Theologisch-praktische Quartalschrift
1920.
73. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

Das aszetische Priesterideal.

Von P. Augustin Rösler C. Ss. R., Breslau-Grüneiche.

4. „Ut non in opprobrium incidat."

Dem Weltapostel ist eine besondere Rücksicht auf die außer der Kirche Stehenden (οἱ ἔξω) eigen. Das Reich Christi soll durch die stille Predigt der christlichen Sitten anziehend wirken. „Betragt euch weise gegen die, welche draußen sind, indem ihr die Zeit wohl benützet!", ermahnt er deshalb die Christen (Kol. 4, 5, I. Thess. 4, 12). Die herrliche Schilderung des christlichen Einflusses auf die Welt im Briefe an Diognet ist die großartige Ausführung dieser Mahnung. Als hellstrahlendes und wärmendes Licht sollen die Christen mit ihrer in der Liebe tätigen Wahrheit die Umwelt zu Christus bekehren. Der Herr selbst hat seinen Anhängern diese Aufgabe mit dem Worte gestellt: „Ihr seid das Licht der Welt" (Mt. 5, 14). Selbstverständlich sind hiezu in erhöhtem Maße diejenigen verbunden, die zur Erleuchtung und Erwärmung der Herzen durch die Predigt berufen sind. Daher verlangt der heilige Paulus als Vorbedingung für die Berufung zum bischöflichen Amte auch „ein gutes Zeugnis von denen, die draußen sind, damit der Berufene nicht in Verachtung gerate und in die Fallstricke des Teufels falle" (I Tim. 3, 7).

Für jeden Priester, der von seinem Bischof zur Ausübung der Seelsorge gesandt wird, besteht dasselbe Gebot. Durch ihre Gesetze hat die Kirche daher stets diese Paulinische Vorschrift bei dem Priesteramtskandidaten in Anwendung gebracht. In der Gegenwart befindet sich der Priester wie damals in heidnischer und jüdischer Umgebung. Die Neuheiden und die Reformjuden der Gegenwart in allen Schattierungen beobachten den Priester auf Schritt und Tritt. Zwar kann von ihm nicht

verlangt werden, daß er wie der allheilige Hohepriester vor sie mit dem Worte hintrete: „Wer von euch kann mich einer Sünde beschuldigen?" Wohl aber fordert seine Stellung, daß ihm keine bedenklichen, dem Christentum fremden Schwächen vorgehalten werden können. Durch gründliche aszetische Bildung muß er befähigt sein, in allen Kreisen der Welt als wahrer Weltapostel sich tadellos zu bewegen. Auch die schalkhaften und argliſtigen Augen der Weltkinder sollen an ihm keinen Gegensatz zwischen seiner Predigt auf der Kanzel und seinem Wandel in und außer dem Hause entdecken können. Im Gegenteil muß er ihnen wider Willen Achtung abnötigen; die Gegner müssen sich am Ende der üblen Nachrede schämen, falls sie den guten Wandel in Christus zu verleumden trachten.[1])

Zu dem aszetischen Priesterideal gehört daher die Besiegung der Welt durch einen tadellosen Wandel. Die schwerste Forderung ist hierin enthalten. Durch die Welt Wohltaten spendend gehen und ihrer Undankbarkeit, Tadelsucht und Hinterlist zum Trotz ohne sittliche Blöße dastehen, das ist eine übermenschliche Aufgabe. Gleichwohl hat der Priester auch hier mit dem Apostel zu sagen: „Ich kann alles in dem, der mich stärkt" (Phil. 4, 13). Für gewöhnlich zieht er seine stille Straße vor der großen Welt verborgen. Trägt er aber seinen Herrn im berufsseligen Herzen, dann erinnern sich die meisten gern an die Stunde, in der sie ihm begegneten, und sagen: das war kein gewöhnlicher Mensch.

Das Erste, was von einer solchen Idealgestalt im Verkehr mit der Welt verlangt wird oder an ihr wohltuend bemerkt wird, ist der feine priesterliche Takt, den ein Amerikaner an St. Paulus als gentlemanlikeness bezeichnet hat. Ebenso fern von rohem Mangel an Bildung wie von angelernten gezierten Umgangsformen, versteht der wahre Priester mit hoch und niedrig, mit reich und arm, mit Greis und Kind in männlicher Geradheit und herzlicher Freundlichkeit zu verkehren. In einem Nachrufe hieß es nach dem Heimgange des Heiligen Vaters Pius X. diesbezüglich: „Es war manchen oberflächlichen Beobachtern unverständlich, wie sich in Papst Pius mit dieser anscheinend so weltfremden Liebe zur Armut und Niedrigkeit so-

[1]) Vgl. I Petr. 3, 16.

wohl im privaten Verkehr wie im öffentlichen Auftreten ein Adel, eine Hoheit, eine wahrhaft päpstliche Haltung paaren konnte, die auch dem feinsten, verwöhntesten Diplomaten Ehrfurcht gebot." Als Erklärung wird hinzugefügt: „Die in den schwierigsten Regierungsakten zutage tretende Klarheit und Stärke hatten als Vorbedingung die vom Heiland erlernte, weltfremde Verachtung alles Irdischen, und jene Kraft hatte ihren Nährboden in der ungeteilten Hingabe seines Herzens an seinen Herrn und dessen heilige Kirche. Kein irdischer Dunst verschleierte sein Auge, keine irdische Rücksicht oder Begierde lähmte sein Herz."[1]) Auf den kürzesten Ausdruck gebracht, klingt diese Erklärung in das Bekenntnis des Weltapostels aus: „Durch Christus ist mir die Welt gekreuzigt, und ich der Welt" (Gal. 6, 14). Hat der Herr das Kreuz zum Throne erhoben, von dem aus er die Welt beherrscht, so muß der mit ihm Gekreuzigte auch an seiner Herrschaft über die Welt teilnehmen.

Auffallend wird sich dieser feine Takt im Verkehr mit Gegnern offenbaren, mögen dieselben als Ungläubige und Irrgläubige oder in persönlicher Abneigung dem Priester gegenübertreten. Nicht immer wird es ihm gelingen, sie zu besiegen, aber auch im hartnäckigsten Eigensinn werden sie nicht ohne Achtung von ihm scheiden. Im stillen werden sie seine geistige Uebermacht anerkennen müssen. Im Kulturkampf war der Sieg schon entschieden, als Bischöfe wie Matthias Eberhard von Trier, Konrad Martin von Paderborn, Paul Melchers von Köln der rohen Polizeigewalt wehrlos gegenübertraten. Hatten die mit dem Haftbefehl Betrauten noch irgend Edelsinn bewahrt, so standen sie tief gedemütigt vor ihren hohen Gefangenen.

In der Gegenwart hat mancher Priester vielleicht einen schwereren Stand als jene Heldenbischöfe, wenn er vor einem rohen, unwissenden Schreier aus den Reihen der Sozialdemokratie die Wahrheit verkündigt und verteidigt. Vielleicht wird er niedergeschrien, beschimpft, am Leben bedroht. Gleichwohl „gerät er nicht in Schmach" (non incidit in opprobrium), wenn er mit ruhiger Würde Schmähungen und Drohungen über sich ergehen läßt und als unerschütterlicher Fels, von schmutziger

[1]) Ehrle, „Von Pius X. zu Benedikt XV." in Stimmen der Zeit, Bd. 88, S. 203.

Sturmflut umbraust, dasteht. Der Revolver in der Hand würde ihn zum irregulären gemeinen Draufgeher erniedrigen; der feste, unerschütterliche Mut der Wahrheit, gepaart mit christlichem Mitleiden über die Verblendeten in den hellen Augen, zwingt dagegen den Gegnern vor dem Wehrlosen Ehrfurcht und Hochachtung ab. Er erinnert dann an den Herrn, der unangetastet seine haßerfüllten Feinde verließ, während sie Steine aufhoben, um auf ihn zu werfen, den Wurf aber doch nicht wagten.

Der priesterliche zarte Takt, der die Besorgnis des Apostels: ut non incidat in opprobrium nicht aufkommen läßt, muß, abgesehen von Gegnern, überhaupt das öffentliche Auftreten des Priesters begleiten. Die Höflichkeitsformen gebildeter Menschen genügen beim Priester nicht, auch wenn er seinen „Knigge" auswendig hersagen könnte, wenn nicht der aszetische Untergrund dieselben erklärt. Die Vergegenwärtigung Gottes und das Bewußtsein der Pflicht, als Stellvertreter Christi vor der Welt aufzutreten, sind diesbezüglich die hauptsächlichsten Vorbedingungen der Aszese. Sind dieselben mangelhaft und kommt dann noch dazu ein linkisches, weltfremdes Benehmen, so ist eine Schädigung des klerikalen Ansehens unausbleiblich. Ordenspriester offenbaren in dieser Beziehung unwillkürlich die eigentümliche Ordenszucht oder den Mangel derselben. Wie sollte auch nicht z. B. das wunderbare Kompendium der Aszese im siebten Kapitel der Regel des heiligen Benediktus über die zwölf Stufen der Demut vollkommene Mönche bilden, die auch an fürstlichen Höfen aufzutreten verstehen? Das Ansehen des armen heiligen Franziskus von Assisi war unbegrenzt. Der hervorragende Medizinalrat C. F. Lorinser, dessen „Selbstbiographie" zu den Perlen jeder Bibliothek gehört, hat seinem Sohne, dem späteren Polyhistor Kanonikus Dr. Lorinser, vor dessen Priesterweihe in Rom 1843 hierüber folgende briefliche Mahnung zugehen lassen: „Im Italienischen wirst Du wohl schon große Fortschritte gemacht haben; ich wünsche sehr, daß dies auch in der Konversation überhaupt und im geselligen savoir faire der Fall sein möge, worin Du früher aus Mangel an Gelegenheit und bei Deiner Schüchternheit sehr zurückgeblieben bist. Auf diesen Umstand möchte ich Dich um so mehr aufmerksam machen, als ich jetzt wahrnehmen kann, daß die meisten Deiner ehemaligen Mitschüler,

zum Teil schon Priester, von der sogenannten guten Lebensart sehr wenig verstehen und im Umgange mit den Menschen sich äußerst ungeschickt benehmen. Da es Dir nicht an Takt und Gefühl für das Schickliche fehlt, so kommt es nur noch darauf an, die alte Scheu zu überwinden. Die italienische Unbefangenheit und Urbanität kann Dir dabei zum schönsten Muster dienen und ich wünsche, daß Du darin recht viel profitierst."[1])

Besondere Aufmerksamkeit verdient dieser Punkt seitens des Priesters, wenn er auf Reisen geht. Mit Recht gilt das Benehmen auf der Reise als ein Maßstab der Bildung eines Menschen überhaupt. Für das Volk von ehedem war die Reise ein Ereignis, auf das man sich auch durch Kleidung u. dgl. vorbereitete. Der Priester ist als Reisender besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit. Er kann sich und seinen Stand zu Ehren bringen, oder auch dem gefürchteten opprobrium verfallen, je nach seinem Benehmen unter den Mitreisenden. Das Itinerarium clericorum kann wohl auch mit Rücksicht auf diese Gefahr gebetet werden. Das bequeme Sichgehenlassen, das anspruchsvolle, wählerische Auftreten bei der Befriedigung der Bedürfnisse in Speise und Trank, die protzige Geltendmachung seines Rechtes gegenüber den Mitreisenden statt freundlicher Zuvorkommenheit läßt den apostolischen Charakter des reisenden Priesters nicht erkennen. Die Gegenwart stellt in Bezug auf äußeren Anstand und Schicklichkeit im öffentlichen Leben einen entschiedenen Rückgang gegen früher dar. Jeder Gebildete hätte es vor einigen Jahrzehnten noch für eine grobe Verletzung der guten Sitte angesehen, auf öffentlicher Straße vor anderen zu essen. Bis gegen 1870 war es in Preußen jedem Soldaten verboten, auf der Straße mit der Zigarre im Munde zu erscheinen. Heute erscheint eine solche Beschränkung der Freiheit für undenkbar. Gleichwohl wird der Priester im Interesse seines Standes gut tun, von solchen Freiheiten nicht Gebrauch zu machen. Wie die Kleidung überhaupt einen Schluß auf den Träger gestattet und manchmal geradezu herausfordert, so kann auch das priesterliche Kleid, zumal auf der Reise, unmöglich gleichgültig sein. Der tieffromme Overbeck war in Rom nicht bloß ästhetisch verletzt,

[1]) Lorinser, Aus meinem Leben. Wahrheit und keine Dichtung II. 448. Regensburg 1891.

wenn er Geistliche in vernachlässigter Kleidung auf der Straße sah, sondern hielt dies für eine Verunehrung der Menschwerdung Christi. Umgekehrt wirkt ein freundlicher, bescheidener Priester, auch wenn er arm auf der Reise auftritt, geradezu als Apostel. Dem Missionsvikar Eduard Müller (1818 bis 1895), der in Berlin und im ganzen Delegaturbezirk von Breslau unvergeßliche Verdienste hat, „konnte man es ansehen, mit welch geistigen Waffen er seine allzeit in der Verehrung Gottes lebende Seele bei dem notwendigen Besuche eines Wirtshauses auf der Reise umgeben hatte, und wie jedermann gleichsam mit einer heiligen Scheu es vermied, die zarte Empfindsamkeit dieses heiligmäßigen Priesterlebens durch irgend etwas zu verletzen. Selbst Andersgläubige empfanden sofort eine ausgeprägte Ehrfurcht vor diesem Manne, trotzdem er immer ein einfacher Priester war und als solcher oft genug gar nicht in der Diaspora erkannt wurde. Eine protestantische Gastwirtsfrau, bei der er mit seinem Begleiter zur Abhaltung des Gottesdienstes eingekehrt war, wurde zwei Jahre später unter dem Eindruck, den das erste Auftreten dieses Priesters auf sie gemacht hatte, katholisch."[1])

Was von der Reise gilt, hat auch für die Erholung des Priesters Bedeutung. Auch der große Lieblingsapostel des Herrn brauchte Abspannung nach der bekannten anmutigen Legende. Der Verkehr des hl. Franziskus mit den Tieren hat ähnlichen Charakter. Zur Lebensordnung des Priesters gehört für gewöhnlich die standesgemäße Erholung. Die leidige Erfahrung läßt gerade hiebei aber an die Warnung denken: Ut non incidat in opprobrium. Die mannigfachen Verbote der Synoden gegen die Teilnahme an lärmenden Jagden, an ausgearteten Volksbelustigungen, gegen Spielwut u. dgl. sind kein Ruhmeszeugnis für den Klerus. Um so wirksamer ist eine Teilnahme des Priesters an unschuldigen Erholungen, bei denen er das Beispiel der Mäßigung und Selbstbeherrschung gibt.

Nicht unerwähnt kann im Bereiche unseres Themas das Auftreten des Priesters gegenüber dem weiblichen Geschlecht bleiben, zumal gegenwärtig die Kirche mit tiefem Schmerz die sinnliche Entartung eines beträchtlichen Teiles ihrer Diener in

[1]) Missionsvikar Eduard Müller. Ein Lebensbild von E. Kolbe. Berlin 1906. S. 11.

dem tschechischen Staatsgebilde erlebt. Und doch hat gerade heute gegenüber der rohsinnlichen Versunkenheit der Massen der katholische Priester mit seinem freiwilligen Verzicht auf die Ehe eine ganz besondere Mission. „Von der großen Masse der Menschen wird das sexuelle Problem stets nur unvollkommen gelöst werden — was wir aber brauchen, das ist der heroische Vormarsch wahrhafter Männer, die in ihrem persönlichen Leben Zeugnis ablegen für die Uebermacht des Geistes und die mit festem Vorbild und Bekenntnis eindringen in das Reich der Knechtschaft.“[1]) Wer ist in der ersten Reihe dieses heroischen Vormarsches zu erblicken, wenn nicht der katholische Priester, der sozusagen übersexuell die Seelsorge für Männer und Frauen ausübt? „Glaubt nur nicht“, sagt Förster, dem der edle Sinn mit tiefer Menschenkenntnis hierin nicht abgesprochen werden kann, „daß wahrhafte Ritterlichkeit gegenüber dem weiblichen Geschlecht so etwas Leichtes sei. Diese schützende und stützende Gesinnung heißt eben nicht umsonst ‚Ritterlichkeit‘. Man muß schon eisern gerüstet sein, um sie ausüben zu können. Das was den Mann schwach und unfähig zum ritterlichen Beistand macht, das ist eben das sinnliche Bedürfnis nach den weiblichen Reizen. Selbst in der Hilfe schleicht es sich noch ein und mißbraucht den Dank und die Abhängigkeit, um das Recht zur Vertraulichkeit zu gewinnen. Wieviel Ueberschuß an Kraft gehört dazu, um nicht immer für die eigene Bedürftigkeit zu arbeiten!“ Ut non incidat in opprobrium — klingt fast aus diesem Hinweis auf die menschliche und männliche Schwäche durch. Aber die Kirche rüstet ihren Priester nicht bloß eisern, sondern golden aus. Eisern mögen die Gesetze erscheinen, womit die kirchliche Autorität ihre Diener verbietend und gebietend gegen die Angriffe der Sinnlichkeit und der Welt waffnet. Aber golden glänzen und schmücken sie den gottgeweihten Priester durch die reine Liebe Gottes, die den Priester zur ungeteilten Hingabe an seinen geliebten Herrn und Meister und damit zum Verzicht auf die Liebe eines Weibes drängt. Ganz und gar „dem Herrn anhängen und so ein Geist mit ihm werden“ (I. Kor. 6, 17) bedeutet einen heldenmütigen Sieg des Geistes über die Sinnlichkeit. Die Süßigkeit des innigen, reinen Verkehrs mit Gott läßt die Seele auf alle niedere Lust

[1]) F. W. Förster, Lebensführung. Berlin 1910, S. 152.

des „süßen Fleisches" verzichten. Allerdings wird diese Höhe nicht ohne Kampf erobert und behauptet; der Fall von solcher Höhe stürzt in tiefe Schmach. Aber gerade diese beständige Wachsamkeit und Selbstbeherrschung bringt den sittlichen Fortschritt zustande, der von Stufe zu Stufe die sieghafte Kraft erhöht. Unter den sechs Stufen der Keuschheit, die Kassian aufführt, bildet die dritte und fünfte Stufe gerade den idealen Zustand, den der Priester im Verkehr mit Frauen anzustreben hat.[1]) Die Väter der Wüste, bei denen Kassian in die Schule gegangen ist, haben also ihre Schüler angeleitet, Edelmänner zu werden, insofern eine Amerikanerin auf die Frage: Wer ist ein Gentleman? geantwortet hat: „Ein Gentleman ist ein Mann, der mit einer Frau reden kann, ohne sie beständig merken zu lassen, daß sie für ihn in erster Linie das andere Geschlecht ist."[2]) Gott sei Dank ist die Erziehung des katholischen Klerus mit Einschluß der notwendigen Selbsterziehung im lateinischen Teile der Kirche auf die Heranbildung solcher Edelmänner gerichtet. Die weite Verbreitung, die das herrliche Buch von Kaspar Scholl, Jungfräulichkeit ein christliches Lebensideal. Gedanken für Priester und gebildete Katholiken.[2] Freiburg 1917, während der Kriegszeit gefunden hat, ist ein Ehrenzeugnis zunächst für den Klerus deutscher Zunge. Die Schmach, in die daneben Fleischessklaven in Tschechien und anderswo versunken sind, mahnt zu erhöhter Wachsamkeit, kann aber den Glanz der Kirche nicht verdunkeln.

Der letzte alttestamentliche Prophet hat die Entrüstung Gottes über eine Schmach des israelitischen Priestertums verkündet, wovor St. Paulus mit seinem: ut non in opprobrium incidat den neutestamentlichen Klerus wohl auch schützen wollte. Nachdem Malachias die Vernachlässigung der Wissenschaft gerügt hat, fährt er fort: „Propter quod et Ego dedi vos centemp-

[1]) Tertius (gradus est), ne femineo vel tenuiter ad concupiscentiam moveatur aspectu. Quintus, ne cum memoriam generationis humanae vel tractatus ratio vel necessitas lectionis ingesserit, subtilissimus mentem voluptariae actionis perstringat assensus, sed velut opus quoddam simplex ac ministerium humano generi neccessario contributum tranquillo ac puro cordis contempletur intuitu, nihilque amplius de eius recordatione concipiat, quam si operationem laterum vel cuiuslibet alterius officinae mente pertractet." Collationes Patrum. Coll. XII. c. 7.

[2]) F. W. Förster a. a. O. S. 143.

tibiles et humiles omnibus populis (2, 9). Das Studium des göttlichen Gesetzes, die Heilswissenschaft obliegt dem Priester des Neuen Bundes noch strenger als dem des Alten. Das aszetische Ideal des Priesters begreift die Liebe zur berufsmäßigen Wissenschaft und damit die beständige Fortbildung notwendig in sich. Seinem Timotheus legt daher der Weltapostel wiederholt ans Herz, eifrig im Lesen, Ermahnen und Lehren auszuharren, und macht das eigene Seelenheil wie das seiner Gläubigen davon abhängig: Attende tibi et doctrinae. Hoc enim faciens et teipsum salvum facies et eos qui te audient (I Tim. 4, 16). Das neue kirchliche Gesetzbuch hat gerade diesen Punkt mit besonderer Berücksichtigung der Zeitverhältnisse eingeschärft.[1]) Seit Leo XIII. hat die Sorge für die Erweiterung und Vertiefung der theologischen Studien und die Förderung der Wissenschaft in jeder Beziehung im Vordergrunde gestanden. Es genüge beispielsweise auf den gewaltigen Unterschied bezüglich der biblischen Studien zwischen heute und in der Zeit vor dem Vatikanum hinzuweisen. Durchweg steht die Frömmigkeit des Klerus mit seinem Studieneifer auf derselben Stufe. Das pflichtmäßige Wachstum zum eigenen Heile[2]) ist beim Priester kaum denkbar ohne Vertiefung in die Glaubenswahrheiten. Glaubensfestigkeit, Glaubensfreude und Glaubenspredigt können nicht ohne weiteres als Begleiterscheinungen des Charisma der Glaubensgabe (I. Kor. 12, 9) erwartet werden. Für gewöhnlich werden sie durch das Studium, dem der Gnadenbeistand nicht fehlt, erworben. So heißt es z. B. von dem Benediktiner P. Isidor Moser aus Einsiedeln (1739—1826): „Die gründliche philosophische, theologische und aszetische Ausbildung und die ganze Umgebung im Stifte bewahrte ihn vor dem seichten Rationalismus und der falschen Aufklärung, die damals in der katholischen Kirche Deutschlands so schreckliche Verwüstungen anrichteten. In dieser Zeit des geistlichen Stillebens eignete er sich auch die große Kenntnis der Heiligen Schriften an, die er übrigens seine ganze Lebenszeit hindurch immer und immer las, studierte und durchbetrachtete, so daß er in den Ruf kam, sie wörtlich auswendig zu können. Auch die heiligen Väter studierte er fleißig. Dadurch wurde auch

[1]) Vgl. Can. 129. 130. 131.
[2]) I Petr. 2, 2.

die ernste Lebensauffassung, zu der er ohnedies sich zuneigte, in ihm immer mehr befestigt."[1])

Die modernen Verhältnisse haben dem Priester eine solche Vertiefung in die heilige Wissenschaft nicht wenig erschwert. Gar so viele neue Einrichtungen lenken den Geist von einem geregelten Weiterstudium ab und zersplittern die Aufmerksamkeit. Es sei nur an die mannigfaltige Vereinstätigkeit erinnert. Daneben nötigt der Aufschwung der Wissenschaften den Theologen, sein Interesse einer Reihe von Gegenständen zuzuwenden, die ehedem höchstens dem Namen nach bekannt waren. Allgemein wird daher eine Verlängerung der theologischen Studien angestrebt. Nach wie vor wird vom Priester verlangt, daß er über die verschiedensten Zweige des Wissens Auskunft geben könne oder doch wenigstens sich darüber zu unterrichten verstehe. Die Gesellschaftslehre und die Organisation der Karitas z. B., die in unmittelbarer Beziehung zur Seelsorge stehen, stellen Anforderungen, von denen die Studierenden der Theologie vor 50 Jahren kaum eine Ahnung hatten. Damit ist aber auch die Gefahr für den Priester gewachsen, sich und seinen Stand bloßzustellen, wenn er den neuen Anforderungen durch Mangel an Wissen nicht entspricht. Die Welt für Christus wiedergewinnen und mit dem Apostel „jedermann ermahnen und jedermann belehren in aller Weisheit, um jedermann vollkommen in Christus Jesus darzustellen" (Kol. 1. 28), das ist heute mehr wie je eine übermenschliche Aufgabe. Der große Bischof Emanuel v. Ketteler hat mit seinem Scharfblick dieselbe besonders für Deutschland vorausgesehen, als er 1867 „die Lage der katholischen Kirche" schilderte und geheiligte Priester mit wahrhaft weltüberwindender, unwiderstehlicher Kraft forderte. „Wenn zu jeder Zeit die siegende Kraft der Kirche wesentlich von der Heiligkeit der Priester abhängt, oder was dasselbe ist, von der Aehnlichkeit mit Christus selbst, der ein sich ähnliches Werkzeug fordert, um durch dasselbe selbst zu wirken, so ist das insbesondere der Fall in unserer Zeit, dem Geiste gegenüber, den wir zu bekämpfen haben. Nicht durch äußeren Glanz, nicht durch eine mächtige äußere Stellung, sondern nur durch die Heiligkeit des Priestertums kann der antichristliche

[1]) Leben und Wirken eines alten Landpfarrers. Dargestellt von P. Odilo Ringholz. Einsiedeln o. J., S. 15.

Geist überwunden werden, der jetzt in der Welt herrscht."[1]) Was würde der geistesgewaltige Bischof heute sagen etwa in einem Buche: Deutschland nach dem Weltkriege? Dasselbe; nur noch dringender würde er das aszetische Priesterideal betonen.

Seelsorge und Nationalismus.

Von P. Augustin Rösler C. Ss. R., Breslau-Grüneiche.

Das Christentum hat den Wert der einzelnen Menschenseele zur Geltung gebracht. „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" (Mt. 16, 28). Die Seelen zu heilen, zu übernatürlicher Würde und zur Teilnahme an der göttlichen Natur zu erheben,[2]) das allein ist das Ziel, das Christus der Herr selbst verfolgte und zu dessen Erreichung er die Kirche als die große Seelsorgerin mit seinen Vollmachten ausstattete. Das Heil der Seelen in und durch Christus stellt der Apostelfürst als das Ziel ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung in Aussicht (I Petr. 1, 9). Eben deshalb ist nach den Worten des Herrn sein Reich und seine Arbeit am Seelenheil hoch über diese Welt erhaben. Die Reiche dieser Welt mögen für die irdische Wohlfahrt ihrer Bürger sorgen. Die Interessen Christi und der Kirche dagegen müssen zwar in dieser Welt wahrgenommen werden, aber sie können nicht unmittelbar der irdischen Wohlfahrt dienen; über die Welt reichen sie in die Ewigkeit hinaus. Dem Seelsorger wird daher kraft göttlichen Berufes das Hirtenamt in seiner Gemeinde übertragen, um dort nach dem klassischen Ausdruck des großen Seelsorgerpapstes Gregor I. die höchste Kunst, nämlich die Leitung der Seelen, auszuüben.

Im Anschluß an die einzig schönen Prophetenstellen über den erhofften göttlichen „Princeps pastorum[3]) hat der Erlöser selbst sein persönliches Amt wie das seines Fortlebens in der Kirche als Hirtenpflicht im erhabensten Sinne aufgefaßt. Als der gute Hirt läßt er bei seinem Heimgang zum Vater den heiligen Petrus als Stellvertreter zurück mit dem die ganze Kirchengeschichte beherrschenden Auftrage: „Pasce oves meas, pasce agnos meos!" Petrus selbst aber leitet seinen Auftrag an seine Amtsbrüder und Nachfolger also weiter: „Pascite, qui in vobis est, gregem Dei providentes non coacte sed spontanee secundum Deum neque turpis lucri gratia, sed

[1]) Deutschland nach dem Kriege von 1866. Mainz. 1867, S. 191.
[2]) II Petr. 1, 4.
[3]) Vgl. Is. 40, 11 f. Ezech. 37, 23. Ps. 77, 20.

voluntarie, neque ut dominantes in cleris, sed forma facta gregis ex animo." (I Petr. 5, 2—7.) Die ganze opfervolle Reihe von Sorgen um das Wohl und Wehe der Herde, die den guten Hirten im Gegensatz zum Mietling ganz und gar in Anspruch nehmen, lasten daher auf jedem Seelsorger. Im Lichte des Evangeliums ist der unwürdigste und verwerflichste Mensch jener Seelsorger, der etwas anderes sucht als das Heil der ihm anvertrauten Seelen. Dabei ist die Seele des rohen, kaum von der Menschenfresserei zur Kirche bekehrten Wilden nicht minder wertvoll als die des hochgebildeten christlichen Fürsten. „Der wahre Seelsorger vergißt, wenn es notwendig ist, alle äußeren Dinge, alle zeitlichen Vorteile, alle Bequemlichkeit und sogar sich selbst und sieht nur auf die Seelen; sie liebt er als den größten Schatz, der ihm anvertraut ist, und weil er sie liebt, will er sie gewinnen und retten, aber nicht, um sie selbst zu besitzen, sondern um sie Jesu Christo zuzuführen, in welchem auch seine Liebe ihre Wurzel und ihre beständige Nahrung findet. Diese Liebe zu den Seelen muß in dem Seelsorger zu einem Eifer werden, der ihn verzehrt." Diese Worte aus der ersten Auflage des Freiburger Kirchenlexikons 1853 (Bd. 10, S. 16) können auch heute kaum verbessert werden, obschon sie das Ideal des katholischen Seelsorgers nicht genügend schildern. Danach beschäftigt sich das Hirtenamt in der katholischen Kirche einzig und allein mit den höchsten Angelegenheiten des Menschen, mit dem Heile ihrer Seelen, und ist das wichtigste unter allen Erdenämtern.

Kurz zusammengefaßt, besteht also die Aufgabe des Seelsorgers darin, den irdischen Sinn seiner Gemeinde in das Streben nach himmlischen Gütern zu verwandeln, ihren Blick aus der wandelbaren Zeit in die unveränderliche Ewigkeit zu lenken, sinnliche Menschen zu geistigen umzugestalten, die schließlich mit dem Apostel hoffnungsfreudig sagen: „Wie wir das Bild des irdischen Menschen getragen haben, so laßt uns auch das Bild des himmlischen (Christus) tragen." (I Kor. 15, 49.) In klassischer Schönheit erfleht die Kirche am dritten Sonntag nach Pfingsten die Erfüllung dieser Aufgabe in dem Satze: „Ut te rectore, te duce sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna."

Zu diesen „zeitlichen Gütern" gehört nun vor allem die Scholle, die der einzelne seinen Geburtsort nennt, das Vaterland und seine völkische Umwelt mit der Muttersprache. Die Seelen sind ja nicht weltentrückte Geister, die ohne weiteres geistig beeinflußt werden können. So innig ist die Seele vielmehr mit dem Körper und durch diesen hinwieder mit dem Ursprungsboden verwachsen, daß der materialistische Monismus oberflächlichen Geistern mit Scheingründen unschwer die Erkenntnis

einer geistigen, vom Leibe unabhängigen Seele rauben kann. Daher muß die Seelsorge die individuelle Ausstattung des einzelnen beachten. Die Beseitigung der angeborenen oder anerzogenen Schwächen und Fehler sowie die Förderung der eigentümlichen guten Seiten eines Menschen, bezw. Christen, macht die Hauptaufgabe des Seelsorgers aus. Der einzelne ist aber diesbezüglich ein Kind seiner Zeit, seines Landes und seines Volkes. Wie weit der Mensch die Einflüsse seiner Umwelt überwinden und sich ihnen entziehen kann, ist eine kaum zu lösende Frage. Als Geisteswesen ist der Mensch zweifelsohne imstande, tiefgreifend die Gestalt der Erde zu verändern. Die Beherrschung der Natur durch den Menschen ist handgreifliche Tatsache. Das Wort Kultur bezeichnet den Sieg des Menschengeistes über die rohe Naturkraft. Anderseits wird der Mensch doch wieder unwillkürlich von der Natur beherrscht und besiegt. Das Ergebnis dieses unüberwindlichen Einflusses, der den Menschen einer bestimmten Gegend ein eigenes Gepräge verleiht, ist die Volkssitte und schließlich die sogenannte Volksseele. Wie dunkel dieses Gebiet ist, zeigt die fleißige neueste Forschung des Russen Elias Hurwicz, die er in dem Buche: „Die Seelen der Völker“[1]) niedergelegt hat. Mehr Licht fällt auf dieses Gebiet, aber volle Aufhellung fehlt. Es gibt seelische Unterschiede der Völker, und das einzelne Glied des Volkes erbt gewissermaßen die seelische Verfassung, die seinem Volke seit Jahrhunderten eigen ist.

Die Seelsorge muß mit dieser Volksseele rechnen. In seinem edlen Priesterbuche: „Heilige Pfade“ hat Dr Karl Eder der bereits verchristlichten Volksseele den beachtenswerten Artikel gewidmet: „Der Priester und die Volksseele“ (S. 83 ff.). So macht Paulus in seinem Pastoralschreiben an Titus auf die wenig schmeichelhaften Eigentümlichkeiten der kretischen Volkseele aufmerksam, die sein geliebter Schüler als Bischof berücksichtigen müsse. Der heilige Franz Xaver schrieb im Verlangen nach entsprechenden Hilfskräften für seine Mission in Indien an den heiligen Ignatius: „Mitte mihi Belgas.“ Der wahrheitsliebende, gewissenhafte Biograph nimmt genaue und zarte Rücksicht auf die Volksseele seines Helden und er kann als Angehöriger eines anders veranlagten Volkes sogar Bedenken über seine Eignung hegen. So wollte der englische Redemptorist P. Bridgett, der als Biograph der englischen Märtyrer Thomas More und John Fisher seine Befähigung glänzend bewiesen hatte, ein Leben des heiligen Stifters seiner Kongregation, des heiligen Alfonsus, nicht schreiben. Dem Wunsche seiner Oberen

[1]) Mit dem Untertitel: „Ihre Eigenarten und Bedeutung im Völkerleben.“ Ideen zu einer Völkerpsychologie. Gotha. Perthes 1920.

diesbezüglich stellte er auch den Grund entgegen: „Als Engländer, Konvertit und sehr natürlicher Mensch fürchte ich mich, einen so übernatürlichen Heiligen nicht richtig zu beurteilen. Obschon ich den Heiligen liebe und bewundere, finde ich mich doch in vielen Punkten mit ihm nicht in Uebereinstimmung.“[1]) Auch die Tugenden des Heiligen tragen gewöhnlich die eigentümliche Färbung oder Schattierung des Volkes an sich, dem sie entstammen. In seiner Kirchengeschichte von Spanien hat P. Pius Gams O. S. B. einen gewissen gewaltsamen, herausfordernden Zug an den spanischen Blutzeugen auf diese Weise erklärt. Berufen wie wenige durch Erfahrung und Bildung, hat in der Gegenwart Freiherr v. Sarkotić folgendermaßen die Eigenart dreier slawischen Nationen gekennzeichnet: „Ich kenne sehr gut das Russen- und das Tschechenvolk, sehr gut das Russen- und das Tschechenland. Ursprünglicher, kraftvoller, reicher mit natürlichen Anlagen ausgestattet ist das südslawische Volk als diese beiden, wenn auch die Zivilisation der Tschechen eine fortgeschrittenere ist. Und die kroatische Heimat mit dem Meer, den Inseln, dem Hochgebirge, der fruchtbaren Ebene und dem weinreichen Hügelland bietet mehr dem jugendlichen Gemüt und der Volkspoesie Stoff zur Verarbeitung als der große, wohlbestellte tschechische Kessel und die weite Ebene Rußlands. Deshalb neigt auch der Kroate zum Idealismus und Patriotismus, der Russe zur Verflachung und Negation und der Tscheche zum Realismus und Materialismus.“[2])

Infolge der durch Beispiele erläuterten seelischen Volksunterschiede eignen sich auch zu Seelsorgern am besten eingeborene Priester. Der Apostel erklärt freilich: „Graecis et barbaris debitor sum“ (Röm. 1, 14). Nur Juden dem Volke nach wählt der Herr zu Aposteln. Als Werk der Gnade, nicht der Natur sollte die Verkündigung des Evangeliums gekennzeichnet werden, daher werden die Grundsteine der Kirche dem auserwählten Gnadenvolke Israel entnommen. Deutlich genug wurde hiedurch auch kundgetan, daß die nationalen Eigentümlichkeiten bei aller Bedeutung doch unwesentlich für die Aneignung des Heiles seien. Die Menschheit soll verchristlicht werden, und wenn auch der einzelne Mensch als bestimmter Volksgenosse erscheint, so bildet doch die Menschennatur in ihm die wesentliche Grundlage der Uebernatur, woneben der nationale Charakter Nebensache ist. Nirgends trägt daher jeder einzelne Mensch mit Notwendigkeit die Merkmale seines Volkes an sich. Der Schluß aus dem Auftreten eines Menschen auf seine

[1]) Life of Thomas Edward Bridgett by C. Ryder. London. 1906. 209 f.

[2]) Die neuesten politischen Probleme und Entwicklungen im Südslawenstaate. In „Das Neue Reich“, 2. Jahrg., Nr. 32, vom 9. Juni 1920, S. 514.

Nationalität läßt sich oft genug mit Sicherheit nicht ziehen. In Neapel hörte ich einen eingeborenen Neapolitaner über die Hölle predigen; unwillkürlich reizte aber der langweilige phlegmatische Prediger die Zuhörer, ihm zuzurufen: Più fuoco! Wer dagegen den ehemaligen Kanonikus Dr. Wick, einen geborenen Westpreußen, in der Hauptstadt von Schlesien, wo die feurige Begeisterung nicht gerade ein hervorstechendes Merkmal der Bewohner bildet, hat predigen hören, konnte manchmal fürchten, der Prediger möchte außer sich vor flammendem Eifer von der Kanzel stürzen. Trotz solcher Ausnahmen bleibt doch die Regel bestehen, daß die Verchristlichung eines Volkes erst dann gelungen ist, wenn das Volk seine heimatlichen Seelsorger selbst hervorbringt; das Christentum erscheint ihm dann nicht mehr fremd. Ablehnend wird es trotzdem sich nicht gegen seelsorgliche Hilfe von nationalfremden Priestern verhalten; die katholische Ueberzeugung begrüßt im Gegenteil solche Glaubensboten dann und wann mit besonderer Freude.

Dem Gesagten zufolge kann die Pflege des Nationalcharakters, als eines rein natürlichen Elementes, nie der unmittelbare Gegenstand der katholischen Seelsorge sein, obschon sie mit demselben ernstlich zu rechnen hat. Die größte und wichtigste Wohltat erweist der Seelsorger seinem Volke vielmehr, indem er die nationalen Untugenden bekämpft und die eigentümlichen Vorzüge seines Volkes zu christlichen Tugenden veredelt. Die zufällige angeborene Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke ist nämlich nach dem Grundsatze des Völkerapostels zu bewerten: „In Christo Jesu neque circumcisio aliquid valet neque praeputium sed nova creatura (Gal. 6, 15). Der Grieche mit seiner einzigartigen Kultur galt dem Apostel nichts ohne vorherige Gnadenerneuerung in und durch Christus. Das Nationaljudentum mit seiner stolzen Ueberhebung über das Heidentum trug geradezu seine Verwerfung in sich. So wird unter Umständen der katholische Seelsorger in glühender Liebe zu seinem angestammten Volke von großer Trauer gepeinigt werden, wenn dasselbe unchristliche Bahnen einschlägt; mit dem Apostel kann er in heroischer Liebe zur Rettung seines Volkes auf sein persönliches Heil verzichten wollen und „wünschen selbst verbannt zu sein von Christus für seine Brüder“[1]), aber nie wird er Christus und die Kirche der nationalen Zugehörigkeit und nationalen Interessen zum Opfer bringen. Als Diener Christi mit der Sorge für das Reich Gottes betraut, steht der katholische Priester über seiner Nation. Um Christi willen muß er daher mit dem Apostel bereit sein, allen alles zu werden, und nach Gottes Rufe sogar seine angeborene Nationalität mit einer anderen zu vertauschen. So wurden die Pioniere des Christentums aus

[1]) Röm. 9, 3.

der Gesellschaft Jesu in China, der Italiener Matthäus Ricci, der Deutsche Adam Schall, der Flamländer Ferdinand Verbiest Chinesen, um China für Christus zu gewinnen. Ihr Vorbild ist der Sohn Gottes, der die Menschennatur annimmt und seine Herrlichkeit unter der Knechtsgestalt, in allem uns gleich, verbirgt, um alle zu erlösen. Ihnen galt als Losung die Mahnung des Apostels: „Ziehet den neuen Menschen an, der da erneuert wird zur Erkenntnis nach dem Ebenbilde dessen, der ihn erschaffen hat, wo nicht Heide noch Jude ist, nicht Beschneidung noch Vorhaut, nicht Barbar und Szythe, nicht Knecht und Freier, sondern alles und in allen Christus." (Kol. 3, 11, vgl. Gal. 3, 27, 28.)

Dieses Ideal des katholischen Seelsorgers darf keine Verkümmerung erleiden, soll nicht den Seelen und damit dem Reiche Gottes unermeßlicher Schaden zugefügt werden. Der Weg zur Vernichtung dieses Ideals wird aber beschritten, sobald der Seelsorger die natürlichen zeitlichen Interessen seines Volkes auf gleiche Stufe mit den Interessen der Kirche stellt, geschweige denn im krassen Nationalismus das irdische Gedeihen seines Volkes der Arbeit für das Reich Christi voranstellt. Dann hilft er, nicht sein verchristlichtes Volk dem himmlischen Organismus der Kirche eingliedern, sondern erstrebt eine schismatische Nationalisierung der Kirche in seinem Volke an. Der Nationalismus in diesem Sinne ist nichts anderes als Egoismus in großem Maßstabe, ist Rückfall in den Götzendienst, den die vorchristlichen Kulturvölker mit dem Volksgötzen getrieben haben. Notwendigerweise treibt der Nationalismus die katholische, alle Völker umfassende christliche Liebe aus und führt dafür heidnischen Haß ein. Kurz, der Nationalismus ist praktisches Antichristentum und der Ruin jeder idealen Kultur. Goethe mit seinem genialen Empfinden hat dies trotz seiner unchristlichen Gesinnung ahnend erkannt, indem er an Eckermann schrieb: „Ueberhaupt ist es mit dem Nationalismus ein eigenes Ding. Auf der untersten Stufe der Kultur werden Sie ihn immer am stärksten und heftigsten finden. Es gibt aber eine Stufe, wo er ganz verschwindet (?), wo man gewissermaßen über den Nationen steht."[1]) Diese Stufe ist nun nicht die vaterlandslose Weltheimat eines Adolf Hofmann; vielmehr ist dieser übernationale Standpunkt, der die Nationen bestehen läßt und veredelt, nur in der katholischen Kirche zu finden. „Die wirklich hohen Menschheitsideale wie Gottesfurcht, Altruismus, Treue, wahre Vaterlandsliebe sind übernational, weil sie seelisch sind, die Menschenseele aber kann nicht einer vergänglichen Nationalität angehören. Denn vergänglich ist jede Nation wie alles auf Erden. Der

[1]) Zitiert von Graf Alfons Mensdorff-Pouilly in dem höchst beachtenswerten Aufsatz: Kultur, Nation und Menschheit in „Das Neue Reich", Nr. 41, S. 677.

Nationalismus ist daher nichts als ein physischer (sinnlicher) Trieb, denn die nationale Zugehörigkeit richtet sich nach rein physischen Kriterien und Lebensäußerungen, wie nach der körperlichen Abstammung, der Sprache usw. (Graf Mensdorff a. a. O.)

Hienach sind nun die Erscheinungen und Aeußerungen zu beurteilen, die leider in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr bei nationalistischen Mitgliedern des Klerus zutage getreten sind. Durchwegs müssen sie als schlimme Verfallssymptome gelten. Mit allgemeinen Hinweisen ist hier nicht geholfen. Bestimmte Einzelvorgänge können vielmehr nicht übergangen werden. So beklagte vor etwa 20 Jahren ein tschechischer Doktor der Theologie in der gemischtsprachigen Stadt B. es als ein Unrecht, daß die Kinder in der Schule neben der tschechischen Muttersprache auch deutsch lernen müßten. Zur Antwort genötigt, legte ich dem klagenden Seelsorger folgendes vor: „Als katholische Priester haben wir nicht unmittelbar für das zeitliche Wohl unserer Gläubigen zu sorgen; gleichwohl kann es uns doch nicht gleichgültig sein, ob und wie die unserer Seelsorge Anvertrauten ihre Existenzmittel sich beschaffen. Da nun hier ein großer Teil der tschechischen Bewohner notwendig in deutschen Gegenden seinen Unterhalt erwerben muß, so bitte ich, mir zu sagen: werden die Leute besser fortkommen, wenn sie neben ihrer Muttersprache, die ihnen niemand verkümmert, auch deutsch verstehen oder wenn sie nur tschechisch sprechen?" Die leidenschaftlich erregte Antwort lautete: „Da gehen sie für uns (Tschechen) verloren; wir wollen auch einmal herrschen!" Auf diese Logik mußte ich natürlich schweigen. Was seitdem in Tschechien vorgekommen ist, wird aus solcher „Seelsorger"-Gesinnung, die das Volk als Mittel zur Befriedigung nationaler Herrschsucht ansieht, erklärlich. Ein solcher Geist beleuchtet auch die von tiefem Schmerze eingegebenen wahren Worte über die Zerstörer des Habsburgerreiches: „Die materialistischen Triebe fanden ihren Ausdruck besonders im Nationalismus. Sie brachten unter dem Scheine der Vaterlands- und Heimatsliebe doch nur jenen Imperalismus hervor, der nichts anderes ist, als auf materiellen Gewinn ausgehende Eroberungssucht." (Graf Mensdorff a. a. O.) In Tschechien insbesondere ist ein solcher Nationalismus grundsätzlich großgezogen worden. Nur zu wahr wurde am Beginn der schismatischen Bewegung berichtet:[1]) „Der tschechische Student der letzten 20 bis 30 Jahre bringt vom Gymnasium auch vom Geistlichen solch chauvinistische Ideen mit, daß es ganz unglaublich klingen würde, wollte man dafür Beispiele anführen." Ein solches Beispiel lieferte mir vor etwa 30 Jahren ein Student der Theologie, dessen Kenntnisse

[1]) „Priesterbolschewismus in Böhmen" im Korrespondenzblatt für den kathol. Klerus. Wien 1919, Nr. 3, S. 77. Vgl. Nr. 12, S. 301.

im Latein wie im Griechischen kaum mittelmäßig waren; mit einer gewissen Beredsamkeit und mit kindlicher Naivität behauptete er aber, was ihm ein Lehrer auf dem Gymnasium vorgetragen hatte, daß nämlich die tschechische Sprache die Vorzüge der lateinischen und griechischen in sich vereinige. „Solche Ideen stehen einer priesterlichen Verinnerlichung, einer halbwegs guten aszetischen Durchbildung diametral entgegen und verhindern sie direkt. Sein Volk, sein Tschechentum ist ihm das Um und Auf alles Sinnens und Trachtens, daher hat er für seinen Gott, für seine Kirche, für die Leiden und Freuden der Kirche, für seine Selbstvervollkommnung kein oder nur ein nebensächliches Verständnis." Richtiger kann das Monstrum des priesterlichen Nationalismus kaum gezeichnet werden; daß er mit katholischer Seelsorge unvereinbar ist, liegt auf der Hand.

Ein beschämendes, zeitgeschichtliches Dokument dafür, was der nationale Fanatismus aus dem Seelsorger macht, hat die „Schlesische Volkszeitung" in der Gestalt eines offenen Briefes an einen Pfarrer in Oberschlesien in Nr. 287 vom 13. Juni 1920 registriert. Ein Laie tritt hier seinem für Polen begeisterten Pfarrer als Verteidiger der Wahrheit mit Sätzen wie folgende entgegen: „Sprachen die Apostel am ersten Pfingstfeste in Jerusalem nicht in den Sprachen der Parther und Meder usw.? Haben Sie, Herr Pfarrer, über den tieferen Sinn dieses zweiten Kapitels der Apostelgeschichte schon nachgedacht? Ich entnehme daraus für den Priester das göttliche Gebot, sich an einer Rassen- und Sprachenfrage nicht zu beteiligen. Ja, wenn Sie sich nur in Ihrer Eigenschaft als Privatmann und Staatsbürger an dieser Frage beteiligen möchten, aber Sie tun es in Ihrer Eigenschaft als Seelsorger! . . . Sie haben nur dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder die religiösen Wahrheiten in sich aufnehmen, die Sprache, in der sie den Kindern zu vermitteln sind, bestimmt der Vater. Das sagt Ihnen ein deutsch und polnisch sprechender, aber deutschgesinnter Mann, der seit langen Jahren für die katholische Sache tätig ist und dem das allseitige Vertrauen in jüngster Zeit eine führende Stellung in der katholischen Bewegung eingeräumt hat." — Was hat diese beschämende Belehrung eines Seelsorgers durch einen katholischen Laien über den Bereich seiner Pflicht hervorgerufen? Der Nationalismus des Seelsorgers.

Fanatischer Hochmut hat auch in alldeutschen Kreisen das Ansehen Deutschlands stark geschädigt. Das hochmütige Wort vom Genesen der Welt durch deutsches Wesen ist allzu oft gehört worden. Jeder wahre Christ sagt dazu: „Die Welt wird so wenig am deutschen Wesen genesen, wie am französischen, englischen oder sonst einem Volkswesen. Allein das christliche Wesen bringt das Heil." (Vgl. Apgesch. 4, 12.) Irgend eine namhafte Beteiligung des deutschen Klerus an solchem Nationalismus ist aber nicht

nachzuweisen. Das Pamphlet eines vorgeblichen Pfarrers Mertens gegen den Zölibat ist eine Einzelerscheinung geblieben. Im Kulturkampf hat der deutsche Klerus sich lieber als vaterlandslos verleumden lassen, als daß er seine Treue gegen die Kirche preisgegeben hätte. Fremdsprachige Katholiken anderer Nationalität haben seitens des deutschen Klerus stets seelsorgliche Hilfe gefunden. Um z. B. den vielen Slowenen im westfälischen Kohlengebiet zu helfen, sandten die Bischöfe von Münster und Paderborn Diözesanpriester zur Erlernung der slowenischen Sprache nach Laibach. Sie hätten gern slowenische Priester bei ihren Volksgenossen tätig gesehen. Dieselben blieben jedoch aus. Unlängst mußte sich eine französische Ordensfrau in Breslau einer gefährlichen Operation unterziehen. Sie konnte sich nicht genug wundern, daß weder in der Universitätsklinik noch im Krankenhause ihre französische Nationalität ein Hindernis für freundliche Behandlung bildete. „Eine deutsche Ordensfrau", so äußerte sie sich, „würde umgekehrt in Frankreich nicht diese Pflege finden." Man kann sich von dem französischen Fanatismus auch im Klerus kaum eine Vorstellung machen. Ein französischer Ordensmann brachte es fertig, seinen deutschen Mitbrüdern zu sagen: „Je vous aime comme confrères, mais comme Allemands je vous hais avec une haine éternelle." Ob der Ordensstifter eine solche sophistische Distinktion wohl hätte gelten lassen? Der französische Dialektiker dürfte vergessen haben, daß der ewige Haß allein in der ewigen Hölle zu finden ist, die er doch weder für sich noch für seine deutschen Mitbrüder in Aussicht nehmen wird. Mit dem Worte des Herrn: „Hoc est praeceptum meum, ut diligatis invicem, sicut dilexi vos" sind sie unvereinbar. Leider haben nicht wenige französische Bischöfe in ihren Hirtenbriefen sich im Gegensatz zu dem deutschen Episkopat nicht sowohl als Seelsorger, denn als Franzosen gezeigt.[1])

Der heutige Stellvertreter Christi Benedikt XV. dürfte obiges Wort mit seinen väterlichen ernsten Ermahnungen zum Völkerfrieden gleichfalls im Widerspruche finden und es als unchristlich zurückweisen. Wenn der Klerus nicht vor allem in übernationaler Liebe das Friedensreich Gottes auf Erden aufbaut, wer soll dieses übermenschliche Werk zustande bringen? Die schlimmste Häresie der Gegenwart ist demnach der Nationalismus. Der Klerus, der sich von ihm anstecken läßt, verwildert bis zum Verwüsten des Weinberges der Kirche. Die Nation, die ihm verfällt, verliert ihren christlichen Charakter und damit die Existenzberechtigung vor dem, der die Völker ins Dasein gerufen hat, um sie in Christus zu einer Familie zu vereinigen.

[1]) Vgl. „Deutsche und französische Kriegs-Hirtenbriefe" von Dr Alois Knöpfler in dem von G. Pfeilschifter herausgegebenen Werke: „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg". Freiburg 1916, S. 269 ff.

Der Gottesdienst in der Apokalypse.

Von P. Josef Peschek C. Ss. R., Linz (Oberösterreich).

Die vergeblichen Zerlegungsversuche der Literarkritiker in den letzten Jahrzehnten brachten die unzerstörbare Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Apk[1]) glänzend ans Licht. Ihre unzerreißbare Einheit verdankt die Apk außer den Tatsachen, die auf historischem und philologischem Gebiete liegen, noch einem Grundgedanken, der sie von Anfang bis zu Ende durchzieht und alle Teile beherrscht. Er läßt sich auf die Formel bringen: Gottes Gerechtigkeit hält Gericht über die Erdbewohner und feiert ihre Triumphe mit den Engeln und Heiligen des Himmels. Die Apk ist das Buch vom Weltgerichte. Das Gesamtbild der Strafkatastrophen, wie sie Johannes in den Siegel-, Posaunen- und Schalengesichten schaut, wie auch der Siegesjubel der Seligen, baut sich auf einer Art Gottesdienst im Himmel auf. Dieser, in einem weiteren Sinne genommen, bildet gleichsam den Rahmen oder Hintergrund für das großartige Drama des Gerichtes. Wie die Apk ihren gesamten Stoff, alle Vorgänge und Bilder, ja selbst die Redeweise dem Alten Testamente, insbesondere dessen prophetischen Büchern, entlehnt, so bewegt sich auch das apokalyptische Drama in Formen, die vom alten Tempeldienste stammen. Direkte und indirekte Hinweise vereinigen sich in solcher Fülle und geordneten Aufeinanderfolge zu einem zusammenhängenden liturgischen Bilde, daß man berechtigt ist, von einer Art Himmelsgottesdienst nach dem Muster des ehemaligen Tempeldienstes zu reden. Bei der Menge der Ideen, die die Apk in bloß 22 Kapiteln mit zusammen nur 405 Versen behandelt, können jene Hinweise auf den Tempeldienst naturgemäß nur kurze Andeutungen sein. Die Vervollständigung des Bildes bleibt genau so wie bei den übrigen Entlehnungen und Anspielungen an das Alte Testament der richtigen Vorstellung des mit der Bibel und den Tempelgebräuchen vertrauten Lesers oder Erklärers überlassen. Es könnte befremdlich erscheinen, daß erst jetzt, nach so vielen Jahrhunderten, der erste Versuch unternommen wird, die Apk mit dem Tempeldienst in Parallele zu setzen. So manche andere sichere Kenntnis der apostolischen Zeit, wie z. B. der berühmten Worte τὸ κατέχον und ὁ κατέχων in 2 Thess 2, 6. 7. ging auch schon sehr früh verloren. Der Tempelbrand des Jahres 70 n. Chr. vernichtete überdies die liturgischen Bücher. Mit dem Untergang der jüdischen Theokratie fielen die Gebräuche beim Opferdienst der Vergessenheit anheim. Bedenkt man das alles, so kann es nicht wundernehmen, daß der Zusammenhang der Apk mit dem Tempeldienst dem Bewußtsein der christlichen Jahrhunderte entschwand. Indessen läßt sich aus den Angaben der Heiligen Schrift, aus den Schriften des ersten christlichen Jahrhunderts, aus den

[1]) Apk = Abkürzung für Apokalypse.

Werken des Flavius Josephus und Philo, ferner aus den alttestamentlichen Apokryphen, insbesondere aus den Mischnatraktaten Berakôt und Tamid ein ungefähres Bild von der Tempelliturgie gewinnen. Im hohen Maße wertvoll erweist sich auch die jüdische Tradition in den liturgischen Gebeten und heiligen Gebräuchen, die sich bis zum heutigen Tage in der Synagoge im wesentlichen treu erhalten haben. Tempeldienst und Synagogengebet wurden seit ältester Zeit in möglichste Uebereinstimmung gebracht. Der Tempel verschwand und mit ihm sein Opferdienst. Nur in den Gebeten der Synagoge lebt er noch fort. Bei der Trennung vom Judentum nahm die christliche Religion von dort liturgische Elemente und Formen mit auf den Weg durch die Jahrhunderte. Wenn auch mit dem neuen christlichen Gedanken erfüllt und belebt, tragen die Liturgien den Stempel ihrer Herkunft vom Zentralheiligtum in Jerusalem noch deutlich erkennbar an sich. Auch die Apk fügt sich liturgisch dem altehrwürdigen Schema aufs beste ein. Daß jedoch das Judentum christliche Gebetsformen sich angeeignet hätte, erscheint bei dessen beharrlichem Antagonismus gegen die christliche Religion ausgeschlossen.

In der alttestamentlichen Form der apokalyptischen Bilder verbergen sich jedoch durchaus christliche Ideen. Gerade diese sind es, welche die Vorbilder des Alten Testamentes in mannigfacher Weise verändern. Daher kann man nicht einfachhin von einer Uebertragung derselben auf die Himmelsvision des Apostels reden. Was Johannes schaut, ist nicht der Tempeldienst im Himmel. Es ist vielmehr ein dem Leben im Jenseits angepaßter Dienst, den die Engel und Seligen „Gott und dem Lamme", das ist Jesu Christo, bei Vollführung des Planes eines Weltgerichtes leisten. Dem Seher werden diese Vorgänge in Bildern gezeigt, die seiner menschlich irdischen Fassungskraft entgegenkommen. Indem sie sich dabei in Formen bewegen, die einer Festtagsfeier am Tempel entlehnt sind, stellen sie im Grunde doch die Mitwirkung der Himmlischen bei den in der christlichen Aera sich vollziehenden Ratschlüssen Gottes dar. Hiemit soll die biblische Lehre, daß der Alte Bund in allem ein Vorbild des Neuen war, dargetan und durch die prophetisch geschaute Erfüllung der zukünftigen Ereignisse bewiesen werden.

1. Apokalypse 1—11. und der Morgengottesdienst im Tempel.

Der Inhalt der Apk 1—11. läßt sich vom liturgischen Standpunkt aus in drei Gruppen bringen: 1. Die Offenbarung an die sieben Gemeinden bei den sieben Lampen. — 2. Die Vorgänge, die sich um das Buch mit den sieben Siegeln und deren Oeffnung durch das Lamm, das „wie getötet" ist, gruppieren. — 3. Das Rauchopfer und die sieben Posaunengesichte. — Dieser Einteilung und Gruppierung entspricht der Fortgang des Tempeldienstes am Morgen

eines Feiertages; nämlich 1. die Besorgung der Lampen des siebenarmigen Leuchters im Heiligtum; das Lampenopfer. — 2. Die im Priestervorhof stattfindende Schlachtung des täglichen Lammopfers, sowie der weiteren blutigen und unblutigen Opfer. Die Lesung aus der Thora (Gesetz Moses) und den „Propheten" mit der Predigt vor dem versammelten Volke im Frauenvorhof oder in den Synagogen des Tempels und des ganzen Landes. — 3. Das Rauchopfer mit den Bittgebeten des Volkes, der aaronitische Segen und darauf der musikalische Vortrag des Wochenpsalmes mit der Weinlibation.

Schon aus der Zeit vor Christus stammt der Gebrauch, die Handlungen und Geschehnisse des Lebens mit kürzeren oder längeren Segenssprüchen, Brakôt, zu begleiten. Vom aufstrebenden Christentum sind sie angenommen und mit teilweiser Beibehaltung des Wortlautes in christliche Formen gekleidet worden. So z. B. lautet der Segensspruch über den vierten Weinbecher im jüdischen Pascharitual: „Gelobt seist du, Herr, unser Gott, König der Welt, der du die Frucht des Weinstockes geschaffen hast, in Ewigkeit (Amen)." Aehnlich weist „Die Lehre der zwölf Apostel", aus dem ersten christlichen Jahrhundert, die Gläubigen an, vor dem Genuß der Eucharistie zu beten: „Wir sagen dir Dank, unser Vater, für den heiligen Weinstock deines Dieners David, welchen du uns kundgetan hast durch deinen Sohn Jesum; dir sei Ehre in Ewigkeit (Amen)." Bei den jüdischen Segengebeten sind Anfang und Schluß stets gleichlautend. Segenssprüchen begegnen wir zu Beginn der Briefe im neutestamentlichen Kanon. Ein solcher fehlt auch bei der Apk nicht (1, 4—8). Eine Menge Anklänge, selbst Wendungen, ja sozusagen Zitate, finden sich darin, die man bei den Lobgebeten des Judentums am Morgen wiederfindet. Der Gottesdienst im Tempel begann mit Sonnenaufgang. Jedoch zwei Stunden zuvor wurden unter Gebet die Vorbereitungen getroffen. Es läßt sich denken, daß jene Gebete ähnlich wie die Benediktionen im heutigen israelitischen Kulte lauteten. Zugegeben, daß die heutige Fassung und Sprache auf eine spätere Zeit hinweist, so sind doch der Inhalt und gewisse Wendungen sicher uralt. Die Uebereinstimmung zwischen ihnen und Apk 1, 4 bis 8 ist auffallend.

Johannes wünscht den Gemeinden in Asien „Frieden von dem, der ist und der war und der kommen wird". Bis auf eine Aenderung findet sich diese formelhafte Bezeichnung Gottes in dem Gebete „Der Herr der Welt" in der Form: „Er war und er ist und er wird sein". Wie man sieht, sind bloß die beiden ersten Glieder umgestellt und statt „der sein wird" steht im Urtext „der kommen wird". Es wäre Johannes ein Leichtes gewesen, „sein" statt „kommen" zu setzen, wenn er mit dieser Bezeichnung die Ewigkeit Gottes hätte umschreiben wollen. Indessen, wer die starke Betonung des Kommens zum Gerichte in den Stellen: 2, 5. 16. 25; 3, 3. 11. 20; 22, 7. 12. 17. 20. liest, wird verstehen, daß der apokalyptische Haupt-

gedanke von der Parusie des Herrn gerade zu dieser Aenderung der Formel drängte. In der hebräischen Grundform ist sie eine Weiterentwicklung des berühmten Tetragrammaton Jahve. Sowohl im jüdischen Morgengebete wie auch in der Apk kehrt sie öfter wieder; aber sonst erscheint sie nirgends in der Heiligen Schrift. Ihre Umkehrung ins Gegenteil, vom Drachen ausgesagt, bietet Kapitel 17, 8. 11. Jesum Christum nennt Johannes den „Erstgebornen der Toten" und „den Herrscher über die Könige der Erde, der uns geliebt und uns abgewaschen hat von unseren Sünden in seinem Blute und uns zu einem Königtum und zu Priestern gemacht hat; ihm die Ehre und die Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen". In der schon genannten Morgenbenediktion „Der Herr der Welt" und den ihr folgenden Gebeten läßt sich unschwer dieselbe Gedankenreihe dieser Worte aufweisen, wenn auch die Grundlage in weit zerstreuten Texten der Heiligen Schrift zu finden ist. Man erkennt hier deutlich, wie die vorhandenen und gebräuchlichen Gebetsformeln mit christlichen Ideen erfüllt wurden. Der Bezeichnung „der Erstgeborne der Toten" steht im Morgengebete die Wendung gegenüber: „Herr aller Seelen . . . ., der die Seelen wiedergibt den toten Leibern" (vgl. auch Nm 16, 22.), dem Ausdruck „Herrscher über die Könige der Erde" (vgl. 4 Reg 19, 15. Dan 2, 47.) die Wendungen: „Der Herr der Welt" und „König aller Könige", sowie andere ähnliche Umschreibungen. Dem Satze: „Der uns geliebt und uns abgewaschen hat von unseren Sünden in seinem Blute und uns zu einem Königtum und zu Priestern für Gott, seinen Vater, gemacht hat", stehen im israelitischen Morgengebete die sinn- und wortverwandten Redewendungen gegenüber: „Er ist mein Gott und mein Erlöser lebt" und „Gelobt seist du, Ewiger, der du uns die Waschung der Hände geboten." Auch im Tempel fand sie bei den Priestern und Tempeldienern zur Vorbereitung auf den heiligen Dienst mit einem Lobspruch statt. Sie sinnbildete die Reinheit, die durch geistige Abwaschung in Christi Blut erlangt wird. Die Stelle: „Der uns geliebt . . . . und uns zu einem Königtum und zu Priestern für Gott, seinen Vater, gemacht hat",[1]) vergleiche man mit den Sätzen: „Wir sind dein Volk, die Kinder Abrahams . . . ., dem du deine Liebe zugeschworen." Den vorläufigen Schluß der Segensformel „ihm die Ehre und die Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen", stelle man mit dem Schluß jener Morgenbenediktion zusammen: „Gepriesen sei sein Name, sein Reich und seine Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit." Nach jüdischem Gebrauch sprach man hier „Amen". — Nach 3, 14. bedeutet Amen Jesum Christum selbst, den Weltenrichter. Daran knüpft der Apostel eine Erweiterung seines Segenswunsches, die eine Accommodatio aesthetica der Stelle bei Zacharias 12, 10 darstellt. „Seht, er kommt in den Wolken und jegliches Auge

[1]) Vgl. Ex 19, 6; 1 Petr 2, 9.

wird ihn schauen, auch die, welche ihn durchstochen haben. Und es werden über ihn wehklagen alle Geschlechter der Erde. Ja! Amen." Auch diese Stelle findet ihr Gegenstück im Morgengebete der Synagoge: „Versammle sie, die auf dich hoffen, von den vier Enden der Erde!" In der Kedusch a wird gebetet: „Mögen unsre Augen bald schauen dein Reich!" und beim Einheben der Gesetzesrolle: „Wir werden ihn schauen von Auge zu Auge, wenn er zurückkehren wird in seine Wohnung, wie geschrieben steht: Denn von Auge zu Auge werden sie sehen, wenn zurückkehrt der Ewige nach Sion . . . . Offenbaren wird sich die Herrlichkeit Gottes und alles Fleisch wird wahrnehmen vereint, daß der Mund des Ewigen gesprochen . . . . Amen." Von den weiter folgenden Bezeichnungen Jesu Christi: „Ich bin das Alpha und das Omega, der Anfang und das Ende" und „ich bin der Erste und der Letzte" finden sich die Grundstellen allerdings bei Isaias 41, 4; 44, 6; 48, 12; jedoch auch in der schon genannten Morgenbenediktion „Der Herr der Welt". Dort sagt der Israelite von Gott, er sei „ohne Anfang, ohne Ende" und weiter: „Wahrhaftig! Du bist der Erste und der Letzte und außer dir ist kein Gott!" Die Psalmodie, welche im jüdischen Morgengebet einen beträchtlichen Platz ausfüllt, ist insofern vertreten, als die Worte: „welcher der treue Zeuge ist, der Erstgeborene" auf den 89. (88.) Psalm zurückgehen, wo es heißt: „Und ich will ihn zum Erstgebornen machen, zum Höchsten unter den Königen der Erde . . . . Der Zeuge im Himmel ist getreu."

Aus der vorstehenden Parallele ergibt sich eine Uebereinstimmung zwischen Apk 1, 4 bis 8. und den Morgenbenediktionen, die sich auf die Gedanken, teilweise sogar bis auf die Worte erstreckt.

Wenn sie auch keineswegs den Anspruch erheben kann, als Beweis für die Kongruenz des genannten Abschnittes mit den Vorbereitungen zum Dienst im Tempel am Feiertagmorgen zu gelten, so ist damit doch wenigstens ein Wahrscheinlichkeitsgrund dafür gewonnen, der im folgenden festere Stützen finden wird. Gebräuche erben sich Jahrhunderte hindurch bei orientalischen Völkern überhaupt, noch stärker beim Judentum, mit großer Treue fort. Was in der Synagoge seit alters Sitte war, stammte vom Tempel. Erstere stellte nicht bloß im Bau, sondern auch im Leben der dort Versammelten einen Tempel im kleinen dar. Des Sehers Segenswunsch 1, 4 bis 8. mündet der Form nach in eine Benediktion aus. So führt bereits die Einleitung auf zeremonielles Gebiet. Die Freiheit des christlichen Geistes zerbrach die alten unbrauchbaren Formen, baute aber doch wieder auf dem hergebrachten Gesunden auf und verlieh ihm neues Leben. So sehen wir den im Gedankenkreis jüdischen Gebetslebens heimischen Apostel Johannes aus dem Schatz der Heiligen Schrift schöpfen und daraus nach vorhandenen Vorlagen den herrlichen Segensspruch 1, 4 bis 8. schwungvoll gestalten. An bekannte Vorlagen anzuknüpfen, war Sitte. So lehnt sich das Magnifikat

an das Canticum Annae an. Im Benediktus des Priesters Zacharias findet man eine Blumenlese aus dem berühmten jüdischen „Achtzehngebet". Aus dem Klemensbrief hat Probst einen großen Teil des altchristlichen, eucharistischen Gebetes der heiligen Messe rekonstruiert. Daher kann es nicht befremdlich erscheinen, wenn durch die Apk der Tempelgottesdienst hindurchschimmert.

Für Johannes beginnt die Teilnahme an den Vorgängen des Himmels mit dem Satze: „Da war ich in der Vision am Tage des Herrn." Schon die Betonung, daß der Tag der Vision der Tag des Herrn, also für ihn bereits der Sonntag ist, erinnert an die Pflicht des Gottesdienstes. Dazu kommt noch das Posaunensignal. Nicht bloß zu Beginn und Beschluß des Sabbats, sondern auch bei Berufung der Gemeinde zum Dienste des Herrn und bei dessen Beendigung gaben die Priester am Tempel mit Posaunenstößen das Signal. Auch Johannes vernimmt es: „Ich hörte hinter mir eine starke Stimme wie von einer Posaune."[1] Sie fordert ihn zum Niederschreiben der Gesichte auf. Beim Umwenden gewahrt er sieben goldene Leuchter. Diese gemahnen an den siebenarmigen Leuchter, der im Heiligtum des Tempels stand. Auch der Prophet Zacharias sah ihn in der Vision.[2]

Bei den sieben Leuchtern erblickt der Seher eine Gestalt „wandeln, die einem Menschensohne glich".[3] Gekleidet ist er in den einfachen, langen und kostbaren Byssus wie ein Priester oder wie der Hohepriester selbst am Versöhnungstage, wenn er die sieben Lampen am Morgen besorgt und anzündet. Dies war die erste zeremonielle Handlung, die nur von Priestern am Morgen vollzogen wurde. Der „Menschensohn" trägt nicht wie die Priester einen Gürtel in den vier Farben des Heiligtums, sondern einen goldenen um die Brust. So tritt die Hoheit seiner Gestalt noch majestätischer hervor. Der hier auftritt, ist der Hohepriesterkönig Jesus Christus. Die Prädikate, die er sich beilegt, bestätigen es. Der goldene Gürtel verrät die königliche Würde.[4] Vor dieser majestätischen Erscheinung des Menschensohnes wirft sich Johannes in Ehrfurcht zu Boden. So naturgemäß dies Sichhinwerfen vor einer Himmelserscheinung erfolgt, so stimmt es doch wieder mit einem liturgischen Moment überein. Der fromme Tempelbesucher warf sich beim Eintritt in das Gotteshaus anbetend auf sein Angesicht hin. (Vgl. Ps. 94. [95.] 6.) Die Gestalt des „Menschensohnes" verkündet bei den sieben Leuchtern das „Geheimnis"[5] von den sieben Gemeinden. „Zur Rechten des Rauchopferaltares", also ebenfalls bei dem siebenarmigen Leuchter im Heiligtum zu Jerusalem brachte Gabriel, der Engel des Herrn, „der vor Gott (zum Dienste bereit) steht", dem Priester Zacharias die Kunde vom nahenden Erlöser.[6] In beiden Fällen erfolgte die

---

[1]) Apk 1, 10. — [2]) Zach 4, 12. — [3]) Apk 1, 13; 2, 1. — [4]) Vgl. 1 Mkk. 10, 89; 11, 58; 14, 44. — [5]) Apk 1, 20. — [6]) Lk 1, 11. 19.

Offenbarung in einem Heiligtum, wo die sieben Leuchter sich befanden. Am Schlusse jedes der sieben Schreiben kehrt regelmäßig derselbe Spruch wieder: „Wer Ohren hat, der höre, was der Geist zu den Gemeinden spricht!“[1]) Man kann ihn als eine Variation des berühmten Sch'ma' Jisrael ansehen: „Höre, Israel! Der Ewige, unser Gott, ist nur einer.“[2]) Ein Spruch, der im Synagogengebet oft wiederkehrt. Im Heiligtum lagen auf dem goldenen Tische zwölf heilige Opferbrote. Eine Himmelsspeise erwähnt auch der erste und dritte Brief: „Wer siegt, dem werde ich vom verborgenen Manna geben.“[3]) Dieses und die Früchte vom Baume des Lebens im Paradiese Gottes[4]) sind gleich jenen zwölf Opferbroten Symbole für den Genuß der Anschauung Gottes. Der weiße Stein mit dem neuen Namen darauf[5]) findet seine Erklärung in dem Brustschild des Hohenpriesters, der mit zwölf Edelsteinen besetzt war, worauf sich die Namen der Stämme Israels eingraviert fanden, ebenso wie auf den beiden Onyxsteinen, die das Schulterkleid (Ephod) des Hohenpriesters zusammenhielten. Die ziemlich gleichmäßig kurzen und einander folgenden apokalyptischen Briefe mit ihren gleichlautenden Anfangsworten und der refrainartigen Schlußformel: „Wer Ohren hat u. s. w.“ erinnern an die Perikopen der Schriftlesung, wie sie sowohl beim israelitischen als auch beim christlichen Gottesdienst seit altersher[6]) im Gebrauche stehen. In allen erwähnten Punkten treten im Abschnitt der sieben Briefe samt der Einleitung, Apk 1 bis 3. die liturgischen Momente und Berührungspunkte mit dem Tempeldienst deutlich hervor. Nach 2 Esdr 8, 1 bis 8. wurden die heiligen Bücher von zweimal sieben Vorlesern mit Wechselgebeten zwischen Leser und Volk, also in Perikopen (Paraschen und Haftaren) im Tempel vorgelesen.

Eine Stimme fordert den Seher nun auf, höher zu steigen: „Steige herauf, hieher!“[7]) Es tritt ein Wechsel im Schauplatz ein. „Eine Tür ward aufgetan im Himmel.“[8]) Durch dieselbe sieht der Apostel in jenen Teil des Himmels, der dem Allerheiligsten des Tempels ähnlich erscheint. Der Thron Gottes steht über einem Meere wie Glas und Kristall über dem als durchsichtige Hohlkugel gedachten Firmamente. Wie die Wolke über der Bundeslade, so ruht Gottes Majestät auf dem Throne, der von vier geheimnisvollen Wesen, ähnlich den vier Cheruben des Salomonischen Tempels gebildet wird. Wie die Wände des Allerheiligsten mit Bildern von Cheruben und Palmen, den Symbolen von Engeln und Gerechten, bedeckt waren, so findet der Seher in der Umgebung des Thrones Gottes selige Geister und selige Menschen. Dem heiligen Opfer wohnten im Israelitenvorhof stets Vertreter der 24 Stammesfürsten bei. Johannes sieht 24 Gestalten, ähnlich wie jene Vertreter des

[1]) Apk 2, 7. 11. 17. 29; 3, 6. 13. 22. — [2]) Dt 6, 4. — [3]) Apk 2, 17. — [4]) Apk 2, 7. — [5]) Apk 2, 17. — [6]) Apk 4, 1. — [7]) Apk 4, 1. — [8]) Jer 36, 6 bis 10; Bar 1, 3. 4. 14; 2 Edr 8, 1 bis 8; 9, 3 bis 6.

Volkes sich vor dem Throne Gottes huldigend niederwerfen. Er benennt sie auch mit demselben Namen, den jene tragen, nämlich πρεσβύτεροι. In der Apk aber sind sie priesterlich in weißen Byssus gehüllt. Aehnlich den Leviten im Priestervorhof tragen sie Weihrauchfässer und Harfen. Die Posaunen, die im Tempel nur die Priester handhabten, finden wir in der Apk in den Händen priesterlich gekleideter Engel. Da auch die Priester und Leviten in 24 Klassen geteilt waren, vereinigen jene 24 in der Apk in sich die Aemter der Stammesfürsten, Priester und Leviten.

In sachlicher Beziehung schildert das vierte Kapitel der Apk die Anbetung, die dem Namen Gottes als des allmächtigen Weltenschöpfers von den vier Cherubim und jenen 24 gezollt wird. In der Form gleicht diese Huldigung jenem chormäßigen Wechselgebete zwischen Vorbeter und Gemeinde, welches im Morgengebete sich mehrmals wiederholt und Kaddisch heißt. In einem anderen Gebete, Kedusch a genannt, finden sich dieselben Gedankengänge, insbesondere der cherubische Gesang nach Is 6, 3. Dieser tritt auch in den orientalischen und okzidentalischen Liturgien mehrfach als Wechselgesang auf, so z. B. im Brevier nach der achten Lektion im sonntäglichen Offizium nach Pfingsten, nach der Präfation, im Te Deum, in den orientalischen Riten als Trisagion und cherubischer Hymnus vor den Lesungen bei der heiligen Messe. Das Kaddisch mit den anschließenden Gebeten preist den Namen Gottes und seine Schöpfermacht wie der Chor im Himmel nach Apk 5. Hier rufen die Cherubim: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr, Gott, der Allmächtige, der da war und der da ist und der da kommen wird!“[1]) — In dem Gebete vor dem Kaddisch: „Kommen wird für Sion ein Erlöser“, heißt es: „Du heiliger, der du thronst unter den Lobgesängen Israels, dir rufen die Engelschöre im Wettgesange zu: Heilig, heilig, heilig ist der Herr der Heerscharen! Und sie rufen sich gegenseitig zu und sprechen: Heilig ist er in der obersten Höhe des Himmels . . . . heilig ist er auf Erden, wo seine Macht entfaltet ist . . . . voll ist die ganze Erde des Abglanzes seiner Herrlichkeit!“

Des Himmels Chorgesang setzt sich im fünften Kapitel fort. Die Vertreter der ganzen Schöpfung huldigen nicht bloß dem Schöpfer, sondern auch dem Lamme. Im jubelnden Wechselchor bringen ihm die himmlischen anbetenden Dank für die Erlösung dar. Diese ermöglichte erst die Eröffnung des versiegelten Buches zur Rechten des Thrones durch das Lamm. Die Vorbereitungen zur Lesung der Heiligen Schrift in der Synagoge gehen ähnlich vor sich wie jene bei Eröffnung des Buches von den sieben Siegeln und wie sie bereits zu Esdras' Zeiten stattfand.[2]) Zum Lesen der heiligen Bücher kann nur ein Würdiger: ein Priester, ein Aeltester oder ein Tauglicher berufen werden. In der Apk bietet die Entsiegelung eine Schwierigkeit.

[1]) Apk 4, 8. — [2]) Vgl. 2 Esdr 8, 1 bis 9; 9, 3 ff.; 1 Par 29, 10 ff.

Der mächtige Engel, der den Würdigen zur Entsiegelung herbeiruft, vertritt die Stelle des Synagogenvorstehers, der den Leser vorruft. Nun ergibt sich aber ein peinlicher Zwischenfall. Es findet sich kein Tauglicher. Johannes ist bestürzt und bricht in Tränen aus, wird aber von einem „Aeltesten" getröstet. Es findet sich doch jemand, der aus der Verlegenheit hilft — „der Löwe aus dem Stamme Juda".[1]) Die nun folgenden Handlungen: das Abholen des Buches vom Throne Gottes, das Oeffnen, das Niedersinken der „Aeltesten" auf ihr Angesicht kehrt bei den synagogalen Lesungen wieder. Das Gebet vor der Thoralesung spricht vom Anstimmen des „neuen Liedes". Auch die „Aeltesten" sangen ein „neues Lied"[2]) vor Eröffnung des gesiegelten Buches. Der Hymnus der Engel und jener der Geschöpfe gleicht bis auf die Worte jenem, den die Gemeinde Israels vor der Lesung betet. Die Engel riefen: „Würdig ist das Lamm zu empfangen die Macht und den Reichtum und Weisheit und Stärke und Ehre und Herrlichkeit und Lobpreisung."[3]) Die Synagoge betet: „Dein, o Ewiger, ist die Größe und Stärke und die Pracht und der Sieg und die Hoheit, wie alles im Himmel und auf Erden. Dein, Ewiger, ist die Herrschaft und du bist erhaben über alles als Haupt." Dies Synagogengebet stimmt wörtlich mit dem Lobpreis des Königs Davids in 1. Paral 29, 11. 12. Ebenda Vers 20. findet die Huldigung des Volkes vor Gott und dem König David statt in ähnlicher Weise, wie Gott in der Synagoge und in der Vision des Apostels Johannes von den Bewohnern des Himmels Gott und dem Lamme gehuldigt wird. — Zur Prostration[4]) der „Aeltesten" und der vier Cherubim vergleiche man die Aufforderung: „Beuget euch vor dem Schemel seiner Füße! . . ." — Der Hymnus der „Aeltesten":[5]) „Würdig bist du, Herr . . . . denn du hast uns Gott mit deinem Blute erkauft aus allen Stämmen und Sprachen und Völkern und Nationen . . . ." stimmt mit dem Responsoriengebet vor der Lesung: „Gelobt seist du, Ewiger, ... der du uns auserwählt hast aus allen Völkern." Endlich, nachdem das Lamm die Siegel geöffnet hat, hört Johannes nach jedem der vier ersten Entsiegelungen den Donnerruf eines der vier Lebewesen: „Komm und sieh!"[6]) Diese Szene erinnert an den Ruf des Synagogenvorstehers, der die Leser der Reihe nach aufruft: „Tritt heran! Auf R. N.!"

Im Priestervorhof des Tempels begann man mit Sonnenaufgang das tägliche, immerwährende Lammopfer darzubringen. Dies geschah unter Beisein und Huldigung der Vertreter der 24 Aeltesten und unter Psalmengesang mit musikalischer Begleitung durch die Leviten. Auch im Himmel steht gemäß der Vision des Apostels Johannes in der Mitte ein Lamm „wie getötet".[7]) Jesus Christus

[1]) Apk 5, 5. — [2]) Apk 5, 9. — [3]) Apk 5, 12. — [4]) Apk 5, 8. — [5]) Apk 5. 9. — [6]) Apk 6, 1. 3. 5. 7. — [7]) Apk 5, 6. 9. 12.

ist dies Lamm Gottes, das „geschlachtet" ist.[1]) Man huldigt ihm geradeso im Himmel, wie seinem Vorbilde auf Erden gehuldigt ward.

Das Buch der Siegel wird nicht gelesen, sondern geschaut. Im Himmel wird überhaupt nicht gelesen. Um sich den Inhalt des Büchleins im 10. Kapitel anzueignen, muß es der Seher essen. In lebenden Bildern, d. i. in Handlungen mit rasch wechselnden Schauplätzen wie in einem Kinotheater, sieht Johannes die Visionen des Siegelbuches vorüberziehen. Im sechsten Siegelgesicht schaut der Seher den Brandopferaltar, aber nicht den von Jerusalem, sondern ein Bild davon; denn unter ihm sind die Seelen der Blutzeugen. Das Buch der Siegel enthält Zukunftsbilder; es ist prophetisch. Nach der Lesung aus dem Gesetze Moses wurde und wird ein Abschnitt aus den Propheten gelesen. Darauf folgte seit altersher[2]) eine Auslegung oder Predigt. Ein Priester, ein Aeltester oder sonst ein geeigneter Anwesender hielt sie. Etwas Aehnliches bietet die Apk 7, 13 ff. Einer der Vierundzwanzig tritt an den Apostel heran und stellt an ihn die Frage: „Diese, welche mit weißen Kleidern angetan sind, wer sind sie und woher sind sie gekommen?"[3]) Johannes entschuldigt seine Unkenntnis. Nun gibt der „Aelteste" die ausführliche Erklärung: „Dies sind die, welche aus der großen Drangsal kommen u. s. w."

Die sich nun bis zum 12. Kapitel anschließenden Vorgänge in der Apk lassen sich in eine zutreffende Parallele mit den Zeremonien gegen Ende des Morgenopfers im Tempel bringen. Der Ritus des Rauchopfers, wie er nach der Heiligen Schrift und dem Mischnatraktat Tamid dargestellt wird, stimmt mit dem Bilde in Apk 8, 1 bis 5. merkwürdig überein. Die halbstündige Stille nach Eröffnung des siebenten Siegels gehört zur folgenden Szene. Das viele Räucherwerk symbolisiert nach 8, 3. 4. die Gebete aller Heiligen um Hilfe gegen die Bedrängnisse. Die Stille während einer halben Stunde soll offenbar die Erwartung und Sammlung, die stillen Gebete all dieser Heiligen ausdrücken, die dann als Räucherwerk gesammelt, symbolisch im Rauche zum Throne Gottes emporsteigen und Erhörung finden. Der Engel mit dem Rauchfaß vermittelt sowohl die Gebete als ihre Erhörung. Im Synagogendienst folgt auf die Ansprache ein uraltes, litaneiartiges Gebet in chaldäischer Sprache mit den Anfangsworten: „Es möge beschieden werden Erlösung vom Himmel." Der Vorbeter liest es in Absätzen vor, die von der Gemeinde mit Amen beantwortet werden. Es enthält verschiedene Fürbitten für bestimmte Klassen, Stände und Anliegen. Wie Bickell

[1]) Apk 13, 8. — [2]) Mt 6, 2; Lk 4, 15 ff. Act 9, 20; 13, 5. 15 ff.; 17, 2 ff. Vgl. Philo vita cont. opp. 2, 426; de septenar. opp. 2, 282. Quisquis virt. opp. 2, 458; fragm. opp. 2, 630; Jos. c. Apion. 1, 22. — [3]) Apk 7, 13.

nachweist, entwickelte sich daraus das sogenannte Gebet der Gläubigen, das bereits Justin der Märtyrer (gest. 165) anführt. Dieses, sowie sein christliches Gegenstück wurde sowohl in der Synagoge als auch in den christlichen Liturgien kniend verrichtet. Bei den Christen folgte ein Gebet des Bischofs, das er mit ausgebreiteten Händen über das stehende Volk unter Anrufung der drei göttlichen Personen sprach und das nach dem ausdrücklichen Bericht der apostolischen Konstitutionen[1]) aus dem dreiteiligen aaronitischen Segen entstanden ist. In ähnlicher Weise stand das israelitische Volk geneigten Hauptes, wenn der Priester den aaronitischen Segen mit ausgebreiteten Händen nach dem Weihrauchopfer und dem Fürbittgebete des Volkes sprach. Zum Beweis, wie eng sich das Synagogengebet an den Tempeldienst anschloß, wird gerade da, und zwar nach den Musaphgebeten das Weihrauchgebet rezitiert. Die Musaphgebete sind sieben Lobpreisungen, wovon die mittlere die Musaphopfer, d. i. die auf das tägliche Lammopfer an Feiertagen zu bringenden anderen Opfer aufzählt. Das folgende Gebet „Keiner ist wie unser Gott" enthält den Hinweis auf die Darbringung des Rauchopfers. Die Lesung darauf aus dem Talmud beschreibt die Bestandteile und Zubereitung des Räucherwerkes. Indessen das Volk im Vorhof harrte und betete, entnahm ein Priester glühende Kohlen vom Brandopferaltar, trug sie in einem ehernen Gefäße in das Heiligtum, leerte sie in ein goldenes Weihrauchgefäß und aus diesem schüttete er sie auf den goldenen Altar aus. Ein anderer Priester streute kostbares Rauchwerk auf die Kohlenglut. Nach einem kurzen Gebete wurde von diesem Priester unter Assistenz der mitbeteiligten Leviten von der oberen Plattform über den 15 Stufen vor dem großen Tore, das zum Priestervorhof führte, dem im Frauenvorhof versammelten Volke, wie oben berichtet wurde, der aaronitische Segen erteilt. Die Kohlen wurden nun vom goldenen Altare durch einen Priester in einer Pfanne weggetragen, weggeschüttet und sodann mit eben dieser Pfanne, Magrepha, ein weithinschallendes Signal durch einen Wurf gegeben. Vergleicht man damit die Verse 3 bis 5. in Apk 8, so springt die Parallele in die Augen: „Ein Engel kam und trat vor den Altar mit einem goldenen Rauchfaß und es wurde ihm viel Räucherwerk gegeben, damit er von den Gebeten aller Heiligen auf den goldenen Altar vor dem Throne Gottes legte. Und es stieg auf der Rauch des Räucherwerkes von den Gebeten der Heiligen aus der Hand des Engels vor Gott. Und der Engel nahm das Weihrauchfaß und füllte es mit Feuer vom Altare und warf es auf die Erde, da entstand lauter Donner und Blitze und großes Erdbeben." — Den sieben Engeln vor Gottes Thron werden sieben Posaunen gegeben. So wurden sie im Tempel den Priestern wie auch die übrigen Musikinstrumente den Leviten zur Aufführung

[1]) Apost. Konst. 2, 57.

des sogenannten Wochenpsalmes ausgeteilt. Ein rauschendes Danklied erfüllte zum Schluß des Morgengottesdienstes die Räume und Hallen des Tempels, indem jeden Tag ein bestimmter Psalm unter Musik und Gesang vorgetragen wurde.[1]) Der Inhalt und Zweck dieses feierlichen Psalmes betraf die Verherrlichung Jahves für die Werke der Schöpfung. Gleichzeitig brachte der Hohepriester oder sonst der funktionierende Priester die Weinlibation am Fuße des Brandopferaltares dar. Vor jedem Absatz dieses Wochenpsalmes wurde vom Priester mit der Posaune ein Signal gegeben, worauf die im Laienvorhof Versammelten auf das Angesicht niederfielen und anbeteten. Dem Inhalte nach und bezüglich der Posaunen auch der Form nach entsprechen die Posaunengesichte dem Wochenpsalmvortrag. Dem Zwecke der Apk entsprechend, fällt statt Segen das Zornesfeuer des Fluches über die durch Sünden verderbten Werke der Schöpfung.

2. Apokalypse 12 bis 22. und der Tempeldienst vom Mittag bis zum Abend.

Mit dem 12. Kapitel nimmt die Apk nach Inhalt und Form einen neuen Charakter an. Bisher wurden die Visionen in das Schema von drei Siebenerreihen eingepaßt. Nunmehr wird das Siebenerschema nur in einem, dem 16. Kapitel, für die Schalenvisionen beibehalten. Denn wenn auch im 14. Kapitel, falls man den im 12. Kapitel genannten Engel Michael hinzunimmt, nacheinander sieben Engel auftreten, so werden sie doch vom Seher nicht der Reihe nach aufgezählt, noch auch wie sonst mit einer Siebenerreihe verbunden. In den letzten zwei Kapiteln herrscht die Symbolik der Zwölfzahl vor. Inhaltlich steht die zweite Hälfte des Buches zur ersten ebenfalls in einem Gegensatz. Während hier die Strafgerichte partiell, aber in immer größerer Steigerung verhängt werden, treffen sie dort alle Bewohner der Erde.[2]) Im ersten Teil bildet den Schauplatz die ganze Welt; sie erscheint aber unter dem Bilde von Palästina. Man vergleiche die Ausdrücke: Weizen, Gerste, Oel, Wein (Hauptfrüchte des Heiligen Landes); dann: sich verbergen in Höhlen und Felsen; Heuschrecken, Euphrat, Sodoma, Aegypten, Jerusalem, das Land an der Meeresküste u. dgl.[3]) In Wirklichkeit handelt es sich hier um Bilder für die christliche Welt. Im zweiten Teile beschäftigt sich die johanneische Prophezie mit der Verurteilung der antichristlichen Weltmacht. Diese findet ihre Symbolik in den drei Tiergestalten, nämlich im siebenköpfigen Drachen am Himmel, in dem aus dem Meere entstiegenen Ungeheuer und im zweigehörnten Tiere vom Lande, sowie in der heidnischen, dem Gottesvolk feindlichen ehemaligen Weltstadt Babylon. Die letzten zwei Kapitel

[1]) Vgl. Tamid 7, 3. 4. u. Sir 50, 14 bis 18. — [2]) Vgl. 8, 7. 8. 10. 11. 12; 9, 4. 5. mit 10, 2; 11, 18; 13, 3. 7. 8. 15. 16; 16, 18. — [3]) Apk 6, 6. 13. 14; 9, 3. 14; 11, 8. 13; 16, 12.

zeichnen das neue Leben auf der von Sündengreueln entsühnten Erde. Ein ähnlicher Gegensatz der beiden Teile tritt auch in den gottesdienstlichen Elementen zutage, da dem ersten Teil die vormittägige, dem zweiten die nachmittägige Tempelfeier zugrunde liegt. Wie in der ersten, so lassen sich auch in der zweiten Hälfte nach dem liturgischen Gesichtspunkt wieder drei Gruppen unterscheiden: 1. Das Sonnenweib mit dem Drachen, 12. und 13. Kapitel. — 2. Die Huldigung vor dem Lamme mit den 144.000 und die Schalenvisionen, 14., 15. und 16. Kapitel. — 3. Der Untergang Babylons und das Siegesmahl der Seligen, 17., 18. und 19. Kapitel. — Dieser Gruppierung entsprechen drei Teile der Tempelfeier vom Mittag bis zum Abend: 1. Die Feier am Mittag im Tempel. — 2. Das Lammopfer gegen Abend samt den Beigabeopfern und den begleitenden Zeremonien mit der Weinlibation. — 3. Das Gottesmahl im Tempel nach Sonnenuntergang mit den Hallelpsalmen. — Dem Ausblick in das tausendjährige Reich des Friedens mit dem folgenden allgemeinen Gericht und in das „neue Jerusalem" entspricht die Ruhe und das Erwachen im Tempel zum neuen Dienste Gottes am Morgen, Kapitel 20, 21 und 22, 1 bis 9.

Im Tempel fand nach Flavius Josephus[1]) um die Mittagszeit ein Gottesdienst statt. Um die „sechste Stunde" (= 12 Uhr) vereinte sich mit dem Psalmisten,[2]) dem Propheten Daniel[3]) und dem Apostelfürsten Petrus[4]) ganz Israel zum rituellen Gebete mit dem Angesichte gegen Jerusalem und dem Tempel gewendet. Die älteste jüdische Tradition[5]) beruft sich für die Einführung des Minchagebetes mittags und um 3 Uhr nachmittags auf Isaak, den Patriarchen. Damit bekundet sie die Ueberzeugung, daß die sechste und neunte Gebetsstunde (= 12 Uhr mittags und 3 Uhr nachmittags) eine uralte Einrichtung sind. Der bis in die apostolische Zeit hinaufreichende christliche Gebrauch des Stundengebetes stimmt hiemit überein, beziehungsweise leitet er seinen Ursprung aus dem Judentum ab. Gegenüber den positiven Zeugnissen für den Tempeldienst um Mittag und nachmittags hat das an sich schon schwache und viel mißbrauchte argumentum e silentio, als kenne die Heilige Schrift eine Mincha (Opfer und Gebet) nur beim Morgen- und Abendopfer, keine Geltung. Die Bibel kann und will nicht aus sich verstanden werden, sondern muß sich auf die gleichwichtige Quelle der Tradition stützen. Grund und Gegenstand der mittäglichen Tempelfeier ist im Hochstand der Sonne und in dem feststehenden Gebrauch zu suchen, bis Mittag nüchtern zu bleiben und nun erst etwas Nahrung, ἄριστον, prandium, zu sich zu nehmen.[6]) Die Hauptmahlzeit, δεῖπνον, coena, fiel nach allgemeiner antiker Sitte auf den Abend nach Sonnenuntergang. Zugleich galten die ersten Nachmittagsstunden wegen der sengenden

[1]) Jos Jüd Kr 1, 33. 2. — [2]) Ps 55 (54), 18. — [3]) Dan 6, 10. — [4]) Apg 10, 9. — [5]) Mischna Berakôt 26, 1. — [6]) Jos Jüd Kr 2, 8. 5.

Sonnenhitze als ungesund und gefährlich. Daher vom Mittagsdämon, daemonium meridianum[1]) und vom Pestbringer,[2]) der um diese Zeit seine Opfer suche, gesprochen wurde. Aus dem Grunde wurde die Mittagszeit durch Gebete vor und nach dem Speisen und durch Opfer im Tempel geheiligt. Besonders feierlich gestaltete sich dies Gebet bei den Essenern und Therapeuten.[3]) — Dem Grundgedanken des Mittagsgebetes entspricht das 12. und 13. Kapitel der Apk. Im 12. Kapitel rückt der Gedanke des Vollglanzes der Sonne, welchen das Weib am Himmel ausstrahlt, die Mitte der Zeit, endlich der Gedanke der Ernährung in den Vordergrund. Das Weib flieht in die öde Wüste, wo sie 1260 Tage (= 3½ Jahre), die Hälfte einer Jahreswoche, genährt wird, gesichert vor dem gefährlichen Drachen mit den sieben Köpfen. Von den verschiedenen Rückbeziehungen auf das Alte Testament in diesem Abschnitt seien die Parallelstellen zum 104. (103.) Psalm und zu den Stufenpsalmen 120 bis 134. (119 bis 133.) erwähnt. Dieselben treten so deutlich hervor, daß sie von den Auslegern allenthalben vermerkt werden. Ersterer, ein Psalm Davids, führt den Grundgedanken des Mittagsgebetes durch: Gott sorgt für die Ernährung aller seiner Geschöpfe. Vers 2 sagt von Gott: „Wie in ein Kleid bist du in Licht gehüllt."[4]) Diese in Licht gehüllte Gottheit wohnt im Schoße des Weibes des 12. Kapitels, so daß nun auch dieses mit Licht umkleidet erscheint — ein deutliches Bild der Menschwerdung des Sohnes Gottes! „Ein Weib mit der Sonne bekleidet."[5]) Die Sonne ist im Alten Testament oft Sinnbild der Gottheit. Den Dienst, den Sonne, Mond und Sterne leisten, schildert derselbe Psalm.[6]) Da wird ferner des Meeresungeheuers Livjathan gedacht: „Da ist das Meer . . . ., dort das Meerungeheuer, δράκων, Livjathan, welches du gemacht hast, daß es darin spiele", nach anderen „um sein zu spotten."[7]) Die Apk läßt im 12. und 13. Kapitel drei Ungeheuer, Symbole gottfeindlicher Weltmächte, auftreten: den blutroten Drachen des Himmels für Satan, dann den Drachen, der dem Meere entsteigt, und das zweigehörnte Tier vom Lande. Von dem an zweiter Stelle erwähnten Untier sagt die Apk: „Und er (der Drache des Himmels) stand am Sande des Meeres. Und ich sah aus dem Meere ein Tier aufsteigen. Das hatte sieben Häupter und zehn Hörner . . . ."[8]) Dem widerspricht nicht 17, 8., wo dies Ungeheuer dem Abyssus entsteigt. Denn nach antiker Anschauung befand sich der Abyssus, die Unterwelt, unter dem Meere und dem Lande und Abyssus wird in der Heiligen Schrift auch sonst für Meerestiefe genommen. Die vorchristliche und Christo gleichzeitige apokryphe Literatur bezeichnet die Ungeheuer, mit denen der Messias

---

[1]) Ps 91 (90), 6. 13. nach LXX, Symm. Aquil. Chald. — [2]) Der Urtext liest bei Ps 91 (90) 6. Pest. — [3]) Jos Jüd Kr 2, 8. 5. Philo, vita contempl. 1 ff. Eus Kg 2, 17. — [4]) Ps 104 (103), 2. — [5]) Apk 12, 1. — [6]) Ps 104 (103) 19 ff. — [7]) Ps 104 (103), 25. 27. — [8]) Apk 12, 18; 13, 1.

kämpfen und die er überwinden soll, als Livjathan, als Reptil, Lindwurm, Drache und als Behemôt, d. h. als ein gehörntes Landtier. Die Apk stimmt sachlich damit überein. An die Stufenpsalmen und zwar an den Ps 124 (123), 2 bis 5. klingt die Stelle an: „Die Schlange aber schoß aus ihrem Rachen hinter dem Weibe her Wasser wie einen Strom, daß sie von dem Strome fortgerissen würde. Doch die Erde half dem Weibe; denn sie tat ihren Mund auf und verschlang den Strom, den der Drache aus seinem Munde geschossen hatte."[1] Auf Adlersflügeln entkommt das Weib dem Drachen. Im selben Psalm folgt die Stelle: „Unsere Seele entrann gleich einem Vogel.."[2] Ein Stufenpsalm, 132. (131.), erinnert an die David gegebene Verheißung: „Deinen Nachkommen setze ich auf deinen Thron."[3] Die Apk zeigt die Erfüllung in dem Weibe, das den Messias gebiert. — Der 104. (103.) Psalm mit den Stufenpsalmen 120 bis 134. (119 bis 133.) bildet aber die Psalmodie im jüdischen Minchagebet, das vom Mittag an verpflichtet. Diese Psalmenordnung findet man in derselben Auswahl und Reihenfolge in der uralten griechischen Liturgie der Präsanktifikaten, die ebenfalls mit dem Mittag beginnt und mit dem Genuß der Eucharistie abschließt. Aehnlich wurde auch im Tempel das Gottesmahl am Abend gehalten. Eine Erinnerung an das alte Minchagebet bewahrt auch die St.-Benediktus-Regel. Nach ihr sind die Stufenpsalmen auf die kleinen Horen Terz, Sext und Non an den Ferialtagen vom Dienstag an verteilt.

Da der folgende Tag bereits mit Sonnenuntergang seinen Anfang nahm, so mußte wegen der Menge der Opfer und der damit verbundenen Zeremonien an Festtagen schon früh mit dem Schlachten des abendlichen Lammopfers, nach jüdischer Tradition[4] um ½3 Uhr begonnen werden. Auch nach Apg 3, 1. begann „um die neunte Stunde", d. i. um 3 Uhr, im Tempel der Gottesdienst aufs neue. Im Verlauf der heiligen Handlungen glich die Feier jener des Morgens. Das Schlachten des Lammes und der Beiopfer (Musaphopfer) wurde mit dem Klange der Harfen, Zithern und Zymbeln, mit dem Schall der Posaunen und dem Vortrag der Psalmen begleitet. — Im 14. Kapitel der Apk erscheint das Lamm wieder. Es steht auf dem Berge Sion und bei ihm 144.000. „Sie sind erkauft aus den Menschen als Erstlinge Gott und dem Lamme."[5] Als „Erstlinge", ἀπαρχή, auf Menschen bezogen, sind sie den Erstgebornen zu vergleichen und bedeuten ein Gott geweihtes Opfer, also gottgeweihte Personen. Auf sie passen die weiteren Aussagen in der Apk.[6] Sie vertreten, ebenso ideal gefaßt wie das gleichsam getötete Lamm, die ehemaligen irdischen Beiopfer (Musaphopfer). Sie singen „ein neues Lied" mit einer Stimme gleich dem „Spiel der Harfenspieler". Die Siegeslieder unter den Psalmen tragen diesen

[1]) Apk 12, 15. 16. — [2]) Ps 124 (123), 7. — [3]) Ps 132 (131), 11. — [4]) Mischna Pesach 5, 1. — [5]) Apk 14, 4. — [6]) Apk 14, 4. 5.

Titel.[1]) — Auf die Psalmodie folgte die Schriftlesung. In der Apk trägt ein Engel „das ewige Evangelium, frohe Botschaft den Bewohnern der Erde zu bringen".[2]) In der Synagoge wurden zu gewissen Zeiten die Sprüche der Väter, Pirke abôt, nämlich kurze, kernige Aussprüche berühmter Weisen, ähnlich wie sie in den Sapientialbüchern gesammelt sind, gelesen. Auch die griechische Präsanktifikatenliturgie läßt nach einer Lektion aus der Genesis eine Lesung aus den Sprichwörtern beim Vesperoffizium folgen. Uebereinstimmend hiemit läßt die Apk[3]) Engel auftreten, welche kurze, spruchartige Sentenzen vorbringen. Sodann folgt eine Ernteszene. Der Menschensohn erntet Getreide und schneidet Trauben ab, die gekeltert werden.[4]) Ein Bild von einem Gerichte über die Menschheit. In der Liturgie finden sich Anhaltspunkte für jene Ernteszene in den Erstlingsfrüchten, die in den Tempel zu bringen und zu opfern Pflicht war Mit dem zeitlichen Erntesegen befaßt sich ein Gebet am Ausgang des Sabbats: „Möge Gott dir geben vom Tau des Himmels und von der Fettigkeit der Erde, Korn und Wein in Fülle..." Wie die Psalmodie am Morgen mit dem Canticum Mosis Audite coeli[5]) abschloß, so wurde sie abends mit dem andern Canticum Mosis Cantemus Domino[6]) beendet. Im Himmel vernimmt Johannes ebenfalls „das Lied des Moses, des Dieners Gottes und das Lied des Lammes".[7]) „Es öffnet sich der Tempel des Gezeltes des Zeugnisses im Himmel."[8]) Man erkennt nun leicht, welche liturgische Elemente der Nachmittagsfeier im Tempel entnommen sind, um damit die Gerichte Gottes zu zeichnen. Dem Rauchopfer entspricht es, wenn „der Tempel voll Rauch ward von der Herrlichkeit Gottes und seiner Macht".[9]) Nach dem Berichte des Flavius Josephus[10]), eines jüdischen Priesters, stand im Heiligtum der Opferwein. Er wurde herausgetragen und am Brandopferaltare während des feierlichen Vortrages des Wochenpsalmes ausgegossen. So tragen in der Apk auch die sieben Engel aus dem Heiligtum des Himmels die Schalen, gefüllt mit dem Zornwein Gottes, heraus, um sie auf die Erde auszugießen.[11]) Hier bringen sie statt Segen Fluch hervor. Es sind ja Strafgerichte, welche die Engel vollziehen.

Beim Erscheinen der Sterne veranstalteten die Priester im Tempel ein zeremonielles „Gottesmahl" von den ihnen tagsüber zugefallenen Stücken des Opferfleisches und anderer Opfergaben. Jahve selbst war gleichsam Gastgeber. Mit einem Becher Wein wurde die heilige Abendmahlzeit eingeleitet. Unter religiösen Gesängen wie des Hallel und unter Gebeten wurde dies Gottesmahl eingenommen. Der Tag des Herrn wurde dabei als Braut Gottes gepriesen. — Das 17., 18. und 19. Kapitel der Apk enthält deutliche

[1]) Ps 96. (95.) 98. (97.) 149. Is. 42, 10. — [2]) Apk 14, 6. — [3]) Apk 14, 6 bis 13. — [4]) Apk 14, 14 bis 20. — [5]) Dt 32. — [6]) Ex 15. — [7]) Apk 15, 3. [8]) Apk 15, 5. — [9]) Apk 15, 8. — [10]) Jos Jüd Kr 1, 7. 5. 6. Vgl. Philo quis rer. div. opp. I 504; LXX zu Ex 25, 28. Ex 25, 29; 37, 16. Nm. 4, 7. — [11]) Apk 15, 7; 16, 1 bis 21.

Hinweise auf ein Abendmahl. Es werden indirekt zweierlei Gastmäler einander gegenübergestellt, das Mahl der Gottlosen und das Mahl der Gerechten. Ersteres veranstaltet die Buhlerin Babylon. Sie tritt auf „mit dem goldenen Becher in ihrer Hand, voll von Greueln und der Unreinigkeit ihrer Unzucht".[1]) Die Könige der Erde wurden „vom Weine ihrer Unzucht berauscht".[2]) Johannes sieht das Weib trunken vom Blute der Heiligen.[3]) Indessen werden ihre Buhlen sich gegen sie wenden und „ihr Fleisch verzehren",[4]) gleichsam von ihrem Fleische Mahlzeit halten. „Vom Zornwein ihrer Unzucht haben alle Völker getrunken."[5])

Nun ist es an der Zeit, daß die bedrückten Gerechten ihrerseits Abendmahl halten. Die Apk spricht ausdrücklich von einem Abendmahl, vom „Hochzeitsmahl des Lammes",[6]) vom „großen Mahle Gottes".[7]) In beiden Fällen steht im Text δεῖπνον, coena, was nur Abendmahl heißen kann. Auch andere Momente weisen auf ein Abendmahl. Hochzeiten wurden nach antikem Brauch stets abends mit einem Festmahle gefeiert. Auch die Hallelpsalmen wurden bei religösen Mahlen abends gesungen. Das Mahl wurde mit einem Becher Wein eröffnet. Daran erinnert der Vers: „In den Becher aber, den sie (die Sünderin) euch eingeschenkt hat, schenkt ihr doppelt ein!"[8]) Das Gottesmahl der Gerechten in der Apk gleicht dem Paschamahl, das ja jährlich zum Danke für die Errettung aus Aegyptens Zwingherrschaft veranstaltet wurde. Aegypten ist in allem das Vorbild Babylons. Der Hausvater gab eine ausführliche Erklärung der Paschafeier. Der Engel in der Apk 17, 1 gibt eine ähnliche Erklärung vom „Geheimnis des Weibes und des Tieres".[9]) An den Hallelgesang erinnern die Anfangsverse des 19. Kapitels. Der Freudenruf Halleluja wird innerhalb der ersten sechs Verse viermal wiederholt. Aehnlich oft kehrt das Halleluja bei den Hallelpsalmen wieder. Von ihnen finden sich in der Apk geradezu Zitate. Der erste, 113. (112.), Hallelpsalm beginnt mit den Worten „Halleluja! Lobet den Herrn, ihr Diener! Lobet den Namen des Herrn!" Im folgenden 114. (113.) Hallelpsalm finden sich Vers 13. (21.) die Worte: Der Herr „segnet alle, die Jahve fürchten, die Kleinen wie die Großen!" Diesen beiden Zitaten entspricht der Satz: „Lobpreiset unsern Gott, alle seine Diener und, die ihr ihn fürchtet, klein und groß!"[10]) Von einem anderen Hallelpsalm, dem 118. (117.) findet sich eine Anspielung zu den Versen: „Dies ist der Tag, den Gott gemacht; lasset uns frohlocken und fröhlich sein an ihm . . . . Du bist mein Gott; dich will ich preisen."[11]) Damit vergleiche man den Satz: „Lasset uns frohlocken und jubeln und ihm Preis darbringen!"[12]) Mit dem siebenten Vers wird im 19. Kapitel in das vom Hallelgesang begleitete

[1]) Apk 17, 4. — [2]) Apk 17, 2. — [3]) Apk 17, 6. — [4]) Apk 17, 16. — [5]) Apk 18, 3. — [6]) Apk 19, 9. — [7]) Apk 19, 17. — [8]) Apk 18, 6. — [9]) Apk 17, 7. — [10]) Ps 114 (113), 21. — [11]) Ps 118 (117), 24. 28. — [12]) Apk 19, 7.

Gottesmahl der neue Gedanke eines Hochzeitsmahles des Lammes eingeführt. Man vergleiche hiezu die Parabeln vom Hochzeitsmahl in den Evangelien.[1]) In einem herrlichen Liede, gesungen am Vorabend des Sabbat, wird dieser Tag des Herrn personifiziert und als Braut begrüßt: „Komm, mein Freund, der Braut entgegen, den nahenden Sabbath laßt uns empfangen! . . . Erhebe dich! Leg an dein Prachtgewand, mein Volk! Durch Isais Sohn aus Bethlehem naht meiner Seele Rettung . . . . Aus ihrem Schutt erhebt sich neugebaut die Gottesstadt! . . . . Es freut sich über dich dein Gott, wie sich ein Bräutigam freut über seine Braut." Wir sehen hier ähnliche Gedankengänge wie in der Apk niedergelegt. — Auch hier wird das himmlische Paschamahl zum Hochzeitsmahl des Lammes: „Gekommen ist die Hochzeit des Lammes und seine Braut hat sich bereitet . . . . Selig, die zum Hochzeitsmahl des Lammes berufen sind."[2]) Alsbald sieht auch Johannes den Hochzeitszug. Der Bräutigam, „das Wort Gottes", holt seine Braut, die Kirche, heim. Das Mahl Gottes wird zum Siegesmahl über seine Feinde und der Braut Bedrücker. Der Engel in der Sonne verkündet dies: „Herbei! Sammelt euch zum großen Mahle Gottes, daß ihr (Raubvögel) fresset das Fleisch der Könige . . . . und alle Vögel sättigten sich von ihrem Fleische."[3]) Das Gottesmahl geht nach dem Gerichte über das Tier und Babylon in die Ruhe während des tausendjährigen Reiches über, das aber nach der Apk nicht im Himmel, sondern auf der Erde besteht. Denn am Ende wird der Höllenfürst neuerdings auf die Bewohner der Erde losgelassen und führt seine Heere von allen Seiten gegen das „Heerlager der Heiligen und die geliebte Stadt".[4]) Die Katastrophe des Endgerichtes bereitet seinen aufgebotenen Scharen und ihm selbst ein Ende mit Schrecken und für immer. Neues Leben erblüht im „Neuen Jerusalem" auf der entsühnten Erde. Die herrliche Gottesstadt wird ähnlich dem Allerheiligsten beschrieben. Licht, Nahrung vom Lebensbaum und Trank vom Strom des Lebens bietet den Seligen Gott und das Lamm. — Die letzten Verse nehmen sich wie ein Schlußgebet nach dem Gottesdienste aus. Der Bann klingt in den Sätzen wider: „Draußen sind die Hunde . . . ." und „Wer Schaden tut, tue noch ferner Schaden . . . ." Auch die Bannformel fehlt nicht: Maran atha. Sie ist in das Griechische übersetzt: „Amen. Komm, Herr Jesus!"[5]) Vom Segen und Fluch nach Opferfeiern berichtet auch die Heilige Schrift.[6]) Die Worte „Die Gnade unseres Herrn . . . ." sind ein Abschiedsgruß, wie er liturgisch im Gebrauche war. Aehnlich schließt auch das eucharistische Dankgebet in der „Lehre der zwölf Apostel": „Es komme die Gnade und es vergehe diese Welt! Ho-

---

[1]) Mt 22, 1 ff. 5, 1 ff. Lk 14, 16 ff. — [2]) Apk 19, 7. 9. Vgl. 3, 20. — [3]) Apk 19, 17. 18. 19. — [4]) Apk 20, 8. — [5]) Apk 22, 21. — [6]) Vgl. Nm. 23, 6. Judic. 9, 27.

sanna dem Gotte David! Ist jemand heilig, so trete er hinzu; ist er es nicht, so tue er Buße! Maran atha. Amen."[1])

Vorstehende Zeilen wollen die bislang viel zu wenig gewürdigten liturgischen Momente in der Apk entschieden hervorheben. Mag man sich auch nicht in allem mit der vorgetragenen Ansicht des Verfassers einverstanden erklären, so wird doch niemand leugnen können, daß die Elemente des ehemaligen Tempeldienstes zu Jerusalem die ganze johanneische Offenbarung beherrschen und daß durch die Visionen ein Gottesdienst hindurchschimmert. Schon diese Tatsache eröffnet für das Verständnis der Apk neue, fruchtbare Ausblicke. Die gebotenen Ausführungen sind ein kurzer Auszug aus einem Teile einer Preisarbeit, die vom Verfasser dieses Artikels am 15. Mai 1919 der Kommission der Lackenbacherstiftung an der Wiener Universität unterbreitet wurde. In dieser Arbeit wurde vom Verfasser auch versucht, die christlichen Ideen, durch welche in der Apk der alte Tempeldienst modifiziert erscheint, darzulegen und eine Parallele mit dem altchristlichen Gottesdienst zu ziehen. Mögen diese Zeilen neue Anregung zum fruchtreichen Lesen der Apk bieten!

Ueber den Gegenstand der Herz-Jesu-Andacht.

Von H. Noldin S. J.

Zweiter Artikel.

Durch die vorausgehenden Erörterungen ist der Weg gebahnt zur Untersuchung, was die Kirche unter dem Namen Herz Jesu, das sie dem gläubigen Volke zur Verehrung vorstellt, dessen Verehrung sie so nachdrücklich empfiehlt und so reich mit Gnaden segnet, versteht. Das Herz Jesu ist zunächst das leibliche Herz in der Brust des Herrn, das zur Rechten des Vaters in verklärtem Zustande lebt und im allerheiligsten Sakramente hier auf Erden in jedem Tabernakel gegenwärtig ist. Es ist sodann im weiteren und vollen Sinne dasselbe leibliche Herz mit dem seelisch-organischen Innern des Herrn, das im Himmel verklärt im natürlichen, im Sakramente im eucharistischen Zustande verehrt wird. Dem modernen Sprachgebrauche zufolge bedeutet Herz Jesu im übertragenen Sinne auch das Strebevermögen und dessen Betätigungen, die sinnlichen und geistigen Gefühle, besonders die Liebe. Es frägt sich nun, in welchem Sinne das Herz Jesu Gegenstand der weitverbreiteten und viel geübten Herz-Jesu-Andacht ist. Der Gegenstand der kirchlichen Herz-Jesu-Andacht ist das Herz des Herrn im weiten und vollen Sinne des Wortes, in dem es das ganze seelisch-organische Innere des Herrn mit Einschluß des leiblichen Herzens bedeutet.

[1]) Doctr XII Apost. 10. Vgl. 1 Kor 16, 20 bis 23.

Eine einfache Erwägung legt die Wahrheit dieser Behauptung nahe. Unter dem Gegenstand der kirchlichen Herz-Jesu-Andacht muß man das verstehen, was die Vorzeit unter dem Ausdrucke Herz verstanden hat. Denn die Herz-Jesu-Andacht ist zu einer Zeit entstanden oder kirchlich eingeführt worden, in der die alte Anschauung vom Herzen die herrschende war und der Wandel in der Bedeutung des Wortes sich erst anzubahnen anfing. Die Vorzeit denkt aber unter dem Herzen, je nach der Forderung der Rede nichts anderes, als entweder das leibliche Herz allein oder das Herz im weiten und vollen Sinne. Daß das leibliche Herz des Herrn allein nicht den Gegenstand der Herz-Jesu-Andacht bildet, bedarf jetzt wohl keines Beweises mehr; er ist also das Herz des Herrn im weiten und vollen Sinne.

Zu demselben Ergebnisse, zu dem uns dieser indirekte Weg geführt hat, führen uns noch andere Erwägungen. Die erste Anregung zur Einführung und Verbreitung der kirchlichen Herz-Jesu-Andacht hat Christus der Herr selbst gegeben durch die Offenbarungen an die heilige Margareta Alacoque. Er hat diese seine begnadigte Dienerin und Schülerin über alles unterrichtet und belehrt, was zur Andacht seines heiligsten Herzens gehört: über den Gegenstand, über die Uebung, über die Vorteile und Gnaden der Verehrung. Ueber den Gegenstand der Verehrung spricht er am deutlichsten in der Offenbarung, die der Seligen an einem Tage innerhalb der Fronleichnamsoktav zuteil wurde. Während sie vor dem Allerheiligsten betete, wurde sie mit himmlischen Hulderweisungen überschüttet. Da sie sich gedrängt fühlte, dem Herrn sich dafür dankbar zu erweisen, vernahm sie vom Herrn die Worte: „Du kannst mir nichts Angenehmeres tun, als wenn du erfüllst, was ich so oft schon von dir verlangt habe. Der Freitag nach der Fronleichnamsoktav soll in besondrer Weise der Verehrung meines Herzens geweiht sein.“ Was verstand der Herr unter dem Ausdrucke: mein Herz? Er läßt uns darüber nicht im Zweifel. „Der Herr“, so berichtet die Heilige, „öffnete seine Brust und sprach: Siehe das Herz, welches die Menschen so sehr geliebt hat, daß es nichts sparte und bis zur Erschöpfung und Selbstverzehrung ging, um ihnen seine Liebe zu bezeugen; und statt Erkenntlichkeit dafür empfange ich von dem größten Teile derselben nichts als Undank durch ihre Unehrerbietigkeit und ihre Sakrilegien, durch ihre Kälte und Verachtung, welche sie für mich in diesem Sakramente der Liebe haben.... Darum verlange ich von dir, daß der erste Freitag nach der Oktave des heiligsten Sakramentes zu einem besonderen Feste bestimmt werde, um mein Herz zu ehren, indem man an diesem Tage die Kommunion empfängt und ihm einen Ehrenersatz durch eine feierliche Abbitte leistet, und um die unwürdigen Behandlungen gut zu machen, welche es durch die Zeit hindurch erfuhr, als es auf den Altären ausgesetzt war. Ich verheiße dir aber auch, daß mein Herz sich erweitern wird,

um die Wirkungen seiner Liebe in Fülle über diejenigen zu ergießen, welche diese Ehre ihm erzeigen und dahin wirken, daß sie ihm erzeigt werde." Aus diesen Worten ist vor allem klar, daß der Herr von seinem eigenen körperlichen Herzen spricht, das entweder der einzige oder doch der Hauptgegenstand seiner Rede ist. Denn es ist das Herz in der Brust; dieses enthüllt er, dieses zeigt er, auf dieses deutet er hin, wenn er sagt: „Siehe das Herz." Ferner ist klar, daß er unter demselben Herzen, von dem er spricht, auch seine Seele versteht als Prinzip geistiger Tätigkeiten: es liebt die Menschen: das die Menschen so sehr geliebt hat; es bestimmt sich zum Handeln aus einer gewissen Absicht: es hat sich erschöpft; es sollen zu ihm Gebete und Abbitten gerichtet werden; es kennt und vernimmt also die Bitten und Abbitten der Gläubigen; es will mit großer Freigebigkeit Gnaden erweisen allen denjenigen, welche es in der verlangten Weise verehren. Das Herz, dessen Verehrung der Herr so dringend verlangt, ist nach seinem eigenen Ausspruche sein leibliches Herz und seine Seele mit ihren Kräften und Tätigkeiten, also das Herz im wahren und eigentlichen, aber erweiterten Sinne. Etwas anderes, etwas Tropisches oder Metaphorisches oder zum Teil Eigentliches, zum Teil Uebertragenes, könnten die Worte des Herrn in dieser Situation und in diesem Zusammenhange nur durch eine gewaltige Verrenkung des einfachen naheliegenden Sinnes bedeuten.

Die heilige Kirche wollte die vom Herrn verlangte und der heiligen Margareta geoffenbarte Andacht zu seinem heiligsten Herzen gutheißen und unter den Gläubigen verbreiten. Schon daraus ergibt sich, daß der Gegenstand der kirchlichen Herz-Jesu-Andacht kein anderer sein kann, als das Herz des Herrn im weiten und vollen Sinne des Wortes. Denn für dieses verlangt der Herr einen öffentlichen und feierlichen Kult in seiner heiligen Kirche.

Aus den liturgischen Büchern, welche die Formularien dieser Andacht zum Gebrauche der Priester und der Gläubigen enthalten, muß sich also derselbe Gegenstand darstellen. Weil besonders die Meßformularien und die priesterlichen Tagzeiten mit Vorliebe aus Stellen der Heiligen Schrift zusammengestelt werden, spiegeln sie die Auffassung vom Herzen wieder, die in derselben so unzweideutig enthalten ist: das Herz im weiteren und vollen Sinne des Wortes.... Um jeden darauf bezüglichen Zweifel auszuschließen, mag es genügen, die von Leo XIII. approbierte Litanei vom heiligsten Herzen Jesu etwas näher ins Auge zu fassen.

Sie ist eine Gebetsformel, in welcher an das heiligste Herz Jesu eine Reihe von Anrufungen, dessen Eigenschaften und Vorzüge enthaltend, gerichtet werden, und nach jeder Anrufung wird es um Erbarmen gebeten. Der Gegenstand des Gebetes ist einer: das Herz Jesu. Zu dessen Verehrung werden die Gläubigen durch die Titel der Litanei aufgefordert, an dasselbe richten sich alle 33

gleichlautenden Anrufungen (Herz Jesu), dasselbe wird stets wieder um Erbarmen gebeten. Es widerspricht dem Geiste und der Formulierung des Gebetes, daß die gleichlautenden Anrufungen und Bitten an mehrere verschiedene Herzen gerichtet werden, daß „Herz Jesu" in der folgenden Anrufung etwas anderes bedeute als in der vorhergehenden. Dieses eine Herz enthält aber den Anrufungen und Bitten zufolge einen doppelten Bestandteil: das leibliche Herz; dieses ist im Schoße der Jungfrau gebildet worden, dieses ist sterblich (oboediens usque ad mortem) und hat als Schlachtopfer für die Sünder wirklich den Tod erlitten (victima peccatorum), dieses ist von einer Lanze durchbohrt — und die Seele des Herrn mit dem ganzen inneren Seelenleben; darauf beziehen sich die einzelnen Anrufungen: Tempel Gottes, Tabernakel des Allerhöchsten u. s. w. Das Herz Jesu, das in der Litanei verehrt wird, ist das Herz des Herrn im weiteren Sinne des Wortes.

Aus den Redeweisen der heiligen Kirche über das heiligste Herz Jesu in der Litanei und überhaupt in den liturgischen Texten erkennt man sofort die innige Verwandtschaft zwischen der Sprache der Kirche vom Herzen Jesu und der Sprache der Heiligen Schrift vom Herzen überhaupt. Eigenschaften und Vorzüge, wie sie dem Herzen des Herrn beigelegt werden, sagt die Heilige Schrift auch von Herzen gerechter und heiliger Menschen aus; auch diese werden Tempel Gottes,[1]) Wohnsitz des Heiligen Geistes,[2]) vom Heiligen Geiste erfüllt,[3]) u. s. w. genannt.

Das mag der Grund sein, warum dem christlichen Volke die Sprache der Kirche vom Herzen Jesu nicht fremd erschien, warum es ihr gleich am Anfange volles Verständnis entgegenbrachte. An die Sprache der Bibel und der kirchlichen Gebete gewöhnt, konnte es die Redeweisen, die es vom Herzen Jesu hörte, zwar nicht wissenschaftlich erklären, konnte sich aber in ihnen zurechtfinden.

Das Symbol, das sichtbare Zeichen des Herzens Jesu.

Der Gegenstand der Herz-Jesu-Andacht ist seinem Hauptbestandteile nach — das innere Leben des Herrn — geistiger Natur. Der materielle Teil derselben, das leibliche Herz und die körperlichen Organe der inneren sinnlichen Tätigkeiten, sind unsichtbar und verborgen, nur durch die Phantasie erreichbar. Sollte die Andacht zu einer Volksandacht sich eignen, mußte sie ein in die Sinne fallendes Mittel haben, um den unsichtbaren Gegenstand zu veranschaulichen und erkennbar zu machen. Christus der Herr, der die Andacht geoffenbart, hat auch für ein entsprechendes, sinnenfälliges Zeichen gesorgt, er hat der seligen Margareta mit dem Gegenstande auch das sichtbare Symbol desselben gezeigt, es ist das Bild seines heiligsten Herzens. In einem an P. Croiset gerichteten Briefe schreibt sie: „Es wurde mir das göttliche Herz vorgestellt wie auf einem

[1]) Eph. 3, 17. — [2]) Röm. 5, 5. — [3]) Act. 6, 5.

Throne von Feuerflammen... mit seiner anbetungswürdigen Wunde. Es war umgeben mit einer Krone von Dornen... und ein Kreuz war auf demselben gepflanzt." In einem anderen, an P. Rolin gerichteten, fast gleichlautenden Briefe über dieselbe Erscheinung fügt sie einen Auftrag des Herrn an mit diesen Worten: „Der Herr wollte, daß dieses Bild öffentlich ausgestellt werde, um die fühllosen Herzen der Menschen zu rühren." Das sichtbare Zeichen des unsichtbaren Gegenstandes ist also nach dem Willen des Herrn das Bild des leiblichen Herzens, aus dem Flammen hervorbrechen, mit der Wunde an der Seite, einem eingepflanzten Kreuze und eine das Herz umgebende Dornenkrone. Es ist ein aus mehreren zusammengesetztes Symbol (Herz, Flammen, Wunde, Kreuz, Dornenkrone), deren Bedeutung äußerst sinnreich und dem Zwecke der Andacht in hohem Grade entsprechend ist, wenn es aufmerksam betrachtet und in seiner Bedeutung erwogen wird.

Das leibliche Herz, das für die Heilige, wie es scheint, das wirkliche Herz des Herrn war, für uns ein Herzbild ist, bedeutet das Herz des Herrn im weiteren Sinne des Wortes, also das leibliche Herz und die inneren Gesinnungen, wie die heilige Margareta sagt, das ist das ganze innere Leben des Herrn, dessen Quelle und Sitz das Herz ist. Die Flammen bedeuten die unermeßliche Liebe dieses Herzens zu den Menschen; die Wunde, das Kreuz, die Dornenkrone deuten auf die Leiden dieses Herzens, die es aus Liebe zu uns getragen hat. Diese Deutung des Symbols hat der Herr selbst gegeben. In dem oben erwähnten Briefe schreibt die Heilige: „Das Herz war umgeben mit einer Krone von Dornen, welche die Stiche bedeuten, die unsere Sünden ihm beibrachten, und ein Kreuz auf demselben bedeutete, daß von den ersten Augenblicken seiner Menschwerdung an... das Kreuz in ihm gepflanzt war. Er war von seinen ersten Augenblicken an erfüllt mit allen jenen Bitterkeiten, welche ihm die Demütigungen, die Armut, der Schmerz und die Verachtung verursachen sollten, welche die heilige Menschheit während der ganzen Dauer ihres Lebens und in ihrem Leiden ertragen mußte."

Heranziehung der Jugend beim Wiederaufbau des Vaterlandes.)

Von Pfarrer F. Wessel (Kreuznach).

(Schluß.)

Die staatsbürgerliche Erziehung (vgl. Heinen S. 69) ist im Frieden zu sehr vernachlässigt worden; die Menschen haben ja zum Staat ein ganz verschiedenes Verhältnis: die einen ein positives, bejahendes, die anderen ein indifferentes, wieder andere ein verneinendes. Wenn wir Erwachsenen schon nur mit äußerster Schwierig-

keit uns hineinzufinden vermögen in das neue Gemeinschaftsgetriebe, das wir Staat nennen, wieviel weniger die schlecht oder gar nicht orientierte Jugend. Das ist keineswegs belanglos; denn mit der Zugehörigkeit zum Staat werden immer Pflichten und Opfer verbunden sein, deren Leistung für den einzelnen um so schwieriger sein wird, je kälter sein Verhältnis zum Staat ist. Unter staatsbürgerlicher Erziehung verstand man früher vor allem die Lehre über die Verfassung des Reiches und die staatliche Gesetzgebung, dann in Schule und Verein eine Reihe von Vorträgen über das Thema: „Was hat der Staat für seine Untertanen geleistet?" Statt Vaterlandsliebe weckte man dadurch ein kaufmännisches Interesse für ein mit dem Staat zu machendes Geschäft. Ich bekenne mich selbst schuldig, die staatsbürgerliche Erziehung wesentlich in diesem einseitigen Sinne aufgefaßt zu haben. Vom November 1918 ab habe ich mich immer wieder gefragt: „Haben wir überhaupt echte, tiefempfundene, tiefwurzelnde Vaterlandsliebe gehabt?" Weshalb tritt sie nicht energischer in Erscheinung? Eine Studie von Rektor Heimen aus München-Gladbach über Jugendpflege, der ich auch sonst viele Anregung zu danken habe, zeigt neue Wege, die anscheinend zu besserem Resultat führen. Das ist der Weg, der vom Elternhaus zur engeren Heimat, von dort zum großen Gemeinwesen, dem Staate, führt.

Wenn ein Fabrikleiter bitter klagt, er könne nicht mehr von Lohn, er könne nur mehr von Anwesenheitsgeldern sprechen, wenn die berechtigte Klage über geringe und minderwertige Arbeit nicht aufhört, dann hat das einmal seinen Grund in einer Berufsmüdigkeit und Arbeitsverdrossenheit, dann aber auch in dem schwindenden Pflichtbewußtsein. Gibt's heute noch Pflicht und Treue?

Soll denn alles hinweggefegt sein? Alles vordem nur eitel Schein und Trug? Leo XIII. schenkte zur Zeit deutschen Arbeitern sein Bild mit der Unterschrift ‚Vivite fortes". Dazu äußerte er mit großem Ernst: „Ich liebe diese deutsche Art. Sie sind ein wenig rauh, aber gut und sehr treu." Es muß doch wohl etwas im alten Germanenblut stecken, das hoffentlich noch nicht so verwässert ist, daß alle guten Keime verschwunden sind. Das schlummert und schläft hoffentlich nur, und muß kräftig geweckt werden. Man kann es der Jugend nicht oft genug wiederholen: Ein ehrlicher Mensch handelt nach Grundsatz und Recht, nicht nach Laune und Gefühl. Mit einem gegebenen Wort kann man nicht spielen. Treue ist Edelmannsart. Anscheinend ist ja das Wort „Pflicht" ganz aus dem modernen Lexikon geschwunden. Gewiß, das Arbeitsverhältnis ist ein wesentlich anderes geworden, aber es muß doch der einzelne wissen, daß es ein inneres Pflichtbewußtsein gibt. Wenn wir über den Begriff der Arbeit sprechen und lehren, man müsse der Arbeit eine Seele geben, dann können wir das auch anders ausdrücken: „Die Arbeit wird veredelt, wenn sie aus Motiven geschieht die dem Ueberirdischen entwachsen sind."

Das Pflichtgefühl, das zur Arbeit treibt, muß in der Religion wurzeln. Der Streit um den Begriff der Arbeit hat dahin geführt, daß auf beiden Seiten eine derartig überschwängliche Auffassung der jeweiligen Berufsarbeit besteht, daß die Kluft kaum zu überbrücken ist. Der Arbeiter verzieht spöttisch lächelnd den Mund, wenn es heißt: auf dem Büro, in der Verwaltung werde gearbeitet, und die gebildeten Stände werden nun und nimmer zugeben, daß ihre Tätigkeit gleich zu achten ist der des Fabrikarbeiters. Beider Standpunkt ist einseitig, und doch kann es nicht besser werden mit dem Zwist unter den sozialen Schichten, ehe nicht mehr Verständnis sich einbürgert in den einzelnen Kreisen. Auch da hat die Jugenderziehung einzusetzen.

Beim Vortrag über den Begriff der Arbeit, der, wenn je, dann heute zeitgemäß und notwendig ist, greife man zwei Stände heraus, natürlich Beispiele, die auch den beschränkteren Zuhörern einleuchten: Arzt und Tischler — Vertreter der geistigen und körperlichen Arbeit. Der Arzt hat im Kriege ein nahes Verhältnis zu abertausend Feldgrauen gewonnen. Früher nannte man ihn Chirurg und das heißt nichts anderes als Handwerker. In der Diskussion, die sich an den Vortrag über die ärztliche Tätigkeit anschließt, sollen die Teilnehmer der Jugendversammlung von selbst darauf hingeführt werden, die geistige Arbeit anzuerkennen, und der studierenden Jugend, um auch die einmal zu nennen, muß möglichst drastisch bewiesen werden, wie hilflos und unfähig sie dem Handwerksberuf und auch der Fabrikarbeit gegenübersteht. Es war wirklich nicht nur eine Verbeugung vor dem Handwerkerstand, wenn die Hohenzollern jeweils ein Handwerk lernten. „Echte Handarbeit ist eine Schule des Charakters" (Sessen). In einer derartigen Versammlung mag man auch ruhig auf die Landwirtschaft hinweisen. So lang ist's noch gar nicht her, daß das Wort „Bauer" ein Schimpfwort und mehr wie zu häufig mit dem schmückenden Beiwort „dumm" verbunden war. Der „dumme" Bauer ist endgültig von der Bildfläche verschwunden, nicht nur durch die erzwungene Kriegserfahrung, die uns zur Evidenz bewies, wie bitter notwendig wir den arbeitsamen Bauern haben. Schon vor dem Krieg hat der Landwirt seiner Arbeit eine Seele gegeben und die rein körperliche Arbeit vergeistigt und sie dadurch gehoben. Eine derartige Unterrichtsstunde über den Begriff und die Wertschätzung der Arbeit in jedem Jugendverein ist heute dringend erforderlich. Das mag hundertmal nicht zu einem Turn- oder einem Sportverein passen, das ist ganz egal: Das Volkswohl geht über alles, und die Jugend muß 1. stolz sein auf ihre Berufsarbeit, sonst arbeitet sie stumpfsinnig, ohne Lust und ohne Liebe und vor allem ohne Erfolg; 2. Achtung haben vor jedem anderen Menschen, der seine Pflicht tut. Herrgottstagediebe brauchen nicht mehr gegrüßt zu werden, aber „Hut ab" vor jedem strebsamen Menschen, der seine Pflicht tut. Dadurch ist auch, wie ganz selbst-

verständlich, die gesamte Berufstätigkeit der Frau in ein anderes Licht gerückt. Vor dem Familienzimmer und vor der Küche macht die Forderung des Achtstundentages energisch Halt. Wir würden einmal etwas erleben, wenn unsere braven Land- und Arbeiterfrauen nach acht Stunden Schicht machten. Wenn deshalb in Mädchenvereinen das Arbeitsproblem behandelt wird, darf man ruhig den Mädchen das Zugeständnis machen, daß augenblicklich auf der Welt im Durchschnitt niemand mehr zu arbeiten hat wie die kinderreiche Familienmutter, und daß diese Arbeit Recht auf besondere Anerkennung hat.

Man entsinnt sich vielleicht jenes sonderbaren Plakates auf den Bahnhöfen, das eine deutsche Industrieausstellung als Werbeblatt benutzte. Ein dunkles Städtebild, viele Fabriken mit rauchenden Schloten, ein rötlich gefärbter Himmel. Zwischen der Werkstatt der Menschen und der Wohnung Gottes eine sehnige Faust, die einen riesengroßen Hammer emporhält. Das war die ins Bild übertragene Gotteslästerung. Nicht von oben erwartet die Industrie Kraft und Segen. „Wir sind wir! Wir mit unserer Faust! Wir mit unserem Hammer. Wir schaffen's!"

Wie nun, wenn der Hammer zu unrecht niederschlägt? So ist's ja gekommen. Sie haben's geschafft und — es gab Scherben und Trümmer! Das kommt davon, wenn man Arbeit und Religion, Arbeit und Gebet trennen will. Arbeit ist Religion, Berufsarbeit ist Gottesdienst.

Arbeit und Arbeitslohn, Arbeit und Geld — das sind engverbundene Gedanken. Daß die Jugend keinen Begriff von Geld und Geldeswert hat, darf man ihr nicht übelnehmen. Den haben wir auch nicht mehr. Es ist doch unhaltbar, wenn die älteren Jungen jetzt ein Gehalt bekommen, das größer ist, wie das ihres geistlichen Präses, wenn die Jugend anderseits für Kleider und Lebensbedürfnisse das Zehn-, oft noch Mehrfache zahlen muß wie in normalen Zeiten. Nun wird ja in absehbarer Zeit so oder so die Sache sich klären — entweder Staatsbankerott oder Rückkehr zu vernünftigen Zeiten, was dann? Ja, dann ist's eben gefehlt, wenn nicht heute schon vorgebaut wird. Das öffentliche Leben von heute ist wahrhaftig nicht dazu angetan, die Jugend den Wert des Geldes erkennen zu lassen. Die unbekümmerte Genußsucht hat ja diese Volksschicht schon vollständig infiziert. Es heißt dringende Volkswohlfahrtsarbeit leisten, den Sinn für die Sicherung einer geregelten Geldwirtschaft unserer einstigen Hoffnung, der Jugend, so früh als möglich klar zu machen. Man soll sofort Haussparkassen, Schulsparkassen und Zwangssparkassen bei den Arbeitsstellen einrichten. Später wird man es uns einmal danken. Und dann rasch Vorträge halten über den Kreislauf des Geldes, bargeldlosen Scheckverkehr, Sicherheit und Betrieb der Sparkassen, Sparbelohnungen. Lichtbildervorträge können da auch helfen. Man braucht keineswegs im

Vortrag das Allheilmittel zu sehen; aber es ist ein ganz vorzügliches Mittel, zumal wenn in kleinerem Kreis, der untereinander bekannt ist, unter geschickter Leitung sich eine Aussprache anschließt. Diese Vorträge können fortfallen, wenn Fortbildungsschulen bestehen.

In bezug auf das ländliche Bildungswesen hat im 4. und 5. Heft der „Jugendpflege" Oekonomierat Sembke aus Berlin einen Bericht erstattet über den Ende Februar 1919 vom deutschen Verband für das ländliche Fach- und Fortbildungsschulwesen abgehaltenen Kursus. Von 7000 Fortbildungsschulen bestehen noch 3000; diese zum Teil nur noch auf dem Papier (!). Die Wanderhaushaltungsschulen, wie sie ja auch im Landkreis Koblenz mit Erfolg abgehalten wurden, sind ganz eingegangen. Die Ergebnisse der Besprechungen sind kurz folgende: Die Ausdehnung der Volksschulpflicht wurde von allen Seiten abgelehnt. Die Fortbildungsschule wird zur Pflichtanstalt mit einer bestimmten Mindeststundenzahl. Der Fachunterricht muß weiter ausgedehnt werden, wird aber wegen seiner Vielseitigkeit in den Lehrplan der Fortbildungsschule nicht aufgenommen, zumal die Berufsgruppen getrennt bleiben müssen. Bei der Besprechung der Mädchenfortbildungsschulen ergeben sich Schwierigkeiten, die sich nicht einfach lösen lassen; es fehlt da vor allem an Lehrkräften. Auch konnte man sich nicht einigen über die Ausdehnung des Unterrichtes.

Hiezu ein Wort: Die Not der Ausbildung unserer Mädchen schreit direkt zum Himmel. Vom praktischen Hauswesen, von Säuglingsfürsorge, vom Nähen und Kochen haben eine ganze Anzahl von Mädchen keine Ahnung und verscherzen ihr Glück, das ihres Mannes und die Gesundheit der Kinder. Wer den Satz mit unterschreibt, für den gibt es keine unüberwindbare Schwierigkeit. Der stellenlosen Lehrerinnen gibt es doch wahrhaftig genug und gerade bei Lehrerinnen findet sich oft ein stark ausgeprägtes Pflichtbewußtsein, das sich in eine neue Materie rasch einarbeitet. Es wurde in Berlin dann noch die ländliche Volkshochschule besprochen; auf dies Thema einzugehen verlohnt sich erst dann, wenn die anderen Vorfragen einigermaßen befriedigend gelöst sind.

Ob wir wohl in den neuen Fortbildungsschulen obligatorischen Religionsunterricht bekommen werden? In Deutschland war nur Bayern so „rückschrittlich". Als im vierten Kriegsjahr die Entartung der heranwachsenden Jugend immer schrecklichere Dimensionen annahm, folgte Baden. Es treten eben unbegreiflicherweise eine Unmenge von modernen Pädagogen dafür ein, daß die heranwachsende Jugend von kirchlicher Beeinflussung frei bleiben müsse. Man spricht von „der kirchlichen Schonzeit" der Jugend, die die in ihr aufsteigenden Probleme selbst löst, sich dann dem Kampf ums Dasein mehr anpasse u. s. w. Die Frage gehört vors kirchliche Forum. Jedenfalls muß der Gesamtklerus, der katholische wie der evangelische, wenigstens dahin streben, daß im Anschluß an den Fortbildungsunterricht in Religion unterrichtet werden darf.

In der deutschen „Allgemeinen Zeitung" Nr. 561 findet sich unter der Ueberschrift: „Ländliche Wanderhaushaltungsschulen" folgende hierhin gehörige Notiz:

Mit den wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nahm der hauswirtschaftliche Unterricht von einem Kriegsjahre zum anderen ab. Auf dem Lande hat er den tiefsten Stand im Winter nach der Revolution erreicht. Von 283 ländlichen Wanderhaushaltungsschulen blieben 1918/19 nur noch 35 übrig, in denen nur 96 Lehrgänge gegen 990 vor dem Kriege abgehalten worden sind. Infolgedessen konnten auch nur 1893 junge Mädchen gegen 16.345 im letzten Jahre vor dem Kriege hauswirtschaftlich ausgebildet werden. Der Wiederaufbau des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf dem Lande ist daher dringendes Erfordernis.

Es wird angestrebt, daß alle Kreiskommunalverbände im kommenden Winter entweder ihre früheren Wanderhaushaltungsschulen wieder eröffnen oder aber neue Schulen einrichten. Eine Ueberleitung zur Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande soll dadurch angestrebt werden, daß die Wanderbezirke der Wanderhaushaltungsschulen nach und nach möglichst auf ein Kirchspiel oder auf wenige benachbarte Gemeinden beschränkt werden. Die Durchführung einer solchen Maßnahme hängt nicht ausschließlich von den Mitteln, sondern vor allen Dingen auch von dem Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte ab. Für diesen Unterrichtszweig werden bekanntlich auf den wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande im großen Umfange Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde ausgebildet. Die nur zur Unterrichtserteilung an Kinder berechtigten Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde können sich zur landwirtschaftlichen Haushaltungslehrerin weiterbilden und werden dabei in der Regel mit besonderen Staatsbeihilfen bedacht.

An den Mädchenfortbildungsschulen müssen vor allem die neuen Frauenberufe gelehrt werden. Deutschland hat jetzt rund drei Millionen weibliche Personen mehr als männliche. Der weibliche Ueberschuß gegenüber der Zeit vor dem Kriege hat sich um zwei Millionen erhöht. In der deutschen Nationalversammlung vom 18. Oktober 1919 wandte sich ein Zentrumsabgeordneter Tremmel dagegen, daß die Töchter aus besseren Kreisen Stellung nehmen, nur um sich ein Taschengeld zu sichern. Das ist gewiß zu verwerfen! Nur soll man hier nicht vorschnell urteilen; gerade in den früheren besseren Kreisen herrscht heute bittere Not und das sogenannte überflüssige Taschengeld der Tochter eines höheren Beamten dient vielleicht zum Ankauf von Kartoffeln und Brot. Herrlich weit sind wir gekommen!

Die Religion hat einen unvergleichlichen Wert für die Jugendpflege. „Im Menschen von 16 bis 17 Jahren erwacht das Bedürfnis, sich innerlich mit dem Leben, seinen ernsten Fragen, seinen sittlichen Anforderungen auseinanderzusetzen. Der junge Mensch muß glauben an den Adel der Menschenwürde, an Lebensaufgaben, die über die

Befriedigung der brutalen Ichsucht hinausführen. Er muß für sich eine andere Lebensbestimmung erkennen als die, aus dem Augenblick und für den Augenblick zu leben. Wenn die hellen Sterne der göttlichen Ideale erloschen sind, dann gähnt müder Lebensüberdruß oder öde Genußsucht oder jene blasierte Gewissenlosigkeit, die über Dinge wie Opfer, Pflichterfüllung, Ritterlichkeit, Mütterlichkeit zynisch oder auch müde zu lächeln vermag.

Findet aber der junge Mensch den Zugang zu Gott, so sieht er sich vor die Aufgabe gestellt, Großes zu wirken. Er glaubt an das Leben, glaubt an seine Größe, hat Mut und Kraft nicht zusammenzubrechen, auch unter der zermalmenden Wucht des Schicksals nicht. Das Gottvertrauen wird ihm zur Quelle unerschütterlichen Selbstvertrauens. Er sieht das unwandelbare Licht des Gottesgesetzes, das ihn zum Hinauswachsen des Geistes über die Wirklichkeit des Daseins ruft und in ihm Trieb und Ziel wahren Heldentums weckt" (Heinen).

„Die Religion ist die Uebertragung des irdischen Sklavenverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf unsere Vorstellung von Gott." So die „Junge Garde", eine Zeitschrift für die kommunistische Jugend. In diesen Kreisen wird auch lebhaft Propaganda gemacht für die „Jugendehe".

In einer Zeit, in der die Sonntagsheiligung für weite Jugendkreise wesentlich im Besuch des Kinos besteht — auch ein Kirchenersatz absonderlicher Art — muß die religiöse Erziehung ganz andere Wege gehen als früher.

Es ist wohl sicher, daß die heutige Jugend vielleicht aus Menschenfurcht vor unseren sogenannten Kulturträgern, vielleicht aus einer dieser Altersstufe typischen, religiösen Scheu nach außen hin es an religiöser Betätigung fehlen läßt, daß aber gerade die jetzt heranwachsende Generation viel mehr mit inneren religiösen Zweifeln zu kämpfen hat wie die frühere. Armes Volk, wenn da die Führer versagen! Die Jugend ist ja viel frommer und glaubensbedürftiger wie wir ahnen. Gehen wir ihr doch etwas nach! Wenn irgendwo, gilt hier der Satz: Ein gutes Wort findet einen guten Ort.

Das übrige mag in religiösen Zeitschriften behandelt werden.

Religion ist neben dem Glaubens- und Gebetsleben die Betätigung der christlichen Nächstenliebe. Offensichtlich sind wir in Zukunft noch mehr wie im Kriege auf einander angewiesen. Der Krieg mag da eine gute Vorschule gewesen sein, aber die Jugend muß notgedrungen gerade nach dieser Richtung hin weiter erzogen werden. Vielleicht ist die sonderbare Novelle bekannt, die Elisabeth Gnauck-Kühne vor 13 Jahren im „Hochland" veröffentlichte. „Wie Hein sein Herz verlor"; bezeichnend übrigens, daß die Frauenrechtlerin einen Jungen und nicht ein Mädchen zum Helden der Geschichte macht. Es handelt sich nicht um irgend eine Liebesgeschichte, sondern um die psychologische Entwicklung eines jugendlichen Charakters, der

durch Selbstsucht innerlich kalt, innerlich arm, kurz herzlos wird... Der Gemeinschaftsgedanke — Kommunismus heißt das fremde Wort — wird durch den heiligen Paulus in eine andere Form gefaßt: „Einer trage des anderen Last" und das ist's, was in der religiösen Erziehung als wesentliches Moment im Vordergrund stehen muß.

Die Erziehung zum christlichen, altruistischen Gemeinsinn — man beachte die mustergültige Ausführung von Rechtsanwalt Schmitz in Köln K. V. Nr. 875 — ist zweifellos eins der Heilmittel, die nicht versagen. Die Wirkung geht von dem Einzelwesen über auf die Gesamtheit, und das ist ja das Ziel unserer Arbeit. Goethe spricht irgendwo vom deutschen Volke, das so achtbar im einzelnen und so miserabel im ganzen sei. Das ist ein häßliches Wort. Wenn auch in dem Worte ein Wahrheitskern stecken sollte, dann wollen wir den Vordersatz als wahr gelten lassen, darauf aufbauen und dann versuchen, dem gesamten Vaterlande etwas mehr Achtung zu verschaffen, die uns umgebende Jugend zu achtbaren Menschen zu erziehen: Wenn alle „achtbar" sind, muß es die Gesamtheit auch werden.

Nachlassung läßlicher Sünden.

Von Dr P. Franz Zimmermann, Stadlhof-Auer, Tirol.

(Schluß.)

Die Meinung, daß durch jedes gute Werk und Gebet, das zur läßlichen Sünde irgend einen Gegensatz enthält, Sünden getilgt werden, finden wir auch bei den Theologen der verschiedenen Schulen vertreten.

Suarez lehrt: „Ad remissionem peccatorum venialium probabile est etiam sufficere orationem qua quis petit de illis veniam ex affectu illis carentis; item formale propositum absolutum non committendi tale peccatum v. gr. mendacium; item actum virtutis veniali oppositum et factum ex affectu ad virtutem oppositam" (Summa theol. pars II. disp. XI. sect. 4. Köln 1732. tom. 17. pag. 494).

Tanner schließt sich gleichfalls dieser Meinung an, wenn er schreibt: „Probabile est, peccata quoque venialia deleri per quemlibet actum bonum et meritorium hominis iusti peccatis eiusmodi venialibus saltem virtualiter repugnantem." Im einzelnen führt er wie Suarez das Gebet um Nachlaß der Sünden, den Vorsatz, die Sünde zu meiden, den Akt einer gegensätzlichen Tugend, den Affekt zur gegenteiligen Tugend an (Theol. scholast. disp. VI. de poenit. quaest. IV. dub. I. n. 16. Ingolstadt 1627. tom. 4. col. 1466).

Gobat vertritt den Grundsatz: „Noxam venialem non expiari per quodlibet opus bonum, sed per illa sola bona opera, in quibus involvitur vel formalis, vel virtualis displicentia peccati....

virtualiter tibi displicent tum, quando exerces actum virtutis contrariae veniali: adeoque remittuntur tibi omnia venialia mendacia, quando ex amore veracitatis loqueris quid verum." Auch wenn man betet um Verzeihung der läßlichen Sünden, wenn man den festen Vorsatz faßt, sie zu meiden u. s. w., erlangt man die Nachlassung läßlicher Sünden (Theol. exper. tract. VI. cas. IX. n. 232 seqq. Venedig 1627. pag. 377).

Lehmkuhl ist in diesem Punkte ziemlich unklar, weil unentschieden. Im Anschluß an De Lugo scheint ihm die attritio extra sacramentum zur Nachlassung läßlicher Sünden nur dann hinreichend, wenn sie einen bestimmten Grad (certus attritionis fervor) erreicht oder von anderen frommen Werken begleitet ist (aut aliorum piorum operum adjumentum). Seine Meinung, daß bei jeder Vermehrung der Gnade läßliche Schuld erlassen werde, legt wohl nahe, daß die attritio auch bei den guten Werken als bloß virtuelle zur Sündentilgung genügt (Theol. mor. Freiburg i. Br. 1893. II. T. n. 279. p. 207 ff.)

Scavini formuliert den Grundsatz folgendermaßen: ..... fateri oportet, ad remissionem peccatorum quorumcumque consequenter etiam venialium, sufficere poenitentiam virtualem: ut si actum quemcumque virtutis exerceas, qui aliquo modo oppositus sit peccato veniali modo ad eum exercendum movearis ex dilectione Dei" (Theol. mor. Mailand 1874. III[12], n. 15, p. 281).

Sporer-Bierbaum schreibt: „Peccata venialia seu veniales culpae non remittuntur per quoscumque actus meritorios seu per quaecumque opera bona hominis iusti, sed per actus meritorios venialibus aliquo modo oppositos seu per illos actus, in quibus involvitur formalis vel virtualis aliqua poenitentia seu displicentia peccati .... Virtualem autem poenitentiam et displicentiam habes, quando exerces actum directe contrarium tuis venialibus, utpote 1. quando petis a Deo veniam illorum .... 2. Quando proponis non amplius committere alia venialia modo non perduret complacentia de commissis. 3. Quando exerces actum virtutis contrarium tuis venialibus: adeoque remittuntur tibi omnia venialia tua mendacia quando ex amore veritatis loqueris quod verum est .... Per omne opus bonum meritorium scilicet in statu gratiae ex caritate et propter Deum factum .... in quibus virtualis peccati poenitentia vel displicentia involvitur" (Theol. mor. Paderborn 1901, III, n. 34—38, p. 466 seq.).

14. Es bleibt noch die Frage zu behandeln, ob auch die unvollkommene Gottesliebe und die ihr entsprechende attritio die Kraft haben, läßliche Sünden zu tilgen ohne Sakrament. Sie wird von den Theologen teils bejaht, teils verneint. Uns scheint die Sache durch den Grundsatz erledigt, daß die läßlichen Sünden nur nach Erlaß der Todsünden und Herstellung des Gnadenstandes getilgt werden können. Denn „ad remissionem peccati venialis...

requiritur tamen aliquis gratiae actus, qui non potest esse in eo qui subiacet peccato mortali" (S. Th. 3. q. 87, a. 4. ad 2.). Im Gnadenstande aber ist jeder gute, verdienstliche Akt caritate formatus, also auch jeder Akt der Gottesliebe und der Reue über die begangene Sünde caritate formatus. Im Gnadenstande gibt es darum keinen guten Akt unvollkommener Gottesliebe oder Reue, also auch keinen Nachlaß läßlicher Sünden durch diese Akte. Der heilige Thomas sagt: „Omnis dolor de peccato in habente gratiam est contritio" (De verit. q. 28, a. 8). Dies folgt auch aus dem scholastischen Grundsatz, daß durch Eingießung der Gnade und der Karitas der Sünder „ex attrito fit contritus".

15. Fassen wir das bisherige Ergebnis in betreff der Nachlassung läßlicher Sünden zusammen: Die läßlichen Sünden werden erlassen durch jeden Akt der Karitas mit einer detestatio saltem implicita peccati. Dieser actus caritatis ist entweder ein actus elicitus, oder ein actus imperatus a caritate oder schließlich ein actus formatus caritate wie alle guten, verdienstlichen Werke des Gerechten, das schlichte Rechttun der Gläubigen im Stande der Gnade.

Die Einwendungen, welche gegen diese Aufstellungen erhoben werden, sind folgende: Erstens, sagt man, fehlt den angeführten Akten die zur Nachlassung läßlicher Sünden notwendige Gegensätzlichkeit (oppositio) zu den einzelnen Sünden, da die Sünde sie nicht ausschließt. Zweitens, heißt es, würden die Sakramente für den Sündennachlaß in habente gratiam gar nicht in Betracht kommen, da die läßlichen Sünden stets schon vor deren Empfang wenigstens durch den Entschluß, das Sakrament zu empfangen, der zweifellos ein guter und verdienstlicher Akt ist, erlassen sind.

Dem ersten Einwand gegenüber müssen wir bemerken, daß die actus caritatis eben nur so weit sündentilgend wirken, als die detestatio saltem implicita reicht. Dies wird abhängen einerseits von der Intensität des Aktes der Liebe. Je größer die Liebe im Akte, desto mehr Fäden der Anhänglichkeit an die Geschöpfe wird sie zerreißen. Wer soviel Liebe im Akte betätigt, daß er für Gott auch sein eigenes Leben darangibt, wie der Märtyrer, reißt auch alle sündhaften Affekte gegen Geschöpfe aus der Seele. Anderseits kommt auch der natürliche Gegensatz des guten Aktes zur Sünde in Anschlag. Wer Almosen gibt um Gottes willen, verzichtet auf den Geiz, wer Unbilden verzeiht, sagt sich los vom Zorn und Haß. Soweit aber der Affekt der Liebe und die natürlichen Gegensätze des guten Aktes nicht reichen, wird er auch nicht Sünden tilgen können. Daß aber jeder gute Akt nach irgend einer Richtung Gegensätze hat sowohl nach der ihm einwohnenden Liebe, als auch nach seinen spezifischen Eigenheiten, ist unbestreitbare Tatsache. Ein Verzeihen um Gottes willen ist hic et nunc unvereinbar mit dem Haß und Zorn, der im Verzeihen überwunden wird. Allerdings liegt der Gegensatz im Akte,

nicht im bloßen habitus, im Vermögen einer Tugend, wie schon früher gezeigt wurde.

Sakramente.

16. Bezüglich des anderen Einwandes, die Sakramente seien zur Nachlassung läßlicher Sünden überflüssig, ist folgendes zu bemerken: Erstens sind alle Sakramente als signa efficacia gratiae zunächst Mittel der Gnadenspendung. Ihre vornehmste Wirkung, mit der alle anderen gegeben sind, ist die Eingießung der heiligmachenden Gnade, bezw. Vermehrung derselben. Mit der Gnade ist auch die Karitas als habitus verbunden. Beide sind aber an sich nicht imstande, die läßliche Sünde zu tilgen, da Gnade, bezw. Liebe als habitus und läßliche Sünde einander nicht ausschließen und nebeneinander bestehen können. Darum sagt der heilige Thomas: „Et ideo ad hoc, quod peccatum veniale tollatur non requiritur quod infundatur aliqua habitualis gratia, sed sufficit aliquis motus gratiae vel caritatis ad eius remissionem" (S. Th. 3. q. 87, a. 2. corp.).

Die Sakramente erreichen darum die läßlichen Sünden nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar, durch den freien Akt, der die Eingießung der Gnade zu begleiten pflegt. In der Regel ist mit der Mitteilung der Gnade an Erwachsene im Vernunftgebrauch eine Anregung des Willens verbunden. In diesem Sinne spricht auch der heilige Thomas: „Quia tamen in habentibus usum liberi arbitrii, in quibus solis possunt esse venialia peccata, non contingit esse infusionem gratiae sine actuali motu liberi arbitrii in Deum, et in peccatum, ideo quandocumque de novo gratia infunditur, peccata venialia remittuntur" (S. Th. 3. q. 87, a. 2. corp.). Man kann darum die Nachlassung der läßlichen Sünden eine Wirkung der Gnade und damit der Sakramente nennen per actum „scilicet quem de novo elicit, non autem per aliquid habituale de novo animae infusum" (S. Th. a. a. O. ad 1.).

Wenn auch diese Wirkung der Sakramente auf andere Weise und vielleicht mit leichterer Mühe erreicht wird, haben die Sakramente doch auch ganz besondere Kraft gegenüber der läßlichen Sünde. Die gratia sacramentalis eines jeden Sakramentes schafft nämlich in der Seele Anlagen oder Anrechte, vermöge deren der Mensch häufiger und kräftiger jene sündentilgenden Akte erwecken kann und tatsächlich auch setzt. Dieselbe heiligmachende Gnade wird in den verschiedenen Sakramenten zu verschiedenen Zwecken mitgeteilt; ob wir nun dieses Besondere eines jeden Sakramentes als Anlage oder als ein Recht auf bestimmte Gnadenhilfe auffassen, ändert nichts an der Tatsache, daß jedes der Sakramente für seinen besonderen Zweck in irgend einer Weise ausstattet und befähigt, so die gratia regenerans der Taufe, die gratia confortans der Firmung, die gratia nutriens der heiligen Eucharistie, die gratia sanans der Buße u. s. w. Alle haben sie in irgend einer Beziehung die Stei-

gerung des übernatürlichen Lebens, die Tätigkeit der Karitas zum Ziele und verstärken dadurch den Gegensatz der läßlichen Sünde: die aktuelle Liebe in ihren verschiedenen, mehr oder minder ausdrücklichen Formen.

17. So wirkt besonders die gratia cibans des Sakramentes der heiligen Eucharistie läßliche Sünden tilgend. „Nam hoc sacramentum sumitur sub specie cibi nutrientis. Nutrimentum autem cibi est necessarium corpori ad restaurandum id quod quotidie deperditur per actionem caloris naturalis. Spiritualiter autem quotidie aliquid in nobis deperditur ex calore concupiscentiae per peccata venialia, quae diminuunt fervorem charitatis ..... Res autem huius sacramenti est charitas non solum quantum ad habitum, sed etiam quantum ad actum, qui excitatur in hoc sacramento per quem peccata venialia solvuntur“ ... (S. Th. 3. q. 79, a. 4. corp.).

Die gratia sanans der Buße zielt zunächst auf Tilgung der schweren Sünden und aller Schwäche in der Hingabe an Gott, aller Müdigkeit auf dem Wege zu Gott, die von der Sünde stammt und zur Sünde führt, sie ist dazu angelegt, auch die läßlichen Sünden zu tilgen und vor ihnen zu bewahren. Die gratia sanans ist bestimmt, jede Störung unseres übernatürlichen Lebens, die auch in der läßlichen Sünde liegt, zu beheben. Dieser Zweck wird nicht zuletzt durch Weckung entsprechender Tugendakte verwirklicht, zu denen die Gnade des Sakramentes ausstattet.

Die formelle äußere Rechtsprechung im Sakramente der Buße, welche die bereuten und bekannten Sünden ex opere operato tilgt, bedeutet eine sichtbare Bekräftigung der bereits erfolgten Nachlassung ex opere operantis. Sie fördert die Beruhigung des ängstlichen Gewissens, den Frieden des Herzens.

Die Sakramente sind darum für die Nachlassung läßlicher Sünden nicht ganz überflüssig und haben ihre besondere Aufgabe gegenüber der läßlichen Sünde.

18. Zur Gültigkeit des Sakramentes der Buße genügt aber der bloße Akt der Karitas nicht. Er muß vielmehr in den formellen Akt der contritio eingeschlossen, von der ausdrücklichen detestatio peccatorum begleitet sein. Dies ist nicht notwendig zur Nachlassung an sich, sondern zum Wesen des Sakramentes, durch welches die Nachlassung vollzogen wird.

Der Grund hiefür liegt darin, daß die Materie des Sakramentes die Sünden sind, die Akte des Sakramentempfängers sich darum mit den Sünden befassen müssen. Dies führt notwendig zur formellen Reue. Die Lehre der Theologen ist in diesem Punkte ohne Widersprüche von Belang.

Doch schreibt Tamburinus: „Nihilominus probabile est etiam sufficere dolorem virtualem in Confessione venialium; in Confessione enim mortalium, de qua solum agere videtur Concilium,

quando requirit dolorem formalem, necessarius omnino est formalis. Quare si quis accedat ad confitenda venialia sine actuali complacentia peccati venialis cum desiderio recipiendi Sacramentum, eiusque effectum, cum in hoc desiderio sufficienter detestationem virtualem habeat, bene erit dispositus. (Methodus Confessionis. Köln 1699. lib. I. cap. III. n. 1 pag. 14.)

Als Grund hiefür nennt man den Umstand, daß das Tridentinum nur von einem notwendigen motus poenitentis spricht, wo es von dem Sakramente der Buße im allgemeinen, nicht von der Beichte schwerer Sünden im besonderen handelt. In diesem Sinne genügt auch z. B. das Verlangen nach dem Sakrament der Buße, „nam certo voluntas suscipiendi sacramentum, motus est proprius poenitentis“ (Tamb. l. c.). Es bestätigen auch andere Theologen, daß dieses Verlangen nach dem Sakramente genüge.

Uns scheint diese Begründung nicht stichhältig. Denn erstens sind die motus poenitentis als motus poenitentiae aufzufassen, wenn man nicht ad absurdum gelangen will. Und zweitens ist das angeführte Beispiel tatsächlich ein motus poenitentiae, der ad destruenda peccata angelegt ist.

Die Abkehr von der Sünde muß in allen Fällen bewußter Gegenstand jener Akte bleiben, welche zum Bußsakramente genügen sollen, schon mit Rücksicht auf das zum Sakramente nötige Bekenntnis. Mag dieses auch noch so allgemein gehalten sein, ohne Gedanken an die Sünde wird es nicht geschehen können. Zu diesem Gedanken muß auch der Wille irgendwie ausdrücklich Stellung nehmen, sei es durch den Wunsch von ihnen rein zu werden, sei es durch den Schmerz über sie, sei es durch den Vorsatz, sie zu meiden, für sie Buße zu tun, sie zu beichten u. dgl. Soweit aber diese Akte des Willens sich bewußt mit der Abkehr von der Sünde befassen, sind sie formelle Reue oder Buße.

Auch die äußeren Gründe, das Gewicht der Autoren ist für die Meinung gering. Tamburinus beruft sich auf Präpositus und dieser auf Suarez, der jedoch gerade das Gegenteil ausdrücklich lehrt, daß nämlich die poenitentia virtualis wohl extra sacramentum genüge, nicht aber im Sakramente der Buße.

Die Auffassung, „dolorem esse quidem partem sed integralem, non essentialem Sacramenti, atque adeo sine qua tota essentia sacramenti consistat“, verwirft selbst Tamburinus unter Hinweis auf die „opinio communis Theologorum“ (Tamb. l. c. n. 2, p. 15).

Es bleibt darum die Forderung nach einer formellen Reue auch zur Buße läßlicher Sünde bestehen, wenigstens insoweit darunter die bewußte Abkehr von der Sünde verstanden wird.

Ob zum Wesen der im Sakramente erforderten Reue auch noch ein formelles, ausdrückliches propositum notwendig ist, bleibt strittig unter den Theologen. Praktisch wird man es nicht übersehen, vor dem Empfang des Sakramentes, nach diesem aber nicht weiter

fordern, soweit die entsprechende Reue und mit ihr auch ein virtueller Vorsatz vorhanden gewesen.

19. Beide, contritio und propositum, formell erweckt, müssen allgemein sein in bezug auf schwere Sünde, d. h. die contritio muß sich auf alle begangenen, noch nicht gültig erlassenen schweren Sünden erstrecken, das propositum auf alle schweren Sünden überhaupt. Der Grund hievon liegt in dem Verhältnis der schweren Sünden zu einander. Sie bilden ihrem Wesen nach ein unteilbares Ganzes. Die Abkehr von Gott, die ihnen zugrunde liegt, ist ihr allen gemeinsames, unteilbares Wesen. Darum schließt auch die Zukehr zu Gott alle schweren Sünden als Ganzes aus, die Reue alle vollbrachten, der Vorsatz alle denkbaren schweren Sünden. Solange auch nur eine schwere Sünde im Affekt festgehalten wird, ist keine Zukehr zu Gott denkbar, also auch keine Nachlassung der übrigen Sünden. Mit der schweren Sünde ist überdies auch die heiligmachende Gnade nicht verträglich als ihr Gegensatz, darum kann die Gnade nicht eingegossen werden, wenn auch nur eine einzige schwere Sünde im Willen behalten wird. Ohne Gnade werden aber auch die übrigen schweren Sünden nicht erlassen. Es gilt also der Grundsatz, daß die schweren Sünden entweder alle zugleich oder keine erlassen wird.

Zu dieser geforderten Allgemeinheit ist es aber nicht nötig, an die einzelnen schweren Sünden besonders zu denken und zu jeder einzelnen mit dem Willen Stellung zu nehmen. Es genügt ein auf alle schweren Sünden gerichteter Widerwille auf Grund eines allgemeinen, umfassenden Motives.

Diese Allgemeinheit ist in bezug auf läßliche Sünden nicht erfordert. Es kann eine ohne die andere erlassen werden. In ihrem Wesen liegt etwas Teilbares, insofern die läßlichen Sünden nur Verzögerung auf dem Wege zu Gott, Hindernisse, bedeuten, die einzeln überwunden werden, indes die schwere Sünde eine Abkehr von Gott darstellt und keine Teilung verträgt. Dies ist allgemeine Lehre der Theologen.

Daraus folgt, daß weder Reue noch Vorsatz bezüglich läßlicher Sünden allgemein sein braucht. Es genügt der in Vorsatz und Reue ausgedrückte Widerwille gegen einzelne Sünden auch unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Ausschluß der anderen. „Malitia peccati venialis cum non consistat in aversione a Deo, est divisibilis: unde unum veniale remitti sine alio potest et consequenter dispositio ad unius deletionem, potest esse sine dispositione ad deletionem alterius" (Tamb. l. c. n. 6, p. 16).

Ja, der Wille braucht sich nicht einmal mit einer ganzen Spezies läßlicher Sünden befassen, z. B. mit der Lüge. Es genügt auch schon Reue und Vorsatz in bezug auf konkrete läßlich sündhafte Akte, z. B. die Lüge gegenüber einer bestimmten Person in einer bestimmten Sache. „Verbi gratia potest quis habere sufficientem pro Confessione dolorem de uno mendacio, absque dolore de aliis

mendaciis, et absque proposito vitandi omne mendacium“ (Tamb. l. c. n. 9, p. 17). Beweggründe, einzelne sündhafte Akte derselben Spezies vor anderen zu bereuen, sind ja möglich, z. B. eine Lüge mit voller Ueberlegung, eine Lüge ohne Anlaß, eine Lüge gegenüber Personen, die uns Vertrauen schenken, die erste Lüge u. s. w.

Gegenstand von Reue und Vorsatz bei läßlichen Sünden kann auch die Häufigkeit bestimmter Sünden, der Mangel an Wachsamkeit und Energie in bezug auf läßliche Sünden, die Nachlässigkeit im Gebrauche der Hilfsmittel gegen die läßliche Sünde u. s. w. sein, ohne den Willen auf einzelne läßliche Sünden einzustellen. Diese Momente stellen eine besondere malitia dar, welche den läßlichen Sünden collective anhaftet und geeignet ist, Gegenstand besonderer Reue und eines eigenen Vorsatzes zu sein, der zum Sakramente der Buße genügt.

In diesem Sinne schreibt auch der heilige Thomas: „Ad poenitentiam peccatorum venialium requiritur, quod homo proponat abstinere se a singulis, non tamen ab omnibus, quia hoc infirmitas huius vitae non patitur; debet tamen habere propositum se praeparandi ad peccata venialia minuenda; alioquin esset ei periculum deficiendi, cum desereret appetitum proficiendi, seu tollendi impedimenta spiritualis profectus, quae sunt peccata venialia“ (S. Th. 3. q. 87, a. 1. ad 1.). Wo also keine einzelnen speziellen oder individuellen läßlichen Sünden ausdrücklicher Gegenstand von Reue und Vorsatz sind, genügt die Reue über mangelhaften Eifer in der Reinigung des Gewissens und der Vorsatz, sein Leben zu bessern, die läßlichen Sünden zu vermindern.

Soweit Reue, Vorsatz und Bekenntnis reichen, tilgt auch das Sakrament an sich die Sünden. Wo die ersteren nicht hindringen, dort wird auch die Kraft des Sakramentes nicht wirksam sein. Wenn Reue und Vorsatz aus dem ernsten Wunsche nach Vollkommenheit und vollständiger Reinheit entspringen und das Bekenntnis allgemein lautet, erfolgt die Tilgung aller läßlichen Sünden durch das Sakrament. Eine Tilgung per accidens, wie sie bei vergessenen, in Reue und Vorsatz eingeschlossenen schweren Sünden eintritt, ist bei läßlichen Sünden ausgeschlossen, da sie nicht in so untrennbarer Verbindung miteinander stehen wie die Todsünden. Nicht bereute und nicht bekannte Sünden werden auch nicht durch das Sakrament erlassen.

Die Tilgung der läßlichen Sünden durch das Sakrament wird praktisch wenig in Frage kommen, da diese stets schon vor dem Sakramente erfolgt. Es wird sich vielmehr nur um das Zustandekommen des Sakramentes handeln, um das Zusammentreffen der notwendigen Teile: contritio und confessio. Nicht so sehr eine weitreichende Sündentilgung, sondern das Sakrament selbst, Vermehrung der heiligmachenden Gnade und Ausstattung mit Hilfskräften gegen die Sünde wird Zweck des Sakramentsempfanges sein. Die im Sakra-

mente mitgeteilte Gnade wird den Sünder befähigen, seine läßlichen Sünden ex opere operantis zu tilgen, soweit sie nicht schon vor dem Sakramente kraft der dispositio getilgt sind.

So weit über den Gegenstand der zum Sakramente notwendigen Akte: contritio und propositum.

20. Psychologisch ist zu diesen Akten zu bemerken, daß sie sich fast nur durch das Objekt unterscheiden, die Reue bezieht sich auf die Vergangenheit, der Vorsatz auf die Zukunft. Als geistiger Akt hat dieser Widerwille gegen die Sünde weniger Fühlbares, sondern mehr ein bewußtes Entscheiden zum Inhalt. In der Reue tritt zum Widerwillen noch die Trauer hinzu, da es sich um ein dem Willen nicht mehr vermeidbares, schon geschehenes Uebel handelt. Mit Rücksicht auf die Aktivität der geistigen Akte kann diese Trauer auch als Aerger sich offenbaren. Es wird darum manchen Charakteren zu raten sein, vom Vorsatz auszugehen und zur Reue sich später hinzuwenden.

Als geistiger Akt des Widerwillens kann er durch sinnliche Regungen und Gefühle in gegensätzlicher Richtung nicht entkräftet werden und neben ihnen wohl bestehen. Ein sinnliches Wohlgefallen, eine sinnliche Freude und Sehnsucht zur Sünde ist darum wohl möglich neben sittlichem, geistigem Abscheu und Mißbilligung, solange dies sinnliche Gefallen nicht in den Willen aufgenommen, also ungewollt ist, mißbilligt wird. Die Dominanz der sinnlichen Gefühle mag im Bewußtsein die Empfindung von Reue und Vorsatz verblassen, ihren Wert kann sie nicht zerstören. Wohl aber vermag sie den Willen zu beeinflussen, wie eine Versuchung, eine Anreizung, ohne Zwang.

Ein gewisser Grad des Affektes ist für Reue und Vorsatz nicht erfordert. Schon das ernsthafte Wollen dieser geistigen Affekte kann genügen, nicht an sich, aber dadurch, daß die Affekte als in den Willen aufgenommene Objekte im Willen tatsächlich erweckt werden. Ein bedingtes Wollen mit Vorbehalt, wie es im Wünschen vielfach liegt, läßt den Willen unentschieden und läßt ihn darum auch nicht zum Widerwillen in Reue und Vorsatz kommen. Das gleiche gilt auch vom Schmerze darüber, daß man keinen Schmerz über die Sünde habe. An sich ist dieser Akt keine hinreichende Reue. „Addo tamen pro praxi, in timoratis conscientiis, quaeque nullum actualem affectum ad peccatum habent, optare se dolere, vel dolere quod non doleant, satis esse, quia eiusmodi affectus est signum veri doloris“ (Tamb. l. c. cap. II, n. 1, p. 9).

Eine andere Frage ist der Einfluß der Erkenntnis auf die beiden Akte. Das sichere Wissen vom künftigen Rückfall schließt den Widerwillen gegen die Sünde nicht aus. Man kann ja auch Unmögliches wollen oder doch wünschen, man kann Widerwillen haben auch gegen etwas Unabänderliches. Das Vertrauen auf die Allmacht der

Gnade wird aber ein sicheres Wissen vom Rückfall in der Zukunft unmöglich machen.

21. Zum Sakramente der Buße ist aber die Karitas und die aus ihr entspringende contritio nicht unumgänglich notwendig. Auch die unvollkommene Liebe in der ihr entstammenden attritio genügt zur Sündentilgung im Sakramente. Die unvollkommene Liebe ist mehr geordnete Selbstliebe als selbstlose Gottesliebe. Wer in Gott bloß seine eigene Seligkeit sucht und die Sünde verabscheut als Verlust dieser Seligkeit, ist nicht Gott zugekehrt, sondern eigentlich sich selbst als dem letzten Ziele, wenn auch nicht unter Ausschluß Gottes.

Diese Gottesliebe und die ihr entstammende Reue vermag darum aus sich keine Sündenvergebung zu erwirken, weil sie den Sünder nicht Gott unmittelbar zuwendet. Sie kehrt den Willen des Sünders ab von den Geschöpfen, in denen er seine Seligkeit gesucht, und wendet ihn hin zu Gott, aber nicht mit jener absoluten Wertschätzung, welcher gegenüber auch die eigene Seligkeit nicht ins Gewicht fällt.

Durch die Eingießung des habitus der Karitas wird ex opere operato des Sakramentes der attritus ein contritus, d. h. der bereits von den Geschöpfen gelöste Sünder wird habituell Gott zugewandt, auch ohne daß er sich dessen bewußt geworden. Aus diesem scholastischen Grundsatz folgt, daß jede attritio im Gerechten vermöge der ihm innewohnenden Anlage der Karitas eine contritio ist, eine bloße attritio also im Gnadenstande nicht möglich ist, zur Nachlassung bloß läßlicher Sünden darum gar nicht in Betracht kommt.

Sakramentalien.

22. Auch Segnungen, Weihungen, Gebrauch geweihter Gegenstände u. s. w. bewirken die Nachlassung läßlicher Sünden. Nicht als ob die äußeren Formen an sich dazu genügten. Kraft des Gebetes der Kirche erwirken diese äußeren Formen von Gott aktuelle Gnaden für die Empfänger der Sakramentalien. Sie sind objektive Bitten der Kirche mit besonderem Anrecht auf Erhörung und Gewährung. Die erbetenen aktuellen Gnaden regen den Willen an zu guten Akten. Diese guten Akte tilgen, wie bereits erwiesen, läßliche Sünden. Der Gebrauch und Empfang der Sakramentalien ist aber auch selbst ein guter Akt, wenn er aus frommer Gesinnung entsprungen ist. Als solcher vermag er unmittelbar die Tilgung läßlicher Sünden zu bewirken. In diesem Sinne schreibt auch der heilige Thomas den Sakramentalien sündentilgende Kraft zu „inquantum sunt cum aliquo motu reverentiae in Deum et ad res divinas“ (S. Th. 3. q. 87, a. 3. corp.).

Das Opfer der Messe.

23. Endlich ist noch das Opfer der heiligen Messe als Mittel zur Nachlassung läßlicher Sünden zu erwähnen. Die heilige Messe

ist ja die Zuwendung der Früchte des Kreuzestodes, also auch der Versöhnung. Die heilige Messe als Sühnopfer tilgt aber die lässlichen Sünden nicht unmittelbar, sondern mittels jener aktuellen Gnaden, welche als Frucht dem heiligen Opfer entspringen und zu guten Akten anregen. Diese guten Akte tilgen die Sünde gemäß den gegebenen Ausführungen. Die Teilnahme am heiligen Opfer in irgend einer Weise wirkt auch an sich als gutes Werk sündentilgend, wie Zelebrieren, Ministrieren, heilige Messe hören, lesen lassen für sich oder andere u. dgl. mehr. Diese Meinung teilt auch der heilige Thomas: „Eucharistia in quantum est sacrificium ... gratiam obtinet virtute illius veri sacrificii a quo omnis gratia in nos influit, et per consequens, peccata mortalia in eis delet, non sicut causa proxima, sed inquantum gratiam contritionis eis impetrat" (Sent. IV. d. 12. q. 2, a. 2, q. 2, ad 4.).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß uns die lässlichen Sünden viel öfters erlassen werden als wir denken. Daß wir also nicht allzusehr auf den Empfang des Sakramentes der Buße dringen dürfen, wenn es sich um die Nachlassung bloß lässlicher Sünden handelt, zumal für das Sakrament weit mehr erfordert wird als zur Sündentilgung extra sacramentum. Man wird aber auch die Vorteile des Sakramentsempfanges nicht verkennen, der den Frieden des Herzens und den Kampf gegen die Sünde, die Zartheit und Reinheit des Gewissens fördert kraft seiner besonderen Gnadenwirkung.

Kommt die Staatsgewalt unmittelbar von Gott?

Von Augustin Egger O. S. B., Sekau.

Ueber den ersten Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches: „Die Gewalt im Staate geht vom Volke aus" hat sich in katholischen Zeitungen und Zeitschriften eine Polemik entsponnen, aus der hervorgeht, daß nicht volle Klarheit darüber herrscht, was in dieser so wichtigen Sache als katholische Lehre zu gelten hat und was noch Kontroverse ist. Eine theologisch-praktische Zeitschrift ist nicht der Ort, zu dieser Polemik theoretisch Stellung zu nehmen und ausführlich über eine rechtsphilosophische Frage sich zu verbreiten. Wohl aber dürfen die Leser erwarten, über den Sachverhalt nähere Aufklärung zu erhalten und zu erfahren, welchen Standpunkt hierin der Katholik und zumal der Priester einzunehmen hat.

I. Die katholische Lehre.

Die christliche Glaubenslehre über den Ursprung der Staatsgewalt hat der Apostel Röm. 13. in klaren Worten ausgesprochen: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit! Non est enim potestas nisi a Deo; quae autem sunt (αἱ δὲ οὖσαι ἐξου-

σίαι), a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt .... Ideo necessitate subditi estote (Διὸ ἀνάγκη ὑποτάσσεσθαι), non solum propter iram (d. h. aus Furcht vor dem Zorne der Obrigkeit), sed etiam propter conscientiam! — Gilt das auch gegenüber einer gottlosen oder tyrannischen Regierung? Ohne Zweifel; der Apostel schreibt ja an die Christen in Rom, die unter einer heidnischen Obrigkeit leben mußten; und er spricht ganz allgemein, ohne Einschränkung: Die Gewalt an sich (in abstracto) stammt von Gott („non est potestas nisi a Deo"); aber auch in den einzelnen Trägern (αἱ δὲ οὖσαι ἐξουσίαι) ist sie von Gott.

Der heilige Thomas von Aquin macht in seiner Erklärung dieser Schriftstelle folgende Unterscheidung: „Die königliche Gewalt kann, wie jede andere, dreifach betrachtet werden: 1. Die Gewalt an sich. Diese ist von Gott, wie Prov. 8, 15 durch die Ewige Weisheit versichert wird: Per me reges regnant. — 2. Der Ursprung der Gewalt (d. i. die Art ihrer Erwerbung). So ist die Gewalt manchmal von Gott, wenn sie in rechtmäßiger Weise erlangt wird; manchmal aber nicht von Gott, sondern durch menschliche Leidenschaft, z. B. durch Ehrgeiz, oder auf andere unerlaubte Art erlangt. — 3. In Rücksicht auf den Gebrauch der Gewalt. So ist die Gewalt von Gott, wenn sie gemäß den Vorschriften der göttlichen Gerechtigkeit ausgeübt wird (Prov. l. c.: Per me legum conditores iusta decernunt); manchmal aber nicht von Gott, wenn die verliehene Gewalt mißbraucht wird." — R. Cornely S. J. bemerkt zu dieser Erklärung des heiligen Thomas: Von der Art, wie die obrigkeitliche Gewalt erworben wurde, spricht der Apostel nicht, sondern von der Gewalt an sich und von den gegenwärtigen Trägern derselben. Er verlangt also keineswegs, die Gläubigen sollen, bevor sie der Obrigkeit gehorchen, erst untersuchen, ob diese ihre Gewalt rechtmäßig erlangt habe. Ob die Obrigkeit rechtmäßig ist oder unrechtmäßig, ihre Gewalt, die sie tatsächlich inne hat, stammt nach der Lehre des Apostels, die schon von Christus selbst nicht undeutlich (Joh. 19, 11.) ausgesprochen wurde, von Gott; und man muß ihr gehorchen, weil die Gewalt, die von der Obrigkeit ausgeübt wird, von Gott ist. Befehlen die Inhaber der Gewalt etwas gegen Gottes Gerechtigkeit, dann muß man allerdings Gott mehr gehorchen als den Menschen (Act. 5, 29.); durch diesen Mißbrauch hört aber die Gewalt nicht auf, von Gott zu sein, auch in den einzelnen Trägern (Cornely, Commentarius in Ep. ad Rom.).

Im Hinblick auf die Lehre des Völkerapostels, die durch den Apostelfürsten Petrus bestätigt wird (I. Pe. 2, 13 bis 17.), sind die katholischen Gelehrten allzeit einig gewesen, daß nur Gott als erste und eigentliche Quelle der staatlichen Autorität bezeichnet werden kann. Der Apostel nennt sogar die obrigkeitliche Gewalt dreimal „Dienerin Gottes" (minister Dei, wofür im Griechischen zweimal

II. Die Lehre von der Volkssouveränität.

Dieser christlichen Glaubenslehre, die unzweideutig in der Offenbarung enthalten ist, widersprechen die Gegner des Christentums, die Anhänger der materialistischen oder atheistischen Weltanschauung, zu der die Führer der neuzeitlichen Sozialbewegung (Marx, Engels, Bernstein, Auer, Bebel) sich offen bekannten, ebenso wie Freunde des Deismus oder Naturalismus, zu denen vor allem die „Freidenker" und die gemäßigten Freimaurer gehören, die jede Einwirkung Gottes auf die Welt und damit jede übernatürliche Offenbarung leugnen. Diese Gegner des wahren Gottesglaubens behaupten: Die Staatsgewalt habe ihre einzige Quelle im souveränen Volkswillen. Volkswille ist Staatswille und Volkswohl Staatszweck. Das Volk sei unbeschränkt in seiner Gewalt und könne diese nur nach seinem eigenen Belieben übertragen. Es müsse unveräußerlich im Volke, die Organe der Regierung haben die Staatsgewalt nur als Beauftragte des Volkes auszuüben und könnten von ihm jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden. Die moderne Demokratie kennt nur noch Volkswillen und sei nur dann Volk verwirklicht, wenn Gott. — Diese, besonders durch Rousseau ausgebildete Lehre von der schrankenlosen Volkssouveränität schmeichelt allerdings dem Volk, wie der Vater der Schlange im Paradiese: „Ihr werdet sein wie die Götter" (Gen. 3, 5.), sie ist aber auch ebenso eine große Lüge, wie jener Satanismus. In Wirklichkeit gerät die schrankenlose Volkssouveränität, weil sie jede Verantwortlichkeit gegen Gott leugnet, die radikale Freiheit und kann entweder zum Despotismus eines einzelnen oder zur brutalen Herrschaft des Geldes, zur Plutokratie, wie in den großen demokratischen Republiken Frankreich, Nord- und Südamerika zu sehen ist. Nur die christliche Staatsauffassung, daß jede obrigkeitliche Gewalt von Gott kommt und die „Dienerin Gottes" Gott verantwortlich ist, verbürgt die wahre Freiheit des Volkes. Sie ist die mächtigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch der Gewalt durch einen einzelnen oder durch das „souveräne Volk" aber vielmehr durch Demagogen und ihre geldmächtigen Hintermänner, die durch die Presse die „öffentliche Meinung" machen lassen.

Die katholische Lehre ist von Leo XIII., besonders in seiner Enzyklika „Diuturnum" (29. Juni 1881) über die Staatsgewalt (die auch prinzipiell, zum Ausdruck gebracht werden, worin sie die Lehre von der schrankenlosen Volkssouveränität widerlegt. „Viele neuere sogenannte Philosophen des 18. Jahrhunderts", sagt der

Papst, „behaupteten: jede Gewalt stamme vom Volk; ihre Inhaber haben sie nicht zu eigen, sondern üben sie nur über Auftrag des Volkes aus, und zwar derart, daß die Gewalt nach Belieben vom Volke zurückgefordert werden kann. Demgegenüber leiten die Katholiken das Recht zu herrschen von Gott her als von seinem natürlichen und notwendigen Ursprung .... Daß die Staatsgewalt von Gott ausgeht, lehrt mit Recht die Kirche; denn sie findet das offen bezeugt in der Heiligen Schrift und in der Ueberlieferung des christlichen Altertums." Nachdem er diese Zeugnisse angeführt hat, bezeichnet der Papst als den inneren Grund: „Die Natur oder vielmehr Gott, ihr Urheber, will, daß die Menschen in staatlicher Gemeinschaft leben, und das ist nicht möglich ohne Autorität; somit ist diese von Gott gewollt. Sie muß die Bürger verpflichten können unter Sünde; eine solche Gewalt besitzt aber kein Mensch; nur Gott, der Schöpfer der Natur und höchste Gesetzgeber, hat diese Gewalt. Darum ist es eine notwendige Folgerung, daß jene, welche diese Gewalt ausüben, sie als eine ihnen von Gott mitgeteilte ausüben." — Aehnlich spricht sich Leo XIII. aus in der Enzyklika „Immortale" (1. November 1885) über die christliche Grundlage der Staaten: „Die staatliche Gesellschaft hat in Gott, als Urheber der Natur, ihren Ursprung; daher auch die staatliche Autorität, ohne die ein Staat nicht bestehen kann. Daraus folgt, daß die öffentliche Gewalt (Staatsgewalt) von Gott stammt." Und nachdem er diesbezügliche Kundgebungen seiner Vorgänger Gregor XVI. und Pius IX. angeführt hat, schließt Leo XIII.: „Es ist durchaus festzuhalten, daß der Ursprung der staatlichen Gewalt aus Gott selbst, nicht aus dem Volke hergeleitet werden muß."

Aus diesen Worten des großen Papstes glauben manche die Folgerung ziehen zu dürfen: Der Satz, „Die Gewalt im Staate geht vom Volke aus" sei unkatholisch oder häretisch. Mit Unrecht oder mit Recht?

III. Die ältere Schulmeinung.

So sehr die katholischen Rechtsphilosophen stets einig gewesen sind, daß nur Gott als erste Quelle und eigentlicher Ursprung der Staatsgewalt bezeichnet werden kann, haben doch seit dem 17. Jahrhundert die katholischen Theologen und Philosophen meistens der Ansicht von Bellarmin und Suarez sich angeschlossen: Den einzelnen Fürsten oder Machthabern (in der Monarchie wie in der Republik) komme die Autorität nicht unmittelbar von Gott zu (nicht durch göttliches Recht), sondern nur durch Vermittlung des Volkes (durch) menschliches Recht). Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin und der scholastischen Theologen des Mittelalters wird gemeiniglich als Stütze für diese Ansicht angeführt; doch können die Texte der mittelalterlichen Scholastiker auch in anderem Sinne erklärt werden, wie es Th. Meyer S. J. (Institutiones iuris

nat. II. nn. 419 und 420) und V. Cathrein S. J. (Philosophia moralis n. 507) tun. Cesta-Rosetti S. J. und andere berufen sich hinwieder nicht nur auf den heiligen Thomas, sondern auch auf Kirchenväter, wie Augustin und Chrysostomus; doch müssen auch diese Texte nicht notwendig dahin verstanden werden, daß die Staatsgewalt immer zuerst im Volke ihren Sitz habe; sie können auch gedeutet werden: Durch das Volk werde nur die Staatsform bestimmt oder der einzelne Träger der Staatsgewalt bezeichnet. Beides steht nach ausdrücklicher und wiederholter Versicherung Leo XIII. dem Volke zu, vorausgesetzt, daß dadurch nicht anderweitige Rechte (z. B. in einer Erbmonarchie) verletzt werden. Hergenröther bemerkt in seinem Werk „Katholische Kirche und christlicher Staat" IX. 4.: Man hat dieselben Autoren bald für die eine, bald für die andere Ansicht zitiert.

Ohne Zweifel haben auf diese „ältere Schulmeinung", wie sie gewöhnlich genannt wird, die Rechtsanschauungen der Zeit großen Einfluß geübt: nämlich die Lehre des römischen Staatsrechtes, wonach dem Kaiser die höchste Gewalt vom Volke übertragen wird. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam noch eine apologetische Rücksicht hinzu. Protestantische Theologen, besonders die anglikanischen Hoftheologen Jakobs I. von England, wollten — wie schon im 14. Jahrhundert Ludwig der Bayer im Kampf gegen Papst Johann XXII. — den weltlichen Fürsten gegenüber der Kirche das gleiche Recht wie dem Papste zuerkennen, und behaupteten zu diesem Zwecke: Die Fürsten haben ihre Gewalt ebenso unmittelbar von Gott wie der Papst.[1])

Weil gerade hervorragende Gelehrte der Gesellschaft Jesu dieser anglikanischen Theorie von der Fürstengewalt (unmittelbar) göttlichen Rechtes die Ansicht von der Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk (also einer Fürstengewalt bloß menschlichen Rechtes) entgegenstellten, die übrigens schon vor Suarez und Bellarmin von katholischen Theologen und Kanonisten allgemein gelehrt wurde, haben die Verfechter des fürstlichen Absolutismus später die Jesuiten zu Feinden der Monarchie, zu Vorläufern der französischen Revolution und zu Erfindern der Volkssouveränität gestempelt. Wie ungerecht diese Beschuldigung war, springt schon aus einem kurzen Vergleich der Lehre von Suarez und von Rousseau in die Augen. Nach Suarez hat die Staatsgewalt an sich nur in Gott ihren Ursprung; sie wird nach seiner Ansicht allerdings zunächst dem Volke übergeben, so daß nach Suarez die Demokratie Naturrecht, die Monarchie positiv menschliches Recht ist. Aber diese Staatsgewalt

[1]) Jakob I. hatte in einem Rundschreiben an alle christlichen Fürsten die Ansicht Bellarmins als der königlichen Autorität feindlich und revolutionsfreundlich hingestellt, worauf Suarez energisch für Bellarmins Ansicht eintrat; er nennt sie die alte, allgemeine, wahre und notwendige Lehre.

liegt nicht unveräußerlich beim Volke; es ist vielmehr meist unvermeidlich (nach Bellarmin sogar notwendig), daß sie vom Volke einem oder mehreren übertragen wird. Daher ist die monarchische Staatsform ebenso gut, ja im allgemeinen besser als die demokratische. Ist die Gewalt vom Volke übertragen worden, so ist der Fürst rechtmäßiger Inhaber oder Träger der Autorität, und das Volk kann die dem Fürsten übertragene Gewalt nicht nach Belieben zurückfordern. — Nach Rousseau hingegen stammt die staatliche Autorität nicht von Gott, sondern nur vom Volke, indem die einzelnen Staatsbürger durch einen freien Gesellschaftsvertrag (Contrat social) ihre Souveränitätsrechte (jeder Mensch ist nach Rousseau „souverän", d. h. keinem höheren Willen unterworfen) vereinigen; die Summe dieser Einzelrechte ist ihm die Staatsgewalt, und diese bleibt unveräußerlich im Volke; die Regierung besitzt somit keine eigene Autorität, sondern handelt nur im Auftrag des Volkes und kann von diesem jederzeit zur Rechenschaft gezogen und ihres Amtes entsetzt werden. Daher ist nach Rousseau die Demokratie die einzig rechtmäßige Staatsform. — Auch Bellarmin und Suarez lassen den Staat durch einen wenigstens stillschweigenden Vertrag entstehen, durch den die einzelnen den Staat bildenden Familien sich verpflichten, einander zur Erreichung des Staatszweckes zu unterstützen. Aber dieser Vertrag ist nach ihnen keineswegs die einzige Grundlage und Quelle aller Rechte und Pflichten im Staate, wie bei Rousseau; er ist ihnen nur die Voraussetzung oder notwendige Bedingung, die eintreten muß, damit durch das Naturgesetz (oder durch Gott, den Urheber der Natur) Rechte und Pflichten der Staatsbürger verteilt werden können. — Zuzugeben ist, daß man nach dieser älteren katholischen Lehrmeinung sagen kann: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus"; nicht zwar als von der eigentlichen Quelle, die nur Gott ist; aber insofern, als das Volk die ihm von Gott unmittelbar zugekommene Staatsgewalt meistens (nach einigen Autoren notwendigerweise) einem oder mehreren Inhabern abtreten muß.

IV. Die Ansicht neuerer Autoren.

Bis ins 19. Jahrhundert blieb diese Auffassung über den Ursprung der Staatsgewalt fast allgemeine Lehrmeinung der katholischen Theologen; nur die Gallikaner gaben der Theorie vom unmittelbar göttlichen Rechte der Fürstengewalt den Vorzug. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, da nicht mehr so fast der Absolutismus der Fürsten zu fürchten war, als vielmehr die Theorie der schrankenlosen Volkssouveränität, hat die Mehrzahl der katholischen Rechtsphilosophen die ältere Schulmeinung verlassen. Seit Taparelli († 1862) haben besonders Liberatore, Kleutgen, Tongiorgi, Schiffini, Cathrein, Meyer sich zur Ansicht bekannt: Die staatliche Autorität kommt ihren Trägern unmittelbar von Gott zu,

ähnlich wie den Eltern ihre Gewalt über die Kinder. Dabei ist aber nicht an ein übernatürliches oder positiv göttliches Recht zu denken, nicht an eine besondere Offenbarung oder an ein unmittelbares Eingreifen Gottes — wie es protestantische Hoftheologen früher angenommen hatten, um den fürstlichen Absolutismus und Cäsaropapismus zu rechtfertigen. — Die höchste Gewalt kann nämlich in verschiedener Weise unmittelbar von Gott stammen: 1. Durch übernatürliche Offenbarung, indem Gott selbst eine bestimmte Persönlichkeit zum Träger der Gewalt bestellt, wie Saul und David; 2. durch positives göttliches Recht, aber unter Voraussetzung einer menschlichen Handlung, nämlich der Wahl des Trägers, wie bei der Papstwahl; das rechtmäßig gewählte Oberhaupt der Kirche erhält seine Primatsgewalt nicht von seinen Wählern, sondern unmittelbar von Gott als Nachfolger Petri kraft göttlichen Rechtes (Verleihung der Primatsgewalt durch Christus); 3. durch Naturrecht; dieses kann wieder in doppelter Weise eintreten: a) infolge einer natürlichen Handlung, wie bei der väterlichen Gewalt; oder b) infolge verschiedener Umstände, die zusammentreffen und eine natürliche Notwendigkeit (im weiteren Sinne) ergeben. Auf diese letzte Art, lehren die Neueren, kommt dem Fürsten die Staatsgewalt unmittelbar von Gott zu. — Die Vertreter dieser Ansicht stellen durchaus nicht in Abrede, daß mitunter die höchste Gewalt auch vom Volke übertragen werden kann, entweder ausdrücklich oder durch stillschweigende Zustimmung. Der älteren Ansicht wird nur das zum Vorwurf gemacht, daß sie die Uebertragung und Zustimmung des Volkes zum allgemeinen Rechtstitel für den Besitz der staatlichen Gewalt macht.

J. Gredt O. S. B. schlägt in seiner Philosophie, die von Pius X. durch ein Belobungsschreiben ausgezeichnet wurde, einen Mittelweg ein zwischen der älteren und neueren katholischen Lehrmeinung: Die Autorität sei zwar durch Naturgesetz zunächst im Volke, aber nur unvollkommen und vorübergehend; das Volk könne sie nicht selbst behalten und ausüben, wenigstens nicht vollkommen, und müsse sie daher einem oder mehreren Inhabern dauernd übertragen.

V. Hat Leo XIII. die Kontroverse entschieden?

Ist nun die ältere Auffassung über die Herkunft der Staatsgewalt, die Ansicht von Suarez und Bellarmin, durch Leo XIII. und Pius X. verurteilt worden? Weder Th. Meyer noch V. Cathrein wagen dies zu behaupten. Cathrein spricht sich zwar gegen die ältere Ansicht aus, aber mit aller Schonung und Rücksicht. Nachdem er nachgewiesen, daß sie in sieben Punkten von der Volkssouveränitätslehre Rousseaus verschieden ist, fügt er bei: „Doch scheint man diese Ansicht nicht als allgemein wahr zulassen zu können." Eine Berufung auf Leo XIII. findet sich nicht bei ihm. — Meyer behandelt unsere Frage sehr ausführlich. Er weist die ältere Ansicht zurück, weil sie „große und nicht zu verachtende Schwierigkeiten" biete,

die auch „die starken Bemühungen ihrer neuesten Vertreter, wie Desorges, Moulart, Quilliet, Costa-Rosetti, nach unserem Dafürhalten nicht ganz zu ebnen vermochten". „Der älteren Ansicht bleibt jedoch", fügt er hinzu, „ihr Ruhm der Autorität, die wir hochachten"; er meint die Namen so hervorragender Autoren, wie Bellarmin und Suarez. — Meyer glaubt allerdings: Die neuere Ansicht habe gegenüber der alten ein nicht geringes Gewicht an äußerem Ansehen erlangt durch die früher erwähnte Enzyklika „Diuturnum" Leos XIII. Der Papst sagt nämlich: „Jene, die an der Spitze des Staates stehen, können in gewissen Fällen durch den Willen und nach dem Urteil des Volkes gewählt werden, was keineswegs gegen die katholische Lehre verstößt. Durch eine solche Wahl wird das Staatsoberhaupt bestimmt, aber es werden nicht die Regierungsrechte verliehen; es wird nicht die Regierungsgewalt übertragen, sondern nur festgesetzt, von wem sie ausgeübt werden soll." (Quo sane delectu designatur princeps, non conferuntur iura principatus; neque mandatur imperium, sed statuitur, a quo sit gerendum.) Dagegen hat Costa-Rosetti in seiner Philosophia moralis (Innsbruck 1886) sowie im „Katholik" (1887) und in den „Historisch-politischen Blättern" (1888) geltend gemacht: Die Worte des Papstes müssen im Zusammenhang genommen werden; sie seien gegen die Lehre von der schrankenlosen Volkssouveränität gerichtet, die im Vorhergehenden ausdrücklich von Leo zurückgewiesen worden ist. Nirgends in der Enzyklika werde der Kontroverse unter den Katholiken Erwähnung getan; also habe der Papst nicht die Absicht gehabt, diesen Streit zu entscheiden und die ältere Ansicht zu verurteilen. Auch Meyer behauptet keineswegs, daß durch die Enzyklika die Streitfrage entschieden sei, und daß daher die ältere Ansicht nicht mehr als katholisch gelten könne; er glaubt nur: Die neuere Ansicht, die nach seiner Meinung die eigentlich wahre und echte Lehre des christlichen Altertums sei, werde durch den Papst bestätigt; er zweifelt nicht, daß Leo in der zitierten Stelle „entsprechend seiner Weisheit und Milde", ohne zu polemisieren, seiner persönlichen philosophischen Ueberzeugung Ausdruck gegeben und so in schonender Weise gegen die alte Ansicht sich ausgesprochen habe. Meyer sagt ausdrücklich: „Die schwere Streitfrage", die er nicht für eine theologische, sondern für eine philosophische hält, „ist auch jetzt noch nicht entschieden."

Wir wollen hier keine Polemik führen und nicht entscheiden, welche die Absicht des großen Papstes gewesen ist, wer somit im Rechte sei, ob Costa-Rosetti S. J. oder Th. Meyer S. J. Nur die Tatsache wollen wir feststellen, daß selbst jene Fachautoren, die sich auf die Enzyklika berufen, nicht zu behaupten wagen, es sei damit die Streitfrage zugunsten der neueren Ansicht entschieden.

VI. Hat Pius X. eine Entscheidung gefällt?

Pius X. macht in einem Schreiben an die französischen Bischöfe vom 25. August 1910 den Führern der neuen demokratischen Be-

wegung, die sich „Sillon“ (d. h. Furche) nannte, zum Vorwurf: sie weisen die von Leo XIII. aufgestellte Lehre über die wesentlichen Grundsätze der christlichen Staatsauffassung ab; der „Sillon“ verlege die Autorität in das Volk oder unterdrücke sie nahezu; sein Ideal sei die Nivellierung der Gesellschaftsklassen. Er wolle allerdings die Autorität nicht ganz beseitigen, sondern erkläre sie für notwendig; aber er wolle sie teilen oder vielmehr vervielfachen, so daß jeder Bürger eine Art König (souverän) werde. Er gebe zwar zu, daß die Autorität von Gott stamme; aber sie habe ihren Sitz ursprünglich im Volke; durch die Wahl eines Trägers der Autorität löse sich diese vom Volke ab, ohne es zu verlassen und von ihm unabhängig zu werden. (L'autorité reside primordialement dans le peuple et s'en dégage par voie d'élection, sans pour cela quitter le peuple et devenir indépendant de lui. Acta Ap. S. 1910, p. 613.) Und später (l. c. p. 615) heißt es: „Der ‚Sillon‘ verlegt die öffentliche Autorität in das Volk; von diesem kommt sie den Regierenden zu, aber so, daß sie auch weiterhin im Volk bleibt. Nun hat Leo XIII. diese Lehre förmlich verurteilt in seiner Enzyklika ‚Diuturnum‘ über die Staatsgewalt.“ Es folgt der von uns früher zitierte Text der Enzyklika. Dann fährt Pius X. fort: „Wenn das Volk Inhaber der Staatsgewalt bleibt, was wird dann aus der Autorität? Ein Schatten. Dann gibt es kein eigentliches Gesetz mehr und keinen eigentlichen Gehorsam. Der ‚Sillon‘ hat dies anerkannt; im Zukunftsstaate, dem er zusteuert, wird es weder Herren noch Diener geben; die Bürger werden alle frei sein, alle Kameraden, alle Könige. Ein Befehl, ein Gebot wäre ein Attentat auf die Freiheit, die Unterordnung eine Erniedrigung des Menschen, der Gehorsam eine Entwürdigung.“ — Aus dieser Schilderung des Charakters der sillonistischen Bewegung in Frankreich geht hervor, daß sie der Sozialdemokratie sehr nahe stand und die demokratische Staatsform als (wenigstens für die Zukunft) einzig berechtigte gelten ließ, mit Festhalten einer zwar angeblich von Gott stammenden, aber unveräußerlich im Volke ruhenden Souveränität.

Aus diesem Schreiben Pius' X. kann ebenso wenig eine Verurteilung der alten katholischen Lehrmeinung gefolgert werden, wie aus den Worten Leos XIII.; es wird nur die Behauptung von der grundsätzlich unveräußerlichen Souveränität oder höchsten Gewalt des Volkes verworfen.

Kann man also mit Recht den Vorwurf erheben: Das Zentrum habe durch seine Zustimmung zum ersten Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches eine katholische Lehre preisgegeben, einem unkatholischen, ja sakrilegischen Satze zugestimmt? Das wäre nur der Fall, wenn der Satz exklusiv lauten würde: Die Staatsgewalt geht nicht von Gott, sondern einzig vom Volke aus. Die Tatsache, daß die Sozialisten ihn so auslegen, macht den Satz im vorliegenden Wortlaut und im Zusammenhang noch nicht zu einem

unkatholischen oder sakrilegischen. — Im Zusammenhange ist er wohl zunächst als eine Fortführung oder Folgerung des ihm vorangehenden Satzes zu betrachten: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus." Das heißt: zufolge der demokratischen Staatsform ist das Volk Träger oder Inhaber der Staatsgewalt, die es teils selbst (durch Volksabstimmung), teils durch gewählte Vertreter, teils durch Regierungsorgane, die dem Volke verantwortlich sind, ausübt. — Aber selbst in einer Monarchie hätte der Satz „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus" nach der älteren theologischen Ansicht, die früher fast allgemein war und noch heute ihre Vertreter hat, einen berechtigten Sinn.

Zu bedauern ist, daß es dem Zentrum nicht möglich war, die katholische Staatsauffassung, nach welcher jede staatliche Autorität von Gott stammt, in der Reichsverfassung unzweideutig zum Ausdruck zu bringen; daß es einem Satze zustimmen mußte, der zwar einen richtigen katholischen Sinn zuläßt, aber von den Gegnern in gottlosem Sinne aufgefaßt und der Jugend in diesem Sinne gelehrt wird. — Möge es in Oesterreich gelingen, uns vor derartigen Zugeständnissen an eine religionsfeindliche Mehrheit zu bewahren!

Neue Predigtprobleme.

Von Heinrich Stolte S. V. D., Hangelar (Siegkr.).

Nachdem endlich die Homiletik recht unsanft aus einem langen Dornröschenschlafe aufgerüttelt worden ist, zeigt sich in ihrem Betriebe ähnlich wie in anderen theologischen Disziplinen ein frisch pulsierendes Leben. Es waren im allgemeinen praktische Theologen, die mit intuitivem Blick die Unzulänglichkeit in der gewordenen Art der Predigtverkündigung bemerkten und sich nicht scheuten, in offenherzigen Diskussionen die Wunden aufzudecken und Heilmittel zu verordnen. In der Erinnerung der meisten Homileten sind da noch die regelmäßigen, besonnenen Kritiken an der zeitgenössischen Predigtliteratur aus Kepplers Feder in der Herderschen „Literarischen Rundschau", wie jene des Prälaten Hüls in der „Theologischen Revue", und schließlich jene strenge Gewissenserforschung, die Stingeder in seiner Schrift „Wo steht unsere heutige Predigt?"[1]) veröffentlicht hat. Auf Abhilfe der bestehenden Mängel wurde gedrungen, und diesem Zwecke dienten die homiletischen Kurse zu Ravensburg und Wien, sowie die Gründung einer wissenschaftlichen Predigtzeitschrift „Kirche und Kanzel" im Verlag Schöningh-Paderborn. So weit allerdings haben sich die Bestrebungen zur Reorganisierung der Homiletik noch nicht konsolidiert, daß von grundsätzlich oder in ihrem Verfahren verschie-

[1]) Linz a. d. Donau, 1. Aufl. 1910.

denen Richtungen und Strömungen gesprochen werden könnte. Eine Richtung hat jedoch festere Formen angenommen. Bischof von Keppler hat durch seine vielfachen Bemühungen, der Heiligen Schrift wiederum ihr ursprüngliches Heimatsrecht auf der Kanzel zu verschaffen, Schule gemacht, und mancher Jünger trat behend in seine Fußstapfen. Von vornherein ist aber festzuhalten, daß das Bibelproblem nur einen Teilausschnitt aus jenen Fragen bedeutet, die zur Gesundung der Homiletik aufgeworfen werden müssen.

Gesundung der Predigt! Wie oft ist dieses Wort im Laufe der letzten Jahre von homiletischen Schriftstellern genannt worden! Soll mit diesem Ausdruck nicht gesagt werden, daß wenigstens die Theorie der Predigt und im Gefolge auch die Verkündigung des Wortes Gottes an einer schleichenden, todbringenden, vielleicht Jahrhunderte alten Krankheit leidet, und eine gründliche Kur zur innersten Reorganisation benötigt wird?

Es mag auf den ersten Blick gewagt und auffallend erscheinen und den Widerspruch herausfordern, für eine theologische Disziplin und zumal für eine grundlegende Tätigkeit im Organismus der Seelsorge eine durchgreifende Reorganisation zur Gesundung derselben zu fordern. Vergleicht man aber die Homiletik mit ihrer Schwesterndisziplin, der Katechetik, dann wird es leicht verständlich, in welcher Richtung sich die Neuordnung bewegen und wo die schleichende Krankheit gefunden werden muß. Die Katechetik hat sich zu ihrem Vorteil in den letzten Jahren vortrefflich entwickelt. Da sie die Lehre von der Verkündigung des Wortes Gottes an die schulpflichtige Jugend ist, hat sie es mit ähnlichen Problemen zu tun wie die Homiletik. Auch die Kinder sind Menschen, und die Erwachsenen haben des öfteren das Kindische in ihrem Charakter, im Auffassen und im Denken nicht abgelegt.

Auf drei Grundfragen lassen sich alle Teilprobleme, die zur Reorganisation der Homiletik aufgeworfen werden müssen, zurückführen. Natürlich können die Fragen nur angedeutet, nicht gelöst werden. Zur endgültigen Erledigung der drei Grundfragen muß nämlich eine neue Literatur geschaffen werden, der sich die Besten widmen mögen.

I.

Als erste und fundamentale Forderung zur Neugestaltung der Homiletik muß hingestellt werden, daß sie sich bewußt ihrer spezifischen Eigenart besinnt, als rein theologischer Disziplin, die ihre bestimmte dogmatische Unterlage besitzt.

Eine bedauernswerte Verirrung ist es gewesen, daß die Homiletik mehrere Jahrhunderte hindurch bis in die jüngste Zeit hinein als Abart der weltlichen Beredsamkeit erschien und ihre Direktiven sogar vielfach von dieser empfing. In dieser leidigen Tatsache ist auch die Ursache für all die Schäden zu erblicken, an denen die Predigtverkündigung noch immer leidet, und worauf besorgte Reformer

immer wieder hinweisen. Daß z. B. die Homilie fast immer in den Handbüchern der kirchlichen Beredsamkeit „anhangsweise" oder als „für das gemeine Landvolk eben gut" behandelt wurde, konnte nur erfolgen, weil sie sich in das Schema der weltlichen oder besser klassischen Beredsamkeit nicht recht einfügen wollte. Es hat seine großen Vorteile, die Prediger mit Ernst auf die Hauptquelle kirchlicher Beredsamkeit, die Heilige Schrift, hinzuweisen und sie als Material- und Formalschule zu empfehlen, aber man muß sich wohl vor Augen halten, daß mit dem Bestreben, die Bibel auf die Kanzel einzuführen, nur ein Symptom der schleichenden Krankheit, an der die Predigtverkündigung unaufhaltsam leidet, heilend gebessert wird. Wer ein gründlich wirkendes Heilmittel zur Reorganisierung der Homiletik und damit auch der Predigtweise verordnen will, muß die Diagnose genauer stellen, und der Krankheitsherd ist in der grundsätzlichen Art der Auffassung der Homiletik als Wissenschaft zu finden.

Der aufstrebende Humanismus hat auch bei den Predigern eine zu große Bewunderung vor der attischen Beredsamkeit und der des römischen Forums erzeugt. Damals wurde die Homiletik gern als rhetorica ecclesiastica bezeichnet, und diese „Benennung hat für die Predigttheorie auf lange hin verwirrend und nachteilig gewirkt".[1]) Nicht minder wirkte nachteilig die einseitige Bewunderung der französischen Klassizisten im 18. Jahrhundert, deren Predigtanlage für die Zukunft die herrschende wurde.

Bis in die neueste Zeit beginnen die homiletischen Theorien mit einer Entwickelung des Begriffes Beredsamkeit, und zwar der profanen, und gehen von da zur Feststellung des Begriffes der geistlichen Beredsamkeit über. Bei ihnen erscheint die Homiletik als Abart der weltlichen Beredsamkeit. Dieses Verhältnis tritt besonders deutlich hervor bei Schleiniger, „Bildung des jungen Predigers" (6. Aufl., Freiburg 1908), ferner bei Kleutgen, „Ars dicendi" und Drecker, „Praecepta eloquentiae". Auch Jungmann beginnt seine Erörterungen mit der Feststellung des Begriffes der profanen Beredsamkeit, sucht aber weiterhin die Eigenart der kirchlichen Predigtverkündigung zu wahren, so daß mit diesem Autor ein Fortschritt in der Predigttheorie festzustellen ist. Die folgenden Theoretiker lehnen sich mehr oder weniger an Jungmann an.

Eine rühmliche Ausnahme in der traditionellen Behandlung der Predigttheorie macht Krieg im 3. Bande seiner großzügigen „Wissenschaft der Seelenleitung". In der Einleitung zu der Theorie behandelt er im 5. Paragraphen die Stellung der Homiletik zur profanen Rhetorik im besonderen und nimmt da den echt kirchlichen Standpunkt ein. Man darf hoffen, daß sich diese Behandlung des Begriffes der Verkündigung des Wortes Gottes an die Erwachsenen allgemein durchringen wird.

[1]) Krieg, „Wissenschaft der Seelenleitung", III, S. 2. Freiburg 1915.

Da wegen des grundsätzlichen Standpunktes die profane Beredsamkeit, besonders auch die Anweisungen Ciceros und Quintilians das Regulativ für die weitere Theorie im Aufbau und in der Durchführung durchgängig wurden, so wird von jetzt ab die Predigttheorie ein neues Gesicht annehmen müssen. Was soll für die Verkündigung des Wortes Gottes z. B. eine ausführliche Behandlung der Topik, die für die klassische Gerichtsrede von Bedeutung war, oder eine breitere Darstellung der Amplifikation, wodurch der profane Redner aus etwas Geringem Großes macht? Was für die homiletische Theorie als theologische Disziplin von Wichtigkeit erscheint, lehrt deutlich die Schwesterndisziplin, die Katechetik. Sie hat, da sie sich in der neuesten Zeit auf eigene Füße stellte, einen bewundernswerten Ausbau erfahren. Diese neueste Entwicklung soll nicht allein im engen Sinne von der Theorie verstanden werden, sondern vielmehr von den vielen pädagogisch-psychologischen Fragen, wie sie auf den katechetischen Kursen und in katechetischen Zeitschriften ausführlich besprochen werden. Sobald die Homiletik der attischen und römischen Beredsamkeit nur jene untergeordnete Stellung einräumt, die ihr als profaner Kunstlehre im Rahmen einer mit übernatürlichen Faktoren rechnenden theologischen Disziplin höchstens zukommen kann, werden andere, ganz neue Gesichtspunkte in den Vordergrund treten, die eine Menge überraschender Probleme in sich bergen. Nur andeutungsweise kann an diesem Orte darauf hingewiesen werden. Ein vollständiges Programm für die zukünftige homiletische Arbeit im einzelnen zu entwerfen, erscheint noch zu verfrüht.

II.

Auf der ersten Grundforderung zu einer gänzlichen Neugestaltung der Homiletik baut sich eine zweite auf, von der man sagen kann, daß sie naturgemäß aus der ersten erwächst. Soll nämlich die Homiletik die Regeln und Anweisungen der profanen Beredsamkeit nicht mehr als Regulativ für ihre eigenen Forderungen gebrauchen, dann muß die Predigttheorie, will sie auf eigenen Füßen stehen und geliehene Krücken wegwerfen, dazu übergehen, eine homiletische Didaktik zu schaffen, und zwar in dem Doppelsinn einer materialen und formalen.

Beim Herausarbeiten einer homiletischen Didaktik müßte von dem allgemein anerkannten Gedanken ausgegangen werden, daß es des Predigers gottgewollte Aufgabe ist, die Seelen der Christen mit dem Gotteswort zu bilden. Ein religiöser Volksbildner, getragen von der christlichen Weltanschauung, ist der Priester. Wie hoch muß dein Verantwortungsgefühl wachsen, o Prediger des Gotteswortes! Deshalb ist es eine selbstverständliche Forderung, daß dem Homileten ein Bildungsziel, ein Bildungsideal lebhaft vor Augen schwebe, das bewußt erreicht werden muß. Schon die nähere Bestimmung, worin dieses Bildungsideal bestehen und wie weit es sich, die fehler-

haften und materialistisch gesinnten Menschen vorausgesetzt, erstrecken soll und kann, umschließt einen ganzen Blütenkelch von Problemen.

Die Katechetik stellt ebenfalls ein Bildungsziel auf. Es scheint aber, daß dieses Ziel praktisch gefaßt zu hoch gesteckt ist. Insofern die Katechetik behauptet, sie wolle den jungen Christen zu einer gewissen religiösen und sittlichen Reife führen, wird auch der Praktiker diese Bestimmung gern billigen. Krieg bestimmt dieses Ziel aber näherhin als Mündigkeit, und spricht ausdrücklich von einer persönlichen, sozialen und religiösen Mündigkeit.[1]) Begrifflich ist das Katechumenat gewiß als vorbereitende Stufe zur Volljährigkeit des Christentums zu fassen, tatsächlich beschränkt sich aber die Katechese auf die schulpflichtige Jugend, die erst in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet wird, und deren religiöser und sittlicher Charakter sich im Sturm des Lebens bewähren muß. Jene dreifache Mündigkeit zu erreichen, bleibt die Aufgabe des ganzen Menschenlebens. Wären die tatsächlichen Verhältnisse nur anders gestaltet! Hätte es die Seelsorge nur mit religiös und sittlich mündigen Seelen zu tun, welch einen Blütengarten stellte unsere Kirche dann nicht dar, und wie selten brauchte der Priester dem öden Realismus seinen Zoll bezahlen! Auf dem Untergrunde eines genau umschriebenen, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden, religiös-sittlichen Bildungsideales müßte die homiletische Didaktik aufgerichtet werden.

Der Religionslehrer kommt kaum in Verlegenheit, den Stoff bestimmt festzulegen, den er im Unterrichte behandeln will, da ihm durch die Lehrpläne und die amtlichen Handbücher diese Arbeit genommen ist. Anders der Homilet. Ihm ist in der Auswahl des Predigtstoffes eine große Freiheit gelassen, weshalb sich vielfach eine aphoristische Predigtweise eingeschlichen hat, die mehr oder weniger dem Zufall die Wahl des Themas überläßt. Es soll nicht davon die Rede sein, daß auch die Predigtverkündigung in Paragraphen und Verordnungen eingeengt werde, wohl aber gereicht es der Bildung unseres katholischen Volkes zum größten Nutzen, wenn die Millionen Kanzeln, von denen im Laufe des Jahres allsonntäglich der versammelten Menge das Gotteswort verkündigt wird, zu Stätten religiöser Bildung ersten Ranges erhoben werden. Hiezu bedarf es eben einer Umgrenzung des Bildungsstoffes in einer homiletischen Didaktik. Den Anfang, einen ersten Entwurf einer solchen Didaktik, machte das Tridentinum mit Schaffung des Römischen Katechismus, der heute von den Predigern viel zu wenig den Kanzelvorträgen in irgend einer Weise zugrunde gelegt wird. Der Römische Katechismus genügt heute den hochgespannten Forderungen nicht mehr. Noch weniger würde es genügen, und man machte sich die Arbeit sehr leicht, wenn die theologischen Handbücher in Populartheologie umgesetzt neu erschienen, oder eine theologische Propädeutik heraus-

[1]) „Wissenschaft der Seelenleitung", II, S. 10 ff. Freiburg 1907.

käme. Schon Jungmann hat als Regel für die Wahl eines praktischen Kanzelthemas aufgestellt, „daß Sie, wenn Sie praktisch predigen, praktisch die Kinder unterweisen wollen, sich in dem Urteil über die Wichtigkeit der einzelnen Wahrheiten, sowie der besonderen Teile, der verschiedenen Punkte, welche dieselben umfassen, von dem Vorgang der Schule keineswegs bestimmen lassen dürfen, vielmehr ernstlich darauf bedacht sein müssen, ihren Einfluß zu überwinden und fernzuhalten".[1]) Jungmann illustriert diese Regel vortrefflich an der Lehre von Jesus Christus und der Erlösung, sowie an der Lehre vom Heiligen Geiste und von der Gnade. Im Laufe der Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung ist eine Fülle von Predigtstoff aufgehäuft worden, der die Homiletiker geradezu herausfordert, an die Verarbeitung mit Energie und Ausdauer zu denken. In Monographien sollte dargestellt werden, wie einzelne Stoffe für die Kanzel brauchbar sind. Als Beispiel könnte auf das Werk Kepplers „Die Adventsperikopen" hingewiesen werden, ebenso auf das andere, „Die Armenseelenpredigt". Natürlich müßten diese vielen Monographien wiederum eine Synthese erhalten, um den Blick für die Totalität des Bildungsganzen, das durch die Predigttätigkeit erreicht werden soll, nicht zu verlieren. Könnte nicht in der Homiletik ein ähnliches Unternehmen geschaffen werden wie andere theologische Disziplinen und Orden es schon längst hervorgerufen haben, „Homiletische Studien"?[2]) Jährlich erscheinen immer neue Predigtbände. Möchten die homiletischen Schriftsteller, die Muße und Geschick dazu besitzen, solchen „Homiletischen Studien" ihre Kraft widmen.[3]) Der buchhändlerische Erfolg wird nicht ausbleiben.

Gleichen Schritt mit der Weiterentwicklung der materiellen homiletischen Didaktik müßte die formale halten, um das hohe Ziel der Predigtverkündigung zu erreichen, die persönliche, soziale und religiöse Mündigkeit des Christen. Ist nämlich von der Homiletik ein genau umschriebenes Bildungsideal für die aus der Schule entlassenen Christen aufgestellt und für diese zumal nach Alter, Geschlecht, Bildungsgrad, Stand im einzelnen eng umschrieben worden, ist man sich ferner darüber einig geworden, welcher Stoff bei diesem differenzierten Bildungsideal das Minimum und Maximum ausmachen müsse, so entsteht die weitere Frage, wie komme ich mit diesem Bildungsgut am geeignetsten an meine Leute heran, um auf sie religiös einzuwirken? Es handelt sich demgemäß um Schaffung eines homiletischen Lehrverfahrens. Seit vielen Jahrhunderten ist aber gepredigt worden, und es wäre töricht, die Meinung aufkommen zu lassen, bisheran habe sich die Art der Predigtverkündigung in ganz falschen Bahnen bewegt, vielmehr wird eine gesunde Neu-

[1]) „Theorie der geistlichen Beredsamkeit", 3. Aufl. Freiburg 1895. S. 107.

[2]) Dieser Aufforderung ist P. Soiron O. F. M. bereits durch Schaffung der „Predigt-Studien" nachgekommen.

[3]) Meyenbergs „Ergänzungsstudien" sind zu umfangreich und zu teuer.

ordnung das gute Alte nicht verwerfen, dabei das Wertvolle aus den neuen Bestrebungen mit in den Kreis der Erwägung hineinziehen. Gerade das traditionelle Lehrverfahren leidet unter den Nachwirkungen, von denen im ersten Teile dieser Abhandlung die Rede war, unter dem beinahe ausschließlichen Einflusse des Begriffes der weltlichen Beredsamkeit. Daher kommt es auch, daß die Regeln für die Ausarbeitung der Predigten, die sich in unseren homiletischen Handbüchern finden, gemeiniglich auf die Redeform zugeschnitten sind. Aber nicht Cicero und Demosthenes dürfen die Formalschule für den Prediger des Gotteswortes bilden, sondern Christus, der lehrte wie einer, der Kraft hat. Gewiß, „man kann an den Mustern des Altertums, an der Kunst eines Demosthenes und Cicero manches lernen; ‚wer aber die gerichtlichen Reden beider schlechthin zu Mustern unserer Predigt nimmt, hat weder einen Begriff von der Predigt, noch von der gerichtlichen Rede: beider Zwecke hat er nicht verstanden' (Herder)."[1])

Vielleicht finden aber folgende fünf Formen, die als Modi der Predigtverkündigung hingestellt werden können, die Billigung weiterer Kreise. Zunächst kann die „geistliche Rede" erwähnt werden, deren Hauptvertretung wir in Segneris Fastenpredigten erblicken. In dieser Form tritt der Priester als Redner auf mit bestimmter Zweckfixierung und mit bestimmenden Motiven, um das Predigtziel zu erreichen. Der Volksmissionär wendet diese Predigtform z. B. gern und mit Vorteil an.

Für die gewöhnliche Sonntagspredigt wird am geeignetsten der „religiöse Vortrag" angewendet. Er stimmt überein mit der „didaskalischen Predigt" Jungmanns.

Eine selbständige Lehrart, von gleichem Wert wie die übrigen, besitzen wir in der Homilie, die füglich besser „Biblische Textpredigt" genannt wird. Dieser Terminus umschließt nämlich vorteilhaft die beiden Wesensmomente, die einer Homilie zukommen: Textgemäßheit und Predigtgemäßheit. Wollte man die freiere Erörterung biblischer Stücke oder ganzer Bücher zum Zwecke der Erbauung in Nebengottesdiensten gern pflegen, so könnte diese Methode sehr gut als „Bibelstunde" bezeichnet werden.

Im Laufe der Zeit hat auch die „Betrachtung" ein Eigenrecht bekommen. Der Exerzitienmeister spricht mit Vorliebe in dieser Form.

Schließlich wäre noch die „Pastorale Besprechung" zu erwähnen, deren Lobredner Dupanloup ist und die er als Avis bezeichnet. Der Terminus „Pastorale Besprechung" findet sich nicht in unseren homiletischen Handbüchern, aber die Sache wird von jedem Pfarrer geübt, wenn er mit seinen ihm anvertrauten Gläubigen christlich-religiöse Angelegenheiten bespricht.

Aus der nackten Aufzählung dieser Predigtformen ergibt sich mit Deutlichkeit, daß die formale homiletische Didaktik eine größere

[1]) Krieg, „Wissenschaft" III, S. 8.

Anzahl von Problemen umschließt, die sich noch erheblich steigert, sobald der Aufbau im einzelnen nach den pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkten erörtert werden wird.[1])

III.

Das dritte Grunderfordernis zur Neugestaltung des homiletischen Betriebes ergibt sich naturgemäß aus den zwei bisher aufgestellten Forderungen. Sobald nämlich der Begriff der weltlichen Beredsamkeit gar nicht mehr das Regulativ für die Anweisungen abgibt, wie den Armen das Evangelium verkündet werden soll, sondern die Kultuspredigt selbständig die ihr eigentümlichen Gesetze zur Erreichung des ihr gesteckten Sonderzieles herausgearbeitet hat, sobald sie ferner dementsprechend eine materiale und formale Didaktik geschaffen, wird die Homiletik von selbst auch dem seelsorgerlichen Moment die größte Beachtung widmen. Als dritte Forderung kann darum aufgestellt werden: Intensivere Berücksichtigung des pädagogisch-seelsorgerlichen Momentes in der Predigt. Der Prediger lasse den „Redner" vor der Kirchentüre, kümmere sich weniger um „Beredsamkeit", fühle sich aber als Erzieher und lasse sich ganz durchdrungen sein von dem Gedanken: auch auf der Kanzel bin ich Seelsorger. Unter dieser Voraussetzung müßten die Regeln einer vernünftigen Pädagogik die größte Berücksichtigung erfahren.

Ein Seelsorger fühlt sich als Bildner des Verstandeslebens durch Vertiefung der religiös n Kenntnisse, aber noch viel mehr sucht er das Gemüt und den Willen zu formen und zu gestalten. Es entstünde jetzt das Problem: wie kann der Prediger in geeigneter Weise das Gemüt und den Willen seiner Gläubigen durch die sonn- und festtägliche Predigt im besten Sinne beeinflussen? Zur Lösung dieser Frage fänden die Homiletiker treffliche Gesichtspunkte in der Katechetik.

Es müßte die ganze religiöse Stoffwelt in der Hand des Homileten in der Weise eine Umformung erfahren, daß dieselbe als Hinrichtung auf die Willensbildung gestaltet werde. Auch die Unterfragen der Willensbildung, über die im Anschluß an Förster eine stattliche Literatur erschienen ist, müßten systematisch behandelt werden. Das Tugendleben des Bürgersmannes unterscheidet sich von dem eines Christen nur durch die formale Ursache: Die Hinrichtung auf Gott. Man beachte aber auch, daß in rein katholischen Gemeinden die Gläubigen oft an kirchlicher Gesinnung nichts zu wünschen übrig lassen, aber von dem echten Christentum, besonders von der Ethik der Bergpredigt noch meilenweit entfernt sind. Es ist zu beklagen, daß man oft zwischen Kirchlichkeit und Christentum leider einen Unterschied zu machen berechtigt ist. Viele gehören der Organisation

[1]) Cortaliuc hat versucht, eine homiletische Formalstufentheorie zu entwerfen. Dieser Versuch muß als mißglückt bezeichnet werden. Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1916.

der katholischen Kirche an, nehmen auch an den Betätigungen dieser Organisation, wie Beiwohnung der Sonntagsmesse, Empfang der heiligen Sakramente teil, aber sind dabei bis zum Exzeß lieblos, verleumderisch, selbstsüchtig. Wenn die Christen leuchten sollen wie Lichter in einer verderbten Welt, wenn es ihre Aufgabe ist, ein Salz der Erde, eine weithin sichtbare Bergstadt nach den Intentionen unseres Herrn darzustellen, wenn ein echt christliches Leben die beste Apologie für die Lehre und Ethik Jesu ist, dann muß unsere Predigtverkündigung viel intensiver das pädagogische Moment beachten und planmäßig auf eine Selbsterziehung der Christen im Sinne des Christentums hinarbeiten und diese Rücksicht sowohl in der Wahl und Gestaltung des Stoffes als auch im Predigtentwurf gelten lassen.

In diesem Zusammenhange kann darauf hingewiesen werden, daß Niebergall das zweite Bändchen seiner Schrift: „Wie predigen wir dem modernen Menschen?" betitelte: Eine Untersuchung über den Weg zum Willen (Tübingen 1906). Aehnliche Fragen müßten auch von katholischen Homiletikern behandelt werden.

Im Laufe der Jahrhunderte ist über das seelsorgerliche Moment der Predigt besonders von den heilsmäßigen Predigern, die nicht ihre Person bei ihren Arbeiten suchten, manches Wertvolle niedergelegt worden. Die Katechetik hat sich dieser Sache mit Vorzug angenommen; die homiletischen Schriftsteller sollten nun die zerstreut liegenden Gedanken für ihre Disziplin sammeln und fruchtbar machen. Hätten wir einmal etwas Aehnliches für die Predigttätigkeit wie Halrich es für den Schulunterricht geschaffen hat, eine pädagogische Psychologie oder ähnliches, nur unter ganz anderem Gesichtspunkt: eine Didaktik als Bildungslehre, wie sie ebenfalls für die Lehrer der weithin bekannte Pädagoge Willmann herausgegeben hat! Unsere Predigtverkündigung würde sehr gewinnen.

Auf diese drei Forderungen könnte die Reform der Predigttätigkeit zurückgeführt werden. Daß eine solche nötig erscheint, haben erfahrene Männer des öfteren nachgewiesen Es fragt sich nur, wo hat die Neugestaltung einzusetzen? Auch wenn die Heilige Schrift sich wieder einer allgemeineren Wertschätzung von den Homileten erfreut, so ist mit deren größerem Einfluß die Homiletik noch immer nicht einer allseitigen Gesundung entgegengeführt worden. Hiezu gehört mehr: eine Reform, die das Uebel an der Wurzel anfaßt.

Allerlei über die Beichte.

Von Pastoralprofessor P. Matthäus Kurz O. Cist., Heiligenkreuz.

1. Die Fremdwörter.

Als „akademisch Gebildeter" sollte man eigentlich nicht schreiben: „Allerlei über die Beichte", sondern „Aphorismen über die Beicht"! Aber rücksichtlich der Lehre vom Sakramente der Buße muß wohl

die theologische Hochschule in steter Fühlung bleiben mit der Schule des Lebens!

Die Schule des Lebens lehrt uns aber, daß der Gebrauch der Fremdwörter nicht bloß als ein ganz garstiger und veralteter „Aufputz" unserer Muttersprache empfunden wird, sondern daß dieser Unfug auch ein Hindernis für den Erfolg seelsorglicher Arbeit ist.

Man hat die Fremdwörter eine chinesische Mauer genannt, welche die Studierten trennt von den Unstudierten. Zum mindesten sind sie eine spanische Wand, welche, wenn auch papierdünn, immerhin genügt, um jene zu scheiden, die doch darauf angewiesen sind, miteinander zu leben. Und „spanisch" kommt es den Gläubigen auch sicher vor, wenn sogar der Beichtvater unverständliche und mißverständliche Worte einem ehrlichen, klaren, reinen Deutsch vorzieht! — —

Es beichtet einer: „....Ich habe meinem Nachbarn ein krankes Pferd als ein gesundes verkauft! Ich habe...." u. s. w.

Der Beichtvater: „Mein lieber Freund, es ist schön, daß Sie wieder beichten gekommen sind! Aber zu allererst frage ich Sie allen Ernstes um das Eine: Wollen Sie restituieren oder nicht?"

„Ja, Hochwürden, das ist zu viel verlangt! Restitariren? Wie tut man denn da? Das hab' ich nie nicht g'lernt"!

Oder ein altes Mütterchen beichtet und der junge geistliche Herr will sie aufmuntern, öfter zu kommen. „Wenn ich Sie jetzt absolviere, wird Ihre Seele wieder gereinigt von den Sünden; sie wird schön, rein und heilig, ähnlich wie die Seele eines neugetauften Kindes!"

„Ja, Hochwürden, das tät' mich gewaltig freun! Tun Sie mich nach der Lossprechung gleich ein wenig apsalviren!"

Sage nur niemand, solche Mißverständnisse seien selten. Ich sage, sie sind leicht vermeidbar, und daher sollen sie nicht bloß selten sein, sondern sie sollen vollständig gemieden werden.

Es sage niemand: „Solche Mißverständnisse kommen nur bei ungebildeten Leuten vor!" Ich sage, daß man Fremdwörter bei Ungebildeten meiden soll wegen der Mißverständnisse und wegen des befremdlichen Eindruckes auf die Beichtkinder; bei Gebildeten aber deshalb, weil der Priester als rückständig erscheint, wenn er diesen Zopf nicht endlich ablegt.

2. Die Reinlichkeit im Beichtstuhle.

Eine vornehme Dame kommt von der Kirche nach Hause — der Herr Hofrat begegnet ihr im Vorzimmer.

„Aber meine Liebe!" — so lacht er laut auf, — „wo kommst denn du her? Wie siehst denn du aus?"

„Wieso?" fragt sie, ohne böse zu sein, aber doch unangenehm berührt.

„Du hast ja Spinnweben auf deiner Hutfeder!"

„Ja so!" lächelt sie verlegen. „Weißt du, ich war heute beichten! Aber nächsten Monat fahre ich wirklich lieber nach N., um dort meine Andacht zu verrichten."

3. Mundpflege.

Ein Kooperator hat bei einem alten Herrn gebeichtet, der sich selbst vernachlässigte, und der Atem dieses Mitbruders war ihm sehr lästig geworden.

„Halt!" denkt sich der junge Priester, „eine Lehre für mich selber! Will nun mit doppelter Sorgfalt meinen Mund pflegen!"

Er geht zum Doktor Biedermaier und fragt: „Was soll ich zur Mundpflege benützen rücksichtlich meines Amtes als Beichtvater? Odol? Hypermangansaures Kali? Wasserstoffsuperoxyd? Kothes Mundwasser? Franzbranntwein? Bitte um einen guten Rat!"

„Franzbranntwein rate ich Ihnen ab!" sagt Doktor Biedermaier; „wenn Sie danach riechen, kann es Ihnen schlecht ausgelegt werden, als wären Sie Alkoholiker! Meiden Sie abends Wein und Bier! Denn der lästige Weingeruch und Biergeruch des Atems kommt hauptsächlich aus dem Magen und läßt sich also durch Mundpflege niemals vertreiben. Ein vorzügliches Mittel ist die Reinigung der Zähne mit Zahnbürste und Seife. Von der Seife darf nichts in den Magen kommen; aber der unangenehme Seifengeschmack ist ein vorzügliches Mittel, Magenblähungen anzubringen und auch die Magennerven anzuregen. Seife ist wohl das unangenehmste, aber empfehlenswerteste von allen Mitteln der Mundpflege. Um einen etwaigen geringen Atemgeruch vollständig zu decken, nehmen Hochwürden in das Taschentuch ja niemals Karbol oder Lysol oder Lysoform, auch kein Parfüm, weil für die Beichtkinder alle diese Gerüche bei nüchternem Magen unangenehm werden können; sondern am allerbesten etliche Tropfen Speise-Essig in das Sacktuch! — Noch etwas: je weniger Sie rauchen, um so besser für Ihre Beichtkinder!"

4. Morgenstunde hat Gold im Munde.

Ein Präses empfahl einer marianischen Sodalin wegen der Gefährlichkeit ihrer Umgebung für die Bewahrung der Sittenreinheit den öfteren Sakramentenempfang und fragte sie, wie oft es ihr wohl möglich sei, zur heiligen Beicht und Kommunion zu gehen.

Etwas errötend sagte das Fräulein: „Ich bitte schön, Herr Präses, das hängt wirklich ganz von Ihnen ab, Hochwürden!"

„Wieso?"

„Wenn es nämlich möglich wäre, daß ich so früh zu den heiligen Sakramenten gehen könnte, daß ich um 6 Uhr wieder zu Hause bin, dann möchte ich jeden Sonntag zur heiligen Beicht gehen und ede Woche einige Male zur heiligen Kommunion! Wenn ich aber gehindert wäre um 6 Uhr zu Hause zu sein, könnte ich wahrschein-

lich, solange ich keinen anderen Posten habe, nur einmal im Jahre kommen. Dürfte ich bitten??" —

„Sie brauchen nicht zu bitten, ich werde in der Regel jeden Tag um ½6 in der Kirche sein." — —

Aehnliche Fälle sind nicht selten!

Ein Priester, der wiederholt auf Seelsorgsposten war, wo sich der Sakramentenempfang im Aufschwunge befand, sagte diesbezüglich in seinen älteren Jahren: „Ich könnte nicht einmal annähernd sagen, wieviel tausend Beichtkinder ich losgesprochen habe. Wenn ich aber die Lossprechungen abschätze, welche auf die einzelnen Tagesstunden entfallen, so habe ich die weitaus größere Hälfte der Lossprechungen erteilt in der Stunde von ½6 bis ½7!" — —

In einer Diözese war vor Jahren als Gegenstand für die Pastoralkonferenzen die Frage gegeben: „Welches sind die wirksamsten Mittel zur Hebung des Sakramentenempfanges?"

Ein junger Kooperator eines Landdekanates beantwortete diese Frage in einem nicht sehr langen Aufsatze in der Weise, daß er darlegte: „Alle Arbeit zur Hebung des Sakramentenempfanges in der Schule, auf der Kanzel, am Krankenbette, in Vereinen, in der Presse sowie im Privatverkehre ist umsonst, wenn die Geistlichen nicht rechtzeitig im Beichtstuhle sind! Man darf die genannten Mittel allerdings auch nicht vernachlässigen! Aber sie wären zur Hälfte ersetzt, wenn man wenigstens zeitlich genug in den Beichtstuhl ginge!" Diese Arbeit wurde vom Ordinariate besonders belobt.

Morgenstunde hat Gold im Munde: dies Wort gilt wahrlich für gar keinen Beruf so voll und ganz wie für den Beichtvater!

5. „Vergebliches Beichtsitzen."

Vor langen Jahren wurde in D., in einer Gegend, die seelsorglich steiniger Boden war, ein neugeweihter Priester als Kooperator angestellt. Während seiner Studentenjahre war er einmal in großer Gefahr gewesen, religiös und sittlich vollständig zu entgleisen. Ein kluger Beichtvater hat ihm seinen Beruf gerettet. In Erinnerung an diesen Priester nahm der neuernannte Kooperator sich fest vor, mit besonderem Eifer den Sakramentenempfang zu pflegen. Jeden Sonntag saß er zwei Stunden im Beichtstuhle, an Wochentagen eine halbe Stunde. Predigt und Katechese stellte er in den Dienst dieser Sache. Die meiste Zeit war natürlich sein Beichtsitzen ein vergebliches Warten!

Er wurde viel belächelt wegen seines fast komischen Bemühens, in dieser Gegend etwas zu erreichen.

Nach und nach fanden sich einige Seelen bei seinem Beichtstuhle ein. „Ich bin zufrieden mit dem Erfolge!" sagte er öfter. „Regnet's nicht, so tröpfelt's doch! Wenn die Zahl der monatlichen Beichtleute alle Jahre nur um eine einzige Seele zunimmt, so ist in einigen Jahren die Hauptschwierigkeit, das Vorurteil und die Menschenfurcht, zum größten Teile überwunden!"

Der Allmächtige ließ diesem Priester einen reichlicheren Erfolg seiner Bemühungen erleben, als er selber jemals gehofft hatte. In seinen alten Tagen sagte er: „Die Stunden, die ich, wie man sich ausdrückt, vergeblich beichtgesessen bin, zähle ich zu meinen schönsten und gnadenreichsten Stunden!"

6. Menschenkenntnis und Vorsicht.

Zu den Charismen im weiteren Sinne des Wortes gehört auch jene Unterscheidung der Geister, welche ein Beichtvater, ein Seelenführer in seinem Amte so notwendig braucht.

Dieses Charisma der Menschenkenntnis ist in seiner Wirkung grundverschieden von jener Menschenkenntnis, die durch Studium und durch Erfahrung erworben wird. Es scheint aber, daß es von Gott vorzüglich solchen Priestern verliehen wird, die sich ernstlich bemüht haben, durch Studium und durch Uebung Menschenkenntnis zu erlangen.

Ich kannte einen Beichtvater Nilus, welcher der Meinung war, bereits eine tiefe Menschenkenntnis erworben zu haben, den aber ein eigenartiger Mißerfolg vom Gegenteil überzeugte.

In D., wohin er versetzt worden war, bestand eine sehr verdienstvoll wirkende katholische Organisation, deren Seele ein gewisser Emil war, ein Katholik von ausgezeichneter Frömmigkeit. Bald zählte Emil zu den eifrigsten Schäflein unseres Nilus! Bei einer Besprechung, an welcher diese beiden teilnahmen, tat Emil eine Aeußerung, welche Nilus auffiel. Er dachte sich: „Diese Worte sollte ich als Seelsorger richtig deuten können! Denn entweder ist dieser Emil eine Seele von heroischer Demut oder aber von einer Listigkeit und Berechnung, die eine nicht geringe Gefahr für sein Seelenheil bedeutet. Möchte ich ihn doch richtig beurteilen lernen!"

Nach einiger Zeit, während deren Nilus mehr grübelte als um Erleuchtung betete, kam ihm ein anscheinend zielführender Gedanke. Um Emils Charakter zu ergründen, wäre es — wie er meinte — nicht angezeigt, ihm probeweise eine direkte Demütigung aufzuerlegen, weil hiebei eine Täuschung leicht möglich sei; sondern das Richtige wäre, in seiner Gegenwart gelegentlich jemanden in besonderer Weise zu loben — dann werde es sich vielleicht zeigen, was an seiner Demut echt sei.

Nilus übersah hiebei die Tatsache, daß zur Ertragung des Lobes eines anderen oft viel mehr Demut gehört als zur Ertragung eigener Zurücksetzung, daß also diese Probe zu schwer sei; er übersah ferner, daß es lieblos sei, jemanden unvermittelt einer solchen Prüfung auszusetzen, weil meist nur eine religiöse Einkleidung derselben den Geprüften vor der Gefahr schützen könne, hiebei in eine wirkliche Sünde zu fallen.

Kurze Zeit später war nun von einem jungen Manne, Sivius mit Namen, die Rede, den Emil für seinen Mitbewerber um die

Leitung der Organisation hielt. Im unbefangensten Tone spendete Nilus dem Sivius großes Lob. Alles war erfreut über diese Anerkennung des begabten Mannes, aber Emil war sprachlos und blaß über die Auszeichnung des vermeintlichen Nebenbuhlers. Ja, er war von dem Augenblicke an so voll Eifersucht gegen Sivius, daß sowohl der Organisation als auch dem Nilus persönlich durch Jahre hindurch die peinlichsten Schwierigkeiten entstanden und größeres Unglück nur dadurch verhütet wurde, daß Sivius auf einen anderen Posten befördert wurde. Wären nicht alle beteiligten Personen so tief fromm und gewissenhaft gewesen, so hätte eine Todfeindschaft entstehen können.

So groß sind also die Gefahren rein menschlicher Klugheit! Welches sind aber die Früchte des Charismas?

In einem weit entfernten Orte ereignete sich ein ähnlicher Fall — aber noch gefährlicher, weil unter Frauen.

P. Prunus war dort Seelsorger; Ada eine sehr verdiente Vorsteherin; Berta ihre tüchtigste Assistentin, in manchen Dingen der Vorsteherin sogar überlegen. Einst äußerte sich Ada zu P. Prunus über ihr Seelenleben in einer Weise, daß er sich dachte: „Wenn das alles echt ist, so besitzt die gute Ada eine seltene Tiefe der Demut. Wenn aber da nicht alles echt ist, dann drohen dieser Seele größere Gefahren, als sie ahnt!"

P. Prunus war selbst ein demütiger Geistesmann und betete für dieses Anliegen mit ganzer Kraft seines frommen Gemütes. Dabei beruhigte er sich mit dem Gedanken, die ganze Angelegenheit rückhaltlos der Vorsehung zu überlassen.

Eines Tages bat ihn Ada: „Ich bitte Hochwürden um Auferlegung einer Tugendübung für den kommenden Monat."

Nun erachtete P. Prunus den richtigen Augenblick für gekommen und er sagte: „Beten Sie jeden Tag drei Vaterunser für Fräulein Berta aus Dankbarkeit, daß sie Ihnen gegenüber so willig und so treu ist!"

Ada war anfangs ganz betroffen; aber bald fand sie wieder das seelische Gleichgewicht und sagte: „An diese Dankespflicht habe ich noch gar nicht gedacht. Ich wäre froh, wollte auch Berta manches Mal für mich etwas beten!" — Von da an waren die beiden Personen wirklich durch herzliche Liebe miteinander verbunden. — —

Sind die beiden Fälle nicht sehr ähnlich gewesen? Und doch, welch verschiedene Wendung!

Als Beichtvater und Seelenführer kann man sich nicht genau genug an den übernatürlichen Standpunkt halten! Der Segen von oben hängt davon ab!

7. Die Länge der Beichten.

In den Pastoraltheologien finden sich eingehende Angaben darüber, wie lange die Predigt sein solle und sein dürfe — bezüglich

der Beichten aber heißt es nur, daß in den Fragen alles Ueberflüssige zu vermeiden sei. Es ist aber eine sehr wichtige Sache, daß der Priester beim Beichthören weder zu langsam noch zu schnell sei.

In der Praxis hat Zeitersparnis beim Beichthören eine große Bedeutung, weil bei einem großen Zudrange zum Beichtstuhle nicht bloß der Zeit- und der Kräfteverbrauch des Priesters, sondern auch der Zeitverlust der Beichtkinder zu beachten ist.

Unerfahrene Beichtväter brauchen etwas länger als erfahrene. Vielbeschäftigte Beichtväter müssen aber wohl beachten, daß sie nicht leichtfertig, nicht handwerksmäßig ihres Amtes walten dürfen.

Der heilige Karl Borromäus war ein sehr gewissenhafter Beichtvater und dennoch wurden die Beichtkinder ziemlich schnell von ihm erledigt.

Vor dem seligen Bischof Binder von St. Pölten wurde ein Dechant als „schneller Beichtvater" gerühmt; der Bischof aber sagte: „Dechant H. ist leider zur Absolviermaschine geworden!"

Sehr viel Zeit kann erspart werden durch eine richtige Form der Fragen und durch eine praktische Art der Bußwerke.

Die Frage: „wie oft?" bei schweren Sünden verursacht manchem Beichtvater viel Zeitverlust, weil die Beichtleute zu ungeübt sind in solchen Zahlbestimmungen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß es sowohl für die Beichtväter als auch für die Beichtkinder eine Erleichterung ist, die Zahl der betreffenden schweren Sünden auf Grund des Gesamtbekenntnisses abzuschätzen und mit Angabe einer bestimmten Zahl zu fragen.

„Ich habe die heilige Messe aus eigener Schuld versäumt." — „Wie oft?" — „Ja, wie oft? Kann's nicht recht sagen!" — „Etwa drei- oder viermal?" — „Ja — wird so gewesen sein!" Oder: „Na, wird wohl sechs- oder siebenmal gewesen sein!"

Die Frage: „wie oft?" ist hier zwecklos; man frage sofort mit Angabe der schätzungsweisen Zahl.

Manche Beichtväter halten förmliche Homilien an ihre Beichtkinder. Wenn genügend Zeit ist, mag dies ganz gut sein. Wie aber bei größerem Zudrange? Es ist besser, pastoral wertvolle Bußwerke aufzugeben, als einen langen Zuspruch zu halten.

Klagt sich jemand an über Kleinmut, so nützt es ihm weniger, ihm eine Lehre über Gottvertrauen zu geben, als zur Buße die Verrichtung der drei göttlichen Tugenden oder das Marienlied: „Milde Königin, gedenke" aufzuerlegen.

Ist jemand oberflächlich in der Reue, so nützt eine lange Beichtlehre über diesen Gegenstand weniger, als wenn man zur Buße das Fastenlied aufgibt.

Ist jemand feig im Bekenntnisse seines Glaubens, so nehme man das Lied: „Herr, ich glaube, Herr, ich hoffe!" als Bußwerk.

Ist jemand geizig, das Lesestück von Judas aus der Biblischen Geschichte.

Ist jemand unverträglich, das Lesestück von Abraham und Lot.

In Wallfahrtskirchen muß man freilich beachten, daß die Beichtleute die Biblische Geschichte und ähnliche Behelfe nicht zur Hand haben.

Bei Gebildeten erreicht man weniger mit langen Beichtlehren, als wenn man das Lesen geeigneter Bücher empfiehlt oder deren Ankauf anrät.

„Als Buße gebe ich Ihnen zunächst auf drei Vaterunser, und außerdem, daß Sie sich einen Katechismus kaufen. Lesen Sie jeden Sonntag wenigstens eine Seite desselben."

„Als Buße zwei Vaterunser und zweimal den Glauben. Außerdem, daß Sie sich den Herz-Jesu-Sendboten bestellen."

Manchmal wäre es unklug, den Kauf solcher Bücher direkt zu verlangen; in der Regel wird es genügen müssen, dieselben zu empfehlen.

Bei Sünden gegen den Glauben sind sehr zu empfehlen der Kauf von Goffines Postille oder, für Gebildete, die „Abende am Genfersee" von P. Morawski. Bei Ehestörungen ist empfehlenswert das „Eheleben" von Wilhelm. — Solche Büchertitel kann man auf einem Zettel den Leuten notieren.

Hiebei sind die Beichtkinder zur Vorsicht zu ermahnen wegen Wahrung des Geheimnisses.

Als Beichtvater in Mariazell habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Beichtleute das Anerbieten, ihnen ein geeignetes Buch, eine geeignete Zeitschrift aufzuschreiben, gerne annehmen. Im eigenen Interesse und zum Vorteile der Gläubigen kann man sich dann in der Aufklärung über Glaubenszweifel, über schwierige sittliche Fragen entsprechend kürzer fassen.

Wenn man im Ausfragen und in der Beichtlehre mit der Zeit spart — selbstverständlich darf dies nie mit einem Schaden der Beichtkinder oder mit einer Verletzung priesterlicher Pflichten verbunden sein! — wird auch die Freude am Sakramentenempfange und der Eifer der Gläubigen gefördert. Ich habe ja selber als Student manches Mal stundenlang aufs Beichten warten müssen und weiß, wie dies Warten das Beichten erschwert! Gerade die Erinnerung daran treibt mich an, die harrenden Beichtkinder nicht länger warten zu lassen, als notwendig ist.

Obwohl sich schwer eine Durchschnittszahl für die Länge der Beichten angeben läßt, so habe ich doch den Eindruck, daß in Wallfahrtskirchen ein geübter Beichtvater bei wöchentlich etwa 38 Beichtstunden durchschnittlich 900 Beichten abnehmen kann.

Weil gegenwärtig in manchen Kleruskreisen von der „Last" des Breviers die Rede ist, so füge ich bei, daß ein Wallfahrtsbeichtvater für die Zeit des starken Dienstes ganz gewiß Dispens vom Breviere erhält, wenn er darum ersucht, daß aber in Mariazell trotz des starken Dienstes jeder Beichtvater gerne sein Brevier persolviert.

8. Katechese und Beicht.

Mancher Mitbruder dürfte versucht sein, zu glauben, daß in Wallfahrtskirchen die größten Opfer an Zeit durch die vielen Generalbeichten verursacht werden.

Das ist aber nicht richtig!

Die größten Opfer an Zeit verursachen die rückständigen Katecheten.

Es gibt noch immer einzelne Gegenden, in welchen die Gläubigen das lange Beichtgebet für das wichtigste Stück des Bußsakramentes halten. Je strenger diese Leute auf das Beichtgebet gedrillt sind, um so unbeholfener sind sie in der Gewissenserforschung und im Sündenbekenntnisse. Es fällt mir gar nicht ein, solche arme Beichtkinder darüber belehren zu wollen, wie sie beichten sollten; man verliert dadurch nur viel Zeit und es nützt ja doch nichts! Ja, man könnte ernstlich schaden. Es gibt Leute, welche tatsächlich meinen, ungültig gebeichtet zu haben, wenn sie das lange Beichtgebet nicht aufsagen durften.

Als Wallfahrtsbeichtvater hat man reichlich Gelegenheit, einen tiefen Blick zu tun in die Schulverhältnisse, in die Wandlungen der Katechese und deren seelsorglichen Folgen. Mit dem innigsten Danke für die Professoren der Katechetik, für die katechetischen Schriftsteller und nicht zuletzt für die Katecheten selbst, insbesondere aber für den hochw rdigsten Episkopat, der die Vorschläge und Bitten der Katecheten so wohlwollend berücksichtigt, muß ich sagen, daß die Arbeiten der letzten 20 Jahre auf diesem Gebiete wahrlich nicht vergeblich gewesen sind.

Bei den schweren Amtspflichten eines Wallfahrtsbeichtvaters wirkt es tatsächlich erquickend, wenn man immer wieder aufs neue sieht, wie zielbewußt und fruchtbringend von den Katecheten gearbeitet wird.

Tausend „Vergelt's Gott"! allen katechetischen Mitbrüdern!

9. Die Ostbeichten.

Vor einigen Jahren — im September 1911 — sprach ich mit einem berühmten Volksmissionär der Gesellschaft Jesu über die Zunahme der Andachtsbeichten.

Derselbe sagte: „Viele Beichtväter sind erstaunt über die Tatsache, daß die Gesamtarbeit im Beichtstuhle nicht in demselben Schritte zunimmt, wie der Sakramentenempfang häufiger wird. Besonders in der Osterzeit und zu Ablaßzeiten, wo fr her die Arbeit kaum zu bewältigen war, ist der Dienst jetzt leichter als früher. Welche Plage waren fr her die Osterlinge! Heutzutage geht der größte Teil jener Katholiken, welche überhaupt beichten, doch einige Male im Jahre zu den Sakramenten. Welche Wohltat ist dieser Umstand in der Osterzeit und zu Ablaßzeiten!"

Ich könnte hinzufügen: welche Wohltat für die Wallfahrtsbeichtväter!

Ich habe früher erwähnt, daß ich bei wöchentlich 38 Beichtstunden 900 Beichtleute als Durchschnitt rechne; da kommen auf die Stunde 24 Beichtkinder. Diese günstige Zahl ist nur deshalb möglich, weil nach meiner Schätzung höchstens der fünfte oder vierte Teil Osterlinge sind.

Jene Mitbrüder, welche den Sakramentenempfang eifrig pflegen und vielleicht manches Mal den Vorwurf hören müssen, daß sie unfruchtbares Betschwesterntum züchten, dürfen getrost der Ueberzeugung leben, daß segen- und gnadenreiches praktisches Christentum ihrer Arbeit entsprießt.

Also auch den Beichtvätern, welche die Oftbeicht pflegen, für all ihre Mühe ein tausendfaches „Vergelt's Gott!"

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zollgesetze und Schmuggel.) In Heft Nr. II dieser Zeitschrift, S. 237, sind zwei Beiträge über obigen Gegenstand veröffentlicht worden. Da ich mich als Grenzpfarrer mit dem Studium dieser Frage ziemlich eingehend beschäftigt habe, glaube ich, die im II. Hefte gebrachten Ausführungen nicht bloß ergänzen, sondern auch teilweise korrigieren zu können. Zuerst will ich zu den Ausführungen des 1. Artikels über die moralische Kraft der Steuer- und Zollgesetze Stellung nehmen (I.), sodann noch etwas über die moralische Beurteilung unseres gegenwärtigen Schmuggelunwesens vorbringen, um die Darlegungen des 2. Artikels zu ergänzen. (II.)

I.

Der Verfasser des 1. Artikels (II. H., S. 237—246) tritt entschieden dafür ein, daß auch die neuzeitlichen Steuergesetze, und zwar alle ohne Ausnahme (auch die Zollgesetze) wenigstens ex iust. leg. im Gewissen verpflichten. Hiebei stützt er sich neben dem Hinweis auf die Mehrzahl der alten Autoren, die er für sich hat, noch besonders auf folgendes Argument. Er sagt nämlich, er habe noch nie einen stichhaltigen Beweis dafür gefunden, warum man die Zollgesetze nur als Pönalgesetze betrachten dürfe, die im Gewissen nicht direkt verpflichten. Er findet es ganz ungerechtfertigt, daß viele moderne Moralisten — wozu auch z. B. Noldin gehört — zwischen den direkten und indirekten Steuern einen so großen Unterschied machen, daß sie den Gesetzen über die direkten Steuern eine direkt verpflichtende Kraft, hingegen den Gesetzen über die indirekten Steuern und besonders den Zollgesetzen nur pönalen Charakter beimessen. Er sagt, es stehe keinem Theologen zu, den indirekten Steuern eine

geringere Verpflichtung zuzuweisen als den direkten, weil die indirekten Steuern tatsächlich dieselbe Bedeutung für den modernen Staatshaushalt hätten wie die direkten Steuern. Zur Bestätigung dieser letzten Behauptung verweist er auf zwei angesehene moderne Autoren (Schindler und Mausbach). Damit kommt er zum Schluß, daß den Moralisten nur die Wahl zwischen folgenden Gegensätzen übrig bleibe: Entweder sind alle Steuergesetze reine Pönalgesetze oder alle Steuergesetze verpflichten direkt im Gewissen. Diese Schlußfolgerung scheint logisch zu sein.

Wenn man nun die Ausführungen Noldins über diesen Gegenstand prüft — ich habe kein anderes Moralwerk vor mir — so findet man auch tatsächlich, daß die Unterscheidung, die er gleich vielen anderen Moralisten im obigen Sinne zwischen der moralischen Kraft der direkten und indirekten Steuern macht, nur mangelhaft begründet erscheint. Er gibt sogar selbst zu, daß jene Autoren, welche die Ansicht vertreten, daß auch die direkten Steuern nur nach Art eines Pönalgesetzes auferlegt werden, sich auf die nämlichen Gründe stützen, die er für den pönalen Charakter der indirekten Steuern vorbringt.

Trotzdem kann man, wenn man genauer untersucht, konkrete Fälle hernimmt und miteinander vergleicht, einige besondere Gründe ausfindig machen — Gründe, die in Noldin nicht zu finden sind —, warum man eine Hinterziehung indirekter Steuern, z. B. einen Schmuggel, mit der Hinterziehung direkter Steuern nicht in allweg auf gleiche Stufe stellen darf. Wenigstens was die Zölle anbelangt — ich will hier nur auf die Zollgesetze Rücksicht nehmen —, lassen sich zwischen dem Schmuggel und der Hinterziehung direkter Steuern leicht bedeutende Unterschiede feststellen, die eine verschiedene moralische Bewertung rechtfertigen.

Daß eine Hinterziehung direkter Steuern, z. B. ein falsches Einbekenntnis zur Bemessung der Einkommensteuer u. s. w., eine Mindereinnahme, bezw. Schädigung für den Staatssäckel bedeutet, ist nicht bloß sicher, sondern auch für jedermann sofort einleuchtend. Wenn man aber heimlich Waren über die Grenze hereinbefördert, ohne den vorgeschriebenen Zoll dafür zu bezahlen, so bedeutet dies nicht immer eine Schädigung des Staatssäckels. Zum wenigsten hat es in manchen Fällen für gewöhnliche Menschen den Anschein, als ob eine solche Schädigung nicht vorliege, und ich halte dafür, daß eine Schädigung des Staatssäckels (lucrum cessans!) tatsächlich in manchen Schmuggelfällen nicht vorliegt. Wenn einer z. B. vor dem Kriege Zucker, Kaffee, Schokolade, Seide und andere Waren, die im Ausland viel billiger waren, über die Grenze hereinschmuggelte, so konnte er sich denken: Wenn ich diese Waren nicht so billig (ohne Zoll) hereingebracht hätte, so wären sie überhaupt nicht hereingekommen, denn mit dem Zoll sind sie mir (oder auch manchen anderen) zu teuer; in diesem Falle hätte aber der Staat auch keinen Zoll

dafür bekommen. Man kann die Sache auch noch von der anderen Seite aus betrachten. Wenn in Friedenszeiten ein gewisses Quantum einer Ware, die im Ausland bedeutend billiger war, über die Grenze hereingeschmuggelt wurde, so kann man nicht mit Sicherheit behaupten, daß infolgedessen im Inland um genau das gleiche Quantum weniger eingekauft oder von den Inlandsvorräten um das gleiche Quantum weniger konsumiert wurde. Man kann nicht bestimmt sagen: Soviel wurde hereingeschmuggelt, also wurde von den Inlandsvorräten um ebensoviel weniger eingekauft oder konsumiert. Diese Rechnung mag in vielen Fällen stimmen, in vielen aber auch nicht. Es ist ja eine alte Erfahrung, je billiger das Volk die Waren — besonders solche, die zur Verschönerung und Verfeinerung des Lebens dienen — in die Hand bekommt, umsomehr wird davon konsumiert. Ich vermute, es ließe sich statistisch nachweisen, daß die Verbilligung einer Ware auf die Verbrauchsmenge derselben im allgemeinen einen merklichen Einfluß ausübt. Darum hatte der Schmuggel, der billigere Waren herbeischaffte, nicht immer einen Minderkonsum aus den Inlandsvorräten, bezw. nicht immer eine Mindereinnahme des Staatssäckels zur Folge. — Ich habe da nur vom Einfuhrschmuggel geredet, weil man bei uns früher unter dem Ausdruck „Schmuggel" im gewöhnlichen Leben immer nur die heimliche Einfuhr (mit Zolldefraudation) gemeint hat; von einem Ausfuhrschmuggel, der gegenwärtig bei uns vorherrschend geworden ist, habe ich in früheren Zeiten nie etwas wahrgenommen oder davon reden gehört, obwohl ich an der Schweizer Grenze aufgewachsen bin und als Kooperator auch eine Zeitlang an der bayerischen Grenze tätig war.

Insoweit aber beim Schmuggeln infolge der Zolldefraudation tatsächlich ein lucrum cessans für den Staat herauskam, so geschah diese Schädigung mehr indirekt auf einem mehr oder weniger langen Umwege, so daß es dem Volk entweder gar nicht oder nur ganz unklar zum Bewußtsein kam, daß dabei schließlich für den Staat ein Schaden herauskomme. Da kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Obwohl ich an der Grenze aufgewachsen bin, habe ich doch in meiner ganzen Jugendzeit nichts davon gewußt, daß das Schmuggeln eine Mindereinnahme für den Staat (infolge Zolldefraudation) bedeute; erst beim Moralstudium im Priesterseminar habe ich davon erfahren. Ich bin überzeugt, das Volk wußte und weiß im allgemeinen nichts davor. Bei den direkten Steuern hingegen weiß jedermann, daß es sich dabei nicht um reine Polizeimaßregeln aus irgend welchen Gründen der höheren Staatsraison — worüber sich das gewöhnliche Volk nicht lange den Kopf zerbricht — handelt, sondern um wirkliche Staatseinnahmen.

Dazu kommt noch, daß manche Zölle im Gegensatz zu den direkten Steuern nicht in erster Linie den Zweck haben, dem Staate Einnahmen zu verschaffen, sondern vielmehr die Interessen gewisser wirtschaftlicher Stände und Gesellschaften (z. B. der Weinbauern,

Zuckerfabrikanten, Kartelle u. s. w.) zu schützen, was dann häufig noch dazu zum Schaden der Allgemeinheit in übertriebener Weise geschieht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es sachlich wohl begründet erscheint, in der moralischen Bewertung der Steuergesetze einen Unterschied zu machen zwischen direkten und indirekten Steuern und den letzteren (besonders den Zöllen) eine geringere Verpflichtung beizumessen als den direkten Steuern, sowie wir es z. B. bei Noldin finden.

Wenn dann im II. Heft dieser Zeitschrift gesagt wird: „die früher weitverbreitete Ansicht, daß die Steuer- und Zollgesetze nur reine Pönalgesetze seien, bringt besonders in der gegenwärtigen traurigen Zeit üble Folgen" und damit die neuzeitlichen Moralisten für das großgewordene Schmuggelunwesen der letzten Monate, bezw. für den Ausverkauf unserer Länder gewissermaßen verantwortlich gemacht werden, so bedeutet dies nach meiner Ansicht einen ungerechten Vorwurf. Der professionsmäßige Schmuggel wird ja von allen Moralisten als sündhaft erklärt und scharf verurteilt, wenn auch nicht wegen der Uebertretung der Zollgesetze, so doch aus vielen anderen Gründen. Uebrigens, was kümmern sich auch die professionsmäßigen Schmuggler und Schleichhändler um die Theorien der Moralisten? Die großen Schmuggler gehören fast ausnahmslos zu jener Menschenklasse, die das Wort Gottes und der Kirche verachtet und den moralischen Einwirkungen des Seelsorgers völlig unzugänglich ist. Mit demselben Recht, mit welchem man die modernen Moralisten und Seelsorger für das gegenwärtige Schmuggelunwesen verantwortlich machen will, könnte man sie auch für die gegenwärtige Unsittlichkeit und allseitige Unordnung verantwortlich machen. Es handelt sich hiebei um moralische Krankheiten, die gerade deshalb gegenwärtig epidemisch um sich gegriffen haben, weil die herrschenden Verhältnisse einen außerordentlich günstigen Nährboden dafür bilden.

Die Pönaltheorie der Moralisten bezüglich der Zollgesetze kann für unser gegenwärtiges Schmugglertum, bezw. für die Ausplünderung unserer Länder schon deshalb nicht verantwortlich gemacht werden, weil die Zollgesetze dabei überhaupt gar nicht in Betracht kommen, wie wir im folgenden Teil sehen werden. Die Thesen der Moralisten, die sich unmittelbar auf die Praxis beziehen, gelten natürlich nur für normale Zeiten und Verhältnisse, nämlich für solche Verhältnisse, die sie bei Aufstellung ihrer Thesen im Auge gehabt haben; für abnormale Zeiten müssen die Moralprinzipien gar oft, den geänderten Verhältnissen entsprechend, anders angewendet werden. Deshalb muß auch das Schmuggelunwesen unserer gegenwärtigen Zeit von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus betrachtet werden, als wie es die Moralisten in betreff des Schmuggels in ihren Moralwerken tun. Damit kommen wir nun zum 2. Teil unserer Ausführungen.

II.

Der Verfasser des 2. Artikels im II. Heft dieser Zeitschrift (S. 246—249) hat den wesentlichen Unterschied unseres gegenwärtigen Schmuggels gegenüber dem Schmuggel in normalen Zeiten (vor dem Kriege) zu wenig hervorgehoben. Es muß vor allem zwischen Einfuhr- und Ausfuhrschmuggel unterschieden werden. In Friedenszeiten hatte unser Staat (d. h. unser ehemaliger Staat) das Bestreben, möglich viel zu exportieren und möglichst wenig zu importieren. Dementsprechend bezogen sich auch die Zollgesetze im alten Oesterreich hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich auf die Einfuhr und die Aufmerksamkeit unserer Grenzzollorgane war deshalb, wenigstens im gewöhnlichen Verkehrsleben, nur auf die Einfuhr gerichtet, wie jedermann aus eigener Erfahrung weiß, der einmal — sei es nun mit der Bahn oder mit Fuhrwerk oder zu Fuß — über die Grenze hinaus- und wieder zurückgereist ist. Gegenwärtig hingegen ist die Aufmerksamkeit unserer Grenzüberwachungsorgane fast nur auf die Ausfuhr gerichtet (wenigstens hier im innern Oetztale an der neuen italienischen Grenze zwischen Nord- und Südtirol).

Ob und inwieweit nun unsere alten Zollgesetze für die Einfuhr aus dem Auslande noch in Geltung stehen, bezw. erneuert oder, den neuen Grenzen und Verhältnissen entsprechend, durch neue Zollgesetze ersetzt worden sind, ist mir zu wenig bekannt. Daß in dieser Gegend das Volk hierüber keinen Bescheid weiß, könnte dem Umstande zugeschrieben werden, daß unsere neue Grenze gegenüber dem Königreich Italien rechtlich erst seit dem Friedensdiktat von Saint-Germain (September 1919) besteht. Die hiesigen Grenzüberwachungsorgane widmen infolge Weisung von oben dem Importschmuggel — der übrigens hier wie wohl überall infolge unserer tiefstehenden Valuta nur gering ist — nur wenig Aufmerksamkeit und hindern denselben im allgemeinen nicht, indem sie sagen, bei der gegenwärtigen Notlage unseres Landes müsse man froh sein, wenn möglichst viele Waren und Lebensmittel ins Land hereinkommen. Nur den professionsmäßigen Ausfuhrschmugglern, die allgemein bekannt sind, rücken sie auch auf dem Rückwege zuleibe und nehmen ihnen auch die Waren ab, die sie eventuell über die Grenze mit herüberbringen. Es ist aber hier, soviel ich weiß, bloß wegen des heimlichen Importes noch keiner abgestraft worden, während in früheren Zeiten der Importschmuggel mit sehr hohen Strafen geahndet wurde. Entweder gibt es für unsere neue Grenze noch keine Zollgesetze oder sie werden aus höheren Rücksichten einstweilen nicht urgiert.

Per se müßte zwar der gegenwärtige Einfuhrschmuggel — soweit überhaupt eine Zollhinterziehung dabei vorliegt — im allgemeinen gleich beurteilt werden wie der Schmuggel an den alten Grenzen in früheren Zeiten, nämlich zum wenigsten als eine Durchbrechung eines Pönalgesetzes. In dieser Gegend fällt jedoch gegen-

wärtig diese Rücksicht — die Gefahr einer hohen Strafe — dabei für gewöhnliche Fälle fort. Aber auch an jenen Grenzen, für welche sichere Zollgesetze bestehen und mehr oder weniger strenge durchgeführt werden, muß eine Durchbrechung derselben durch Einfuhrschmuggel im allgemeinen noch milder beurteilt werden als in früheren (normalen) Zeiten. Unsere gegenwärtige Notlage läßt solche Zollgesetze — seien es nun alte oder neue — wodurch die Einfuhr an nützlichen Waren und Lebensmitteln erschwert wird, als ungerechtfertigt und für das allgemeine Wohl schädlich erscheinen. Noch mehr gilt dies von direkten Einfuhrverboten, falls solche vorliegen. Man denke nur einmal an das wahrhaft selbstmörderische Verhalten unserer Staatsregierung gegenüber Deutschland (Bayern) und besonders gegen Ungarn in Bezug auf die Wareneinfuhr aus diesen Ländern. Volksschädliche Gesetze verpflichten nicht zur Zahlung der auferlegten Strafe, noch viel weniger haben sie eine direkt im Gewissen verpflichtende Kraft.

Nun kommen wir noch zur Beurteilung des Ausfuhrschmuggels, der gegenwärtig an unseren Grenzen große Dimensionen erreicht und viel Unheil angerichtet hat. Wenn man in früheren Zeiten vom Schmuggel sprach, dachte man immer nur an den Einfuhrschmuggel, womit eine Zolldefraudation verbunden war; wenn man aber jetzt in unseren Ländern vom Schmuggel und seinen großen Schäden spricht, denkt man nur an den Ausfuhrschmuggel, der in unserer Geldentwertung seine Hauptursache hat. Bei diesem Schmuggel handelt es sich aber nicht um eine Zolldefraudation, weil dabei keine Zollgesetze in Frage kommen. Darum können auch die Theorien der Moralisten über die Steuern und Zollgesetze auf unser gegenwärtiges Schmuggelunwesen nicht angewendet werden. Der gegenwärtige Ausfuhrschmuggel ist kein Schmuggel im moralwissenschaftlichen Sinne (weil keine Zolldefraudation), sondern etwas viel Schlimmeres, nämlich eine Ausplünderung des eigenen Landes und Volkes aus ebenso schändlichem wie auch kurzsichtigem (selbstmörderischem) Egoismus. Dieser Schmuggel ist nicht direkt gegen den Staatssäckel gerichtet, sondern vielmehr direkt gegen das Wohl der Mitmenschen, besonders der ärmeren Volkskreise, deren Existenzmöglichkeit hiedurch erschwert und gefährdet wird, und damit auch gegen das allgemeine Wohl gerichtet. Darum ist dieser Schmuggel, schon vom Standpunkt des natürlichen Sittengesetzes aus betrachtet, durchaus verwerflich. Wenn er auch an sich nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, so verstößt er umsomehr gegen die Nächstenliebe, wie wohl jeder einsehen muß.

Es ist aber auch ein gesetzliches Ausfuhrverbot vorhanden, gegen welches dieser Schmuggel verstößt. Im Staatsgesetzblatt für Deutschösterreich vom 8. Jänner 1919 wurde eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft veröffentlicht, wodurch die Ausfuhr vieler Waren — z. B. Lebens- und Futtermittel aller Art, Zucht- und Nutzvieh, Salz, Fette und Oele aller Art, Leder und Häute, Holz und Metalle aller Art u. s. w. — an

eine besondere Bewilligung geknüpft, bezw. ohne besondere Bewilligung verboten wurde. Unsere Grenzüberwachungsorgane müssen hauptsächlich nach dieser Vollzugsanweisung vorgehen. Man wird derselben auch eine direkt im Gewissen verpflichtende Kraft nicht leicht absprechen können, da sie vom allgemeinen Wohl gefordert wird. Jedoch möchte ich mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige verworrene Lage und allseitige Gesetzesunsicherheit den Hinweis auf die iustitia legalis für die Praxis nicht allzusehr betonen, sondern vielmehr den Hinweis auf die unmittelbar einleuchtenden Forderungen des natürlichen Sittengesetzes und der christlichen Nächstenliebe in dieser Sache in den Vordergrund stellen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß unser gegenwärtiges Schmuggelunwesen noch viel schlimmer zu beurteilen ist (nämlich schon per se, abgesehen von den Folgen) als der professionsmäßige Schmuggel in normalen Zeiten.

Was aber den Tauschhandelsschmuggel anbelangt, wie er z. B. in dieser Gegend (Inneröztal) bisher geübt wurde, wobei die Leute diesseits und jenseits der Grenze Waren gegen Waren für den eigenen Bedarf umtauschen, so darf diese Art von Schmuggel unter den vorliegenden Verhältnissen wohl nicht verurteilt werden. Wie die Verhältnisse bisher bei uns waren und noch sind, muß derselbe als ein notwendiges Uebel betrachtet werden. Von unseren Grenzüberwachungsorganen wird dieser Tauschhandel über die Grenze ohne Rücksicht auf irgend welche Zollgesetze über höheren Auftrag stillschweigend geduldet und nur darauf gesehen, daß er nicht etwa zu einem professionsmäßigen Schmuggel ausartet. Und für die Allgemeinheit ist dieser Schmuggel auch nicht schädlich, weil ja dabei für die ausgeführten Waren gleichwertige Waren eingeführt werden und dabei zugleich einem dringenden Lebensbedürfnis der Bevölkerung abgeholfen wird.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Mittel zur Bekämpfung unseres gegenwärtigen Schmuggelunwesens (cf. II. H., S. 247). Als ein Hauptmittel — ja als das einzige wirksame Mittel, welches rasch genug wirkt, um noch zu retten, was zu retten ist — erachte ich einen starken, gut organisierten Grenzüberwachungsdienst, und zwar besonders an den Straßen und noch mehr an den Bahnlinien, die über die Grenze führen. Daran hat es bisher am meisten gefehlt, und nur darum konnte das Schmuggelunwesen so große Dimensionen annehmen. Die professionsmäßigen Schmuggler, besonders die Schmuggler en gros, die moralischen Einwirkungen unzugänglich sind, können nur mit Gewalt in Schranken gehalten werden. Weil nun endlich der Grenzüberwachungsdienst in unserem Lande besser organisiert ist und immer besser organisiert wird, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß wir die schlimmsten Zeiten des Schmugglertums, wenigstens der Ausplünderung unseres Landes, im großen Maßstabe hinter uns haben.

Daß auch die Seelsorger teils durch das eigene Wort, teils durch die Presse unter Mithilfe der durch den Schmuggel am meisten betroffenen Volkskreise viel dagegen tun können und tun müssen, liegt auf der Hand. Besonders wichtig erscheint es mir, die öffentliche Meinung auch in den Grenzgebieten dagegen mobil zu machen. Auf das Wie will ich aber hier nicht mehr näher eingehen; es würde zu weit führen.

Inneröztal, 5. August 1920. Ein Grenzpfarrer E. L.

II. **(Absolution von Zensur und Dispens von Irregularität ex delicto.)** (Vorbemerkung: Da die „Quartalschrift"-Hefte auch in die Hände Unberufener kommen können, sei, um jeder böswilligen Deutung oder argwöhnischen Vermutung vorzubeugen, ausdrücklich bemerkt, daß nachstehender Fall fingiert ist, um die kanonistische und moraltheologische Lehre über den Gegenstand daran zu erläutern.)

Ein Seelsorger in einer abgelegenen Pfarrei hatte das Unglück gehabt, aus Furcht vor Infamie und zur Verhütung eines großen Aergernisses einer procuratio abortus effectu secuto sich schuldig zu machen. Es ließ ihm endlich keine Ruhe mehr im Gewissen und er beichtete nach einiger Zeit einem Aushilfspriester. Dieser machte ihn aufmerksam, daß er nicht bloß exkommuniziert, sondern auch mehrfach irregulär geworden sei, daß er ihn propter casum urgentiorem wohl von der Exkommunikation lossprechen, aber nicht von den Irregularitäten, namentlich der ob procurationem abortus, dispensieren könne. „Ja", sagte der Seelsorger, „aber von der Irregularität habe ich nichts gewußt und nicht im mindesten daran gedacht; so werde ich ihr doch nicht verfallen sein?" „Trotzdem", erwidert der Aushelfer, „und da weiß ich Ihnen nur einen Rat, weil Sie als Irregulärer keine Weiheakte vornehmen dürfen als im äußersten Notfall, Sie verlassen auf einige Tage die Pfarre; gehen Sie selber vielleicht in ein Kloster, dort kann man Ihnen die Dispens erteilen oder wenigstens bald besorgen. Wegen der Exkommunikation ist so alles geordnet."

Es fragt sich, hat der Beichtvater recht gehandelt und geraten, und zwar: I. Konnte er ohneweiters die Absolution von der Exkommunikation erteilen?

Der can. 2350, § 1, erklärt: Procurantes abortum, matre non excepta, incurrunt, effectu secuto, in excommunicationem latae sententiae Ordinario reservatam; et si sint clerici, praeterea deponantur. Was nun die Absolutionsvollmacht eines gewöhnlichen Beichtvaters betrifft, so hat er sie nach can. 2254, § 1, in casibus urgentioribus, si nempe censurae latae sententiae exterius servari nequeant sine periculo gravis scandali vel infamiae, aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat, tunc quilibet confessarius in foro sacramentali ab eisdem, quoquo modo reservatis, absolvere potest. Allein der Kanon sagt bestimmt in diesem Falle, in welchem sich wohl unser Aushilfspriester gegenüber seinem Beichtkinde befand, injuncto onere recurrendi sub

poena reincidentiae intra mensem saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo, reticito nomine, ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate et standi ejus mandata. Diese Pflicht hätte also der Beichtvater auflegen müssen. Wäre der Seelsorger ein Ordensmann, so wäre ihm auch die Wahl seiner höheren Oberen statt der Pönitentiarie und des Bischofs freigestanden. Ja, nach § 2 hätte er dem Pönitenten erklären können, es bleibt ihm unbenommen, auch nach erhaltener Absolution zu einem Beichtvater zu gehen, der die Vollmacht über diesen Reservatfall hat. Er muß nur diesem sakramental, und zwar namentlich diese zensurierte Sünde beichten und die Lossprechung erhalten. Ist ihm diese erteilt, dann hat er von diesem Beichtvater die mandata anzunehmen, ohne gehalten zu sein, die vom Obern später einlangenden anderen mandata zu erfüllen.

Der gleiche Kanon fügt § 3 noch hinzu, daß selbst ein einfacher Beichtvater berechtigt ist, wenn eine Eingabe an den Ordinarius moralisch unmöglich ist, den Pönitenten auch von der Pflicht des Rekurses zu entbinden; ausgenommen bleibt nur die Excommunicatio ob absolutionem complicis ex can. 2367. Nur hat er ihn zu verpflichten, alles, was das Recht fordert, zu leisten, ihm eine entsprechende Buße und Genugtuung für die Zensur aufzulegen, so daß der Pönitent, wenn er Buße und Genugtuung innerhalb der vom Beichtvater nach Billigkeit festgesetzten Zeit nicht leistet, in die Zensur zurückfällt.

Setzen wir den Fall, der Aushilfspriester wäre ein Ordensmann gewesen. Ja, dann hätte ihn dieser ohneweiters absolvieren können. Denn P. Damen erklärt in seiner Neuausgabe der Moral des Pater Aertnys II. 1067, 2°.: Etiam Confessarii Regulares et qui cum privilegiis Regularium jam ante codicem communicant, possunt ab hisce excommunicationibus (nämlich von den den Ordinarien vom allgemeinen Recht reservierten) absolvere in foro conscientiae. Etenim Pius IX. sola privilegia absolvendi a casibus R. Pontifici reservatis revocavit: atqui ex sententia veriori, Regulares propter complura privilegia a S. Sede concessa, possunt absolvere a censuris juro communi Episcopis reservatis, ut probat S. Alphonsus n. 99 et De Priv. n. 100; quae privilegia vi canonis 4 permanent, donec revocentur; excipe tamen eas censuras, quas Ordinarii ipsimet sibi reservarunt Es kann da einfach auf die Kasuslösung dieser Zeitschrift Jahrgang 1920, S. 256, verwiesen werden. Zweifellos ist die Jucisdiktion eines Regularbeichtvaters eine probable und darum gilt can. 206: In dubio positivo et probabili sive juris sive facti jurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno. Also kann ihn der Ordenspriester, sei ein solcher nun der Aushelfer, sei es, daß er einen anderen aufsucht, ein für allemal von der reservierten Exkommunikation lossprechen.

II. Frage: Hatte der Beichtvater recht mit der Erklärung, daß eine mehrfache Irregularität vorliege, trotz-

dem, daß der Pönitent nichts davon wußte, ja nicht im mindesten daran dachte?

a) Wenn die Vergehungen des Seelsorgers Handlungen waren, welche nach dem Kodex die Irregularität ex delicto zur Folge haben, so ist er trotz der Unkenntnis des Gesetzes irregulär geworden und bedarf der Dispens. Nach dem alten Recht war es eine sententia sat probabilis, daß die Unkenntnis der aufs Delikt gesetzten Irregularität davor bewahre. Nur eine ignorantia crassa et supina entschuldigte nicht nach Uebereinstimmung aller. — Allein can. 988 erklärt klipp und klar: Ignorantia irregularitatum sive ex delicto sive ex defectu ab eisdem non excusat. Sie haben eben in erster Linie nicht Strafcharakter, sondern sie sind Schutzgesetze für die Würde und Heilighaltung des Weihecharakters.

b) Nun aber können zwei Arten von delicta vorliegen, welche die Irregularität des Seelsorgers bewirken.

Ein Delikt hat ihn gewiß irregulär gemacht: die procuratio abortus effectu secuto. Unter den sieben delicta, welche Irregularität zur Folge haben, führt can. 985 an vierter Stelle an: Qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut fetus humani abortum procuraverunt, effectu secuto, omnesque cooperantes. Da der Kanon nicht unterscheidet zwischen foetus animatus et inanimatus, so tritt die Irregularität jetzt auch ein entgegen dem früheren Recht, wenn auch das Crimen bei Knaben vor dem 40. und bei Mädchen vor dem 80. Tage nach der Empfängnis geschah.

Es kann und scheint nach dem Urteil des Beichtvaters noch eine andere Irregularität vorzuliegen. Da der Priester erst einige Zeit später sich zur Beichte stellte und in der Zwischenzeit als Seelsorger priesterliche Weiheakte vollzogen hat, so kann er, wenn auch unbewußt, sich die 7. Irregularität ex delicto zugezogen haben. Can. 985, 7°, heißt es: Qui actum ordinis, clericis in ordine sacro constitutis reservatum, ponunt.... ab eius exercitio poena canonica sive personali, medicinali aut vindicativa, sive locali prohibiti. Die Exkommunikation ist nun eine poena canonica medicinalis nach can. 2216 und nach can. 2261, § 1. Prohibetur excommunicatus licite Sacramenta et Sacramentalia conficere et ministrare, salvis exceptionibus quae sequuntur. Ein solcher Fall ist in § 2 angeführt über die excommunicati tolerati. Es heißt: Fideles.... possunt ex qualibet justa causa ab excommunicato Sacramenta et Sacramentalia petere, maxime si alii ministri desint, et tunc excommunicatus requisitus potest eadem ministrare neque ulla tenetur obligatione causam a requirente percontandi. § 3 spricht dann von den Vitandi und jenen, die durch Richterspruch als exkommuniziert erklärt oder verurteilt worden sind. Doch dies berührt unseren Kasus nicht. Eine andere Ausnahme stellt vorher der can. 2232, § 1, fest, daß nämlich ein l. s. Zensurierter vor der Urteilserklärung von der Einhaltung der Strafe entschuldigt ist, so oft er sie ohne Infamie nicht beobachten kann. Diesem Fall ist offenbar das periculum scandali gleich zu halten.

Wenn also der fragliche Seelsorger nur solche Weiheakte verrichtet hat, um die ihn die Gläubigen gebeten haben, oder die er, wenn auch nicht gebeten, ohne Infamie und Aergernis nicht unterlassen konnte, hat er die Irregularität nicht inkuriert. Marc I. 1292, 2°; Aertnys-Damen II. 987. Dieser setzt noch bei, daß ein zensurierter, aber als solcher nicht verurteilter Priester, wenn er auch ohne Aergernis und Infamie an einem Festtage die Feier der heiligen Messe unterlassen könnte, wahrscheinlich nicht irregulär wird, falls er nur deswegen zelebriert, weil kein anderer Priester da ist, die Messe für das Volk zu lesen, da die Bitte des Volkes mit Recht präsumiert wird.

Hat nun aber der fragliche Priester ungebeten und ohne gravis necessitas zelebriert, Beicht gehört u. s. w., so ist er zweifellos irregulär geworden. Jedoch ist es nur eine und nicht eine mehrfache Irregularität. Denn entgegen dem alten Rechte erklärt der Kodex, can. 989, daß die Häufung der Irregularitäten nur eintrete bei verschiedenen Gründen, nicht aber ex repetitione ejusdem causae; wie hier ob violationem censurae; ausgenommen ist das homicidium voluntarium, dessen Wiederholung eine mehrfache Irregularität bewirkt.

Nach allem also hat der Beichtvater auf eine, höchstens zwei Irregularitäten erkennen dürfen.

III. Frage: Kann ein gewöhnlicher Beichtvater von den Irregularitäten ex delicto dispensieren wie in unserem Falle?

a) Jeder Beichtvater besitzt nach can. 990, § 2, die Vollmacht, von den aus einem Verbrechen nach can. 985 stammenden Irregularitäten die Dispens zu erteilen, wenn der Fall geheim und dringender Natur ist, aber nur zur Ausübung der Weihe. Es bleibt sich gleich, ob der Kleriker aus seiner Pfarrei, Diözese und Ordensfamilie ist oder nicht. So can. 881, § 1. Jedoch hat er diese Vollmacht nicht, wenn das zwar geheime Verbrechen nach can. 985, n. 4, in der freiwilligen Tötung oder in der Abtreibung der Leibesfrucht oder in der Mithilfe hiezu besteht. Ebenso fehlt dem Beichtvater die Dispensvollmacht, wenn ein anderes der sieben Delikte, welche die Irregularität bewirken, vor das richterliche Forum gezogen ist nach can. 990, § 1. — Leitner (Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, S. 182) setzt erklärend bei, daß der Begriff „geheim" im neuen Kodex einen etwas anderen Umfang bekommen hat. Denn „geheim ist ein Hindernis, welches im äußeren Forum nicht bewiesen werden kann", so bestimmt can. 1037; für welches also weder ein „öffentliches Dokument", nach can. 1816, noch einwandfreie Zeugen gemäß can. 1791 zu haben sind. „Geheim bleibt aber eine Irregularität auch dann, wenn zwar ein Teil des Verbrechens erwiesen werden kann, jedoch nicht der andere Teil, welcher die Grundlage für die Irregularität bildet." In unserem Fall ist das Messelesen und die Sakramentenspende publik, aber nicht die Exkommunikation, wegen deren Verletzung er irregulär werden konnte; und ebenso ist die procuratio abortus geheim und darum der ganze Fall. Der

Beichtvater kann also diese Irregularität, wenn der Seelsorger ohne grave incommodum nicht zum Bischof gehen kann, ein für allemal dispensieren.

Von der anderen Irregularität aber ob procurationem abortus kann er es absolut nicht; es kann es auch der Ordinarius, der eigene Bischof nicht und ebenso wenig bei einem Ordenspriester der eigene höhere Obere, wenn auch der Fall noch so geheim, die Sache noch so dringend, ja der äußerste Notfall wäre. Da bleibt nur ein Forum, der Apostolische Stuhl. Die Irregularitäten sind eben prohibentia impedimenta perpetua exercitii ordinis. Wenn also nicht durchs jus commune oder eine spezielle Fakultät oder ein Privilegium die Vollmacht dazu gegeben ist, gibt es nur die Dispens von höchster Stelle.

Sollte jedoch die Irregularität propter violationem censurae excommunicationis geheim und der Fall nicht dringend sein, so daß der Ordinarius um Dispens ersucht werden könnte, so bleibt dem Irregulären noch ein Ausweg, nämlich die Dispens von einem Regularbeichtvater sich zu holen. Es ist eine wahrhaft probable Meinung, daß diese das Privilegium haben, auch außer dem Notfall von den geheimen Irregularitäten ex delicto dispensieren zu können, sowie es die Bischöfe vermögen, ex jure communi. Nun sagt aber can. 990, § 1: Licet Ordinariis per se vel per alium suos subditos dispensare ab irregularitatibus omnibus ex delicto occulto provenientibus, ea excepta de qua in can. 985, n. 4 (ob homicidium et procurationem abortus) aliave deducta ad forum judiciale. Es erklären gewichtige Autoren, dies Privilegium erstrecke sich auf alle Pönitenten, seien es Weltleute, Weltkleriker und Ordenskleriker. So Prümmer, Theol. Mor. II, 613 d; Gasparri, De sacr. Ordin. I, 229; Vermeersch I, 519; Genicot I, 632. Der heilige Alphonsus schränkt jedoch dieses Privilegium ein in Hinsicht auf alle den Bischöfen unterstehenden Saeculares (VII, 355 und De Priv. 104). Ebenso Marc. II, 1931, 4° d; Aertnys-Damen II, 609; Noldin, De Poen. 162, 4°. Freilich muß der Regularbeichtvater von seinem Obern die Fakultät bekommen haben.

Somit war der Rat des Aushilfspriesters gut bezüglich einer Irregularität. Von der Irregularität ob procurationem abortus wird es sehr fraglich, ob vermöge der Communicatio privilegiorum mit den Passionisten ein Regularbeichtvater diese Vollmacht hat. Das große Privilegium, das durch Pius VI. (27. Mai 1789) auch für diesen Kasus gegeben sein soll, ist selbst sehr fraglich. Es ist zwar auch in dieser Zeitschrift Jahrgang 1905, S. 226, sub XXXI. den Passionisten dies Vorrecht zugeschrieben worden, als würde es lauten: Dum sacris missionibus aut publicis exercitiis tradendis incumbunt, dispensare possunt pro foro conscientiae et in actu sacramentalis confessionis tantum ab omnibus irregularitatibus occultis etiam specialem, expressam et individuam mentionem exigentibus. Ein im Kirchenrecht bewanderter Mitbruder machte den Schreiber darauf aufmerksam, daß Ballerini zuerst diese Textierung bringe VII. 422 und nach ihm gleichlautend

Genicot II. 632, V. 4°. Allein der italienische Originaltext des Bittgesuches lautete so: La facoltà.... nelle Missioni ed Esercizi Spirituali tanto publici che privati di assolvere dei casi e censure riservate alla S. Sede.... anche il primo caso e gli altri di speciale menzione ed espressamente i sei reservati intra Italiam et extra Urbem ...in foro conscientiae tantum — e di dispensare dall' irregolarità ex delicto, purche sia occulta. Das Reskript aber lautete auf: omnia et singula Indulta et facultates, etiamsi specialem expressam et individuam mentionem exigerent, prout scilicet in introscripto supplici libello singulatim enuntiatur. Es ist also durchaus nicht sicher, daß auch die Dispensfakultät betreffs jener Irregularitäten gegeben worden ist, die eine besondere und ausdrückliche Erwähnung bedürfen. Es ward ja nicht um sie gebeten, sondern nur betreffs der Absolution von solchen Kasus und Zensuren. Daher ist auch die Kommunikation eines solch zweifelhaften Privilegs noch mehr in Schwebe.

Daher wird der Rat, auch für diese Irregularität bei einem Regular konfessarius Dispens zu bekommen, aussichtslos sein.

Was aber nun, wenn er als Irregulärer pastorieren muß? Daher die IV. Frage: Darf ein solcher nicht dispensierter und nicht dispensierbarer Seelsorger im Notfalle doch Weiheakte ausüben?

Es ist ein hartes Wort, welches der berühmte Kirchenrechtsprofessor Dr Rudolf Ritter von Scherer in seinem „Handbuch des Kirchenrechtes", I. Bd., S. 357, Note 126, ausspricht: „Völlig unkanonisch ist der Laxismus mancher Moraltheologen, welche dem geheimen Mörder zur Rettung seiner Ehre zu zelebrieren gestatten." Und nicht viel weniger hart klingt der Satz im „Katholischen Kirchenrecht" des hochangesehenen Dr Franz Heiner, S. 166: „Es kann ein mit der Irregularität Behafteter alle Laienrechte wie auch die Jurisdiktionsakte ausüben, die nicht unmittelbar Ausfluß des Ordo sind. Nur im Falle der Not und wenn kein anderer Geistlicher gerade zugegen ist, kann er die **Sterbesakramente** spenden."

In welche Zwangslage kann auf Grund solcher Sätze ein Priester, vor allem ein Seelsorger kommen, der in seiner Schwäche sich zu weit vergangen und sich einer jener sieben Irregularitäten ex delicto des can. 985 zugezogen hat, wenn er um die Ausspendung der Sakramente angegangen wird, wenn er, ohne Aufsehen zu erregen, zelebrieren, die Pfarrmesse an Sonntagen feiern muß, aber keinen Priester, geschweige einen Bischof hat, der ihn von der Irregularität dispensieren kann.

In welcher Zwangslage ist erst der, welcher sich, um seinen Fehltritt nicht offenbar werden zu lassen, in seiner Schwäche bis zur procuratio abortus verleiten ließ und einfach niemanden hat, der ihn dispensiert.

Der Kodex schweigt sich vollständig aus über die Irregulären ex delicto, wogegen er bei Zensuren und Vindikativstrafen für die Notlage seine Bestimmungen trifft und unter Umständen zu zelebrieren und Sakramente zu spenden gestattet. Daher müssen wir uns zur Lösung dieser Fragen bei Autoritäten und den allgemeinen Prinzipien umsehen.

1. An der Spitze der Autoritäten möge der Hauptreferent und Hauptredakteur des neuen Kodex stehen. Kardinal Gasparri erklärt in seinem „Tractatus canonicus de Sacra Ordinatione", den er 1893 als Kirchenrechtslehrer in Paris herausgegeben, tom. I, n. 171: Irregularis, qui vetitum actum ordinis ponit, peccat quidem per se graviter, nisi bona fides, parvitas materiae, necessitas aut metus excuset. Dabei beruft er sich auf die nähere Ausführung unter Nr. 168. Dort spricht er von einem Irregulären, der die Weihen empfangen will: Haec prohibitio gravis est quoad omnes clericales gradus, ita ut gravi peccato non vacet sive ex parte ministri sive ex parte subjecti promotio irregularis etiam ad solam primam tonsuram... Alterum est hanc prohibitionem sequi naturam omnium aliarum et ideo non obligare cum gravi incommodo. Hinc irregularis excusatur a peccato si e. g. metu gravi cogitur ad ordinationem accedere aut si irregularitatis meminit in ecclesia, quando nec recedere potest sine magna admiratione nec dispensationem petere: at deinde, cessante incommodo gravi, debet dispensationem obtinere pro exercitio ordinis recepti juxta ea quae mox dicemus. Quod si irregularitas talis est, ut nullo modo sine gravi periculo manifestari queat, prout aliquando esse poterit irregularitas ex homicidio, dispensatione non eget.

Dabei zitiert er D'Annibalé. Dieser Kardinal sagt in seinem hochgeschätzten Werke „Summula Theol. Mor. Pr." n. 406, n. 19: Et si eiusmodi irregularitas est, quae sine gravi periculo manifestari non potest, velut ex homicidio, dispensatione non eget. Er verweist wie Gasparri auf Navarro cap. XXVII. n. 239. Die gleiche Ansicht spricht Hollweck aus: „Die kirchlichen Strafgesetze" § 74: Der im Gewissensbereich Irreguläre ist verpflichtet sich der eingetretenen Strafe gemäß von selbst zu verhalten, wenn auch für den Rechtsbereich das Verbrechen nicht nachweisbar wäre. Doch ist auch in diesem Falle der Betroffene nur insoweit verpflichtet, als er ohne Infamierung seiner selbst sich als irregulär zu verhalten vermag. In der Note 3 bemerkt er: Die Selbstdenunziation wird keinem Delinquenten zugemutet. Auf diesem Grundsatz beruht die Entscheidung, welche Innozenz III. in c. 9, X. 5. 38 gibt. Derselbe wird in der Doktrin durchwegs als feststehend angenommen. Er beruft sich dabei auf Gonzalez Tellez, Comm. in c. 9. cit.: auf Gibalinus, De censuris, disquis. 2. qu. 5. cons. 6. „Um so weniger", sagt Hollweck, „kann hier eine Verpflichtung urgiert werden, als ein Schaden für Dritte nicht entsteht; denn in diesem Falle könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Offenbarung gefordert

werden." – Um noch das Zeugnis eines Kanonisten zu bringen soll Craisson dienen. In seinem „Manuale totius Juris Canonici" schreibt er c. II. n. 1752: Notandum est autem, quod dicta a S. Lignor. (L. VII 170) de excommunicato, etiam irregulari applicanda videantur: „Excommunicatus vitandus, inquit, etiam licite sacramenta ministrat, quando alias grave incommodum, puta jacturam famae vel bonorum timeret: quia praecepta ecclesiae non obligant cum incommodo gravi."

Von den Moraltheologen sei vor allem Ballerini (Opus Theologicum Morale tom. VII, n. 417. 5°) mit seiner Ansicht und deren Begründung angeführt: Verum si delictum occultum, etiam homicidium et exinde orta irregularitas nequit sine gravi periculo manifestari, non eget dispensatione. Dafür beruft er sich wie Gasparri auf D'Annibale und sagt, daß auch cl. Mich. Lega nicht widerspricht in Praelect. in textum J. C. vol. 3, n. 257. Er verweist dabei auf jene Prinzipien, nach denen sich ein Reus vor der Sentenz des Richters, wie es ja der Fall ist bei einer Irregularitas occulta, verhalten kann. Er sagt t. VII, n. 7, 3°: Nemo tenetur delictum suum prodere, quo sibi infamiam, aliis scandalum generet: quapropter si crimen, propter quod poena inflicta est, sit occultum, nemo ante omnem sententiam (quae heic non haberet locum) ad id tenetur, quo crimen suum manifestum fieret: sed ad id solum teneri potest, quod servari valeat absque criminis manifestatione. Genicot teilt diese Ansicht vollkommen (Inst. Theol. Mor. II, n. 629): Exercitium ordinis ab irregulari est graviter illicitum. Attamen grave damnum excusabit a materiali transgressione irregularitatis, ut si parochus irregularis nequit Sacrum omittere sine magno scandalo. Sed si fieri potest, procuret sibi praeviam dispensationem. Reihen wir an dritter Stelle noch die Sentenz des cl. P. Noldin (Theol. Mor. III, 661, 3.): Tum is, qui irregularem promovet etiam ad solam tonsuram, tum irregularis, qui ordinem suscipit vel exercet, graviter peccat, nisi excuset parvitas materiae aut grave incommodum, quia ambo praeceptum ecclesiae in re gravi transgrediuntur.

Schließen wir diese Zeugnisse mit der Lehre des P. Suarez: De censuris Disp. XL. Sect. II. Addit.... Er sagt von einem Irregulären ex delicto, der es gewagt hatte in dieser Lage vor der Dispensation selbst Weihehandlungen zu vollziehen: Auf Grund des cap. Nisi cum pridem § Personae 10. De Renuntiatione, illum irregularem ante dispensationem laudabiliter et regulariter ministrasse, nam vel referenda sunt ad alia ministeria Episcopalia, quae non includunt actum ordinis, unde Glossa exponit, id est utiliter, — vel intelligitur in foro hominum, non Dei, quia, ut ibi dicitur, culpa et causa latebat, et in reliquis optime se gerebat in munere suo. Unde etiam poterat intervenire excusatio culpae coram Deo ratione scandali aut infamiae gravis vitandae. Nam quoad hanc et similes excusationes eadem ratio est de irregularitate, quae de censuris.

2. Die angeführten Autoritäten haben bereits auch die inneren Gründe mehr weniger dargelegt, daß ein aus Schuld Irregulärer im Notfall auch ohne Dispens die Weihen ausüben darf. Es sind vor allem zwei; ein allgemeiner und ein mehr spezieller.

Erstens trägt die Irregularität nach can. 968, § 2, vorwiegend den Charakter einer lex canonica prohibens. Sie wird nicht in erster Linie als Strafe für eine Schuld verhängt, sondern um als lex disciplinaris den heiligen Dienst vor Unwürdigen sicherzustellen, und aus Ehrfurcht und Sorge für die würdige Verwaltung des Priesteramtes. Sie verbietet daher, solche Unwürdige zu weihen und zur Ausübung der Weihen zuzulassen, aber auch solchen sich die Weihen geben zu lassen und die empfangenen Weihen auszuüben. Ein solcher wird inhabil, ungeeignet, er soll nicht mehr zu haben sein für Weihefunktionen, wenngleich er dazu fähig bleibt.

Im Notfall handelt es sich also um einen Konflikt zwischen einem kirchlichen verbietenden Gesetze und einem im Naturgesetze begründeten Rechte der Wahrung des guten Rufes und der Verpflichtung das Aergernis zu verhüten, also um das bonum commune publicum et spirituale. Da muß das Kirchengesetz, das kirchliche Verbot weichen, wo Gott durchs Naturgesetz das Gegenteil gebietet. Da tritt die Impossibilitas moralis ein und die entschuldigt ja nicht bloß von kirchlichen, sondern selbst von positiv göttlichen Geboten. Daß der Kodex davon nicht spricht, erklärt sich leicht daraus, daß er nicht Moralsätze und Moralprinzipien enthält. Er stellt eben die kirchlichen Rechtsnormen auf. Darum wird die Pflicht der jährlichen Beicht, der Osterkommunion, der Anhörung der heiligen Messe an Sonn- und gebotenen Feiertagen ausgesprochen (can. 906, 859 und 1248), ebenso die Pflicht des Fastengebotes (can. 1254) für alle, die das siebente, respektive das 21. Jahr vollendet haben, ohne nur eine Andeutung von Ausnahmen in Notfällen zu machen. Da tritt eben das Naturrecht in Kraft und ist ein Christ auch ohne Dispens von der Pflicht, das Kirchengebot zu halten, befreit. Ist der Notfall vorüber, tritt es wieder in Kraft.

Der zweite, mehr spezielle Grund ist wohl der, daß die Irregularitäten ex delicto, wenn auch nicht in erster, so doch in zweiter Linie den Charakter einer Strafe haben. Sie werden allerdings weder bei den Medizinalstrafen can. 2255, § 1, noch bei den Vindikativstrafen can. 2291 aufgezählt; ihr Hauptzweck ist die Sicherung der Priesterweihe und des Priesteramtes vor Unwürdigen. Allein, weil dies Verbot gerade wegen der sieben im can. 985 aufgeführten Verbrechen festgesetzt ist, und zwar wie bei den Zensuren ob peccata gravia et externa, läßt sich der Strafcharakter doch nicht ganz ableugnen. Die Theologen sind auch gemeinhin dieser Ansicht. Gasparri sagt l. c., n. 179, ausdrücklich: Neque irregularitas ex delicto est poena proprie dicta, quia non in vindictam delicti statuta est, aut in emendationem delinquentis, sed potius propter reverentiam divini ministerii. Attamen est ad instar poenae gravissimae, quae ex illo delicto

contrahitur jure canonico ita statuente. Ganz gleich spricht Kardinal D'Annibale l. c. 409, indem er sich auf Suarez beruft, der l. c. 40, sect. I. erklärt: Irregularitas saepe non est poena, et nunquam est tantum poena, imo neque unquam fortasse sub ea ratione primaria imponitur sed tantum accessorie minus principaliter.

Aus diesem Quasi-Strafcharakter schließt nun Suarez, daß die Irregulären ex delicto im Notfall ratione scandali et aut infamiae gleich zu behandeln sind und handeln können wie die mit eigentlichen Kirchenstrafen Belegten.

Was der neue Kodex betreffs der Exkommunizierten festsetzt, wurde schon unter der Frage II. erwähnt auf Grund des can. 2261, § 2. Selbst von einem Vitandus und von solchen, die als Exkommunizierte verurteilt oder erklärt worden sind, können die Gläubigen nach § 3 in der Todesgefahr sich die Absolution erbitten und wenn andere Priester fehlen, die anderen Sakramente und Sakramentalien. Aehnliches gilt betreffs der Interdizierten.

Auch hinsichtlich der reinen schon verhängten Vindikativstrafen gestattet can. 2290, daß in geheimen dringenden Fällen, wenn aus der Beobachtung derselben für den Schuldigen Infamie oder Aergernis entstände, ein jeder Beichtvater im Bußgericht die Pflicht, die Strafe einzuhalten, suspendieren kann. Jedoch hat er dem Schuldigen die Last aufzulegen, wenn es ohne grave incommodum geschehen kann, innerhalb Monatsfrist sich beim bevollmächtigten Bischof zu stellen. Geht dies in einem außerordentlichen Falle nicht, so kann er von der Strafe einfach dispensieren.

Aus all diesen äußeren und inneren Gründen erhellt zweifellos, daß ein Irregulärer ex delicto und wäre es auch ob homicidium oder procurationem abortus effectu secuto im Falle der Gefahr einer Infamie oder eines schweren Aergernisses die Weihegewalt ausüben kann, und zwar wenn die Gläubigen sie benötigen oder ihn einfach bitten und er ohne damnum grave sie nicht abweisen kann — und er kann das Ansuchen um Dispens hinausschieben, solange die Gefahr einer Offenbarung besteht. Daher hätte der Aushilfspriester dem Seelsorger einfach den Rat geben können, im Notfall die Weihegewalt auszuüben; da sündigt er nicht. Jedoch bleibt ihm die Verpflichtung, so bald als möglich um Dispens beim Heiligen Stuhle einzukommen, da ja auch der Bischof keine Vollmacht besitzt. Obwohl sonst bei Dispensen von Irregularitäten die Sakramentskongregation nach can. 249, bei Priestern aber bezüglich einer Dispens von Irregularitäten ex delicto die Konzilskongregation (can. 250, § 1) das rechte Forum ist, so „dürfte in geheimen Fällen von Delikten die Pönitentiarie zuständig sein", sagt nach can 258, § 1, Leitner (l. c. 186).

Mautern. P. Franz Mair C. Ss. R.

III. **(Preistreiberei.)** Zu einem Beichtvater kommt eine Person und klagt sich an, daß sie sich folgender Preistreibereien schuldig gemacht

habe: 1. Sie habe Tabaksorten, die um den gesetzlichen Preis von 15 K zu verkaufen gewesen wären, unter der Hand um 50 bis 60 K weiterverkauft; 2. sie befasse sich zwar nicht mit Butterhandel, doch sei sie hin und wieder ersucht worden, Leuten Butter zu verschaffen, sie habe aber die Butter, die sie vielleicht um 40 K erstanden, um 80 K weiterverkauft; 3. sie besitze Kleiderstoffe aus dem Frieden, die sie damals um eine geringe Summe einkaufte, jetzt aber um die üblichen Stoffpreise losschlage; 4. sie habe öfters, um schlechtere Tabaksorten anzubringen, zu den Kunden gesagt, es seien keine anderen mehr vorhanden; die besseren Sorten, die auf diese Weise übrigblieben, habe sie unter der Hand zu hohen Preisen verkauft. — Wie sind diese Fälle vom Standpunkt der Moral zu beurteilen? Ist die Person zur Wiedererstattung verpflichtet? An wen soll sie eventuell restituieren?

1. Preistreiberei kommt offenkundig nur dort in Frage, wo von Preisen die Rede ist, also zunächst in Kauf- und Verkaufverträgen. Kauf- und Verkaufvertrag ist weiter nichts als eine entwickeltere Form des primitiven Tauschvertrages. Dieser aber stellt die einfachste Betätigung der austauschenden Gerechtigkeit (justitia commutativa) dar, so zwar, daß diese Art der Gerechtigkeit ihren Namen vom Tauschvertrag bekommen hat. Nun lautet aber die oberste und erste Forderung der austauschenden oder ausgleichenden Gerechtigkeit: *Gleichheit der Leistung und der Gegenleistung* (aequalitas rei ad rem). Auf den Tauschvertrag angewendet: der als Entgelt bestimmte Gegenstand muß gleichwertig sein dem empfangenen Gegenstande. Im Kauf- und Verkaufgeschäfte tritt an die Stelle eines als Entgelt gebotenen willkürlichen Objektes jene durch die Uebereinkunft der Menschen schon in grauer Vorzeit entwickelte Werteinheit, die wir mit dem Ausdruck „Geld" bezeichnen. Die Summe, die den Wert eines Gegenstandes in Geld zum Ausdruck bringt, wird unter dem Begriffe „Preis" verstanden.

Schon aus dieser Ableitung des Kauf- und Verkaufvertrages ergibt sich als oberster Grundsatz für die Preisbestimmung: der Preis muß ein *gerechter Preis* sein. Gerecht ist der Preis, der unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände dem Werte des Kaufobjektes gleich erachtet wird; nicht zwar dem individuellen Gebrauchswert, d. i. dem Werte, den eine Sache für diese bestimmte Person zufällig hat. Dieser individuelle Gebrauchswert ist viel zu unbestimmt und viel zu häufigen Schwankungen unterworfen, als daß er die Grundlage abgeben könnte für die Festlegung einer bindenden Norm, wie sie von der Gerechtigkeit gefordert wird. Vielmehr dient als Grundlage zur Bestimmung des gerechten Preises der allgemeine Gebrauchswert des Gegenstandes, jener Wert, der dem Gegenstande nach allgemeinem Urteil zugesprochen wird. Man kann diesen allgemeinen Gebrauchswert eines Gegenstandes als dessen „Tauschwert" bezeichnen.

Der allgemeine Gebrauchswert oder der Tauschwert einer Ware kommt unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen am häufigsten zum Ausdruck in dem sogenannten *natürlichen oder vulgären Preise*

dem Preise, der sich durch allgemeine Gewohnheit auf dem Markte herausgebildet hat (daher auch kurz Marktpreis genannt). Somit ist der Marktpreis auch den Zufälligkeiten des Marktes ausgesetzt und nicht selten empfindlichen Schwankungen unterworfen. Zu Zeiten wirtschaftlicher Krisen können diese Schwankungen des Marktpreises selbst der unentbehrlichsten Waren oft verderblich werden für das allgemeine Wohl. Dann muß der Staat eingreifen, dessen Aufgabe es ist, die wirtschaftlich Schwachen zu schützen gegen Wucher und Ausbeutung von seiten eines modernen Raubrittertums. Der Staat entzieht dann gewöhnlich in solchen Fällen die Preisbildung in bezug auf gewisse Waren der Willkür der einzelnen und setzt bestimmte Preise fest, die mit dem Ausdruck „legale Preise" bezeichnet werden; gewöhnlich in Form von Höchstpreisen für den Verkäufer oder auch von Mindestpreisen für den Käufer. Daß der öffentlichen Gewalt unter gewissen Umständen das Recht zusteht, ja durchaus zustehen muß zu Eingriffen in das Wirtschaftsleben, das wird gegenwärtig keinem ernsten Zweifel mehr unterliegen. Tatsächlich sind auch derlei Fälle in nicht geringer Zahl bekannt, nicht nur aus der Kriegszeit oder Nachkriegszeit, sondern auch aus früheren Zeiten des tiefsten Friedens, wie überhaupt gesetzliche Preisregulierungen durchaus nicht auf Zeiten wirtschaftlicher Krisen beschränkt bleiben.

2. Hier stehen wir vor der wichtigen Frage: Sind die gesetzlichen Preise immer als gerechte Preise zu betrachten? Gestützt auf die kaum mißverständliche Lehre des heiligen Thomas (S. Th. II. II. q. 77. a. 2. ad 2.) vertreten die Theologen einmütig die Anschauung, daß die gesetzlichen Preise im allgemeinen als gerechte Preise zu betrachten sind (vgl. in dieser Zeitschrift, 69. Jahrg. (1916), S. 117 ff. über „Höchstpreise", wo der Verfasser Dr Prümmer verschiedene Theologen namhaft macht und einzelne Stellen wörtlich anführt.) Steht dieses aber einmal fest, daß der legale Preis ein gerechter Preis ist, dann ist er im Gewissen verpflichtend; mehr noch: dann ist er aus strenger Gerechtigkeit verbindlich; dann zieht eine schuldbare Uebertretung die Restitutionspflicht nach sich. Das ergibt sich aus dem oben Gesagten über die Natur des Kaufvertrages. Der Kaufvertrag, als die entwickeltere Form des ursprünglichen Tauschvertrages, ist mit diesem die erste und einfachste Betätigung der kommutativen Gerechtigkeit. Diese Gerechtigkeit aber verlangt, daß für das Kaufobjekt nur ein gerechter Preis gefordert und geleistet werde. Folglich läßt sich nicht abstreiten, daß der legale Preis, wenn und so lange er ein gerechter Preis ist, im Gewissen und aus strikter Gerechtigkeit verpflichtet. Die praktische Folgerung liegt auf der Hand; schuldbare Ueberschreitung des gesetzlichen Preises (oder gegebenenfalls Unterbietung von seiten des Käufers, wo das Gesetz die Grenze nach unten festgelegt hat) zieht für den schuldigen Teil die Restitutionspflicht nach sich.

„Wenn und so lange der gesetzliche Preis ein gerechter Preis ist" — diese eben beigefügte Einschränkung kann unter Umständen von der höchsten Wichtigkeit werden. Dafür haben uns die letzt-

vergangenen Jahre mehr als genug Beweise geliefert. Daß der gesetzliche Preis von vornherein, bei seiner Aufstellung ein gerechter Preis ist, das ist eine wohlbegründete Präsumption. Der Obrigkeit muß man doch im allgemeinen zutrauen, daß sie bei Regelung der Preise die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse besser überblickt als die Privatpersonen; daß sie entsprechende Kenntnis und hinreichende Klugheit besitzt, wie auch den guten Willen, wahrhaft gerechte Preise aufzustellen. Indes wo ein Satz sich nur auf eine Präsumption stützt, da kann er auch im Einzelfalle einmal falsch sein, sobald nämlich die Präsumption eine irrige ist. Davon macht auch die gesetzliche Preisregulierung keine Ausnahme. So gerne wir zugeben, daß im allgemeinen der gesetzliche Preis von vornherein gerecht sein wird, so müssen wir doch gleich die Feststellung machen, daß im Einzelfalle dieser Preis auch schon im Zeitpunkt seiner Festsetzung durch die Behörde mit der Gerechtigkeit in Widerspruch sein könnte. Nicht deshalb schon sind die legalen Preise als gerechte Preise anzusprechen, weil sie von der rechtmäßigen Obrigkeit vorgeschrieben werden. Vielmehr gilt auch vom legalen Preise, was oben vom Preise im allgemeinen gesagt worden ist: gerecht ist jener Preis, der unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände dem Werte des Kaufobjektes entspricht. Nun gerade in bezug auf die dabei in Betracht zu ziehenden Umstände kann auch der besten Obrigkeit einmal ein Irrtum unterlaufen. (Wie erst, wenn zur Preisregulierung für Weizen und Roggen Weingroßhändler herangezogen werden oder Schuhfabrikanten zur Festsetzung der Gemüsepreise!) Und so könnte auch die beste Obrigkeit einmal dazu gelangen, ungerechte Preise als gesetzlich vorgeschriebene Preise zu verkünden; ganz zu schweigen davon, daß man schon von Behörden und Staatslenkern gehört hat, die nichts weniger verdienen, als das Prädikat einer „besten Obrigkeit".

3. Doch angenommen, der legale Preis in einem konkreten Falle sei von vornherein gerecht gewesen, so daß die Uebertretung sündhaft und mit Rückerstattungspflicht verbunden wäre. Aber auch in diesem Falle können Umstände eintreten, unter denen die Uebertretung der gesetzlichen Preisbestimmung frei von Schuld ist, daher auch keine Rückerstattungspflicht nach sich zieht. Solche Umstände wären etwa, wenn die zum Verkauf gebotene Ware von außergewöhnlicher Qualität wäre, da die gesetzliche Preisbestimmung nur Waren durchschnittlicher Qualität berücksichtigt; oder wenn mit stillschweigender Duldung der Behörde die gesetzlichen Preise von der Mehrzahl der Bürger nicht beobachtet würden; ferner wenn sich im Laufe der Zeit eine rechtskräftige Gewohnheit gegen den gesetzlichen Preis gebildet hätte; oder endlich wenn infolge geänderter Umstände der ehemals gerechte Preis aufgehört hätte, ein gerechter Preis zu sein. Bei dem letzteren Falle müssen wir etwas verweilen. Gerade zu diesem Falle hat uns die Wirtschaftskrise der Kriegszeit und noch mehr der Nachkriegszeit der Illustrationen übergenug geliefert. Wir können uns nicht darauf einlassen, alle einzelnen Umstände namhaft zu machen, durch deren Aenderung auch die bestgemeinten

und anfänglich gerechtesten Höchstpreise bald wieder illusorisch werden mußten. Da wäre ja sonst noch viel zu erörtern über „Gestehungskosten" (um einmal bei der Sprache des Amtsstiles zu bleiben), über gesetzliche Lieferungspflicht und notgedrungenen Rückkauf derselben Waren zu mehrfach erhöhten „gesetzlichen" Preisen u. s. w. Aber auf einen Umstand muß mit allem Nachdruck hingewiesen werden: es ist die rapide Entwertung des Geldes in den am Kriege beteiligten und noch vielmehr in den vom Zusammenbruch betroffenen Staaten. Das Geld ist seiner Natur nach eine veränderliche Sache. Ist es doch eine Werteinheit, die durch Uebereinkunft der Menschen festgesetzt wird, daher auch dem Wechsel aller menschlichen Dinge unterworfen. Wenn wir in längst entschwundenen Friedenszeiten das Geld als eine mehr oder weniger unveränderliche Werteinheit zu betrachten gewohnt waren, so hatte diese Auffassung ihren Grund in der durch eine lange Friedenszeit mehr oder weniger stabilisierten Weltwirtschaftslage. Wir brauchten aber nur um einige Blätter in der Weltgeschichte zurückblättern, um auf Beispiele zu stoßen, wie das Geld bei wirtschaftlichen Katastrophen den größten Wertveränderungen unterworfen war. So lehrt die Natur der Sache wie die geschichtliche Erfahrung, daß das Geld keine unveränderliche, sondern eine der Veränderung unterliegende Werteinheit darstellt. Nun läßt die staatliche Behörde höchst heilsame Gesetze ergehen, die die Preise bis auf Heller und Pfennig regeln. Sehr gut! Aber wie lange werden diese Gesetze ihre verpflichtende Kraft behalten? Von Natur aus ist das Gesetz etwas Stabiles, allerdings. Was nützt das aber, wenn der Gegenstand des Gesetzes das Gegenteil von stabil ist, nämlich fortwährenden Schwankungen und Veränderungen unterworfen? Das Gesetz verliert dadurch selber seine Stabilität. Das Gesetz, das zur Zeit seiner Promulgation vielleicht vollkommen den Normen der Gerechtigkeit entsprochen hat, es kommt bald in Gegensatz zur Gerechtigkeit und verliert damit seine Verbindlichkeit. Oder was würden wir wohl einem Käufer sagen, der sich heute noch auf die Höchstpreise vom Jahre 1915 berufen wollte, wo unser Geld doch noch den 20- bis 30fachen Wert des heutigen Geldes besessen hat, oder auch nur vom Jahre 1918, wo unsere Valuta immerhin noch rund fünfzehnmal höher gestanden hat als gegenwärtig, im Sommer 1920? (Es ist die Rede vom österreichischen Gelde, das allerdings einen Rekord darstellt in der Entwertung.) Mit dieser fortschreitenden Geldentwertung mußten alle Preise automatisch in die Höhe gehen. So lange sich diese Steigerung der Preise in den durch die veränderte Lage geforderten Grenzen bewegte, konnte von einer ungerechten Preistreiberei keine Rede sein. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß diese Grenzen eben oft überschritten worden sind, daß ungerechte Preisforderungen zu alltäglichen Erscheinungen geworden waren und es leider noch immer sind.

4. Noch bleibt zur Klärung der Frage einiges zu sagen über den vulgären Preis oder den Marktpreis der Waren. Wo gesetzliche Preise aufgestellt sind für eine Warengattung, da kommt, soferne der

gesetzliche Preis der Gerechtigkeit entspricht, ein besonderer Marktpreis nicht in Frage, ein Preis nämlich, der mit dem gesetzlichen Preise in Widerspruch stände. Nur wo keine gesetzlichen Preise vorgeschrieben sind, wie es in normalen Zeiten das Gewöhnliche ist, dort bildet der Marktpreis das Regulativ des Warenverkehrs. Dasselbe gilt von dem Falle, wo zwar gesetzliche Preise bestimmt sind, diese jedoch mit den Normen der Gerechtigkeit im Widerspruch stehen und deshalb der bindenden Kraft entbehren. Bezüglich des Marktpreises unterscheiden die Moralisten einen höchsten, mittleren und niedrigsten Preis. Der höchste Preis ist jener, über den hinaus ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht gefordert werden darf; der niedrigste, den der Käufer mindestens zahlen muß, wenn die Gerechtigkeit gewahrt werden soll; was unter mittlerem Preis zu verstehen ist, ergibt sich daraus von selbst. Der Marktpreis ist nicht unveränderlich, sondern oft Schwankungen unterworfen. Vor allem hängt er ab von Angebot und Nachfrage. So steigt der Marktpreis gewöhnlich, wenn die Nachfrage sich mehrt, die Zahl der Käufer zunimmt; oder wenn das Angebot nachläßt, ein Mangel an den gesuchten Waren eintritt. Es fällt dagegen der Preis im allgemeinen bei sinkender Nachfrage oder bei steigendem Angebot. In der Regel sind die Grenzen, innerhalb deren der Marktpreis schwanken kann, enger gezogen bei geringwertigen oder auch zum Leben notwendigen Gegenständen, während diese Grenzen weiter gesteckt sind, wo es sich handelt um hochwertige oder nicht notwendige Dinge (Luxuswaren); am weitesten pflegen die Grenzen zu sein bei sehr teueren oder auch seltenen Dingen (Liebhaberpreise).

Auch das Ueberschreiten des vulgären Höchstpreises kann durch gewisse Umstände gerechtfertigt erscheinen, ähnlich wie bereits vom gesetzlichen Höchstpreis dargelegt wurde. Zwar kommt hier nicht die Bildung einer rechtskräftigen Gewohnheit gegen den Marktpreis in Frage; der Marktpreis ist eben nichts anderes als der jeweils in Gebrauch stehende Preis, der jeweils durch allgemeine Gewohnheit festgelegte Preis. Auch können wir nicht annehmen, daß der Marktpreis unter Umständen aufhören könne, ein gerechter Preis zu sein. Liegt doch schon im Begriffe des Preises die Forderung, daß er gerecht sei; sonst wäre er eben nicht mehr der Ausdruck für den Tauschwert, d. i. den allgemeinen Gebrauchswert der Ware. Wo demnach ein bestimmter Preis durch allgemeine Gewohnheit eingebürgert ist, da muß man präsumieren, daß dieser Preis den allgemeinen Gebrauchswert tatsächlich zum Ausdruck bringt, mit anderen Worten, daß es ein gerechter Preis ist. So sagt der heilige Alfons ausdrücklich: „Communis aestimatio regionis, ubi res existit, reddit justum quodcunque pretium“ (Homo apost. tr. 10. n. 173). Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß im täglichen Leben verhältnismäßig oft ein übermäßiger Preis verlangt wird. Das ist dann eben nicht der Marktpreis. — Entweder wird, wie es in manchen Gegenden Gebrauch ist, von den Kaufleuten im Anfang ein höherer Preis, vielleicht sogar das Vielfache des normalen Preises gefordert, in der

sicheren Erwartung, daß der Käufer sich aufs Feilschen verlegen und schließlich beide auf den normalen Preis kommen werden. Der Verkäufer ist von vornherein bereit, „mit sich handeln zu lassen". Dieses System des übermäßigen Forderns und des Herabfeilschens ist zwar ein System, das in zivilisierten Ländern nicht mehr recht am Platze ist und das zum mindesten keinen eben vornehmen Eindruck macht. Aber einer Ungerechtigkeit können wir den Verkäufer nicht beschuldigen, wenn er nur schließlich mit einem gerechten Preise sich begnügt. Daß übrigens diese Unsitte leicht Anlaß zu vielen Rechtsverletzungen geben kann, sei nur beiläufig erwähnt. Nicht alle Käufer sind so gewitzigt, daß sie die wahre Absicht des Verkäufers durchschauen; und eine nicht geringe Anzahl von Leuten, die das Uebermaß der Forderung wohl erkennt, verzichtet infolge eines leicht begreiflichen Widerwillens auf das lästige Handeln und Feilschen, ohne deshalb mit dem widerwillig gezahlten übermäßigen Preise einverstanden zu sein. — Oder aber es handelt sich um Preisforderungen gewisser ungekrönter Weltbeherrscher, die in bezug auf bestimmte Waren die Herrschaft auf dem Weltmarkte an sich gerissen haben (z. B. durch Trustbildung, durch Aufkauf der Waren) und denen dann das Heer der Käufer auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist. Wenn da der Staat nicht eingreift — aber welcher Staat wagte es, den allmächtigen Geldmagnaten eine eiserne Faust zu zeigen! — dann werden die Preise nach Belieben in die Höhe geschraubt, bis daß sie aller Gerechtigkeit Hohn sprechen. Dieser Art Preise sind aber weder gesetzliche Preise noch auch natürliche Preise, sondern (wenn auch die rechtsgeschichtliche Ableitung dieses Wort weniger geeignet erscheinen läßt für diese Sache) weiter nichts als Wucherpreise.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß gegen den Marktpreis im eigentlichen Sinne eine rechtskräftige Gewohnheit sich nicht bilden kann. Es wird gegebenenfalls nur gesagt werden können: ein früherer Marktpreis ist abgeändert worden durch einen neuen Marktpreis. Der Marktpreis ist eben, wie bereits ausgeführt, seiner Natur nach veränderlich im Gegensatz zum gesetzlichen Preise, der an der relativen Unveränderlichkeit des Gesetzes selber teilnimmt.

Es bleiben noch die Umstände zu erwähnen, durch welche, wie angedeutet, ein Ueberschreiten des üblichen Marktpreises von Ungerechtigkeit freizusprechen ist. Auch vom Marktpreise gilt, was vom gesetzlichen Preise ausgeführt wurde; er ist berechnet für Waren von durchschnittlicher Qualität. Soll aber der Preis dem Werte der Waren entsprechen, dann muß für Waren, welche die Durchschnittsqualität und damit den Durchschnittswert der betreffenden Warengattung erheblich überschreiten, auch ein höherer Preis angesetzt werden. So werden wir einen Kaufmann nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn er für eine Ware von außergewöhnlicher Qualität einen höheren Preis verlangt. — Als weiterer Umstand, der das Ueberschreiten des gewöhnlichen Preises rechtfertigen soll, wird namhaft gemacht: besondere Anhänglichkeit des Verkäufers an den Gegenstand, den er an einen Käufer zu überlassen im Begriffe

ist. Wie man sofort sieht, wird es sich dabei in der Regel nicht um Waren des allgemeinen Marktverkehres handeln, noch auch um Verkäufer, die berufsmäßig mit derartigen Waren handeln. Was immer man hierüber sagen mag, nicht ohne Widerspruch wird die Ansicht bleiben, die eine Erhöhung des Preises auf Grund bloßer Anhänglichkeit des Verkäufers — unter Berufung auf einen besonderen „Affektionswert" — als gerechtfertigt gelten lassen will. Die Gerechtigkeit verlangt die Anpassung des Preises an den tatsächlichen (allgemeinen) Tauschwert der Ware. Kaum aber wird man annehmen können, daß dieser Tauschwert durch die besondere Anhänglichkeit des Besitzers an sein Eigentum gesteigert werde. Anders verhält sich die Sache, wenn der Besitzer durch den Verkauf einen besonderen Schaden erleidet; dafür sich schadlos zu halten durch entsprechendes Hinaufsetzen des Preises kann ihm niemand verwehren. Desgleichen, wenn der Käufer aus freien Stücken mit dem Angebot in die Höhe geht, um durch den höheren Preis den Besitzer umzustimmen und dessen Anhänglichkeit an die in Frage stehende Sache zu überwinden.

5. Man pflegt gewöhnlich zu sagen: wenn der Käufer aus freien Stücken einen Preis über den höchsten bietet, dann darf der Verkäufer ihn annehmen, ohne sich einer Rechtsverletzung schuldig zu machen. Auch das bürgerliche Recht hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht. So heißt es im Oesterreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch § 935: „Dieses Rechtsmittel (sc. der Aufhebung des Vertrages und der Herstellung in den vorigen Stand) findet nicht statt, ... wenn er (der eine Kontrahent, in unserem Falle der Käufer), obgleich ihm der wahre Wert bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnismäßigen Werte verstanden hat." Schon dieser Gesetzestext enthält bei all seiner Schwerfälligkeit eine Einschränkung von einschneidender Bedeutung: „obgleich ihm der wahre Wert bekannt war". Der Käufer kennt den wahren Wert des Gegenstandes, er kennt den gesetzlichen Höchstpreis oder den ortsüblichen Marktpreis und zahlt dennoch aus freien Stücken einen höheren Preis. Fehlt diese Voraussetzung, die Kenntnis des wahren Wertes oder des gesetzlichen, respektive ortsüblichen Preises, dann ist die Ueberzahlung in einem Irrtum begründet; gewiß ist das noch kein substantieller Irrtum, der den Kontrakt ungültig macht; sondern es liegt nur ein akzidenteller Irrtum vor, der in diesem Falle eine Schädigung des Käufers nach sich zieht. Ein solcher Irrtum macht den Vertrag nicht ungültig; wohl aber gibt auch das bürgerliche Gesetz dem Käufer das Recht, sich den Schaden ersetzen zu lassen durch Rückforderung der Ueberzahlung oder aber die Aufhebung des Vertrages zu beantragen, sobald der Schaden — und der Schaden für den Käufer besteht eben in der unfreiwilligen Ueberzahlung — mehr als die Hälfte des wirklichen Wertes der Ware beträgt (Oe. A. B. G. § 934; § 1060). Doch das Gesetz spricht ja mit ausdrücklichen Worten von dem Falle, daß der Käufer, obgleich er den gesetzlichen oder ortsüblichen Preis der Ware kennt, dennoch einen höheren Preis zahlt. Für diesen Fall ver-

weigert das Gesetz dem Käufer einfachhin das Rechtsmittel der Rezission des Vertrages, erklärt demnach den Vertrag nicht bloß als gültig, sondern auch als fest und irrezindierbar. Folglich könnte der Verkäufer unbedenklich jede Ueberzahlung der Höchstpreise annehmen, sobald er voraussetzen kann, daß der Käufer sich der Ueberzahlung bewußt gewesen.

So das bürgerliche Gesetz — das seine Fassung allerdings zu einer Zeit gefunden, da das Kapitel „Schleichhandel" dem Gesetzgeber noch kein Kopfzerbrechen machen mochte. Heute würden die bösen Erfahrungen einer Reihe von Jahren den Gesetzgeber zu vorsichtigerer Textierung mahnen. Wie oft sind, um nur an eine Tatsache zu erinnern, die Schleichhändler zu den Bauern gegangen und haben doppelt, ja mehrfach höhere Preise geboten als das Gesetz bestimmte! Nicht leicht ist es, einer solchen Versuchung zu widerstehen und nur zu wenig ist ihr widerstanden worden. Kein Wunder! — Der Gedanke, der da hätte hemmend auf den Verkäufer wirken sollen, dieser Gedanke liegt nicht derart an der Oberfläche, daß er für jedermann auf den ersten Blick ersichtlich wäre: der Gedanke an das Allgemeinwohl. Dadurch, daß die Bauern ihre Produkte: Kartoffeln, Eier, Milch, Butter u. s. w. den Schleichhändlern überließen, dadurch wurden diese Waren dem Markte oder auch der geordneten Bewirtschaftung und Verteilung entzogen. Gewisse „Auserwählte", denen der Preis Nebensache ist konnten ein Schlemmerleben führen, während die Masse des Volkes in den Städten und Industriezentren hungerte und darbte. Daß nach dieser Richtung die ländliche Bevölkerung sich vielfach sehr versündigt hat, läßt sich leider nicht leugnen. Immerhin wird man nicht reden können von einer Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit, wenn der Bauer solche Dinge den Schleichhändlern überließ zu übermäßig hohen Preisen, die freiwillig geboten wurden. Ganz anders liegt die Sache, wenn es sich nicht um Schieber handelte, die die Produkte aufkauften, sondern um Konsumenten, um Leute, die von der bittern Not, vom Hunger und Flehen der Kinder getrieben aufs Land hinausfuhren, um eine kärgliche Zubuße zu der staatlichen Hungerration nach Hause zu bringen. Gewiß, auch diese Käufer zahlten vielfach dieselben Preise wie die Schleichhändler, das heißt, Preise, die über die gesetzlichen Höchstpreise weit hinausgingen; zahlten sie — ja; freiwillig? — nein! Nur weil sie wußten, weil sie sonst nichts zu kaufen bekommen hätten. Auch wenn sie von vornherein die hohen Preise anboten, geschah das eben aus dem bitteren Zwange der wiederholten Erfahrung, daß „nichts da" war, wenn sie nur die gesetzlichen oder auf dem Markte üblichen Preise anboten. Hier stehen wir nicht an, solche — wenn auch meist nicht vom einzelnen Verkäufer, aber durch das Verhalten eines bedeutenden Teiles der produzierenden Bevölkerung erzwungene Ueberzahlungen als Preistreiberei, als Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit zu erklären, so weit nicht im einzelnen Falle feststeht, daß die Ueberzahlung durchaus einem freien Antrieb des Käufers entsprungen war.

6. Es erübrigt nur noch eine kurze Anwendung auf die eingangs vorgelegten Fälle. Bezüglich des ersten und zweiten Falles liegt die Sache klar zutage: Preistreiberei. Im ersten Fall, den Tabak um fast das Vierfache des gesetzlichen Höchstpreises verkauft, im zweiten an der Butter 100% verdient — krasse Preistreiberei. Dabei tut es gar nichts zur Sache, ob die Person sich mit Butterhandel befaßt oder nur aus Gefälligkeit die Butter verschafft; in beiden Fällen ist ihr ein Anspruch auf entsprechenden Gewinn zweifelsohne zuzubilligen, mehr aber nicht. (Wohl ist, worüber uns die Fassung des vorgelegten Kasus keinen Aufschluß gibt, bezüglich des Butterhandels auch eine Sachlage denkbar, welche die Preistreiberei ausschlösse: wenn nämlich der Verkaufspreis von 80 K der ortsübliche Marktpreis wäre und der geringe Einkaufspreis einem besonderen Glücksfall, einer guten „Quelle" oder freundschaftlichen Beziehungen zu verdanken wäre.) Im dritten Falle Verkauf der Kleiderstoffe aus dem Frieden zu den gegenwärtig üblichen Stoffpreisen; also vielleicht um das 15- bis 20fache des Einkaufspreises: anscheinend ebenfalls Preistreiberei. Doch der Schein trügt. Hier kommt, abgesehen von den obigen Erörterungen bezüglich des gerechten Preises, vor allem in Anwendung, was vorher auseinandergesetzt worden ist über die Entwertung des Geldes. Dieser äußersten Entwertung Rechnung tragend, wird niemand so töricht sein zu verlangen, daß Friedensware heute noch zum Friedenspreise feilgeboten werde. Eher dürften wir mit einem gewissen Rechte noch höhere Preise für Friedensware gestatten, da diese durchgehends von ungleich besserer Qualität zu sein pflegt, als die gegenwärtig in den Handel gebrachten Waren. — Im vierten Falle liegt offenbar wieder Preistreiberei vor, da die Tabaksorten zu hohen (jedenfalls übermäßig hohen) Preisen verkauft wurden. Die Ausflucht, mit welcher die Person die besseren Sorten den Kunden vorenthalten hat, ist eine ungerechtfertigte Mentalrestriktion, zu deutsch eine Lüge und gegebenenfalls, wo es sich um staatlich beauftragte Verkäufer handelt, auch eine Verletzung der legalen Gerechtigkeit.

Demnach Restitution in allen Fällen, wo wirkliche Preistreiberei vorliegt. Als Forderungsberechtigte kommen alle Käufer in Betracht, die die übermäßig hohen Preise haben zahlen müssen. Wo die einzelnen Käufer bekannt sind, wäre diesen selber zu restituieren. Andernfalls, wie sonst in derartigen Fällen, eine allmähliche Rückerstattung der Schadenssumme an alle Käufer (Stammkunden) oder an die Armen.

St. Gabriel (Mödling). P. Franz Böhm S. V. D.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Lehre des heiligen Irenaeus über das Neue Testament.** Von Dr J. Hoh, Pfarrer (Neutestamentliche Abhandlungen VII, 4/5) XII u. 208 S. Aschendorf in Münster 1919. M. 11.20.

Referent hat die genannte gekrönte Preisschrift mit hohem Interesse und steigender Spannung gelesen und im ganzen mit voller Befriedigung

aus der Hand gelegt. Detailforschungen sind immer willkommen, doppelt willkommen, wenn sie einen Gegenstand von weittragender Bedeutung behandeln und den Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden. Solcher Art ist die vorliegende Spezialarbeit über die Lehre des heiligen Irenaeus vom Neuen Testament. Der Verfasser hat sich die Arbeit nicht leicht gemacht, er behandelt den Gegenstand echt wissenschaftlich und in erschöpfender Weise. Alles, was sich bei Irenaeus, dem hervorragenden Zeugen der altkirchlichen Tradition, an Beschreibung der neutestamentlichen Schriften nach Art und Bestand (I) findet und was sich aus seinen Worten über die Wertung des Neuen Testamentes (die Angleichung der neutestamentlichen Schriften an das Alte Testament, Theorie und Praxis seiner Exegese und seiner Kanongrundsätze) entnehmen läßt (II), ist mit größtem Fleiße gesammelt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur sorgfältig geprüft und in übersichtlicher Gliederung sowie in vornehmer Diktion dargeboten. Den Schluß macht eine instruktive Erörterung über die Glaubwürdigkeit des Irenaeus. Drei Beilagen (Register der ausdrücklichen neutestamentlichen Zitate, Uebersicht über die Zitation der Schriftgruppen) erhöhen den Wert der Arbeit. Referent steht nicht an, die Schrift als vollwertige literarische Leistung warm zu empfehlen und den Verfasser zum Erfolge seines Erstlingswerkes zu beglückwünschen. Daß Referent nicht allen einzelnen Ausführungen zustimmt, z. B. über Iren. III, 1, 1 (Datierung der Evangelien), über das Lebensalter Christi (S. 166 ff.) u. a. ist belanglos. Die wenigen ungenauen Details brauchen nicht notiert zu werden.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Gutjahr.

2) **Einführung in die Summa Theologiae des heiligen Thomas von Aquin.** Von Dr Martin Grabmann, o. Professor an der Universität in München. (VI u. 134). Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40.

Systematische Kommentare zur theologischen Summa des heiligen Thomas haben wir über 400, historischen Kommentar keinen einzigen. Und dennoch würde ein solcher dem Verständnis sehr förderlich sein. Darum ist Grabmanns Einführung als ein Baustein hiezu sehr zu begrüßen.

Graz. A. Michelitsch.

3) **Staat und Kirche.** Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. Von Dr jur. Josef Schmitt. Gr. 8° (VIII u. 140). Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 6.—.

Der Verfasser, Geheimer Finanzrat und Mitglied des kathol. Oberstiftungsrates in Karlsruhe, hat seine Arbeit bereits vor dem Weltkrieg begonnen und auch größtenteils vollendet. Sie stellt in ihrem Hauptteil ein Gutachten über die Eigentumsverhältnisse am Dom zu Hildesheim dar, welches Gutachten dann auch auf das übrige kirchliche Eigentum ausgedehnt wird. Ausgehend von der französischen Säkularisation des Jahres 1789 und den folgenden Dekreten und Gesetzen behandelt der Verfasser in einem weiteren Abschnitte das Schicksal des kirchlichen Eigentums in Deutschland seit 1803 (Reichs-Deputationshauptschluß, westfälisches Dekret des Königs), ferner die Ausstattungspflicht des Fiskus und das Verhältnis der Ausstattungspflicht zur Eigentumsfrage, und dies alles streng wissenschaftlich nach dem Wortlaut der betreffenden Urkunden und Gesetze, der Spruchpraxis und den Ergebnissen der Rechtswissenschaft. Kommt es zu einer Trennung von Kirche und Staat, so können gediegene Arbeiten wie die vorliegende gute Dienste leisten. Allgemeiner Natur, nicht bloß für das Deutsche Reich von Bedeutung, sind die S. 102 aufgestellten Grundsätze für eine Ablösung. Besonders Politikern sei das Werk empfohlen.

Graz. Johann Haring.

4) Raegle August, Dr, Univ.-Prof., **Kirchengeschichte Böhmens,** quellenmäßig und kritisch dargestellt. I. Bd. (in zwei Teilen): Einführung des Christentums in Böhmen. (XIV u. 226; XIII u. 517). Wien, W. Braumüller 1915 u. 1918.

Jedem österreichischen und deutschen Theologen ist die Lektüre dieses verdienstvollen Werkes aus dem Grunde zu empfehlen, weil man aus dieser Arbeit allein schon die gegenwärtige Entwicklung eines Teiles des tschechischen Klerus — und zur Ehre der tschechischen Geistlichen sei es gesagt — des geringeren Teiles begreift. Denn gegen soviel nationalen Chauvinismus hat nicht leicht ein anderes Geschichtswerk anzukämpfen gehabt, wie die vorliegende begonnene Kirchengeschichte Böhmens: Man sieht mit Entsetzen daraus, wie viel Schaden, welche Verwirrung der Hypernationalismus auf den Gebieten der Geschichte, der Kirchengeschichte, ja der Kirche selbst anrichten kann. Von Seite zu Seite läßt sich verfolgen, wie der Verfasser bestrebt sein mußte, die vielen Verwirrungen zu lösen, die tschechische Gelehrte angerichtet haben, die eine Abhängigkeit der tschechischen Kirche vom Deutschen Reich und von deutscher Kultur leugnen möchten und der römisch-katholischen Kirche deshalb feindlich gegenüberstehen, weil sie aus Deutschland (Regensburg) nach Böhmen gebracht wurde. Daher wird von diesen Historikern behauptet, ursprünglich habe das griechisch-slawische Christentum in Böhmen Eingang gefunden, sei aber durch das römische Christentum verdrängt worden. In dem ausführlichen 3. Kapitel des ersten Teiles beschäftigt sich daher der Verfasser mit dem Nachweis, daß nicht Bořiwoj der erste christliche Tschechenherzog war, sondern der mit Deutschland in politischer und kirchlicher Hinsicht verbundene Spitigniew. Denn nach tschechischer Tradition wäre Bořiwoj von Methodius getauft worden, woraus man einen Anschluß an das griechisch-slawische Christentum konstruieren will. Der II. Teil hat die Darstellung des Lebens des heiligen Wenzel zum Hauptgegenstand, der bekanntlich ebenfalls bemüht war, sein Volk kulturell dadurch zu heben, daß er ihm lateinisches Christentum und deutsche Kultur vermittelte, ohne daß er freilich infolge der bei allen Völkern anfänglich vorhandenen Schwierigkeiten vollständig seine Ideale erreichen konnte. Anderseits hat der Verfasser sein Streben nach Objektivität dadurch genügend bekundet, daß er den Brudermörder Boleslav I., der die deutsche Oberherrschaft abschüttelte, durchaus nicht in ungünstigem Lichte zeichnet, sondern seinen christlichen Charakter verteidigt. Schließlich spielen auch bei der Darlegung der Gründung des ersten tschechischen Bistums nationale Aspirationen mit, gegen die der Verfasser Stellung zu nehmen hat, so daß wir ihm Recht geben müssen, wenn er selbst im Vorwort (I, 2, S. X) sagt, daß seine „Darstellung mehr untersuchenden als erzählenden Charakter trägt, sich eigentlich als eine Kette einzelner wissenschaftlicher Untersuchungen präsentiere". Die eigenartige Beschaffenheit des Stoffes bringt es auch mit sich, daß das Werk bis jetzt mehr den Charakter einer politischen Geschichte Böhmens als den einer Kirchengeschichte hat, da das in einer Kirchengeschichte notwendige Augenmerk auf die kulturelle Entwicklung bisher stark zurücktritt. Hoffentlich wird dies sich bei der Fortsetzung, die aus der Feder des Verfassers dringend zu wünschen wäre, einbringen lassen. Das Register, dessen Fehlen die Benützarbeit der beiden ersten Teile erschwert, ist ebenfalls für den dritten Teil versprochen, der die Tätigkeit der ersten Prager Bischöfe bis 1039 umfassen und damit erst ein geschlossenes Bild über die Einführung des Christentums in Böhmen vermitteln soll.

Wien. Ernst Tomek.

5) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet von Ludwig Freiherrn v. Pastor. VII. Bd.:

Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius IV. (1559—1565). 1. bis 4. Auflage, gr. 8° (XL u. 706). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 36.—; geb. M. 44.— und Zuschläge.

Der Band sollte eben erscheinen, als der Weltkrieg ausbrach; erst nach seinem Ende wurde die Drucklegung möglich. Es war geplant, in ihm die eng zusammenhängenden Pontifikate Pius' IV. und Pius' V. zu behandeln. Daher beschäftigt sich die Einleitung mit der Bedeutung beider, besonders für die katholische Reformation. Aber die Stoffülle nötigte zur Sonderung: Pius V. wurde dem 8. Bande zugeteilt, auf dessen erstes Kapitel auch bereits für den Prozeß gegen Minale im vorliegenden 7. Bande verwiesen ist. Die Geschichte Pius' IV. ist außerordentlich reichhaltig, ihre Darstellung wahrhaft spannend. Schon das Konklave des Jahres 1559, das 3 Monate und 21 Tage dauerte, weist ein Intrigenspiel auf, wie man es verwickelter kaum erdichten könnte. Es lockte daher Zeitgenossen zu Aufzeichnungen und Historiker zu Darstellungen in reicher Menge. Wenn gehaltvolle Arbeiten wie die des Polen Dembinski und des Tschechen Šusta deutschen Geschichtsforschern bis auf Pastor unbekannt blieben, so ersieht man hieraus, wie ungeeignet die slawischen Sprachen für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse immer noch sind. Eingehend werden die Familienverhältnisse, das Vorleben und der Charakter des neuen Papstes geschildert, der vor seiner Erhebung Gian Angelo de' Medici hieß. Er gehörte dem mittleren Patriziat der lombardischen Hauptstadt an und war mit dem berühmten Geschlecht gleichen Namens in Florenz nicht verwandt. Nach seinem Vorleben schien er nicht besonders dazu geeignet zu sein, die katholische Reform weiter zu führen. Doch war er schon bisher ein Vater der Armen. Die Vorsehung bediente sich seiner, Großes zu vollbringen, und führte ihm in seinem Neffen Karl Borromäus den richtigen Mann, einen Heiligen als einflußreichen Berater zu, der durch sein Beispiel mehr nützte als alle Verordnungen und Beschlüsse. So sehr Pius IV. seine Verwandten liebte und begünstigte, mit dem System des staatengründenden Nepotismus brach er, mit der Erhebung von Verwandten des Papstes zu souveränen Herren war es nun zu Ende. Dieses System wollte er auch durch das strenge Vorgehen gegen die Carafa, die Verwandten des letzten Papstes Paul IV., treffen. Ihr Untergang ist im übrigen eine wahre Tragödie! Einen breiten Raum des Buches nimmt die folgenreichste Tat der Regierung des vierten Pius ein, die Wiedereröffnung, die Weiterführung und der Abschluß des Konzils von Trient. In solchen Abschnitten zeigt es sich besonders deutlich, welch eine glückliche Fügung es ist, daß ein so treu katholischer, hochbegabter und maßvoller Gelehrter wie Pastor diesen Stoff bearbeitet. Wie unwiderleglich stellt er Rankes Oberflächlichkeit und irrtümliche Auffassung an den Pranger! Wie entschieden urteilt er über die anmaßende Einmischung der Gewalt in kirchliche Angelegenheiten, über die Weigerung der Fürsten, eine Reform hierin anzunehmen! „Wäre es dem Konzil beschieden gewesen, der Weiterentwicklung des Absolutismus Einhalt zu gebieten, so hätte vielleicht der französischen und mit ihr der europäischen Geschichte das Zeitalter der Revolution erspart bleiben können." „Unschätzbare Verdienste erwarb sich das Konzil um die Hebung des Weltpriesterstandes. Wenn dieser in der neueren Zeit eine viel geachtetere und einflußreichere Stellung neben den Ordenspriestern einnimmt als im Mittelalter, so ist das zum größten Teil der besseren Ausbildung zuzuschreiben, die ihm gerade auf Grund der Trienter Beschlüsse zuteil ward." Das Konzil von Trient begründete eine neue Epoche in der Geschichte der katholischen Kirche. Wie die Durchführung und Ergänzung der Konzilsbeschlüsse in die Wege geleitet wurden, wird mit genauer Sachkenntnis dargelegt. Dem Index der verbotenen Bücher, dem Römischen Katechismus, der Reform des Breviers und des Missales

Palestrina und der Reform der Kirchenmusik sind lehrreiche Ausführungen gewidmet. Bedeutsam sind die Verhandlungen über den Laienkelch und die Priesterehe für Deutschland. Entsprechend der universellen Stellung des Papsttums wird die Geschichte Pius' IV. im weiteren Verlaufe zu einer Weltgeschichte. Von den wirren Verhältnissen in Polen wandern wir zu den Hugenotten nach Frankreich und auf die britischen Inseln, endlich ins Reich der spanischen Habsburger, in dem die Sonne nicht unterging und zurück nach Italien. Ueberall zeigt Pastor staunenswerte Beherrschung des Stoffes und sicheres Urteil. In scharfen Umrissen treten die welthistorischen Gestalten einer Katharina von Medici, einer Maria Stuart, einer Elisabeth von England, eines Philipp II. vor die Seele. Die Tätigkeit der Inquisition in Italien und ihr Mißbrauch durch Philipp II. erfahren Würdigung, soweit es die Akten ermöglichen. Philipps Cäsaropapismus wird dem Ludwigs XIV. an die Seite gestellt. John Knox' Charakteristik gemahnt lebhaft an Gestalten unserer Tage: „Verwegen und roh, verfügte er über eine gewaltige Zungenfertigkeit und natürliche Beredsamkeit. Er ist der Apostel mit Schwert und Brandfackel. Märtyrermut war indes seine Sache nicht. Wo Gefahr im Anzug ist, weiß er sich in Sicherheit zu bringen; wenn er aber den Rücken gedeckt hat, so kennt seine Dreistigkeit kein Maß und mit einer Art von Genialität versteht er es dann, den Pöbel zu hetzen und zu lenken, wohin es ihm beliebt." Die Förderung der bildenden Kunst durch Pius IV. ist an den Schluß der Darstellung gesetzt; sie ist wieder ein Kabinettstück, wie wir es bei Pastor gewohnt sind. Wir sehen die Porta Angelica, so genannt nach dem Taufnamen des Papstes, dann die Porta Pia und die Kirche S. Maria Degli Angeli in den Diokletianusthermen unter Leitung Michelangelos erstehen und den Altmeister tätig am Neubau von St. Peter. Mit dem Tod dieses Großen klingt die Darstellung aus. Möge es mir gelungen sein, eine Vorstellung von dem reichen Inhalt dieses Werkes zu geben! Auch der Anhang bietet noch Neues. Seine letzten Nummern bringen die Beziehungen Pius' IV. zum Orient und die Kritik der Vita Pii IV. von Panvinio, die bisher eine Hauptquelle bildete. Pastor schließt mit den bezeichnenden Sätzen: „Panvinio war ein Talent, aber kein Charakter. Die Darstellung zeitgenössischer Geschichte bildet für jeden Historiker eine gefährliche Klippe; an ihr ist auch Panvinio gescheitert." Inhaltsangabe, Literaturverzeichnis und Personenregister zeigen das gewohnte Bild genauester Arbeit. Ein wahres Kunstwerk liegt vor uns. Mit gründlichster Forschung verbindet sich glänzende Darstellung. Wer zu lesen begonnen hat, kann fast nicht aufhören. Möge dem hochgeschätzten Gelehrten, den wir mit Freuden den Unseren nennen dürfen, seinem eigenen Wunsche gemäß Gott fernerhin Leben und Gesundheit schenken, daß er das Werk glücklich vollenden könne, dem er bereits seine ersten Jugendkräfte widmete! Die Darstellung der Pontifikate bis zum Jahre 1623 ist ja im wesentlichen bereits zum Abschluß gebracht, so daß die weiteren Bände einander rasch folgen werden.

Enns. Dr Johann Zöchbaur.

6) **Bilder aus dem kommunistischen Ungarn.** Von Dr Hans Eisele. 1. bis 10. Tausend. (131). Innsbruck, Wien, München, Bozen 1920. Verlagsanstalt Tyrolia. K 7.—.

Die 132 Tage der Kommunistenherrschaft in Ungarn sind in dem vorliegenden, Entsetzen erregenden Bilderbuche zum Nachdenken für die Menschen der Gegenwart verewigt. Die theoretischen Wahngebilde aus den Köpfen der führenden Sozialdemokraten sind hier, in blutige Greueltaten umgesetzt, vorgeführt. Der Verfasser war sichtlich bemüht, nach den wahrheitsgetreuen Berichten von Augenzeugen ohne Uebertreibung und ohne Vertuschung die Tatsachen mitzuteilen. Wer den historischen Hintergrund der jüngsten Geschichte Ungarns kennt, sieht in diesen Schreckenstagen eine Strafe für den nationalistischen Chauvinismus. Allen Ländern, nicht zuletzt

dem heutigen Deutschland, gibt das Buch beherzigenswerte Warnungen vor Selbstverblendung und namentlich vor Unterschätzung der judaistischen Volksvergiftung.

Grüneiche. Aug. Rösler C. Ss. R.

7) **Arnold Janssen,** Gründer des Steyler Missionswerkes. Ein Lebensbild von H. Fischer, Priester S. V. D. Missionsdruckerei in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhld. Gewöhnliche Ausgabe M. 12.—, bessere M. 14.—.

Das Leben providentieller Männer ist immer lehrreich. Und ein solcher war A. Janssen außer allem Zweifel. Wenn man das Werk überschaut, das er geschaffen, fühlt man sich unwillkürlich zu dem Ausdrucke gedrängt: „Digitus Dei est hic". Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir den wunderbaren Segen, der auf allen seinen Werken ruht, auf seine große Verehrung des Heiligen Geistes, die er von seinem ausgezeichneten Vater überkommen hatte, zurückführen. Die Uebung dieser viel zu wenig geschätzten Andacht hinterließ wieder A. Janssen seinen Söhnen als heiliges Erbe. Sollen wir den Mann kurz charakterisieren, so müssen wir sagen, er war ein durch und durch übernatürlich denkender, fühlender, redender und handelnder Mann. Diesen Grundzug seines Wesens verdankt er dem Elternhause. A. Janssen hatte das seltene Glück, geradezu musterhafte Eltern zu besitzen. Die über sie handelnden Kapitel gehören zu den schönsten der ganzen Biographie. Zeitlebens blieb er seinen Eltern dankbar für alle von ihnen empfangenen Wohltaten. Bezeichnend für seine hohe Wertung der christlichen Familie ist die in die von ihm verfaßte Regel aufgenommene Bestimmung: „Es sollen jährlich sieben heilige Messen gelesen werden zur Heiligung jener Ehen, aus denen der Heilige Geist Priester für die Kirche und insbesondere für unsere Gesellschaft berufen will" (S. 227). Nicht umsonst hat deshalb Erzbischof v. Faulhaber in seiner berühmten, am 6. August 1911 auf dem Mainzer Katholikentag über „Priester und Volk" gehaltenen Rede die christliche Familie das erste Knabenseminar genannt. Haben wir keine echt christlichen Familien, dann werden unsere Knabenseminarien entweder leer stehen oder alles liefern, nur keine Priester. Ein schöner Zug in dem Charakter Janssens ist auch die Weitherzigkeit und Selbstlosigkeit, die er im Wettbewerb mit anderen Missionsgesellschaften an den Tag legte. Einen schönen Beleg dafür siehe S. 260.

Alles in allem ein recht ansprechendes, erbauliches Lebensbild. Obwohl der Verfasser entsprechend dem schlichten Charakter seines Helden, sich einer einfachen Darstellungsweise beflissen hat, liest sich das ziemlich umfangreiche Buch (493 S.) doch so interessant, daß man es ungern aus der Hand legt. Besonders dankbar sind wir dem hochw. Herrn Verfasser für die ungeschminkte Wahrheitsliebe, mit der er auch unangenehme Dinge wie z. B. die mißlichen Vorkommnisse bei der Gründung bespricht. Doch muß gesagt werden, daß es mit großem Tatte geschieht. Vgl. dazu besonders das auf den Seiten 136 ff. Gesagte.

Klagenfurt. P. Jos. Schrohe, S. J.

8) **Deutsche Mystiker.** Von Univ.-Prof. Dr Wilhelm Oehl. IV. Bd. (XXXI u. 154). Tauler. V. Bd. Frauenmystik im Mittelalter. Von Dr M. David-Windstosser. (194) Kempten und München 1919, Jos. Kösel. Jeder Band M. 2.25.

Die Mystik kommt auf einmal in unserer mystikfeindlichen Zeit in Aufschwung. Diederichs Verlag ließ 1917 das Werk: „Deutsche Frömmigkeit. Stimmen deutscher Gottesfreunde. Herausgegeben von Walter Lohmann" erscheinen. Im Geleitwort leugnet der Herausgeber die Grundlage der wahren christlichen Mystik, indem er ein „absolut gültiges Christusbild als

etwas absolut Unmögliches hinstellt". Seine „Deutsche Frömmigkeit" ist daher ein trübes und unklares Mischmasch von Auszügen aus gläubigen und ungläubigen deutschen Autoren, aus denen sich eine nationaldeutsche Naturreligion entwickeln soll. Solchen unglücklichen und hoffnungslosen Versuchen gegenüber ist die Herausgabe wahrer, deutscher Mystiker vom katholischen Standpunkte eine wahre Wohltat. Die modernen Deutschen kennen das katholische Mittelalter mit seiner Mystik noch immer sehr wenig. Diese Klage des Herausgebers des IV. Bändchen ist nur zu berechtigt. Eine gediegene Einleitung über „Taulers Leben, Predigten und Nachwirken" führt vorzüglich in das Verständnis des mächtigen Predigers ein; eine Auswahl von 19 Predigten setzt den Leser in die Lage, sich einen Begriff von der Innigkeit und Tiefe desselben zu machen.

Das V. Bändchen führt in das Verständnis der hl. Hildegard von Bingen und ihres Werkes Scivias, in die Offenbarungen der Elisabeth von Schönau und in die von Margareta Ebner ein. Die einschlägige Literatur ist in den gediegenen Einleitungen vollständig und kritisch mitgeteilt. Leicht bleibt die Lesung trotzdem nicht. Bloße Unterhaltung ist daraus nicht zu schöpfen. Die mitgeteilten Stücke verlangen ernstes, nachdenkendes Studium.

Breslau-Grüneiche. Aug. Rösler C. Ss. R.

9) **Geschichte der Schriftpredigt,** ein Beitrag zur Geschichte der Predigt. Von Franz Stingeder, Domprediger in Linz a. D. (233). Paderborn 1920. Druck und Verlag von Franz Schöningh. Preis M. 12.—, plus 40% Zuschlag.

Das Buch erscheint als II. Band der „Predigt-Studien", die von Dr Donders und P. Thaddäus Soiron herausgegeben werden. Wie diese Predigt-Studien, so arbeitet insbesondere Franz Stingeder in hervorragender Weise mit, die Predigt den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend zu gestalten, sie inhaltlich und formell zu heben. Das vorzüglichste Mittel ist ohne Zweifel, die Predigt auf ihre erste Quelle, die Heilige Schrift, hinzuweisen. Das vorliegende Buch hat sich die Aufgabe gestellt, und — sagen wir es gleich — in vorzüglicher Weise gelöst, dem modernen Prediger den alten und stets jungen Brunnen der echten Predigtweisheit in Erinnerung zu bringen.

Von der ersten Verkündigung des Evangeliums an bis an die Schwelle der Gegenwart führt uns der Verfasser jeden Vertreter der formellen und materiellen Homiletik, der Theorie und der Praxis, soweit er irgendwie auf allgemeine Bedeutung Anspruch hat, vor und würdigt seine Stellungnahme zur Heiligen Schrift.

Eine eindringlichere, interessantere und fruchtbarere Ermahnung, die Heilige Schrift in der Predigt zu verwerten, gibt es nicht als diese, in der gezeigt wird, wie die Meister aller Zeiten es mit der Heiligen Schrift gehalten haben.

Stingeder verfolgt dabei weiterhin die Absicht, die Begriffe der niederen, höheren, exegetischen, thematischen Homilie, der Homilie überhaupt im Gegensatz zur thematischen Predigt, der wissenschaftlichen und homiletischen Exegese zu klären. Ferner werden die Begriffe des Wortsinnes, des literarischen, typischen, moralischen Sinnes der Heiligen Schrift und damit die Regeln der homiletischen Auslegung des Wortes Gottes an Hunderten von Beispielen gezeigt.

Wir lernen die Fehler und Vorzüge der größten biblischen Homileten kennen und sehen, weshalb die Methoden in der Verwendung der heiligen Schrifttexte im Laufe der Zeit wechselten, weshalb sie nach zum Teil geradezu grotesken Verirrungen immer wieder auf den rechten Weg zurückkehrten.

Da ist es vor allem die wunderbare Fruchtbarkeit der subjektiven Methode, das Spiel im Allegorisieren, das seit Väterzeiten bis fast in die

Gegenwart Prediger und Zuhörer verlockte und den Leser des Buches vor falschen Schritten warnt.

Durch die Art der Besprechung und Beurteilung des Schriftgebrauchs wird das Buch zu einer Lehre über die biblische Predigt überhaupt, durch die Fülle des Materials, die erstaunliche Belesenheit des Verfassers und die mit seinem Thema in Verbindung tretende Beurteilung aller homiletischen Größen ersten, zweiten und sogar dritten Ranges, haben wir in dem Buche eine fast vollständige Geschichte der Predigt, gleich willkommen dem Professor der Homiletik wie dem Prediger selbst. Auch letzterer wird unwiderstehlich angezogen von der Menge des Interessanten, und was wichtiger ist, er wird nach den Autoren greifen und sich bemühen, sie nachzuahmen.

Im einzelnen ist hervorzuheben die Verteidigung des Bruders Berthold von Regensburg gegen Mangel im Gebrauch der Heiligen Schrift, S. 88. Die Zurückweisung protestantischer Autoren, die immer noch Luther als den ersten evangelischen Prediger deutscher Zunge feiern, ist nach den Ausführungen Stingeders schlagend und durch die ganze Behandlung der vorreformatorischen Zeit erbracht. — S. 139 wird bei der Besprechung des hl. Vinzenz Ferrerius gesagt: „Auch Vinzente klagt wie ein Jahrhundert früher Savancrola . . .“; muß wohl heißen: wie ein Jahrhundert später S. 149 kommt der Verfasser auf den Niedergang der Predigt „in Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich durch die unheilvolle Geschmacksverirrung gegen Ende des 16. Jahrhunderts“ zu sprechen und sagt dann: „Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts bedeutet den tiefsten Punkt der Predigt überhaupt.“ Wenn aber doch in diesem Zeitraum, also von 1650 bis 1700, gerade in Italien ein Segneri, in Frankreich ein Bossuet und Bourdaloue, in Portugal ein Vieira predigten, wie ist dann dieser Satz in solcher Allgemeinheit richtig? — Sicherlich gab es in jener Zeitepoche des Minderwertigen und Schlechten genug.

Erfreulich ist die Beurteilung der Verdienste von Michael Sailer und Emanuel Veith, sehr zu begrüßen die eingehende Besprechung der Predigten von Bischof Eberhard und seine Handhabung der Heiligen Schrift. Eine reiche Literaturangabe über die katholische Predigt in den letzten drei Jahrzehnten schließt die verdienstvolle Arbeit, die sicher dazu beitragen wird, die Predigt zu dem zu machen, was sie sein muß, zur Verkündigung des Wortes Gottes.

Frankfurt a. M. Dr Herr, Stadtpfarrer.

10) **Die Familie**, ihr Wesen, ihre Gefährdungen und ihre Pflege. Von A. Heinen. (411). M.-Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag. M. 5.—.

Von diesem Buche erschien unter dem Titel: Das Schwalbenbüchlein. „Wie eine Mutter ihr Heim belebt“. (257) der Sonderabdruck des 3. Teiles. M. 1.—.

In seiner bekannten lebhaften Weise legt der Verfasser seine Beobachtungen dar, die er bei der seelsorglichen Vertiefung in das deutsche Familienleben vornehmlich in der Großstadt gemacht hat. So ist das Buch ganz aus dem Leben und für das Leben nach dem Grundsatze, daß eine Unze Praxis mehr wert ist als eine Tonne Theorie. Kein Freund des Volkes und insbesondere kein Seelsorger wird das Buch ohne Nutzen und ohne Dank gegen den Verfasser weglegen. Der Nutzen könnte jedoch noch erhöht werden, wenn einzelne Punkte über den Plauderton hinaus vertieft und umsichtiger behandelt würden. So ist z. B. der Ausfall des Verfassers gegen die „Ersatz-Erziehungsanstalt“ des Kindergartens leider sehr berechtigt, dagegen darf es doch in der Begründung nicht bloß heißen: „Ich hasse geradezu diese weiblichen Erwerbsberufe, diese Ueberlegungen und Erwägungen, daß die Mädchen selbständig ihren Unterhalt verdienen müssen.

Das Weib ist zum Lieben da und nicht zum Erwerben; wo der Erwerb für sie in den Vordergrund tritt, da ist die Liebe tot und kann auch durch methodische Dressur höchstens galvanisiert, nicht lebendig gemacht werden." Die Wahrheit in diesen Worten ist doch zu schroff und einseitig vorgetragen. Das Weib ist doch auch zum Erwerben und nicht bloß zum Lieben da; demgemäß spricht der Verfasser später auch über die Erwerbstätigkeit der Mädchen zustimmend. — Die Bedeutung und die Pflichten des Familienvaters dürften gerade heute ausführlicher und stärker betont werden. Dem volkstümlichen Charakter des Buches entsprechend würden Fremdwörter wie: „Nationales Plasma, Symbiose, Madonnenmotiv" besser wegbleiben.

Breslau-Grüneiche. Aug. Rösler, C. Ss. R.

11) **Der Religionsunterricht in den drei ersten Schuljahren.** Von W. J. Sauren, Rektor in Köln. Köln 1919, J. P. Bachem. Brosch. M. 6.20, geb. M. 7.—.

Ein Religionshilfsbuch von Laienhand. Die Katechesen sind mit heiligem Ernste geschrieben und haben in hohem Maße, was man nennt religiöse Weihe. Die methodische Durchführung ist tadellos. Immer wird bei der Darbietung des Stoffes angeknüpft an Dinge aus der Umgebung des Kindes oder an Dinge, welche die Kinder gesehen und beobachtet haben. Daher müssen diese Katechesen das Interesse der Kinder besonders erregen. Die Sprache ist sehr kindlich und die schwierigen Ausdrücke werden den Kindern geschickt und faßlich erklärt. Ich verweise z. B. auf die Erklärung des Vaterunser S. 27 bis 30. Die Zeichnungen scheinen manchmal sonderbar. Aber gerade diese Zeichnungen zeigen, wie gut der Verfasser das Herz der Kinder kennt. Um was die Kinder fragen würden, hat er ihnen aufgezeichnet. Das alles sind hohe Vorzüge. Aber eines kann ich nicht billigen. Es sind manche Szenen märchenhaft erzählt, z. B. der Verkehr des Schutzengels mit Gott und den Menschen (S. 40 bis 41) beim Sterben des Heini. Außerdem sind einige kleine stilistische Eigenheiten zu bemerken. Dem Buch fehlt merkwürdigerweise das Imprimatur, obwohl es dasselbe nach dem Kirchengesetze haben müßte.

Linz. Rechberger.

12) **Die religiöse Fortbildung der Jugendlichen.** Von Dr theol. Heinrich Stieglitz. (XVI u. 155). München-Kempten 1920. Kösel. Geb. M. 7.20.

Vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, das schwierige Problem der religiösen Fortbildung der Jugend lösen zu helfen. Die gebotenen Anregungen sind sehr beachtenswert. Stieglitz zeigt, wie man die Seelen der Jugendlichen nicht bloß „möbliert", sondern bildet, wie man nicht bloß Wissen, sondern Wollen der Jugend vermitteln kann, u. zw. Wollen nach dem von Gott gegebenen Gesetz. Nur so wird man Charaktere heranziehen. Das Werk des leider zu früh verstorbenen Stadtpfarrers wird in der Zeit des Auferstehens der Fortbildungsschulen freudig begrüßt werden. Möge ihm bald ein Merkbüchlein oder ein sonst gediegenes Lehrbuch als Vorlage für die Schüler folgen.

Linz. Rechberger.

13) **Bibelkinder.** Jugenderzählungen von M. Kreuser, Religionslehrer. 8° (300). Dülmen 1919. A. Laumannsche Buchhandlung. Brosch M. 6.—, geb. M. 10.—.

In den Bibelkindern hat der Verfasser aus dem Alten Testamente dargestellt Isaaks Opferung, des Moses Rettung, Samuels Heiligung am Tempel, und aus dem Neuen Testamente Jesus als Kind im Christkinde und die Kinder bei Jesus nach den biblischen Erzählungen von der Erweckung der Tochter des Jairus, der Segnung der Kinder durch Jesus,

der Huldigung der Kinder beim Einzug Jesu. Die Kinder auf dem Leidensweg sind erfunden. Mit einem gewissen Unbehagen habe ich die eigenmächtigen exegetischen Erklärungen (vgl. die Offenbarung des Berges bei der Opferung Isaaks), die aus eigenem verfaßten Naturschilderungen (vergl. Garten des Jairus), besonders aber die Einführung und Benennung von Personen, die in der Heiligen Schrift nicht vorkommen, empfunden. Ich habe die reizenden Erzählungen immer wieder lesen müssen, habe aber das Empfinden behalten: Wäre der Verfasser mehr bei der Bibel geblieben, würden die Erzählungen einen viel tieferen religiösen Eindruck machen. So aber können sie in manchen Lesern Zweifel erwecken. Man denkt sich unwillkürlich: „Ob es so war, wie der Verfasser darstellt?" Trotz dieser Bedenken bin ich von Einzelheiten des Buches geradezu entzückt. In Jairi Töchterlein z. B. findet man Szenen dargestellt, die nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene rühren müssen.

Linz. Rechberger.

14) **Das Priesterideal des heiligen Bernard.** Ein Lebensbuch für Priester und Kandidaten des Priestertums von Dr Joh. Honnef, Pfarrer (XII u. 198). 1919. L. Schwann, Düsseldorf. M. 5.—.

Der Herr Verfasser wollte keine „Studie" über das Priesterideal des heiligen Bernard schreiben, wie es der Titel vermuten ließe. „Bei begrifflicher Zergliederung", meinte er, „leidet der Zauber der Anmut, der kostbare Duft der Gottinnigkeit, der aus diesen Schriften so wohltuend uns anweht". St. Bernard sollte ausschließlich selbst zu Worte kommen. Der Heilige hat wiederholt Veranlassung genommen, über das Priesterideal zu schreiben, vor allem in seinen Büchern de consideratione, im Traktate de moribus et officio episcoporum, in der Predigt de conversione ad clericos, in der Erklärung des Hohenliedes; auch seine übrigen Schriften bieten reichlich Stoff. Seine Schöpfung sind schließlich auch die Declamationes Ganfridi Abbatis. Daraus hat nun Honnef die bedeutendsten Gedanken gesammelt und nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert: Berufung des Priesters. Heiliges Priesterleben. Heiliges Priesterwirken. Kampf gegen die Selbstsucht. Lohn für treues Wirken. Voran schickt er eine doppelte Einleitung über „Selbstheiligung des Priesters" und „Bernard als Lehrer der Heiligkeit", im Anhange gibt er aus Pseudobernard Instructio sacerdotis, ein paar schöne Kapitel über Priester und Altarsakrament.

Der Grundgedanke des Werkchens, man sollte an die Quellen gehen und die alten gottbegnadigten Meister selber hören, ist ein glücklicher; daß er gerade St. Bernard wählte, dürfen wir ihm noch besonders danken. Der so hochgeschätzte, viel bewunderte und dabei so wenig verstandene Heilige hat uns Priestern mehr zu sagen, als uns die aszetische Literatur im allgemeinen ahnen läßt. Die Durchführung der Arbeit ist gut; auch der Gedanke, dem lateinischen Texte auf der Gegenseite die deutsche Uebersetzung beizugeben, ist zu begrüßen. Bernard liest sich hin und wieder schwer.

Für eine Neuauflage, die wir der Schrift vom Herzen wünschen, möchten wir nur eine bessere Ausnützung des Raumes anregen, damit das Büchlein billiger werde. Die verschiedenen störenden Druckfehler im Lateinischen und die Unebenheiten, die sich hie und da im deutschen Texte finden, werden dabei dem Herrn Verfasser ohnehin nicht entgehen.

St. Pölten. Spiritual Dr R. Pfingstner.

15) **„Was ich bei Mönchen fand."** Von A. von Auersburg. 8° (264). Regensburg 1919. Verlag von Fr. Pustet. Ungeb. M. 4.50, geb. M. 6.—.

Ein Weltkind voller Vorurteile gegen Klöster und Mönche kommt auf einer Reise ins Karmelitenkloster Reisach in den Bayrischen Alpen und gewinnt zum erstenmal Einblick in diese ganz neue Welt des Ordenslebens

und wird von seinen Zweifeln und schiefen Urteilen durch das hier Gesehene und Gehörte geheilt.

Man lernt in diesem Buche die Geschichte des Karmelitenordens und das Wesen und den Kern des Ordenslebens überhaupt kennen. Das Buch liest sich sehr angenehm und bietet viel Interessantes für Leute inner- und außerhalb der Klostermauern; es ist fein psychologisch und vermeidet den Fehler allzuviel zu idealisieren. Es wäre sehr geeignet, Andersdenkende versöhnlicher zu stimmen und ihre falschen Urteile über das Ordensleben zu berichtigen.

Linz. P. Alex. Kökert S. J.

16) **An den Gnadenquellen der Kirche.** Ein Belehrungsbuch über die heiligen Sakramente für das christliche Haus von Alfons Maria Rathgeber, Priester der Diözese Augsburg. (212) mit 8 Illustr. Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Der Verfasser sagt im Vorwort seines Buches, er wolle zu Overbecks letzter Arbeit „Die sieben heiligen Sakramente" den Schlüssel zum besseren Verständnis geben. Das Buch, „aufgebaut auf dogmatischer Grundlage, streift die Apologetik der heiligen Sakramente"; es soll den gläubigen Katholiken Verständnis, Ehrfurcht und Hochschätzung dieser sieben Geschenke des freigebigen Gottes an uns arme Menschen erwecken. Der Verfasser hat dies erreicht. Wir mußten beim Durchlesen oft die Anmerkung machen: „Sehr schön, sehr gut!"

Der Verfasser sagt, daß er, was er Schönes und Geistvolles über die heiligen Sakramente fand, genommen, wo er es fand. Aus dem Literaturnachweis, in dem nicht weniger als 42 Autoren angeführt sind, ersieht man, daß der Verfasser viel gelesen. Wenn von der Spendung der Sakramente die Rede ist, dient meist das römische Rituale, oft auch das Rituale der Augsburger Diözese als Vorlage. Einzelne Partien, wie z. B. über: Letzte Oelung, Ehe u. s. f. sollen eigens erwähnt werden; man wird bei der Lektüre oft ganz ergriffen und wünscht nur eine ausgiebige Verbreitung des Buches. Einiges soll jedoch bemerkt werden: Die vielen Gedichte könnten vermindert werden. Statt „Jehova" könnte man einfacher „Gott" sagen, statt „Sanchedrin" eher „Synedrium" oder „Mitglieder des hohen Rates" -- es handelt sich ja um ein Volksbuch —. Shakespeare in einem Atemzuge mit dem heiligen Paulus zu zitieren, geht nicht an (S. 42). Ferner sind in den Zitaten folgende Fehler unterlaufen: S. 95 ist 1. Kor. 16, 13 im Plural zu geben; S. 97 soll es nicht heißen Röm. 8. 6, sondern genauer 2. Kor. 3, 6; S. 110 nicht Gal. 6, 19, sondern Gal. 6, 14; S. 182 nicht Col. 3, 19, sondern Col. 3, 18.—19.; S. 190: Die trennenden Ehehindernisse lösen eine geschlossene Ehe nicht auf, sondern verhindern von vornherein das Eheband; S. 190: Sponsalien und geschlossene Zeit sind nicht mehr Ehehindernisse (vgl. can. 1058).

Dem Volke wird dieses Buch Freude an den Gnadenquellen der heiligen Sakramente bringen, großes Verständnis und tiefe Verehrung, den Priestern eine ausgiebige Fundgrube für Predigt und Christenlehre; es sei hiemit bestens empfohlen.

Linz. Martin Razenberger, Spiritual.

B) Neue Auflagen.

1) **Praxis matrimonialis ad usum parochi et confessarii** auctore Aloisio De Smet, editio altera ad normam novi Codicis juris canonici recognita. Brugis (Charles Beyart) 1920. 8° (XIII u. 189.) Fr. 5.—.

Der auf dem Gebiete des Kirchenrechtes und der Moral rühmlichst bekannte Theologieprofessor und Pönitentiar der Brügger Domkirche, Al. De Smet, bietet uns in zweiter Auflage einen kurzen, für Pfarrer und Beichtväter bestimmten, moralisch-kanonistischen Leitfaden des Eherechtes. Das Werkchen ist ein Auszug aus des Verfassers großem, wissenschaftlichem Werke: „De sponsalibus et matrimonio," das mit Recht so großes Ansehen unter den Fachgelehrten genießt. Längere gelehrte Diskurse fehlen gänzlich; es wird aber stets auf das Hauptwerk verwiesen, wo alles Wünschenswerte in reicher Fülle geboten wird. Ein gelehrter Ballast würde übrigens die praktische Brauchbarkeit des Werkchens beeinträchtigen. In drei Abteilungen wird klar und übersichtlich gezeigt, was Pfarrer und Beichtvater zu beobachten haben vor, bei und nach der Eheschließung. Ueberall merkt man deutlich, daß der Verfasser seinen Stoff sowohl theoretisch, wie praktisch vollständig beherrscht. Seine Ansichten teile ich zwar nicht alle (vgl. unten), aber seine Darstellung läßt überall den großen Fachgelehrten und Praktiker erkennen. Er nimmt, wie leicht begreiflich vielfach Rücksicht auf das Partikularrecht seiner Diözese Brügge; aber gerade dieses: nämlich die Anwendung des gemeinen Rechtes in seiner Diözese bereitet auch dem auswärtigen Leser eine ebenso nützliche wie angenehme Anregung. Ein Pfarrer oder Beichtvater, der De Smets Praxis matrimonialis kennt und befolgt, wird alle vorkommenden Fälle richtig lösen. Meines Erachtens zählt vorliegender Leitfaden zu dem Besten, was auf diesem Gebiete erschienen ist.

Als Rezensent muß ich auf einiges Verbesserungsfähige aufmerksam machen. Zunächst fehlt ein Sachindex, der zum leichteren Gebrauch des Buches doch unerläßlich ist. Hätte der Verfasser denselben gemacht, so würden ihm auch einige unnötige Wiederholungen aufgefallen sein. Dann sind viel zu viele Druckfehler unterlaufen. Ohne besonders darauf zu achten, sind mir auf den 189 Seiten deren mehr als vier Dutzend aufgefallen. — Was der Verfasser Nr. 50, 62 und 66 und öfter behauptet, daß nämlich die pro foro externo gewährte Dispens super impedimento publico ungültig sei und von der Pönitentiaria konvalidiert werden müsse, wenn auch ein impedimentum occultum vorliege, scheint mir unrichtig oder doch wenigstens mißverständlich. Nach dem neuen Kirchenrecht (can. 258) kann die Pönitentiaria überhaupt keine Dispensen pro foro externo geben und daher auch keine in diesem Forum ungültigen Dispensen konvalidieren. — Das über die sogenannte Assistentia passiva n. 82 und n. 105 Gesagte ist zu dürftig. Es hätte die sehr folgenreiche Wahrheit mehr betont werden müssen, daß die Assistentia passiva (ohne päpstliches Indult) nicht bloß schwer unerlaubt, sondern sogar ungültig sei, wenn eine Mischehe ohne die bekannten Kautelen eingegangen wird. — Der Verfasser behauptet (n. 205 und auch sonst öfters), der Bischof könne den Nupturienten auch außerhalb der Todesgefahr von dem impedimentum clandestinitatis, d. i. vom Beisein des Priesters und zweier Zeugen dispensieren. Ich glaube, daß nach can. 1043 und 1045 diese Vollmacht nur dem Heiligen Stuhle zusteht. Denn nur „urgente mortis periculo" wird dem Bischof die Vollmacht erteilt zu dispensieren „super forma in matrimonii celebratione servanda". Diese forma konstituiert aber im neuen Kodex, was früher impedimentum clandestinitatis genannt wurde. — Der Verfasser übergeht die ziemlich schwierige und doch so praktische Frage, inwiefern obreptio und subreptio die Dispens nicht beeinträchtigen, die super impedimentis minoris gradus gewährt worden. — Diese kurzen Bemerkungen sollen dem sehr verdienstlichen und brauchbaren Werke De Smets keinen Eintrag tun; sie können vielleicht berücksichtigt werden in einer baldigen Neuauflage.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Prümmer.

2) Marx J., Dr theol. et phil., Professor der Kirchengeschichte am Priesterseminar zu Trier, **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Sie-

bente, verbesserte Auflage (XVI u. 936). Trier 1919, Paulinus-Druckerei.

Von dem vorliegenden Buche war auch in dieser Zeitschrift schon öfters die Rede, so daß es gar nicht nötig ist, der neuen Auflage eine besondere Empfehlung auf den Weg mitzugeben. Dem äußeren Umfang nach scheint das Buch dem ersten Blick nach auf das doppelte Ausmaß gegen die vorhergegangene Auflage gewachsen zu sein, wenn man aber sieht, daß die Seitenanzahl die gleiche geblieben ist, erkennt man, daß nur die traurigen Verhältnisse den Verlag genötigt haben, ein bedeutend stärkeres, aber schlechteres Papier zu nehmen, als es die früheren Auflagen hatten. Der Inhalt hat wohl an einzelnen Stellen die durch die Kritik angezeigten Verbesserungen erfahren, auch wurde die neueste Literatur fleißig nachgetragen, so daß das Buch mit neuem Recht an seine alten Freunde herantreten kann. Unter den Quellentexten wurde n° 19 (das Breve Klemens XIV., die Aufhebung der Gesellschaft Jesu betreffend) diesmal noch mehr gekürzt wie in der letzten Auflage, so daß dadurch wieder Raum für die Nachträge gewonnen wurde, z. B. für die neueste Entwicklung des deutschen Protestantismus (S. 865). So kann das Buch dem in der Praxis stehenden Klerus als ein Nachschlagebuch empfohlen werden, das in den wichtigsten, mit der Apologetik zusammenhängenden Fragen genau orientiert.

Wien. Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.

3) Knöpfler Alois, Dr Theol. et phil., Geh. Hofrat, erzb. geistl. Rat, o. ö. Prof. der Kirchengeschichte an der Univ. München, **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Karte: Orbis christianus saec. I—VI (XXVIII u. 862). Freiburg i. Br. 1920, Herder.

Mit Wehmut werden wohl die vielen Schüler, die der Verfasser seit vier Jahrzehnten in die Kirchengeschichte einführte, den Abschiedsgruß vernehmen, den der Verfasser der letzten von ihm besorgten Auflage des Lehrbuches voranschickt. Knöpfler nimmt Abschied von seinem Buch, das er 1895 zum erstenmal herausgab, indem er es noch einmal in einer wirklich vermehrten und verbesserten Auflage vorlegt. Im Gegensatz zu andern Kirchengeschichtslehrbüchern, die ihre neuen Auflagen ebenfalls als verbessert bezeichnen, hat der Verfasser an seiner Arbeit so fleißig gefeilt und geschliffen, daß überall Veränderungen zu bemerken sind; besonders die Ergebnisse der neuesten historischen Arbeiten sind verwertet, die ältere überflüssige Literatur oft weggelassen, die neuere, soweit sie dem Studierenden wissenswert war, genau nachgetragen. Wer die prachtvolle Darstellungsweise des Verfassers kennt, wer es weiß, wie leicht dem Studierenden der Ueberblick über die Geschichte durch dieses Buch wird, der wird es auch zu schätzen wissen, daß dasselbe wieder vor dem unverdienten Schicksal des Veraltens bewahrt geblieben ist; wir haben in dem Buch derzeit die beste Kirchengeschichte für deutsche Theologen vor uns, kein akademischer Lehrer wird es bereuen, dasselbe seinen Schülern als Behelf neben den Vorlesungen empfohlen zu haben. Rezensent hat schon sein Interesse an dem Werke bei dem Erscheinen der fünften Auflage im Jahre 1910 gezeigt und damals nur eine Bemerkung des Verfassers über die voraussichtliche Wirkung der Enzyklika Pascendi übel genommen; in der gegenwärtigen Auflage hat der Verfasser diese Anmerkung (S. 801, Anm. 2; früher 788, Anm. 2) wenn auch nicht ganz unterdrückt, so doch etwas gemildert. Diesmal sei ebenfalls ein Wunsch ausgesprochen, da Rezensent als selbstverständlich voraussetzt, daß das Werk entweder vom gelehrten Verfasser selbst oder später einmal von einem seiner Schüler fortgeführt werden wird: Die bessere Berücksichtigung der österreichischen Kirchengeschichte wäre dringend notwendig! Wenn auch Fragen wie z. B. die Rupertusfrage und der Josefinismus

kurz und sehr gut dargestellt werden, ist doch die Erwähnung der österreichischen Verhältnisse in anderen wichtigen Perioden ganz unterblieben. Wenn z. B. die Reformation und die Restauration der katholischen Kirche in allen Ländern außer Deutschland besprochen wird, so würde sich doch auch die Behandlung der Entwicklung des Protestantismus in Oesterreich zugleich mit der Reformation Deutschlands empfehlen.

Wien. Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.

C) Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

Eingesandte Werke.

Adam. Glaube und Glaubenswissenschaft. Rottenburg a. N. 1920, Wilhelm Bader. Brosch. M. 2.60 mit üblichem Zuschlag.

„An der Schwelle der Ewigkeit" oder das Gebetsapostolat für die Sterbenden. Herausgegeben von der Erzbruderschaft vom Hinscheiden des heiligen Josef in Rom (346). Fr. 2.50; für Deutschland und Oesterreich M. 5.—. Zu beziehen im Canisiusverlag, Marienheim, Freiburg (Schweiz) oder bei S. Deggelmann, Canisiusverlag, St. Johann, Konstanz (Baden).

Bartmann, Bernhard. Paulus als Seelsorger. Paderborn 1920, Ferd. Schöningh. M. 6.— und 40% Teuerungszuschlag.

Bödiker, Ottilie. Eucharistische Funken. Blütenlese frommer Gedanken und Gespräche zu Füßen Jesu im allerheiligsten Altarsakrament. Aus dem Italienischen übersetzt. III. Bändchen. 1. bis 8. Auflage. (1. bis 25. Tausend.) Kl. 12° (VIII. u. 142). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 3.60; geb. M. 6.60 und Zuschläge.

Brentano, Maria Rafaela O. S. B. Amalie Fürstin v. Gallitzin. Mit 12 Bildern. 2. und 3. Auflage. (Frauenbilder.) 8° (XII u. 154) Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 7.80; geb. M. 10.40 und Zuschläge.

Buchberger, Dr M. Die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern. Regensburg 1920, Manz. Geb. M. 18.—.

Cathrein, Viktor S. J. Die christliche Demut. Ein Büchlein für alle Gebildeten. (Bücher für Seelenkultur.) 2. und 3., durchgesehene Auflage. 12° (VIII u. 190). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 8.—; geb. M. 10.60 und Zuschläge.

Duhr, Bernhard S. J. Großstadt-Elend und Rettung der Elendesten. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 19 Heft.) 8° (32). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 1.60 und Zuschläge.

Eberl, Hartmann O. S. B. Im Klostergarten. Friedliche Religionsgespräche. (Bücher für Seelenkultur.) 12° (VIII u. 100). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 3.80; geb. M. 5.— und Zuschläge.

Effer, Franz X. Der stille Klausner im Tabernakel. 1. bis 4. Tausend. 12° (VIII u. 172). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 6.—; geb. M. 8.50 und Zuschläge.

Faßbender, Dr Martin. Wollen eine königliche Kunst. Gedanken über Ziel und Methode der Wissensbildung und Selbsterziehung. 13. bis 16., verbesserte Auflage. (27. bis 36. Tausend.) 8° (VIII u. 276). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 12.50; geb. M. 15.50 und Zuschläge.

Faustmann, Karl. Aus tiefem Brunnen. Das deutsche Sprichwort. Mit einem Beitrag von Dr J. B. Seidenberger. 12° (XVIII u. 316). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 9.50; kart. M. 12.— und Zuschläge.

Gotthardt, Dr. Katholische Lebensworte in moderner Beleuchtung. Zeitgemäße Lebens-, Erziehungs- und Literaturfragen. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren Band 39, Heft 8/9. Hamm Westf.), Breer und Thiemann. M. 1.50 mit Porto M. 1.90.

Hättenschwiller, Josef S. J. Eine Lilie aus dem Garten der Jugend. (Leben des sel. Gabriel aus den Passionistenorden) (36) 24° Innsbruck, Rauch. K 3.—.

Hättenschwiller, Josef S. J. Die monatliche Geisteserneuerung am Herz-Jesu-Freitage. 12° (VIII u. 218; 1. Tafel). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 9.40; geb. 12.40 und Zuschläge.

Hamerl, P. Andr. C. Ss. R. Die Schmerzensmutter, unsere Trösterin. Betrachtungs- und Andachtsbüchlein für katholische Christen. Graz und Wien 1920, Styria. K 17.—.

Hessen, Dr Johannes. Graf von Hertling als Augustinusforscher. Düsseldorf 1919, Cäcilienverlag.

Hessen, Dr Johannes. Die unmittelbare Gotteserkenntnis nach dem heiligen Augustinus. Paderborn 1919, Ferd. Schöningh. M. 4.50 und 20% Zuschlag.

Hudal, Dr Alois, Universitätsprofessor. Fünf Predigten. Als Abschluß der Maiandacht, gehalten in der Stadtpfarrkirche zu Knittelfeld. Graz 1920, Ulr. Mosers Buchhandlung. K 3.—.

Hugger, Viktor S. J. Die Seele der Schularbeit. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 16. Heft.) 8° (18). Freiburg i. Br. 1920, Herder. Brosch. M. 1.— und Zuschläge.

Kaiser, Andreas, Pfarrer in Neukenroth. Was predigt die Pfarrkirche? Eine Predigtreihe (109). Paderborn 1920, Schöningh. M. 3.— und 40% Teuerungszuschlag.

Klimsch, Dr Robert. Lebt Jesus noch? Ist Jesus Gott? Erscheinungen Jesu, besonders in neuer Zeit. Regensburg 1920, Manz.

Kreitmaier, Josef S. J. Der Kampf um die neue Kunst. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 17. Heft.) 8° (34). Freiburg i. Br. 1920, Herder. Brosch. M. 1.50 und Zuschläge.

Krotz, P. Bonaventura O. Pr. Mein Rosenkranz. Erwägungen. 12° (VIII u. 80). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 4.— und uschläge.

Lauscher, Dr Albert. Die katholisch-theologische Fakultät Bonn 1818 bis 1918. Düsseldorf 1920, L. Schwann. M. 12.—.

Ledochowska, M. Th., Gräfin. Die Prinzessin von Uganda, Schauspiel in 5 Akten. 8° (114). Salzburg, St.-Petrus-Claver-Sodalität. Dreifaltigkeitsgasse 19. Brosch. K 30.—.

Lippert, Peter S. J. An den Pforten der Kirche. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 20. Heft.) 8° (30). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 1.60 und Zuschläge.

Mäder, Robert. Die Ganzen. München, I., E. Stahl, Verlag der J. J. Lentnerschen Buchhandlung. M. 2.50 und 20% Zuschlag.

Mausbach, Dr Ausgewählte Texte zur allgemeinen Moral aus den Werken des heiligen Thomas von Aquin. Zum Gebrauche bei akademischen Uebungen und zum Selbststudium. 2., verm. Aufl. 8° (VIII u. 116). Münster i. W. 1920, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 4.50.

Meyer, Rudolf J. S. J. Die Welt, in der wir leben. Aus dem Englischen übersetzt von Josef Jansen S. J. (Erste Unterweisungen in der Wissenschaft der Heiligen. 2. Bändchen.) 2. Auflage. 12° (XVI. u. 452). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 13.—; geb. M. 19.— und Zuschläge.

Millemann, A., Stadtpfarrer. Kurz gefaßter Unterricht für Brautleute (42). Würzburg 1920, Val. Bauch.

Muckermann, Hermann S. J. Neues Leben. Ethisch-religiöse Darlegungen. 1. Buch. Der Urgrund unserer Lebensanschauung Mit einem Titelbild. 1. bis 5. Tausend. 8° (X u. 86). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 5.60; geb. M. 7.60 und Zuschläge.

Oer, Dr Franz. Ehrenbuch steirischer Priester. Graz 1920, Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). K 15.—.

Pechazek, P. Eduard C. Ss. R. State in fide. Religiöse Vorträge für die Gegenwart (75). Graz und Wien 1920, Styria. K 6.—.

Pelster, Franz S. J. Kritische Studien zum Leben und zu den Schriften Alberts des Großen. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen der Zeit". 2. Reihe: Forschungen. 4. Heft.) Gr. 8° (XVI u. 180). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 40.— und Zuschläge.

Peschl, C. Ss. R. Die Verkünderin der frohen Botschaft vom heiligsten Herzen. Graz und Wien 1920, Styria. K 6.—.

Posch, Dr Andreas. Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont. Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 37. Heft. Paderborn 1920, Ferd. Schöningh. M. 6.— und 40% Teuerungszuschlag.

Pribilla, Max S. J. Wirkungen und Lehren der Revolution. Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 18. Heft. 8° (32). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 1.50.

Raue, Dr Max. Der dem Petrus von Laodicea zugeschriebene Lukaskommentar. Neutestamentliche Abhandlungen VIII/$_2$. Münster i. W. 1920, Aschendorffs Verlag. M. 5.—.

Reatz, Dr August. Das theologische System der Consultationes Zacchaei et Apollonii mit Berücksichtigung ihrer angeblichen Beziehung zu J. Firmicus Maternus. Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät, herausgegeben von Dr Gottfried Hoberg, 25. Heft. gr. 8° (VIII u. 154). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 12.— und Zuschläge.

Rebholz, Josef, Pfarrer und Dekan. Das Liliental. Von Thomas von Kempen. Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 16° (XVI u. 208). Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 4.—, gut gebunden M. 7.—.

Reichmann, Matthias S. J. Konfessionelle Verständigung. Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 21. Heft. 8° (32). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 1.60 und Zuschläge.

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Benedikt XV. über die Ausbreitung des katholischen Glaubens auf dem Erdkreis. (30. November 1919: „Maximum illud"). Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. Freiburg 1920, Herder.

Schottenloher, Dr Karl. Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofes Dr Peter Krafft von 1500 bis 1530. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 37. Heft. Münster i. W. 1920, Aschendorffs Verlag. M. 6.—.

Steven, Maria Stanisla O. S. B. Gott und die Wahrheit. Lebensbild der Konvertitin und Benediktiner-Oblatin Agnes Freifrau von Herman geb. von Retberg-Wettbergen. Mit einer Einführung von Abt Laurentius Zeller O. S. B. von Seckau. Mit 3 Bildern. 12° (XII u. 132). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 3.50, geb. M. 5.— und Zuschläge.

Tongelen, Dr Josef von. Ich war krank und ihr habt mich besucht. Religiöse Belehrungen für katholische Krankenpflegerinnen aus dem Ordens- und Laienstande. Mit einem Titelbild. 2. und 3. Auflage. 12° (VIII u. 324). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 10.20, geb. M. 14.80 und Zuschläge.

Triller, Dr Georg, Päpstlicher Hausprälat, Domdekan und Generalvikar in Eichstätt. Seelenleuchte. Gedanken und Grundsätze für das innerliche Leben. Ein Beitrag zur Seelenleitung. Mit Titelbild und kirchlicher Druckgenehmigung. 16° (IV u. 168). Regensburg 1920, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 3.—, gut geb. M. 6.—.

Trombetta, Dr Aloisius. Utrum Ecclesia habeat potestatem praecipiendi actus mere internos? Surrenti. Ex Typographia D'Onofrio 1920.

Verkade, Willibrord O. S. B. Die Unruhe zu Gott. Erinnerungen eines Maler-Mönches. Mit einem Bildnis. 8° (264). Freiburg i. Br. 1920, Herder. Kart. M. 5.80 und Zuschläge.

Walter, Dr Gustav. Zitatenschatz. Eine Auswahl von Zitaten und Sentenzen im Geiste des Christentums. Nach Schlagworten geordnet (IX u. 1044 Sp.). Regensburg 1918, Josef Habbel, Verlagsbuchhandlung.

Wasserzieher, Dr Ernst. Hans und Grete. 500 Vornamen erklärt. Berlin 1920, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. M. 2.50.

Wickl, P. Rupert, Spiritual im Theol. Konvikt im Canisianum Innsbruck. Ein Büchlein vom himmlischen Vater 24° (152). Titelbild von J. v. Führich. Innsbruck, Verlag Fel. Rauch. K 10.—.

Wilczewski, St. v., Domvikar. Frühansprachen, gehalten im Dom zu Breslau. Gr. 8° (96). Breslau 1920, Verlag Franz Goerlich. M. 4.- und Teuerungszuschläge.

Wittmann, Dr Michael. Die Ethik des Aristoteles. In ihrer systematischen Einheit und in ihrer geschichtlichen Stellung untersucht. 8° (XX u. 355). Regensburg 1920, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Broschiert M. 10.—; geb. M. 14.—.

Wolff, Therese. Mein Führer beim Gebete. Vollständiges Gebetbuch für die Jugend. Herausgegeben im Auftrage des Vereines katholischer deutscher Lehrerinnen. Mit vielen Bildern. 3. und 4. Auflage. 32° (VIII u. 240). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 1.80; geb. 5.40 u. M. 6.80 und Zuschläge.

Wolpert, Leo. Die einzige Seele. Sonntagslesungen. 8° (VIII u. 202). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 7.20; geb. M. 9.50 und Zuschläge.

Zurkinden, Odilo O. S. B. Wie der Herr so gut gewesen. Erzählungen aus Christi Zeit. 8° (IV u. 86). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 2.80; geb. M. 4.80 und Zuschläge.

Kalender für 1921.

Ave-Maria-Kalender 1921. Verlag Preßverein Linz. Preis K 8.-, Porto K 1.-.

Ave-Maria-Kinderkalender 1921. Von Onkel Fritz. Verlag Preßverein Linz. Preis K 2.—, Porto K —.50.

Claver-Kalender 1921. XIV. Jahrgang. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. 66 Seiten. Preis K 3.—. Bezugsadressen: Salzburg, Claverianum, Dreifaltigkeitsgasse 19, sowie alle bekannten Abgabestellen der Sodalität und alle katholischen Buchhandlungen.

Geiger, Dr K. A., o. Hochschulprofessor am Lyzeum Dillingen. Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge, 1921. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis biegsam gebunden M. 4.-, mit Porto M. 4.40.

Mariannhiller Missions-Kalender 1921. Fränkische Gesellschaftsdruckerei, Würzburg. Versandstelle: Linz, Oberösterr., Steingasse 23a. Preis K 4.—

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Die „Reichsschulkonferenz". Ursprung, Verhandlungsgegenstände, Zusammensetzung, Geschäftsordnung, keine Abstimmungen und Beschlüsse. 2. Erklärungen über Religionsunterricht und konfessionelle Schule. 3. Aeußerer Verlauf und praktischer Nutzen der Reichsschulkonferenz. 4. Mausbach über Religion und Erziehung. — 5. Louis über höhere Schule und Einheitsschule. — 6. Universitäten und Lehrerbildung. — 7. Gesamturteil.

1. Die „Reichsschulkonferenz". Ursprung, Verhandlungsgegenstände, Zusammensetzung, Geschäftsordnung, keine Abstimmungen und Beschlüsse. Nichts greift so tief an die Wurzeln unserer religiösen Zukunft, wie die Schul-, Bildungs- und Erziehungsfrage. Nicht als ob die Religion allein dem wogenden Kampfe der Geister alle Nahrung gäbe, es handelt sich zugleich um die gedeihliche Lösung zahlreicher Fragen, welche mit der Religion nicht notwendig zusammenhängen und ebenso zu lösen wären, wenn wir noch das im Glauben einige Volk des deutschen Mittelalters wären. Aber auch dann würde sich die Lösung doch nicht ohne Rücksicht auf die Religion vollziehen, nur würde alsdann die Einheit im Glauben, in der ganzen Weltanschauung und Lebensauffassung, wenigstens die einheitliche Grundlage für die Lösung bieten, während es heute kaum einen festen gemeinsamen Punkt gibt, von dem man in den verschiedenen Fragen den Ausgang nehmen könnte. Hinter jeder Schul-, Erziehungs- und Bildungsfrage lauert heute die Frage der Weltanschauung. Handelt es sich gerade nicht bei jeder Einzelheit um bewußten und gewollten Kulturkampf, so ist doch die Schulfrage ihrer ganzen Natur nach eine der wichtigsten Weltanschauungsfragen und wo die Schulfrage zum Schulkampfe führt, steckt allemal der Weltanschauungskampf dahinter. Das ist auch für keinen der Beteiligten ein Geheimnis, alle wissen: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Der Unglaube sucht das ganze Schul- und Bildungswesen zu einem Werkzeuge zu machen, durch das er alle in sein Lager zieht, die gläubigen Kreise, die sich mehr, vielleicht auch zuviel, in der Defensive halten, suchen sich selbst und ihre Kinder für die christliche Weltanschauung zu retten. Die schweren Ereignisse der letzten Jahre haben hier unzweifelhaft bei den deutschen und österreichischen Katholiken eine tiefe innere Wandlung gebracht; es ist ihnen allmählich immer klarer zum Bewußtsein gekommen, daß nicht nur für das religiöse und ideale Streben des einzelnen, sondern auch für das öffentliche Leben der Katholiken das Wort zutrifft: Nicht vorwärts gehen, heißt rückwärts gehen. Der Einfluß der Katholiken und der katholischen Weltanschauung auf das öffentliche Leben nimmt entweder zu oder er nimmt ab, er bleibt niemals auf derselben Stelle stehen. Soll er aber zunehmen, so genügt eine einfache Verteidigung der alten Stellungen nicht, mit mindestens demselben Eifer wie der ungläubige Gegner muß der Katholik seine Ueberzeugung im öffentlichen Leben durchzusetzen suchen. Das trifft insbesondere in der Schul- und Erziehungsfrage zu, wo nur um den Preis des tatkräftigen Vorwärtsstrebens die Niederlage vermieden und einer besseren Zukunft die Wege freigemacht werden. Nur außerordentliche Wachsamkeit und Entschlossenheit kann hier helfen, weil es der scheinbar rein technischen, für die Weltanschauung belanglosen Fragen so viele gibt, welche im Handumdrehen zu einer Waffe gegen die christliche Weltanschauung gemacht werden können. Diese Lage der deutschen Katholiken wurde klar beleuchtet durch die Reichsschulkonferenz, welche vom 13. bis 19. Juni in Berlin im Reichstagsgebäude stattfand.

Durch die Umwälzung vom 9. November 1918 hatte die Sozialdemokratie die Macht in die Hand bekommen und suchte sie sofort zur Durchsetzung

ihrer Ideen, insbesondere auf dem Gebiete der Schule auszunützen. Die Erbitterung des Volkes und der Ausfall der Wahlen in die Nationalversammlung zwang sie zu gemäßigtem, gesetzmäßigem Vorgehen. Ihre Pläne aber blieben und bleiben die alten, sie drängt nach einer Umgestaltung der Schule in sozialer und religiös-erziehlicher Richtung, ihr Ideal ist und bleibt die rein weltliche, religionslose Schule. Auch andere Kreise glauben die Zeit gekommen, ihre Ideen Wirklichkeit werden zu lassen. Auf Betreiben des Unterstaatssekretärs Schulz vom Reichsamt des Innern, des offiziellen Schultheoretikers der Sozialdemokratie, fand in wenig angenehm berührender Heimlichkeit zunächst vom 16. bis 18. Oktober 1919 eine aus 72 geladenen Teilnehmern, darunter 44 aus Berlin und nur zwei aus Süddeutschland zusammengesetzte Vorversammlung von Fachmännern, und vom 20. bis 22. Oktober eine „Vorbesprechung zur Reichsschulkonferenz" statt, zu welcher nur Vertreter der Reichsregierung, der Länder und der über das Reichsgebiet sich erstreckenden Gemeindeverbände eingeladen waren. Angeblich wurde hier nur über die formale Seite der einzuberufenden Reichsschulkonferenz beraten, in Wirklichkeit kamen schon sehr wichtige praktische Schulfragen zur Verhandlung. Die Unaufrichtigkeit und der Roßtäuschertrieb, den wir namentlich an so vielen österreichischen sozialdemokratischen Größen bewundern, scheint der Sozialdemokratie überhaupt so im Blute zu liegen, daß sie schon daran allein zugrunde gehen muß, wenn alles das wahr ist, was die Ethiker über die unbedingte Notwendigkeit der Wahrheitsliebe für den gesellschaftlichen Verkehr gesagt haben. Zuerst sollte die Reichskonferenz vom 7. bis 17. April tagen, was durch den Kapputsch vereitelt wurde. Darauf wurde die Zeit vom 11. bis 17. Juni bestimmt, wo der neue Reichstag zwar schon gewählt, aber noch nicht versammelt sein würde, so daß das Reichstagsgebäude für die Konferenz zur Verfügung stand. Schulz, der geistige Vater des Reichsschulkonferenzgedankens, den er schon als einfacher Abgeordneter vertreten hatte, traf mit großer Umsicht die notwendigen Vorbereitungen, wie er auch mit Geschick und anerkennenswerter Unparteilichkeit die Verhandlungen selbst leitete.

Der gesamte Stoff war in acht Gruppen eingeteilt, die jede zahlreiche Untergruppen enthielten, von denen einzelne allein einen großen Teil der Tagung ausfüllten. Die Gruppen waren: 1. Schularten, Schulziele und organisatorische Zusammenfassung zur Einheitsschule; 2. methodische Fragen und Bedeutung einzelner Schulfächer für das gesamte Schulwesen, insbesondere: Arbeitsunterricht, Werkunterricht, Staatsbürgerkunde, Kunsterziehung, Lern- und Unterrichtsmittel; 3. Lehrer (und Lehrerinnen), ihre Ausbildung und Beteiligung an der Schulleitung und -Verwaltung; 4. Schüler (Schülerinnen): Auslese der Schüler für die einzelnen Berufsarten, Berufsberatung, Selbstregierung der Schüler, Schulgemeinde, Schülerausschüsse, Schülervereine, gemeinschaftliche Erziehung der Geschlechter, körperliche Erziehung; 5. Eltern, Elternbeiräte; 6. technische Vereinheitlichung des Schulwesens im Reiche, einheitlicher Beginn des Schuljahres, einheitliche Regelung der Ferien, Reifeprüfung, Reifezeugnis, Berechtigungen, einheitliche Amtsbezeichnung der Lehrer; 7. Verwaltung des öffentlichen Schulwesens: a) Zuständigkeiten — Aufgaben und Befugnisse - von Reich, Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Schulverwaltung und Schulaufsicht, b) geldliche Grundlage des Schulwesens, Ausgaben, insbesondere Lehrmittel und Erziehungsbeihilfen, Einnahmen, Lastenverteilung, Schulgelderhebung; 8. die Privatschulen in ihrem Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen. Auch die deutschen Auslandsschulen sollten zur Sprache kommen.

Die Reichsschulkonferenz war in folgender Weise zusammengesetzt: Die einzelnen Länder waren durch ein bis drei Abgeordnete vertreten, einen weiteren Teil stellten die Kreise, welche mit der Finanzierung oder Verwaltung der Schulen zu tun haben, ferner wurde sämtlichen Verbänden nach ihrer Größe eine bestimmte Zahl von Vertretern eingeräumt,

die sie selbst zu bestimmen hatten, und endlich waren rund 100 Männer und Frauen von der Regierung (Reichsamt des Innern) direkt ernannt. Der genauere Schlüssel, nach welchem die Einladungen von Seite der Regierung erfolgten, ist nicht bekannt geworden. Alle Schularten, von der Universität bis herab zum Kindergarten kamen zu Worte, alle Richtungen in der Pädagogik, bis zu den entschiedensten Reformern und der fortschrittlichen Jugend, waren berücksichtigt. Die Konferenz zählte über 600 Mitglieder, von denen nur annähernd 160 auf positiv katholischem Standpunkte standen, darunter die Bischöfe Hauck von Bamberg und Berning von Osnabrück. Die katholischen Vertreter hatte man offensichtlich möglichst „unschädlich" machen wollen, unter 30 Referenten befanden sich nur vier positive Katholiken, die beiden Bischöfe hatte man in die ganz minder wichtigen Ausschüsse für Auslandsschulen und Volkshochschulen gesteckt, erst auf energischen Protest wurden sie den Ausschüssen für Elternbeiräte und Privatschulen zugeteilt. Die Zahl der katholischen Vertreter hätte größer sein können, wenn in den großen Fachvereinen, denen zahlreiche Katholiken angehören, diese mehr auf eine entsprechende Vertretung gedrungen hätten. Von vornherein waren die Weltanschauungsfragen nicht ausgeschlossen worden — einzelne der gedruckten Referate behandelten sie sogar ausführlich —, allein während der Tagung trat immer mehr das Bestreben hervor, sich soviel als möglich auf die schultechnischen Fragen zu beschränken, um durch Ausschaltung des Zündstoffes eine ruhigere Behandlung der Fragen zu ermöglichen; Explosionen wurden natürlich nicht ganz vermieden, eine Nachwirkung des Wahlkampfes und eine Folge des Umstandes, daß ein großer Teil der erschienenen Volkserzieher noch nicht über das erforderliche Maß von Selbstzucht und Selbstüberwindung verfügte, um auch den Gegner ruhig anzuhören. Auch ein scharfer Gegensatz zwischen Volksschullehrern und akademisch gebildeten Lehrern machte sich, im Zusammenhange mit der Frage des Hochschulstudiums der Volksschullehrer, zeitweilig stark bemerkbar.

Die ganze Einteilung und Art der Besprechungen war eigenartig und völlig undurchsichtig. Die Geschäftsordnung war so getroffen, daß zunächst der ganze Stoff vom 11. bis 14. Juni in Vollsitzungen durchberaten werden sollte, am 15. und 16. Juni sollten alle 18 gleichzeitig tagenden Ausschüsse über die einzelnen Gegenstände verhandeln und vom 16. bis 19. Juni die Ausschußberichte in der Vollversammlung entgegengenommen werden. Von den neun Gegenständen, über die Referate vorlagen, konnten tatsächlich in den Vollversammlungen nur drei und auch diese wegen der Kürze der Zeit nur ungenügend, durchberaten werden; die Einheitsschule, die Arbeitsschule und die Lehrerbildung, alle übrigen wurden ohne Besprechung an die Ausschüsse überwiesen, welche in zweitägiger harter Arbeit unter Ansetzung von Ueberstunden den umfangreichen Stoff in Leitsätze zu gießen suchten, was im allgemeinen auch gelang. Bezüglich der Einheitsschule und der Lehrerbildung platzten die Gegensätze auch in den Ausschüssen heftig aufeinander und eine Einigung wurde nicht erzielt. Durch die Zerrissenheit der Arbeitsleistung, durch die allgemeine Unsicherheit über die von der Regierung verfolgten Absichten und durch das starke Mißtrauen wegen der unparitätischen Auswahl der Redner wurden die ganzen Verhandlungen sehr nachteilig beeinflußt.

In welcher Weise sollte nun die Vollversammlung endgültig Stellung nehmen? Ueber Gegenstände, mit denen sich die Vollversammlung selbst nicht beschäftigt hatte, konnte naturgemäß eine Abstimmung überhaupt nicht stattfinden. Abgesehen von der Zeit, welche zur Beschlußfassung über eine solche Unzahl von Einzelfragen nötig gewesen wäre, hätten sich auch gerade die erfahrensten und kenntnisreichsten Schulmänner es nicht zugetraut, im Handumdrehen zu den einzelnen vorgelegten Fragen eine allseits überlegte und begründete Stellung zu finden. Zu einer eingehenden Erörterung hätte man nicht Stunden, sondern Wochen und Monate gebraucht. Ohne vor-

herige Besprechung aber ließ sich weder eine Annahme, noch eine Ablehnung der Leitsätze der Ausschüsse rechtfertigen. Die in der Vollversammlung behandelte Frage des Arbeitsunterrichtes bot keine wesentliche Schwierigkeit, umsoweniger konnten die Leitsätze des Ausschusses über die gleichfalls in der Vollversammlung behandelten Fragen des Schulaufbaues und der Lehrerbildung zu einer einheitlichen Ansicht führen. Abstimmungen hätten unter diesen Umständen überhaupt keinen Zweck gehabt, die Reichsschulkonferenz war weder eine Regierung, noch ein Parlament, sondern nur eine durch die Regierung selbst höchst einseitig zusammengestellte beratende Körperschaft, welche weder irgend welche bindende Beschlüsse fassen, noch auch die Ansicht „der" Fachmänner schlechthin, wie Reichsminister Schiffer mehrmals andeutete, wiedergeben konnte, da zwar alle einzelnen Richtungen, aber nicht in einem ihrer objektiven Stärke entsprechenden Maße zu Worte gekommen waren. Und gerade Beschlüsse wollten die radikalen Reformer haben, durch welche die ganze weitere Entwickelung in ihrem Sinne beeinflußt werden sollte, da sie sich eine ihnen günstigere Zusammensetzung der Konferenz, als sie von ihrem Parteimitgliede, dem sozialdemokratischen Unterstaatssekretär Schulz, getroffen war, nicht wünschen konnten. Ihr Antrag, daß Abstimmungen stattfinden sollten, blieb mit 200 gegen 260 Stimmen in der Minderheit, wodurch der Charakter der Konferenz, welche der Gesetzgebung in keiner Weise vorgreifen, sondern ihr nur Material zur Verfügung stellen sollte, gewahrt wurde. Worüber diese Herren „Demokraten" höchlichst unzufrieden waren und mit gemischten Gefühlen von der Konferenz heimkehrten. Einer dementsprechenden formulierten Erklärung des Vorsitzenden des radikalen „Deutschen Lehrervereines" und des Bundes der „Entschiedenen Schulreformer" stellten die katholischen und protestantischen Vertreter, die sich auch sonst in erfreulicher Weise zu fruchtbarem Gedankenaustausch zusammengefunden hatten, durch Schulrat Dr Heß und Lic. Mumm folgende Gegenerklärung entgegen: „Die unterzeichneten Mitglieder der Reichsschulkonferenz haben eine Abstimmung über die von den Ausschüssen beschlossenen Leitsätze in der Vollversammlung aus folgenden Gründen nicht für angängig gehalten: Es erschien ihnen unmöglich, auf Grund lediglich mündlicher Berichte, die in einer so überaus zahlreichen Versammlung nur sehr schwer von allen Teilnehmern in ihren Einzelheiten verstanden und gewertet werden können, eine sichere Entscheidung zu finden, namentlich wo es sich zu einem großen Teil um sehr schwierige, auf Grund eingehender und langer Beratung zustande gekommene Thesen handelt. Viele Teilnehmer hätten sich bei gewissenhafter Ueberlegung angesichts der weiten Verzweigung der Beratungsgegenstände bei aller Sachkunde in einzelnen Fragen außerstande erachtet, sich über alle zur Abstimmung kommenden Einzelfragen ein sicheres Urteil zu bilden, wie es bei den beabsichtigten namentlichen Abstimmungen erforderlich gewesen wäre.

Auch muß nochmals der zu Anfang der Konferenz betonte Umstand hervorgehoben werden, daß die Konferenz nur auf Grund freier Entschließung einer Regierungsstelle zusammenberufen und zusammengesetzt ist. Sie vermag also in keiner Weise ein zutreffendes Bild von der Ansicht weitester Volkskreise in Schul- und Erziehungsfragen, ja nicht einmal von der Ansicht der für Erziehung und Unterricht in Betracht kommenden Organisationen zu geben. Dies Urteil wird bestätigt durch die Erfahrungen, die wir bei Abstimmung mehrerer Ausschüsse gemacht haben. Unter diesen Umständen erachteten die Unterzeichneten den Versuch, Abstimmungen über die Beschlüsse der Ausschüsse vorzunehmen, für verfehlt. Sie unterstreichen übrigens nachdrücklich die gestern von dem Vorsitzenden der Konferenz gemachte Feststellung, wonach alle in den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse einen ausschließlich gutachtlichen Charakter haben, in keiner Weise eine Bindung bedeuten und nur als Material für die weitere Behandlung der

Gegenstände durch Regierung, Körperschaften, Schulverwaltung und Literatur dienen sollen. Lediglich in diesem Sinne und nach als Beschlüsse der Reichsschulkonferenz dürfen sie deshalb auch in Presse und Oeffentlichkeit gewertet werden.

Dies die sachlichen Gründe für unsere gestrige Stellungnahme. Den Vorwurf seitens eines führenden Vertreters der Minderheit, als habe die Mehrheit eine fortschrittliche Entwickelung des deutschen Schulwesens hemmen wollen, weisen wir als unsachlich zurück."

2. Grundsätzliche Erklärungen über Religionsunterricht und konfessionelle Schule. Am Schlusse der Konferenz wurden von den verschiedenen Richtungen noch eine Reihe grundsätzlicher Erklärungen abgegeben, unter denen die von Erzbischof Hauck von Bamberg im Namen des deutschen Episkopates und besonders namens des mitanwesenden Bischofs Berning von Osnabrück verlesene, welcher sich Dr Marx im Namen der katholischen Organisationen vollinhaltlich anschloß, die bemerkenswerteste ist. Sie lautet:

„Die über die Einheitsschule auf der Reichsschulkonferenz aufgestellten Leitsätze sind geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob die Schule der Zukunft im Deutschen Reich die rein weltliche Schule sein werde, in der für die Religion kein Platz mehr sei. Wir sind daher zu folgender Erklärung genötigt:

1. Die Religion ist und muß sein die Grundlage aller Erziehung, von ihrem Geiste muß der ganze Schulunterricht durchdrungen sein. Deshalb muß die Beibehaltung des religiösen Bekenntnisunterrichtes wenigstens in dem bisherigen Umfange verlangt werden. Er muß Haupt- und Pflichtfach bleiben in allen Volksschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten.

2. Die notwendige Einheit der Erziehung in Familie und Schule und deren Wirksamkeit erscheint nur gesichert in den konfessionellen Schulen, in denen Lehrer und Schüler auf demselben Glaubensgrund stehen. Daher muß die Einrichtung konfessioneller Schulen von Staats wegen gewährleistet werden. Nach Möglichkeit ist auch der Aufbau der mittleren und höheren Schulen auf der konfessionellen Grundschule konfessionell zu gestalten, ebenso die etwa einzurichtenden Hilfs-, Förder- und Begabtenklassen.

3. Wirklich konfessionelle Schulen sind nur denkbar unter Leitung von Lehrern, die kirchlich gläubig sind. Der Staat hat daher Gewähr dafür zu bieten, daß nur solche Lehrer an den Bekenntnisschulen angestellt werden.

4. Katholischen Schülern, die durch örtliche Verhältnisse genötigt sind, rein weltliche Schulen oder Schulen eines anderen Bekenntnisses zu besuchen, ist wenigstens die Möglichkeit zu bieten, den kirchlich eingerichteten und durch öffentliche Beihilfen zu unterstützenden Religionsunterricht zu besuchen. Dieser Besuch ist in wohlwollender Weise zu erleichtern."

Bemerkenswert ist auch die Erklärung, welche Direktor Grünweller vom evangelischen Schulverein bei der Ausschußberatung der Leitsätze über den Schulaufbau abgab:

„Die an der Reichsschulkonferenz teilnehmenden Vertreter evangelischer, katholischer und jüdischer Körperschaften und Vereinigungen sind überzeugt von der Notwendigkeit einer gesunden Schulreform, die das geschichtlich Gewordene, vor allem aber die Lebensnotwendigkeiten unseres Volkes gebührend berücksichtigt. Sie fordern daher die soziale und pädagogische Einheitsschule, die Gemeinschaftsgeist und Staatssinn in der Gesamtheit der Jugend begründet, alle Volkskraft unterstellt und allen Tüchtigen freie Bahn eröffnet.

Bei dem Aufbau nach Art. 146 der Reichsverfassung halten sie für notwendig: zeitgemäßen Aufbau der Volksschule als Bildungsstätte der großen Mehrheit unseres Volkes unter Anerkennung auch der einklassigen Schule

als normaler Schuleinrichtung und Ausgestaltung der weiterführenden, allgemein bildenden und fachlichen Schularten nach den Bedürfnissen der Gegenwart, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, und zwar für Knaben wie für Mädchen.

Wie für das Recht der Jugend auf bestmögliche Erziehung, treten sie auch entschieden ein für das Recht der Eltern, auf Grund der Gewissensfreiheit die Schulen zu beanspruchen, die ihrer Weltanschauung entsprechen. Von diesem Standpunkt aus fordern sie mit allem Nachdruck für ihre Gesinnungsgenossen die Bekenntnisschule als die Schule der inneren Einheitlichkeit zwischen den Schulen untereinander, zwischen Schule und Lehrer, Schule und Haus, Schule und Kirche, die Schule, in welcher der Religionsunterricht als wichtigstes Bildungs- und Erziehungsmittel die ihm gebührende Stellung einnimmt." Unterschrieben war diese Erklärung von einer Anzahl katholischer, evangelischer und jüdischer Organisationen sowie von vielen Einzelpersonen.

Außer der oben angeführten allgemeinen Erklärung gaben dieselben Bischöfe im Namen des deutschen Episkopates bei der Entgegennahme des Ausschußberichtes zu dem Texte: „Die Schulaufsicht wird im Auftrage des Staates durch Fachleute ausgeübt, die aus der Zahl der Lehrenden unter Mitwirkung der Lehrerschaft berufen werden" noch folgende Erklärung: „Im Namen des gesamten deutschen Episkopates habe ich folgende Erklärung zur Ziffer 11 der Leitsätze über Schulleitung und Schulverwaltung abzugeben: Die Aufsicht über die Schule und die Lehrer steht im allgemeinen dem Staate zu. Jedoch unterliegt der Religionsunterricht in der Schule, der nach Artikel 149 der Reichsverfassung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen ist — unbeschadet der allgemeinen, die äußere Ordnung betreffenden staatlichen Aufsicht — der Aufsicht der Kirche . . . Dieser berechtigte Einfluß der Kirche auf die Schulaufsicht ist durch Vereinbarung zwischen Staat und Kirche sicherzustellen."

3. Aeußerer Verlauf und praktischer Nutzen der Reichsschulkonferenz. Da die Vorbereitungen für die Konferenz sehr geschickt getroffen und organisatorisch alles wohlüberlegt war, so verlief die ganze Tagung äußerlich fast reibungslos. Die vorgesehene Tagesordnung wurde fast restlos erledigt. Angesichts der Tatsache, daß über 600 Teilnehmer, die nicht aufeinander eingearbeitet waren, an den Verhandlungen teilnahmen, war diese Leistung nicht gering anzuschlagen. Es war überhaupt erstaunlich, wie schnell sich die Versammlung in die parlamentarische Arbeitsweise hineinfand. Die Gruppenbildung erfolgte fast automatisch. Es lag dies wohl in erster Linie daran, daß die Vertreter in der überwiegenden Mehrzahl von Organisationen entsendet waren. Insofern hat Staatssekretär Heinrich Schulz zweifellos einen Erfolg zu verzeichnen.

Fragt man nach dem inneren Erfolg, der Ausbeute an positiven Ergebnissen, so wird die Antwort von dem Urteile über das Ziel der Konferenz, über ihre Zweckmäßigkeit und von den Erwartungen abhängen, die man daran geknüpft hat. Wenn auch in Referaten, Erklärungen und einzelnen Aeußerungen die Gegensätze in den Weltanschauungsfragen zum Ausdrucke kamen, so wird doch niemand von einer solchen Versammlung eine Ueberbrückung dieser allzu tief liegenden Gegensätze erwartet haben. Jeder Teil mußte sich im Gegenteil veranlaßt fühlen, seinen grundsätzlichen Standpunkt um so schärfer zu betonen. Und es hat jedenfalls nichts geschadet, daß die Bischöfe und anderen Vertreter der katholischen Weltanschauung Gelegenheit hatten, auch ihren Standpunkt den Gegnern in authentischer Weise zur Kenntnis zu bringen. Das wird ohne Zweifel dazu beigetragen haben, bei manchem den Nebel vorgefaßter Meinungen ein wenig zu lichten. Ferner hatte es sein Gutes, daß die Möglichkeit eines Zusammengehens in einer Anzahl rein technischer Fragen und mehr neutraler Bildungsziele durch

die gegenseitige Aussprache allen Beteiligten mehr zum Bewußtsein gebracht wurde. Den Stürmern mußte die Erkenntnis aufgehen, daß die Bedächtigen doch nicht die Feinde des gesunden Fortschrittes sind, als welche sie sich in ihren Köpfen malen, und den Verteidigern des Alten konnte es nur nützen, wenn sie sehen, daß unter dem Neuen doch auch manches Gute, nur wieder ans Licht gezogene alte Weisheit ist. Jedenfalls bedeutete es schon eine Art Luftreinigung, wenn die Schulfrage einmal aus den Formen gespenstischer Nebelgestalten, die sie für viele bislang hatte, in der hellen Beleuchtung ernst gemeinter Grundrisse betrachtet wurde. Man sah doch einmal, was wirklich werden sollte, konnte zustimmen oder ablehnen. Gegen klare Pläne läßt sich leichter fechten als gegen verschwommene, überspannte Vorstellungen. Insofern konnten auch die Gegner des niederreißenden Radikalismus auf dem Schulgebiete mit einer Aussprache wohl zufrieden sein. Sie schaffte wenigstens Klarheit. Sie hat auch insofern als Entspannung gewirkt, daß sie den verschiedenen Richtungen einmal Gelegenheit bot, ihre Hoffnungen und Wünsche, Bedenken und Befürchtungen vor einem weiteren Kreise vorzutragen. Dadurch wurden die entgegengesetzten Anschauungen nach Für und Wider beleuchtet. Mancher wird doch nachdenklich geworden sein, ob das Ideal, das er sich aus seinem Erfahrungskreise herausgestaltet hat, auch durchführbar ist. Die Ueberzeugung, daß Schule und Erziehung mit besonderer Rücksicht auf die Beteiligten und mit besonderer Vorsicht wegen der Folgen behandelt werden müssen, ist durch die Reichsschulkonferenz sicher gestärkt worden. Hat sie aber beruhigend im Sturm und Drang des Ueberganges und anregend für die künftige Gesetzgebung gewirkt, so hat sie zwei Hauptzwecke erfüllt.

4. Mausbach über Religion und Erziehung. Ueberreich ist das Material, welches die Konferenz für die künftige Behandlung der Schul- und Erziehungsfragen durch die Volksvertretung, durch die Regierung und durch die Literatur zutage gefördert hat; es wird in einem großen Bande gesammelt der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, von dem nur zu wünschen ist, daß er nicht zu teuer, um gekauft, und nicht zu groß, um gelesen zu werden, ausfallen wird. Nur einige wenige Punkte sollen hier aus der großen Menge hervorgehoben werden.

Die „Mehrheitsbeschlüsse" und „Minderheitsanträge" des ersten, über Schulausbau handelnden Ausschusses, welche besonders buntscheckig und gegensätzlich ausgefallen sind, lassen die notwendige Betonung der Willens- und Charakterbildung vermissen, auch das Wort „Erziehung" kommt in den Leitsätzen nur an einer einzigen Stelle, und zwar bezeichnenderweise in dem Satze vor: „Die Erziehung der beiden Geschlechter ist grundsätzlich gemeinsam" und die Oberlehrerin Lydia Stöcker sprach über die „gemeinsame Erziehung beider Geschlechter durch beide Geschlechter". Erziehung und Willensbildung sind nun einmal zu eng mit der Religion verwachsen, als daß eine Versammlung, über die doch stark der „Geist" des seelenlosen Marxismus schwebte, beiden Dingen nicht im weiten Umkreise aus dem Wege hätte gehen müssen. Umsomehr war es zu begrüßen, daß Professor Mausbach folgende klar richtungweisende Erklärung abgab:

„Zu einem Punkte der Schulziele möchte ich mir, nicht als Vertreter einer besonderen Schulgattung, sondern als Ethiker und katholischer Theologe, der sich auf den verschiedensten Stufen des Schulwesens bis zur Universität hinaufgearbeitet hat, eine grundsätzliche Bemerkung erlauben, die aus dem Gedanken hervorgeht, daß auf dieser Reichskonferenz das Religiöse, das ja in den Thesen bereits gestreift wurde, auch beim Bildungsziel in seiner Bedeutung nachhaltig anerkannt wird. Nach meiner Erfahrung und tiefsten Ueberzeugung, die nicht nur in der katholischen Erzieherwelt geteilt wird, gehört es schon zu einem Ziele der reinen Geistesbildung, daß die mannigfachen Ergebnisse, welche die Schule vermittelt, in einer Weltanschauung zum Abschluß kommen. Eine solche bietet, in le-

bendiger und volkstümlicher Kraft, nur die Religion. Es ist aber weiterhin gerade vom Standpunkte einer einheitlichen Gestaltung des Schulwesens klar, daß noch wichtiger als die theoretische Ausbildung die sittliche Erziehung der Jugend ist. Denn bei all den angestrebten Ausgleichungen und Vermittlungen zwischen den verschiedenen Schularten wird es vom rein intellektuellen Standpunkt aus doch immer einen Vorrang der höheren Schule geben, eine aristokratische Auslese der Denkenden und Schaffenden, die nach unten hin immer einen peinlichen Abstand bedeutet. Nur der sittliche Gesichtspunkt, daß alle pflichttreue, hingebende und begeisterte Arbeit den Menschen adelt, und nur der aus einer solchen Gesinnung hervorgehende soziale Gemeinsinn kann der nationalen und sozialen Einheitsschule einen wirklich belebenden und versöhnenden Geist verleihen und einen organischen Zusammenhalt gewährleisten. Diese sittliche Vertiefung gibt aber wiederum in besonderem Maße die Religion. Ich meine den Geist gewissenhafter, opferfreudiger Arbeit im Dienste des Ganzen und darüber hinaus eine Lebensanschauung, die über dem Wandel und die Bedingtheit alles Zeitlichen hinausführt zu einem ewigen, lebendigen Gott der Wahrheit und Heiligkeit und dadurch das Innerste der Menschenseele beglückt und beruhigt. Nur so wird dem Menschen jene innere Festigung gegeben, die soeben der Herr Reichsminister Koch als ein Bedürfnis gerade in unserer zerfahrenen Zeit bezeichnet hat. So rechnen wir als christliche Pädagogen die Religion in der Tat zu den wichtigsten Bildungszielen der persönlichen seelischen Jugenderziehung.

Außerdem aber — und das hat auch Herr Kerschensteiner in seinen Thesen ausgesprochen — hat jedoch die Bildung auch ein objektives, großes Kulturziel, nämlich die Weitergabe aller edlen Bestandteile der Gesamtkultur. Auch dieses Ziel der Bildung führt uns wieder auf die Religion als einen jener Faktoren, die das deutsche Kulturleben von der Völkerwanderung an maßgebend gestaltet, befruchtet und bereichert hat, und zwar auf die christliche Religion, die auch heute noch eine lebendige Kulturmacht ersten Ranges ist. Mit Recht will die kommende Gesamtschule in erhöhtem Maße die Schönheiten der deutschen Heimat, der deutschen Kunst, der deutschen Volkssitte und Ueberlieferung pflegen. Wir katholischen Erzieher sind freudig bereit, aus dem vollen Born einer alten, erprobten Kultur, die in unserem kirchlichen Glauben und Kultus jugendfrisch weiterströmt, alles beizusteuern, was die Bildung des Volkes fördern, was die Herzen unserer Jugend veredeln und erfreuen kann. Uns ist es gerade ein Merkmal echter Religion, daß sie den Gottesglauben nicht isoliert, sondern für alles Irdischschöne, Große, Sozialaufbauende fruchtbar macht, daß Christentum und Volkstum harmonisch zusammenstimmt. So wollen wir im friedlichen Wettbewerb, um noch einmal die Worte der Einleitungsrede anzurufen, den Sinn wecken für die Größe unseres Volkes und unserer Kultur. Nicht minder auch die innige Verflechtung und Verbindung zwischen Schule und Elternhaus fördern gerade dadurch, daß wir unsere eigene Jugend im Geiste des katholischen Glaubens, wie er in deutschen Landen festgewurzelt dasteht, erziehen. Auch dies gehört mit zur Freiheit und zum Reichtum deutschen Erziehungswesens. Sind doch selbst an den höchsten Stellen wissenschaftlicher Bildung, an den Universitäten, auch die theologischen Fakultäten verfassungsmäßig erhalten geblieben. Aber auch bei nichtkonfessioneller, paritätischer Bezeichnung des objektiven Bildungszieles vom Standpunkt der deutschen Kultur, des deutschen Volkstums und des bürgerlichen Gemeinsinnes wird man die christliche Religion als Bildungsziel nicht übergehen, auch nicht einfach neben andere, rein weltliche Stoffe stellen dürfen."

5. Einheitsschule. Louis über höhere Schule und Einheitsschule. Mußte so den treibenden Kräften der Konferenz die überragende erzieherische Bedeutung der Religion erst von anderer Seite zum Bewußtsein

gebracht werden, so waren sie in der Einheitsschulfrage umsomehr in ihrem Element. Die Einheitsschule im religiösen Sinn, sei es als religionslose „Laienschule", sei es als Schule mit bloß allgemein religionsgeschichtlichem oder konfessionell nicht differenziertem Religionsunterricht, und ebenso die Simultanschule, welche den übrigen Unterricht neutral behandeln und den konfessionellen Religionsunterricht den Kindern der beiden Konfessionen getrennt vermitteln will, wurden durch die Erklärung der Bischöfe zugunsten des Religionsunterrichtes und der Konfessionsschule schon abgelehnt. Für die gemeinsame Erziehung der beiden Geschlechter setzte sich der Ausschuß für Schulaufbau in seinen Leitsätzen ein. Die Einheitsschule im sozialen Sinne, welche die ohnehin schon durch Reichsverfassung festgelegte, allen gemeinsame Grundschule und den freien Aufstieg aller Tüchtigen zum Hauptinhalte hat, fand allgemeine Zustimmung; die Meinungen über das Wie und über das Was gingen auseinander. In der Frage des Maßes der einheitlichen Ordnung des gesamten Schulwesens durch das Reich, im Gegensatze zu den Ländern, war eine Einheitlichkeit der Auffassung nicht zu erzielen; gegen allzu straffe Zentralisierung wandten sich weite Kreise. Bezüglich der Einheitsschule im organischen Sinne, welche einen möglichst einheitlichen Ausbau des ganzen Schulwesens verlangt und zahlreiche Uebergangsmöglichkeiten von einer Schule zur anderen, mit Rücksicht auf die erst später hervortretenden Neigungen und Begabungen geschaffen wissen will, zeigte sich die schon in der Verfassung zutage tretende gesunde Abneigung gegen eine mit der Mannigfaltigkeit der Begabungen und der dieser entsprechenden Notwendigkeit frühzeitiger, besonderer Ausbildung nicht vereinbare allzugroße Schablonisierung und Uniformierung.

Auf einen höheren Standpunkt bezüglich dieser Vereinheitlichungsfragen führt eine Schrift zur Neugestaltung des Schulwesens von Direktor Dr Louis, Berlin, welche der Konferenz bereits vorlag. Der leitende Gedanke der Schrift ist: Zugang zur Bildung jedem nach Befähigung und Neigung, keine Minderung der Leistung unserer höheren Schulen. Sie unternimmt es, „das Wesen der höheren Schulen schärfer zu umreißen und von da aus zu bestimmen, wie sie selbst gestaltet sein muß, wie sie in das gesamte Schulwesen einzugliedern ist". In dieser Beleuchtung tritt dann auch die Natur der anderen Schularten stärker hervor und es ergibt sich auch für sie, welchen Aufgaben sie zu dienen haben und wie sie auszugestalten sind.

Da auch die Lehrerbildung — ebenfalls ein auf der Konferenz heißumstrittenes Problem — mit hereingezogen ist, so erörtert die Schrift die Aufgaben und Bedürfnisse des gesamten, insbesondere aber des höheren Schulwesens. Jeder Volksgenosse, so legt der Verfasser u. a. dar, kann nur dann zu einem vollen und befriedigten Dasein gelangen, wenn die Anlagen und Kräfte, die in ihm schlummern, nicht daran gehindert werden, sich zu entfalten. Er muß zu einer solchen Berufsstellung kommen, auf die er von Hause aus angelegt ist, zu jenem Bruchstück menschlicher Erkenntnis gelangen, das seinen Geisteskräften gemäß ist und mit Kunst und Religion soweit Fühlung gewinnen, wie seiner Natur entspricht.

Jeder erwachsene Mensch hat nämlich den einen Anspruch an das Leben, daß er zur vollen Selbstentfaltung gelangt. Dieser Anspruch muß für die Neugestaltung unseres Schulwesens maßgebend sein. Seine Erfüllung liegt nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern ebensosehr im Interesse der Gesamtheit. Wie es von der höchsten Bedeutung für ein Volk ist, wenn es reich an Männern und Frauen ist, welche die idealen Güter pflegen, so erfordert weiterhin die Lage unseres Volkes ganz besonders, daß die Kräfte jedes einzelnen aufs sorgfältigste entwickelt werden und er an den Platz gestellt wird, für den seine Anlagen bestimmt sind.

Der leichten Verwirklichung der Forderung steht einerseits die Verschiedenartigkeit der Menschen und anderseits die Schwierigkeit entgegen, die Entwickelung, die ein junges Wesen nehmen wird, verhältnismäßig früh

zu überblicken und vorauszusehen. Der heranwachsende Mensch kann immer nur gefördert werden gemäß den Anlagen und Kräften, die sich zur gegebenen Zeit in ihm regen und mehr oder weniger stark zur Entwickelung drängen. Es spricht sich darin der Grundsatz der allseitigen Anpassung der Erziehung an den Gang der individuellen Entwickelung aus. Diese ist durchaus nicht gleichartig, so daß sie mit dem heranwachsenden Menschen gleichmäßig mitwächst, sondern sie vollzieht sich oft sprungweise und in entgegengesetzter Richtung. Es kommt vielfach vor, daß ein zunächst praktisch veranlagt erscheinender Mensch später gerade von theoretischen Gedankengängen gefesselt wird, während umgekehrt anfangs theoretisch interessierte Leute später das Leben ganz und gar von der praktischen Seite anfassen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Jugendzeit nicht lediglich der Heranbildung des erwachsenen Menschen dient, sondern einen Eigenwert besitzt, der nur dann zu seinem Rechte kommt, wenn die sich ergebenden Bedürfnisse nach Entwickelung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Anlagen jeweils die gehörige Pflege finden. Diesem Ziele muß das gesamte Schulwesen entsprechen und muß zugleich so gestaltet werden, daß die Bildung des deutschen Volkes auf seiner Höhe bleibt. Daraus ergibt sich, daß das Unterrichtswesen verschieden gestaltet werden muß und nicht stufenweise aufgebaut werden kann, wie eine Anzahl Schulreformer es wünschen.

Die verschiedenen Schulen werden sich durch den Lehrstoff, den sie behandeln, und das Wissen und Können, das sie vermitteln, voneinander unterscheiden. Aber jede wird ihre Schüler anleiten, die Dinge aufzufassen, über sie nachzudenken, sie zu beurteilen und bestimmte Aufgaben, die sie bieten, zu lösen. Sie muß ihre Schüler deswegen mit der Anschauungsweise und mit dem Denkverfahren vertraut machen, mit deren Hilfe die Menschheit in die bunte Fülle der Wirklichkeit Ordnung und Zusammenhang gebracht hat. Sie muß ihnen zugleich eine Gesamtorientierung über die Weltwirklichkeit — ein Weltbild geben.

Mit dieser Festsetzung geht Dr Louis auf den Kern des ganzen Erziehungs- und Unterrichtswesens. Jedes Kind gewinnt im Laufe seiner Entwickelung von den es umgebenden Dingen, von dem was es sieht und hört, ein Weltbild. Dieses Weltbild und die vorwissenschaftliche Orientierung über die Welt des täglichen Lebens ist die Grundlage alles Unterrichtes. Die Art, wie das Weltbild im Unterrichte ausgebaut wird, kennzeichnet die Eigenart der Schule.

Die mannigfaltige Gliederung des Weltbildes bietet eine der notwendigen Grundlagen für die mannigfaltige Gestaltung des menschlichen Wesens, denn je nach der Art, wie das vorwissenschaftliche Weltbild bei ihm Ergänzung und Abschluß gefunden hat, sind die Welten, in denen die einzelnen leben, unendlich verschieden. Aber diese Verschiedenheit bedingt keinen Wertunterschied der Person. Kräftiges Wirken und befriedigtes Dasein ist auf Grund jedes Weltbildes möglich, das in sich einigermaßen zusammenstimmt und die Grundlage hergibt für die berufliche Tätigkeit, für das Wirken in Staat und Gesellschaft, für den geistigen Lebensinhalt. Nicht auf beruflichem Wege, wie Kerschensteiner meint, gelangt der Mensch zu dieser Harmonie, sondern dadurch, daß die geistigen und körperlichen Kräfte der Jugend entwickelt werden. Alle Schulen, welche die Jugend heranbilden, haben für eine Gesamtorientierung über die Welt und ihren Lauf zu sorgen und müssen bestrebt sein, die Jugend nicht nur mit dem nötigen Rüstzeug für den späteren Beruf auszustatten, sondern auch ihre Anlagen möglichst allseitig zu entwickeln und ihnen die Fähigkeit zu geben, an allem teilzunehmen, was ihr Interesse erweckt.

Bei dieser allen gemeinsamen Aufgabe werden dann die Schulen sich in der Lehrweise und im Lehrziele unterscheiden. Jeder Unterricht ist sehr verschiedener Behandlung fähig, er kann darauf ausgehen, überall, wo sich Gelegenheit bietet, den Blick auf den theoretischen Zusammen-

hang des Wissens zu richten, und die geistigen Kräfte entwickeln, die seine Erfassung erfordert, oder er kann der Welt des vorwissenschaftlichen Denkens so nahe als möglich bleiben und sich dem Denken des täglichen Lebens möglichst anschmiegen. Auf die erste Art sind die höheren Lehranstalten, auf die zweite Art die Volksschulen und Mittelschulen (unsere österreichischen Bürgerschulen!) eingestellt und dieser Gegensatz der Lehrweise muß bereits auf der unteren Stufe der verschiedenen Schularten deutlich zutage treten, wenn sie streng ihrer Bestimmung gemäß entwickelt werden sollen. Auch die Auswahl und Gestaltung des Lehrstoffes der einzelnen Fächer wird sich hienach richten müssen. Falsch aber ist die Ansicht von F. J. Schmidt, daß die höhere Schule Erkenntnisse zu verbreiten und die Fähigkeit des Erkennens zu entwickeln, die Volksschule lediglich die Vermittlung von Kenntnissen zur Aufgabe hätte. Vielmehr haben höhere, Mittel- und Volksschulen, was die Schulung zur Urteilsfähigkeit angeht, ganz die gleiche Aufgabe; hiefür kommt gar nicht in Betracht, ob die Orientierung über die Weltwirklichkeit, welche den Schülern vermittelt wird, mehr oder weniger umfangreich ist, und ob sie auf mehr oder weniger geklärter Grundanschauung beruht. Die höhere Schule aber wird neben der Pflege der allen Schulen gemeinsamen Aufgabe die Gesamtorientierung über die Umwelt weiter ausgestalten, als die Volks- und Mittelschule. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, den Schülern jedes der Momente nahezuführen, durch die das Weltbild des fortgeschrittenen Erkennens vom Vorwissenschaftlichen grundsätzlich verschieden ist. Bei der Ausgestaltung der verschiedenen Typen der höheren Lehranstalten wird es sich darum handeln, daß jeder Typ der Träger einer bestimmten Idee von Bildung ist und in seinem inneren Bau nach dieser Idee gestaltet wird, was man zurzeit im Grunde nur vom klassischen Gymnasium sagen kann. Bekommt aber jeder Typ einer höheren Lehranstalt einen ausgesprochenen Charakter, so wird er damit besonders geeignet, auf eine bestimmte Gruppe von Berufskreisen und auf bestimmte Studien vorzubereiten. Vermöge der allgemein bildenden Aufgabe, die allen höheren Schulen obliegt, wird jedoch von jeder von ihnen auch weiterhin der Uebergang zu jedem Studium und der Eintritt in jeden Berufskreis möglich bleiben, weshalb auch fernerhin jede höhere Lehranstalt als Vorbereitung für jedes Studium zugelassen werden soll. Die „Kölnische Volkszeitung", welcher diese Ausführungen entnommen sind, nennt das Buch von Louis „einen Merkstein", das „in dem Streite der Meinungen einen Abschluß bilde, wie er kaum besser gedacht werden könne".

6. Universität und Lehrerbildung. Einige Aeußerungen bezüglich des von den Volksschullehrern leidenschaftlich angestrebten allgemeinen Hochschulstudiums für alle Lehramtskandidaten aller Schularten sind wegen ihrer ernüchternden Wirkung bemerkenswert. Schon in Voraussicht der Reichsschulkonferenz gab die Berliner Universität, der sich viele andere Universitäten anschlossen, folgende Erklärung ab: Die Universität erkenne die Berechtigung der Bestrebungen der Volksschullehrerschaft nach einer besseren allgemeinen und Berufsbildung an und sei bereit, bei der Neuordnung, soweit sie dazu in der Lage sei, mitzuhelfen. Aber sie sei überzeugt, daß die Universitäten und technischen Hochschulen ihrem inneren Wesen nach nicht imstande und nicht geeignet seien, den Lehrern diejenige Ausbildung zu bieten, die im Interesse des Gedeihens der Volksschule und der ihr unmittelbar angegliederten Schulformen erforderlich sei. Es sei nicht wünschenswert und überhaupt nicht durchführbar, den Lehrern aller Schulgattungen ein rein wissenschaftliches Fachstudium aufzuerlegen, das vier bis fünf Jahre erfordern würde. Außerdem könne weder der Staat noch die einzelnen die erforderlichen Mittel hiezu aufbringen. Pflicht der Universität sei es, in noch höherem Maße wie früher mit allen Kräften auf die Erhaltung des wissenschaftlichen Lebens Deutschlands bedacht zu sein. Andernfalls

erlahme das gesamte geistige Leben der Nation. Die Universität Berlin erhebe darum Einspruch, daß die Ausbildung der Volksschullehrer ausnahmslos den Universitäten übertragen werden solle. Für die Ausgestaltung pädagogischer Hochschulen nach ihrer fachwissenschaftlichen Seite hin werde sie dagegen gern die Kräfte zur Verfügung stellen, die sie besitzt.

Harnack erklärte auf der Konferenz: So sehr er überzeugt sei von der Behauptung der Einheit der Bildung, so wenig sei er überzeugt, daß nur ein einziger Weg zu ihr möglich sei. Wissenschaft ist weder Kultur noch Bildung, sondern nur Erwerbung des Einblicks in die Forschung. Sicher laufen zwei große Linien nebeneinander bei allen Völkern, die Linie, die zur Wissenschaft führt und die, die den Menschen zur Lebenskunde bringt; die eine hat als Unterbau die Volksschule, die andere die höhere Schule. Die Volksschullehrer sollen nicht von der Universität zurückgehalten werden, weil die Professoren Standesrücksichten üben, sondern weil sie diese lebenskundigen Elemente des Volkes nicht mit der Tradition, der Last der Geschichte beschweren wollen. Aus diesen Gründen wendet sich Harnack auch gegen das „deutsche" Gymnasium, das nur eine kümmerliche „Doublette" des alten Gymnasiums werden würde und überhaupt gegen die auf Wissenschaft gerichtete Aufbauschule. Die Einheit müsse sich zeigen in dem Sinn sozialer Tätigkeit, der alle Lehrer durchdringen muß.

In der Schlußkonferenz kam auch der österreichische Gesandte Hartmann zum Worte. Oesterreich hoffe auf ein baldiges Aufhören des unnatürlichen Zustandes, daß ein deutscher Stamm vom Mutterlande abgetrennt sei. Die Schranken zwischen Oesterreich und Deutschland müßten auch auf dem Gebiete der Schule niedergerissen werden. Freizügigkeit für die Schüler und Lehrer, gegenseitige Anerkennung der akademischen Zeugnisse und die möglichste Angliederung des deutschen und österreichischen Schulwesens müßten kommen. Beide Teile würden gut fahren in gegenseitiger Befruchtung. Die deutsche Kultur werde einen Zuwachs von eigener Nüancierung haben.

7. Gesamturteil. Die Enge des Raumes erlaubt nicht, auf die Besprechung der Kernprobleme der heutigen Schulfrage im Lichte der Reichsschulkonferenz näher einzugehen; desgleichen muß auf die Wiedergabe vieler interessanter Einzelheiten und Aeußerungen, welche das Bild der Konferenz belebten, verzichtet werden.

Eine Betrachtung „Zum Kampf der Meinungen auf der Reichsschulkonferenz" in der „Kölnischen Volkszeitung" (19. Juli 1920) schließt Dr Franz Cramer: „Wer Zeuge gewesen ist der unendlichen Fülle eines wahrhaften Idealismus, der selbstlosen, begeisterten Hingabe, die die Kämpfer hüben und drüben erfüllte — die ungestümen Stürmer und fortgeschrittensten Feinde des Alten, wie die bedächtigsten Verteidiger des Ererbten —, wer des Zeuge gewesen ist, der würde es aufrichtig bedauern, wenn nicht die große Tagung jener reichen Ideenwelt Gelegenheit geboten hätte, sich im beredten Wort vor aller Oeffentlichkeit zu offenbaren. Vor allem aber eines: wenn auch auf der Versammlung selbst ein irgendwie gearteter Ausgleich in den grundlegenden Weltanschauungsfragen keineswegs erzielt worden ist, so ist doch unseres Erachtens die Möglichkeit einer späteren — wenn auch nicht gleich mit dem Zollstock abmeßbaren — Annäherung und einer steigenden gegenseitigen Würdigung geschaffen worden. Hat doch jeder den anderen, der ihm bis dahin vielleicht nur in der unfaßbaren Weise des Hörensagens oder höchstens des gedruckten Wortes entgegengetreten war, in der ganzen Unmittelbarkeit seiner Persönlichkeit kennen und würdigen gelernt; manches bis dahin Starre und Kalte hat Leben und Bewegung gewonnen und wird fortan von einem Schein wärmenden Lichtes gemildert. Alle sind nun in der Lage, sich leichter in die Gedankengänge des Gegners einzufühlen, sowie Grund und Gegengrund vorurteilsloser gegeneinander abzuwägen. Kurz, die Möglichkeit eines allmählichen Verstehens und Sichnäherkommens

ist eher als früher gegeben" — wenn nur nicht doch wieder „die Politik den Charakter verdirbt." Sache der deutschen Katholiken wird es sein, mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, welche praktische Folgerungen aus den Beratungen der Reichsschulkonferenz gezogen werden und aus dem reichen, durch die Konferenz gebotenen Material, das Gute und Brauchbare auszusondern und auszumünzen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Dem jüdischen Oberkommissär für das Heilige Land, Sir Herbert Samuel, ist es trotz der Nachstellung zahlreicher Räuberbanden gelungen, nach Jerusalem zu gelangen und am 1. Juli ist ihm von den Engländern die Verwaltung des Landes übergeben worden. Obgleich für die interkonfessionellen Angelegenheiten und die auf die heiligen Orte sich beziehenden Fragen ein besonderer Gerichtshof eingesetzt wurde, so ist doch gar kein Zweifel, daß die geschaffene Neuordnung den katholischen Einfluß schwächen wird. England als Mandatarmacht begünstigt den Protestantismus und Anglikanismus und die jüdischen Behörden werden sich kaum in Widerspruch setzen mit ihren Mandataren. Es verlautet sogar schon, daß die Anglikaner mit den Schismatikern Verhandlungen eingeleitet haben, um in religiösen Fragen gemeinsam vorzugehen. Die nächste Zeit wird ja zeigen, ob sich die Gerüchte bewahrheiten.

Im Norden Syriens ist ein neuer selbständiger Staat „Groß-Libanon" entstanden. Beirut wird Hauptstadt, Tripolis erhält eine eigene Verwaltung.

Aus dem Missionsleben ist nur zu erwähnen, daß vor einigen Monaten sieben deutsche Novizinnen auf dem Berge Karmel ihre Gelübde abgelegt, und daß drei Franziskaner, darunter der bekannte Schriftsteller P. Lemmens, von den französischen Behörden die Einreisebewilligung erhalten haben.

Vorderindien. Nach englischen Quellen soll die Ausschließung der deutschen Missionäre fünf Jahre dauern. Eine amtliche Bestätigung dieser Meldung liegt nicht vor.

China. China ist dermalen ohne Zweifel das zukunftsreichste Missionsland. Seit dem letzten Missionsberichte wurde wieder ein neues Vikariat errichtet, indem der nördliche Teil von Kanton als Apostolisches Vikariat Siutschou abgezweigt und der bisherige Missionsobere der Salesianer Don Boscos zum Apostolischen Vikar ernannt wurde.

Auch die deutschen Missionen Chinas sind für die Zukunft gesichert. Das Verhalten der chinesischen Behörden und des chinesischen Volkes war auch während des Kriegszustandes, wie die Franziskaner von Nord-Schantung rühmend hervorheben, den deutschen Missionären gegen-

über sehr wohlwollend. Eine Ausweisung von dieser Seite ist nicht zu fürchten und einer erzwungenen Ausweisung würden sich die amerikanischen Katholiken widersetzen.

Japan. Der erste Deutsche, der nach Unterzeichnung des Friedensvertrages japanischen Boden betrat, war ein Missionär, und zwar der Vorarlberger P. Pogstaller S. J., der zur Uebernahme einer Professur an der katholischen Universität bestimmt ist.

Die Haltung der japanischen Behörden ist ebenfalls wohlwollend, die Missionsaussichten sind günstig.

Korea. Der neue Generalgouverneur, Admiral Baron Saito, hat neben anderen Gesetzen, die den Koreanern als ihren Traditionen zuwiderlaufend besonders verhaßt waren, auch das den Missionären ungünstige Religionsgesetz abgeändert und die Ausführung des Schulgesetzes „auf unbestimmte Zeit", das heißt wohl für immer, aufgeschoben. Der Religionsunterricht in den Missionsschulen ist somit für die nächste Zukunft gesichert.

2. Afrika.

Zentralafrika. Die Söhne des heiligsten Herzens Jesu erhielten von der englischen Kolonialregierung die Erlaubnis, in ihr Missionsgebiet zurückzukehren und neue Missionskräfte heranzuziehen. Bischof Geyer beabsichtigt, die Mission auf eine breitere Grundlage zu stellen. Zu diesem Behufe weilt er zurzeit in Europa, um mit den maßgebenden Kreisen über die Neugestaltung zu beraten.

Eine interessante Schilderung der ersten Missionsfahrt ins Heidenland nach dem Kriege bringt das September-Oktoberheft des „Stern der Neger".

Ostafrika. Aus den früher so oft erwähnten Missionen Ostafrikas kommen jetzt nur spärliche Nachrichten. Eine definitive Regelung der Missionsverhältnisse ist bisher nicht erfolgt. England scheint den katholischen Missionen wenig Verständnis und Wohlwollen entgegenzubringen.

Südafrika. Die Missionen der Mariannhiller nehmen eine so günstige Entwicklung, daß die päpstlichen Visitatoren den Oberen dringend ans Herz legten, sich nach neuen Missionskräften umzuschauen, da es bei dem derzeitigen Stande des Missionspersonales ganz unmöglich ist, die Arbeit zu bewältigen. Priesterkandidaten oder noch besser junge Priester fänden hier ein überaus dankbares Arbeitsfeld.

Kongogstaat. Aus der Apostolischen Präfektur Ost-Uelle melden die Dominikanermissionäre erfreuliche Erfolge unter den Stämmen der Barambas und Madis. Zahlreiche Katechumenen siedeln sich in der Nähe des Katechistenpostens, beziehungsweise der Kapelle an und legen so den Grund zu christlichen Dörfern. Auch 436 Mädchen bereiten sich auf die Taufe vor und wünschen sehnsüchtig, nicht an Heiden verschachert zu werden.

Leider reichen die Geldmittel der Missionäre nicht hin, um alle Mädchen loszukaufen, beziehungsweise den Eltern eine Entschädigung

zu gewähren, so daß die Gefahr besteht, daß ein Teil derselben der heidnischen Geldgier zum Opfer fällt. Spenden zum Loskauf solcher Mädchen sind sehr erwünscht.

Fernando-Poo. Zur Ergänzung eines früheren Berichtes wäre zu erwähnen, daß auch die beiden Missionäre aus der Genossenschaft der Priester vom Herzen Jesu P. Schuster und P. Baumeister, die neben den Pallottinern Zeus und Ruf unter den Kameruner Truppen auf Fernando-Poo tätig waren, nach Europa zurückgekehrt sind. Die Missionäre weilen derzeit in Puenta la Reina in Spanien, wo sie von den Ordensoberen mit der Errichtung einer Apostolischen Schule betraut wurden.

Westafrika. Die Apostolischen Präfekturen Unternigeria und Französisch-Guinea wurden zu Vikariaten erhoben und die bisherigen Präfekten zu Bischöfen geweiht.

3. Amerika.

Nordamerika. Ein Teil der Protestanten der Vereinigten Staaten scheint die großen im Kriege gewonnenen Vermögen zu konfessionellen Propagandazwecken verwenden zu wollen. Zahlreiche Religionsgemeinschaften Nordamerikas haben sich zu diesem Zwecke geeinigt und gehen nun daran, in den nächsten Jahren einen Riesenfonds von mehr als fünf Milliarden Goldmark aufzubringen, der zu ungefähr zwei Dritteln für die inländischen, zu einem Drittel für die ausländischen Missionen verwendet werden soll. Da zu den ausländischen Missionen auch die katholischen Länder Europas und Südamerikas gehören, so dürfte in nächster Zeit eine heftige Propaganda der Protestanten einsetzen. Die Besuche der Methodistenbischöfe in Wien und anderen Städten scheinen die Einleitung zu dieser Agitation zu bilden.

Mittelamerika. Die von den Mördern Carranzas gebildete Regierung hat die Kirchenverfolgung bisher nicht aufgenommen. Trotzdem ist die Lage der Kirche sehr ernst, hauptsächlich wegen des Vorbringens der von Nordamerika begünstigten protestantischen Missionäre.

Südamerika. Die kirchlichen Verhältnisse Brasiliens scheinen sich in der letzten Zeit bedeutend gebessert zu haben. Die Präsidenten mehrerer Staaten sind entschiedene Katholiken, die den Tag ihres Regierungsantrittes mit dem Empfang der heiligen Kommunion feierten und die auch sonst ihren Glauben offen bekennen. Am amerikanischen Kolleg in Rom wurden von verschiedenen Staaten Freiplätze zur Heranbildung eines einheimischen Klerus gestiftet. Wenn die Missionäre einmal von der Pfarrseelsorge befreit sind, dann werden sie sich wieder ihrem eigentlichen Berufe, der Missionierung der noch zahlreichen Heidenstämme widmen können.

Auch in Argentinien ist das Interesse für die Heidenmission im Steigen begriffen, namentlich infolge der emsigen Arbeit der Weißen Väter und der Lazaristen, von denen die ersteren für die Einführung des Vereines der Glaubensverbreitung, die letzteren für den Kindheit-Jesu-Verein arbeiten. Das religiöse Leben der einheimischen katholischen

Bevölkerung läßt viel zu wünschen übrig. Manche Eltern lassen nicht einmal mehr ihre Kinder taufen. Daß solche Leute kein Verständnis für die Heidenmission haben, ist dann leicht verständlich.

4. Australien und Ozeanien.

Der Jahresbericht der Maristenmissionäre für das Jahr 1919 läßt erkennen, mit welchen Schwierigkeiten diese mutigen Glaubensboten Ozeaniens zu kämpfen haben. Trotz mühevoller Arbeit sind in den acht Missionsgebieten der Maristen nur 457 Bekehrungen von Protestanten und 791 Taufen von Heiden erzielt worden. Zentral-Ozeanien, Samoa und Fidschi-Inseln haben keine einzige Bekehrung von Heiden zu verzeichnen; dagegen weisen die Süd-Salomonen 119 und die Nord-Salomonen 296 Taufen von Erwachsenen auf.

Vor einiger Zeit sind sechs Patres der Gesellschaft Mariens nach den Südsee-Inseln abgereist.

Zum Nachfolger des Bischofes Broyer von Samoa wurde der Maristenpriester Josef Darnaud ernannt.

Die Missionsschule der Gesellschaft Mariens ist von Sydney 50 Kilometer landeinwärts verlegt worden. In der Nähe von Mittagona wurde ein großes Gut angekauft, das von nun an den Namen „Seminar vom seligen P. Chanel" führen soll.

5. Europa.

Deutschland. Die Vorstände der großen Missionsverbände Deutschlands haben folgenden Aufruf erlassen: „Die deutschen Missionen sind in Not. Mußten sie schon während des Krieges ihren Betrieb einschränken, so hemmt jetzt die allgemeine Teuerung ihren Fortschritt. Weit betrübender jedoch wäre es, wenn sie infolge des Rückganges der Missionsalmosen in der Heimat zu langsamem Siechtum verurteilt würden. Nicht länger darf der verhängnisvolle Irrtum bestehen, daß alle deutschen Missionen vernichtet und daher weitere Unterstützungen der Missionen zwecklos seien. Große deutsche Missionen bestehen nach wie vor in allen Erdteilen, die Mehrzahl unserer Missionäre und Schwestern arbeitet ungehindert auf ihren alten, erfolgreichen Missionsfeldern. Ihnen Hilfe zu bringen, ist das Gebot der Stunde. Es gilt, unseren Missionen vorläufig im Inland festzulegende Mittel zu verschaffen, damit sie ausländischen Kredit erhalten, bis der Tiefstand der Valuta beseitigt ist. In dieser Zeit der Prüfung muß sich die Echtheit katholischer Liebe und deutscher Treue bewähren: der Treue gegen unsere Glaubensboten auf ihren schweren Posten in fernen Landen, der Treue gegen die verdienten Missionsgesellschaften und Missionsvereine, der Treue gegen die hehren Missionsziele, die sich der deutsche Katholizismus in sonnigeren Tagen gesteckt hatte nicht aus politischem Eigennutz, sondern aus religiösem Pflichtgefühl, aus gottinnigem Glaubenseifer und edler Menschenliebe." Der von den Führern der katholischen Missionsbewegung gezeichnete Aufruf sei allen Lesern aufs angelegentlichste empfohlen!

Wie uns mitgeteilt wird, leidet auch die führende Monatsschrift „Die katholischen Missionen" unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen so schwer, daß ihr Erscheinen nur unter den größten Opfern bewerkstelligt werden kann. Wir beabsichtigen, im nächsten Hefte eine ausführliche Besprechung zu bringen und bemerken für heute nur, daß es Ehrenpflicht aller, die einen Funken Missionsbegeisterung oder Missionsverständnis haben, ist, die ausgezeichnete Missionszeitschrift zu halten, selbst dann, wenn der Preis noch um einige Mark oder Kronen erhöht werden müßte!

Oesterreich. Die rührige Generalleiterin der St.-Petrus-Claver-Sodalität hat vor kurzem ein neues Unternehmen ins Leben gerufen durch Gründung des „Werkes der afrikanischen Presse", durch welches den afrikanischen Missionen die notwendigen Bücher, Drucksorten u. s. w. kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen. Erstes Mitglied des neuen Unternehmens mit einer Spende von 5000 Lire wurde der Heilige Vater Benedikt XV., der der Generalleiterin anläßlich einer Audienz seine volle Billigung des Werkes ausgesprochen hat.

Der Ausweis über die im Jahre 1919 von der St.-Petrus-Claver-Sodalität verteilten und verausgabten Missionsalmosen weist die Summe von 2,951.256 K 80 h auf.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 49.454 K 41 h. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion: Durch Benefiziat Karl Draxler in Scheibbs, N.-Oe., von der dortigen Patronage 50 K für H. Gatt im Philisterland u. 50 K für Französisch-Kongo. Pfarramt Weitersfelden, O.-Oe., für Missionen 20 K. Pfarrer Fr. Janousek in Kapno (Böhmen) für Missionen 11 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 49.585 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Schriftleitung.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Gedenkfeier zu Ehren des heiligen Josef.) In bedrängten Zeiten, als der Papst in Rom der Gefangene Piemonts geworden, die Umtriebe der Häresie nach dem vatikanischen Konzil die Geister verwirrten, der Liberalismus der Staatsregierungen die Konkordate zerriß und die Kirche unter das Staatsjoch beugen wollte, die Folgen des deutsch-französischen Krieges und der staatlichen Umwälzungen Europas in die Erscheinung traten und schwere wirtschaftliche und soziale Erschütterungen sich gleichsam in Fernbeben ankündigten, erklärte Pius IX. im Dezember 1870 feierlich den heiligen Josef als Schutzherrn der Kirche Christi. Seither hat die Verehrung des jungfräulichen Gemahls der Gottesmutter und Nährvaters Christi in der ganzen katholischen Welt einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Wirren unserer Zeit, die trostlosen staatlichen und wirtschaftlichen

Zustände nach dem Weltkriege, die wilde Gier nach Bereicherung und die entfesselten Leidenschaften der Besitzlosen, die Verwüstungen im Familienleben, der drohende Weltumsturz im Umsichgreifen des Bolschewismus veranlassen den gegenwärtigen Papst, die ganze Christenheit neuerdings vor das hehre Bild des heiligen Josef zu führen. Der Sohn Gottes wollte des Zimmermanns Sohn auf Erden sein. Das Haus von Nazareth war eine Stätte der Armut und der Arbeit, aber ein Heim höchster Tugend und vollkommenen Glückes. Der heilige Josef führt uns zu Maria und Jesus. In der Erneuerung des christlichen Familiensinns liegt die Rettung und das wahre Glück der Menschheit. — Daran erinnert der Papst in einem Motuproprio vom 25. Juli 1920. Er bittet alle Bischöfe, die Andacht zum heiligen Josef in allen Formen, wie sie sich in der Kirche eingelebt haben (besondere Weihe des Mittwochs und des Märzmonates, Verehrung des heiligen Josef als Patrons der Sterbenden, Bruderschaften zu Ehren des heiligen Josef u. s. w.), in ihren Diözesen zu heben und zu pflegen. Er schreibt dann vor, daß innerhalb Jahresfrist vom 8. Dezember 1920 an in jeder Diözese zu gelegener Zeit und in geeigneter Weise nach Ermessen jedes Bischofs eine eigene Gedenkfeier zur Erinnerung an die vor 50 Jahren erfolgte Erhebung des heiligen Josef zum Schutzherrn der Kirche veranstaltet werde, und gewährt allen, die an dieser Gedenkfeier teilnehmen, unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

(A. A. S. XII, 313 ss.)

(Errichtung von Quasi-Pfarreien in den Missionsdiözesen.) Ein Dekret der Propaganda vom 25. Juli 1920 gibt nähere Anweisung über die Errichtung der Quasi-Pfarreien in den Missionsdiözesen. Grundsätzlich soll angestrebt werden, daß jedes Apostolische Vikariat und jede Apostolische Präfektur in genau umgrenzte Seelsorgsbezirke zerlegt und jedem dieser Bezirke eine eigene Kirche und ein besonderer Seelsorger zugewiesen werde (can. 216, § 2). Sobald die Verhältnisse des Missionssprengels diese Einteilung ermöglichen, ist sie ohne Zögern durchzuführen. Sie soll aber auch nicht überstürzt werden, wo die Verhältnisse nicht reif sind, namentlich solange die Mittel zur Erhaltung einer eigenen Seelsorge im abgegrenzten Bezirk nicht gesichert sind (can. 1415, § 3). Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben hierüber gemäß can. 302 mit ihren Räten, oder gemäß can. 303 in einer Versammlung der angesehenen Missionäre zu entscheiden. Es muß nicht die ganze Missionsdiözese auf einmal in Quasi-Pfarreien aufgeteilt werden, sondern wo die Voraussetzungen geboten erscheinen, ist mit der Errichtung einzelner Quasi-Pfarreien vorzugehen und die Aufteilung des übrigen Gebietes zu verschieben, bis die Verhältnisse reif werden. Die Errichtung der Quasi-Pfarreien hat rechtsförmlich durch eine Urkunde in zweifacher Ausfertigung zu geschehen. Mit dem Zeitpunkte der Errichtung traten für den Quasi-Pfarrer die Rechte und Pflichten ein, die im Kodex

des Näheren umschrieben sind. Insbesonders treten damit die Rechtsbestimmungen für die wesentliche Form der Eheschließung in Kraft. (Can. 1095—1096). Wo ein Missionsgebiet noch nicht zur Quasi-Pfarrei erhoben ist, gelten für Eheschließungen die Missionäre als Kooperatoren des Apostolischen Vikars oder Präfekten, leisten somit Kraft genereller Bevollmächtigung desselben gültige Eheassistenz. Alle im Gebiete einer Quasi-Pfarrei gelegenen Kirchen, Kapellen und Oratorien sind von der Hauptkirche abhängig, solange sie nicht selber zu Pfarrgerechtsamen erhoben oder exempt erklärt werden. Es wird empfohlen, daß dort, wo die Aufteilung einer Missionsdiözese in Quasi-Pfarreien vollzogen ist, mehrere Pfarrsprengel zu größeren Distrikten nach Art der Dekanate zusammengefaßt werden.

(A. A. S. XII, 331 ss.)

(Wiederwahl von Generaloberinnen der Frauenkongregationen und von Oberinnen der Nonnenklöster.) Ein Rundschreiben der S. C. de Religiosis vom 9. März 1920 an alle Ordinarien weist auf den Uebelstand hin, daß allzuhäufig an den Heiligen Stuhl Ansuchen kommen, die Wiederwahl derselben Generaloberin in Frauenkongregationen nach Ablauf ihrer (meist sechsjährigen) Amtsdauer zu bestätigen. Der Wechsel in der Person der Generaloberinnen ist vom Kirchengesetz in weiser Absicht vorgeschrieben. Es führt leicht zu schweren Schäden und Mißständen, wenn die oberste Leitung solcher Institute durch 12 oder gar 18 Jahre in denselben Händen bleibt. Wenn in den Satzungen mancher Frauenkongregationen auch ausdrücklich vorgesehen ist, daß dieselbe Generaloberin ein zweites und drittes Mal wiedergewählt werden kann, woferne sie zwei Drittel der Wahlstimmen auf sich vereinigt und die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erlangt wird, so muß gleichwohl festgehalten werden, daß die Generaloberin nach Ablauf ihrer Amtsdauer rechtlich unfähig ist für eine Wiederwahl, und ihre persönliche Eignung für das Amt oder der Wille der Wählerinnen noch keine genügenden Gründe bilden, von dieser rechtlichen Unfähigkeit zur Wahl zu dispensieren. Sie kann überhaupt kanonisch nicht wieder gewählt, sondern von den Wählerinnen nur postuliert werden, und dieser Postulation wird vom Heiligen Stuhle nur aus anderweitigen wichtigen Gründen Folge gegeben.

Das gleiche gilt von der Wiederwahl von Aebtissinnen, Priorinnen oder sonstigen Oberinnen in Nonnenklöstern, nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer. Nach ausdrücklicher Entscheidung des Papstes ist in solchen Klausurklöstern die Oberin alle drei Jahre neu zu wählen, wenngleich das neue kirchliche Gesetzbuch diese alte kirchliche Vorschrift nicht ausdrücklich erneuert hat. Allerdings kann hier, da die Oberin aus der oft geringen Zahl der Nonnen des betreffenden Klosters gewählt werden muß, leichter ein dringender Grund für die Wiederwahl derselben Oberin vorliegen.

Ueber Auftrag des Papstes weist daher die Kongregation alle Ordinarien, welche solche Wahlen zu leiten haben, an, die Wählerinnen mündlich über die rechtliche Unfähigkeit der bisherigen Oberin zur Wiederwahl zu belehren und aufmerksam zu machen, daß der Apostolische Stuhl eine solche nur schwer, aus dringenden Gründen und nach reiflicher Ueberlegung bestätigt. Beharren die Wählerinnen gleichwohl auf der Wiederwahl derselben Oberin, so hat der Ordinarius als Wahlleiter die Gründe zu prüfen, die für die Wiederwahl vorliegen und die wichtig und dringend sein müssen, und dieselben gewissenhaft dem Heiligen Stuhle schriftlich vorzulegen. Die Wählerinnen müssen dann die Entscheidung des Heiligen Stuhles über ihre Postulation abwarten, was geraume Zeit in Anspruch nimmt, und daher für die Kommunität mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. In der Eingabe hat der Ordinarius klar und ausführlich die Gründe für die Dispens zur Wiederwahl darzulegen, die Anzahl der Wahlgänge und der Stimmen genau anzugeben und sein eigenes Gutachten beizufügen. — Aus dem Rundschreiben geht aufs neue hervor, wie ungern es die oberste kirchliche Behörde im allgemeinen sieht, daß die Generaloberinnen in Frauenkongregationen und die Aebtissinnen (Priorinnen) in Nonnenklöstern zwei oder mehr Wahlperioden nacheinander im Amte bleiben. (A. A. S. XII, 365 ss.)

(Rundschreiben des Papstes zum 1500jährigen Gedächtnis des Todes des heiligen Hieronymus.) Das ganze 10. Heft der A. A. S. ist ausgefüllt durch ein hochbedeutsames, umfangreiches (38 Seiten) Rundschreiben Papst Benedikts XV. über den heiligen Kirchenlehrer Hieronymus.

Am 30. September 1920 sind 1500 Jahre seit dem Tode dieses größten Schriftauslegers der Kirche voll geworden. Diesen Anlaß benützt der Papst, um den Bischöfen des ganzen Erdkreises und durch sie den Priestern und Gläubigen das Vorbild dieses heiligen Kirchenlehrers vor Augen zu stellen, die von der Kirche, namentlich von Leo XIII. und Pius X. über die Autorität und Irrtumslosigkeit der Bibel, über das Studium und die praktische Verwertung der Heiligen Schrift wiederholt betonten Grundsätze an seinem leuchtenden Vorbild zu veranschaulichen und zugleich die kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart und moderne theologische Richtungen in und außer der katholischen Kirche neu zu beleuchten. Nach einem kurzen Lebensbild des Heiligen wird zunächst die Lehre des heiligen Hieronymus über die Inspiration, die göttliche Autorität und die Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift aus seinen Werken dargelegt, in denen er als Kronzeuge für die kirchliche Erblehre auftritt, und werden die neueren und neuesten Anschauungen der „liberalen" Exegetenschule damit verglichen. Dann feiert der Papst den Heiligen als unsterbliches Vorbild des katholischen Schriftstudiums in seiner begeisterten Liebe zu den heiligen Büchern, in der Art und Weise, wie das Schriftstudium, die Schriftlesung und Schrift-

verwertung zu betreiben sind, namentlich von Priestern, Theologen, Predigern. Endlich schildert das Rundschreiben die herrlichen Früchte, die der Heilige aus seiner Beschäftigung mit den Heiligen Schriften geerntet: innere Freude, Stärkung und Erleuchtung, Liebe zur Kirche und Liebe zu Jesus Christus. Den Schluß bildet eine schwungvolle Aufforderung an die katholische Welt und an die irrenden Brüder, besonders der orientalischen Bekenntnisse, dem Vorbild des heiligen Hieronymus nachzueifern. — Dieses Rundschreiben, nach Inhalt und Form gleich hervorragend, bildet wohl eine der bedeutsamsten Kundgebungen im bisherigen Pontifikate Benedikts XV. und verdient, namentlich von Priestern und Theologen eingehend studiert zu werden. An dieser Stelle ist eine ausführlichere Besprechung leider nicht möglich. (A. A. S. XII, 385 ss.)

Verschiedene Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

1. **(Versetzung eines Altare fixum.)** In einer konsekrierten Kirche, die durch den Zubau eines Transeptes erweitert ist, aber einer neuen Konsekration nicht bedarf, muß der Hochaltar, ein Altare fixum, von seinem ursprünglichen Standort in die Apsis, welche dem Transept vorgelegt ist, versetzt werden. Die Altarplatte (mensa oder tabula), ein den ganzen Unterbau (stipes) deckender Marmorstein, ruht zu zwei Drittel der ganzen Breite auf dem mit dicken Marmorplatten verkleideten Unterbau, der vordere Teil wird gestützt durch sieben Marmorsäulchen, die auf einer dicken Marmorplatte stehen. Das Fundament des stipes ist Ziegelmauerwerk.

Bevor die Arbeit der Versetzung in Angriff genommen wird, zieht der Rector Ecclesiae einen in den liturgischen Vorschriften wohlbewanderten Zeremoniar und Rubrizisten Candidus zu Rate, wie die Versetzung zu bewerkstelligen sei, damit womöglich eine neue Konsekration des Altares vermieden werden könnte.

Candidus erklärt mit Bestimmtheit, daß der Altar versetzt werden könne, ohne die Konsekration zu verlieren, wenn es gelinge, den Altar als Ganzes von seinem Fundament zu heben, ohne daß die mensa von dem stipes getrennt werde, und so ihn auf seinen neuen Standort zu befördern und dort auf sein neues Fundament zu befestigen.

Diese Ansicht indes wird von Altilius, der auch sachverständig zu sein glaubt, nicht geteilt. Derselbe behauptet, daß ein Altare fixum nicht von seiner Stelle entfernt werden dürfe, wenn er seine Konsekration nicht verlieren solle. Der Altar sei als „immobile" konsekriert, wenn er von seinem Fundament entfernt werde, sei er nicht mehr „immobile" und verliere seine Konsekration, auch wenn die mensa nicht vom stipes getrennt werde.

Candidus entgegnet darauf, daß diese Behauptung aus den Decreta S. R. C. oder anderen kirchlichen Bestimmungen nicht erwiesen werden könne. Die S. R. C. habe zwar in zwei Fällen erklärt, daß ein Altar exekriert werde, wenn die mensa vom stipes gehoben werde, auch wenn es geschehe, um beide neu zu festigen (15. Mai 1819, n. 2599 Senogallien., und 29. August 1885, n. 3640 Eugubina), von einer Versetzung eines Altares ohne Trennung von mensa und stipes finde sich in der Sammlung der Decreta kein Beispiel. Durch die Salbung an den vier Ecken des Altars wird nur die mensa mit dem stipes verbunden, durch welche Verbindung mensa und stipes ein Ganzes werden. Eine rituelle Verbindung von Altar und Fundament finde nicht statt. Die Konsekration des Altars sei daher unabhängig von dieser Verbindung.

Altilius glaubte aber doch ein Beispiel für eine Versetzung eines Altars in der Sammlung der Decreta gefunden zu haben. Ein Erzbischof von Lucca berichtet an die S. R. C., daß er bei seiner Visitation in einer Pfarrkirche „Altaria duo fixa cum integra tabula ex lapide" vorgefunden habe, welche, wie ihm versichert wurde, aus einer anderen Kirche, „ubi primitus tamquam fixa consecrata fuisse censentur", in die Pfarrkirche übertragen worden sein sollen. Die S. R. C. erklärte, daß, obwohl auf denselben „ab antiquo tempore" immer zelebriert worden ist, dieselben für exekriert zu halten seien (3. September 1879, n. 3504, 1. Lucana).

Candidus bemerkt demgegenüber, daß der Bericht des Erzbischofs bezüglich des Ursprungs der beiden Altäre keine Anhaltspunkte dafür biete, daß die beiden altaria fixa, so wie er sie in der Pfarrkirche vorgefunden habe, aus der anderen Kirche in dieselbe übertragen seien. Wenn auch die stipites, auf denen er bei der Visitation die „integrae tabulae ex lapide" ruhend gefunden habe, wirklich aus der anderen Kirche übertragen sein sollten, so sei doch nicht aus dem Bericht zu entnehmen, daß bei der Uebertragung die beiden Altäre als Ganzes, das ist ohne Trennung von mensa und stipes, gehoben, überführt und auf die neuen Fundamente gesetzt worden seien. Da dieses nicht als sicher angenommen werden konnte, so mußte die S. R. C. „juxta Decreta alias edita" dieselben für exekriert erklären. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, auf einige Entfernung von einigen Metern eine Versetzung des Altars als Ganzes, das ist ohne Trennung von mensa und stipes, ausgeführt werden könne, so sei der Altar nicht als exekriert zu betrachten.

Der Rector Ecclesiae schließt sich den Ausführungen des Candidus an und läßt den Altar als Ganzes versetzen und auf demselben ohne neue Konsekration zelebrieren.

Die Ausführungen des Candidus scheinen ihre Bestätigung im Codex juris canonici lib. III, Tit. XI, zu finden. Im can. 1200, § 1, wird erklärt: „Altare immobile amittit consecrationem, si tabula seu mensa a stipite, etiam per temporis momentum, separetur." Der Zustand des konsekrierten Altare immobile beruht also auf der ununterbrochenen Verbindung von mensa und stipes, nicht auf der Verbindung

mit dem Fundament. Im can. 1197, § 1, n. 1, wird erklärt: „Sensu liturgico intelligitur nomine Altaris immobilis seu fixi mensa superior una cum stipitibus per modum unius cum eadem consecratis"; und can. 1198, § 2: „In altari immobili tabula seu mensa lapidea ad integrum altare protendi debet, et apte cum stipite cohaerere; stipes autem sit lapideus vel saltem latera seu columellae, quibus mensa sustentatur, sint ex lapide."

Ueber das Fundament wird nichts bestimmt, es kann Ziegel- oder Bruchsteinmauerwerk oder Beton sein; es gehört nicht zum Begriff des Altare fixum consecratum. Wenn daher z. B. bei einem Erdbeben eine Lösung der Verbindung zwischen Fundament und stipes stattfinden würde, ohne daß die Verbindung von stipes und mensa unterbrochen würde, so wäre der Altar nicht als exekriert zu betrachten; also auch nicht, wenn eine Versetzung des Altars, wie im vorliegenden Falle, stattfindet. Da im can. 1200, § 1, das Wort „separetur", was eine räumliche Entfernung bedeutet, gebraucht wird, so ist bei der Lockerung der Verbindung von stipes und mensa, die etwa durch eine Erschütterung, z. B. bei einem Erdbeben, stattfinden könnte, eine Exekration nicht anzunehmen. Wenn aber durch Hebung der mensa wirklich eine Exekration verursacht ist, so gibt der Kodex bezüglich der Neukonsekration gegenüber dem alten Recht eine Erleichterung. Während früher für eine Konsekration „ritu formulaque breviori" eine Erlaubnis vom Apostolischen Stuhle erbeten werden mußte (S. R. C. 18. Mai 1883, n. 3575, 11. Ravennaten., 23. Juni 1892, n. 3779, 6. Lauden.), ist dieselbe im Kodex can. 1200, § 1, allen Bischöfen bereits gewährt, mit der Vollmacht, Priester zu dieser Konsekration zu delegieren. Ebenso kann nach § 2, n. 2, desselben Kanon der Bischof einen Priester delegieren, wenn am sepulcrum sich Beschädigungen eingestellt haben. Hat der Verschluß desselben nur einen leichten Riß (levis fractio) erlitten, so kann jeder Priester ohne besondere Vollmacht nach § 3 desselben Kanon den Riß (rimula) mit Zement verkitten.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

II. **(Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels.)** Laut S. R. C. 22. Februar 1593; 30. Juni 1816; S. R. C. 16. Jänner 1604; 14. November 1693; cf. Mühlbauer, Decr. authentica, Tom. III, p. II, pag. 362, S. R. C. 11. Mai 1878 (5728) ad 8 soll der Tabernakelschlüssel nicht in der Sakristei liegen bleiben und keinem Laien (z. B. Küster) und auch nicht den Klosterfrauen anvertraut werden; und vom Priester, dem Ausspender der göttlichen Geheimnisse, soll der Tabernakelschlüssel benützt (angesteckt und abgezogen) und von anderen Schlüsseln gesondert sorgfältig verwahrt werden („Claves, quas duas habere consultum est, parochus, vel eius cooperator custodiat" Conc. Prov. Vienn., l. c.).

Die Notwendigkeit der strengen Befolgung dieser Bestimmungen der S. R. C. beweist folgende gemachte Erfahrung. In der Schloßkapelle zu X. wird bei Anwesenheit der gräflichen Familie täglich die heilige Messe gelesen und das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt und

auf Verlangen die heilige Kommunion erteilt. Da die Zahl der Kommunikanten sehr verschieden ist und die heilige Messe nicht von einem Schloßkaplan, sondern von den einzelnen Patres des dort befindlichen Klosters gelesen wird, so ist eine genaue Kontrolle über die Zahl der im Speisekelche aufbewahrten Hostien notwendig, um nicht Gefahr zu laufen, bei der Austeilung der heiligen Kommunion zu wenig Hostien zu haben. Nun, der Küster dieser Kapelle wußte immer genaue Auskunft, so daß dies einmal einem Priester auffiel. Offenherzig gestand nun der Küster dieser Kapelle, daß er genau im Ziborium nachgezählt hätte. Auf die Verwunderung des Priesters gestand er weiter, daß er es auf Anleitung seines Vorgängers gemacht hätte, jedoch hätte er immer ehrfurchtsvoll den Tabernakel geöffnet und nachgesehen. Bitter empfand er die Entziehung des Tabernakelschlüssels, nachdem er ja nur nach gutem Gewissen gehandelt hätte. Was nun die Vorgänger getan haben mögen, kann man ahnen aus einer einmal gemachten Aeußerung eines Vorgängers. Als zufällig einmal die heilige Kommunion außerhalb der Messe erteilt wurde, riet nämlich dieser Küster dem Priester, Hostien von der Sakristei mitzunehmen, weil zu wenig Hostien im Ziborium sein könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Küster auch auf eigenen Antrieb hie und da unkonsekrierte Hostien den konsekrierten beigemischt hat. Nebenbei sei auch bemerkt, daß dem Priester eine gewisse Aufsicht über solche Privatkapellen nicht überflüssig scheinen darf, besonders wenn die Herrschaft für längere Zeit abwesend ist und daher keine Messe gelesen wird. Als ich einmal zufällig obenerwähnte Schloßkapelle betrat, war dieselbe mit den Einrichtungsgegenständen der gegenüberliegenden Kanzlei angestellt, weil die Kanzlei gereinigt wurde. P. Sosteneus M. Pfeifer, Servit, dzt. Bürgerschulkatechet in Gratzen.

Zur gütigen Beachtung!

Die Redaktion der Quartalschrift ist nach wie vor gerne bereit, einlaufende Anfragen zu beantworten, Auskünfte zu erteilen u. s. w. **Wegen der hohen Portokosten aber können in Zukunft nur mehr jene Schreiben berücksichtigt werden, denen Portovergütung beigegeben ist.**

Einladung zum Bezug

des 74. Jahrganges der Quartalschrift 1921.

Mit dem vorliegenden Hefte schließen wir einen Jahrgang, der uns wie kein anderer Sorgen über Sorgen bereitete. Den Preis desselben mußten wir zu einer Zeit bestimmen, da wir noch keine Ahnung hatten, was für Verteuerungen das Jahr 1920 bringen sollte. Wenn wir den Betrieb der Quartalschrift aufrecht erhalten konnten, haben wir dies der Hilfe unserer P. T. Abonnenten in Deutschland, in der Schweiz, in Holland und in Amerika zu verdanken. **Es drängt uns, allen hochw. P. T. Bestellern der Quartalschrift, besonders jenen in den obgenannten Ländern, für den Bezug unserer Zeitschrift und die prompte Einzahlung des Abonnements den ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen.**

Daß mit dem bisherigen Bezugspreise kein Auslangen mehr zu finden ist, muß jeder Mensch einsehen. Die fabelhaft gestiegene und noch immer steigende Verteuerung aller, aber auch aller Requisiten zur Herstellung der Zeitschrift — es sei nur erwähnt, daß uns das Papier allein schon auf ca. 250.000 K zu stehen kommt — zwingt uns, den Bezugspreis für Oesterreich, die Sukzessionsstaaten und Deutschland um ein Bedeutendes zu erhöhen. Angesichts der trostlosen Lage, in der sich die österreichische Krone befindet, **müssen wir bei ausländischen Abonnenten unbedingt auf der Einzahlung des Bezugspreises in der Währung des Bestimmungslandes bestehen;** als Abonnement müssen wir für Besteller im Ausland das festsetzen, was die Zeitschrift kosten würde, wenn sie in dem Lande hergestellt würde, in dem der Besteller lebt. Die Gründe hiefür wurden bereits im 1. Heft 1920 S. 158 dargelegt. Der jeweilige Kursgewinn macht nicht den Reingewinn der Herausgeber der Quartalschrift aus, sondern kommt den österreichischen Abonnenten zugute, da wir nur unter Einrechnung des Valutagewinnes imstande sind, die Quartalschrift an die österreichischen Geistlichen zu einem Preise abzugeben, der wohl für die meisten von ihnen erschwinglich ist. Damit glauben wir die beste Verwendung des Kursgewinnes getroffen zu haben. Denn auf der einen Seite zahlen die P. T. Besteller des Auslandes gewiß nicht mehr als was eine gleichstarke Zeitschrift bei ihnen kosten würde, auf der anderen Seite wird dadurch vielen Geistlichen des Inlandes der Bezug der Zeitschrift ermöglicht, auf die sie sonst wohl verzichten müßten, wenn wir von ihnen die vollen Herstellungskosten in Kronen verlangten.

Der Bezugspreis der Quartalschrift beträgt also für das Jahr 1921 für Abonnenten in Deutschösterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien 30 K, in Polen 30 polnische Mk., in Deutschland 15 Mk., in der Schweiz, Elsaß-Lothringen 10 Fr., in Luxemburg 20 luxemburgische Fr., in Südtirol und Italien 10 Lire, in Holland 4 holländische Gulden, in Amerika 2 Dollars.

Die Einzahlung des Abonnements möge, wenn möglich, im Wege des von der Quartalschrift eröffneten Kontos erfolgen. Vergleiche diesbezüglich die letzte Umschlagseite.

Da die Verwaltung der Quartalschrift alles nur Menschenmögliche tat, um allen P. T. Bestellern den Bezug derselben zu ermöglichen, bittet sie die bisherigen Abonnenten, auch in Zukunft der Zeitschrift treu zu bleiben und neue Freunde zu werben.

Die Administration der Theol.-prakt. Quartalschrift.

Inserate.

Neue Herder-Bücher.

Arens, B., S. J., Handbuch der katholischen Missionen. Mit 2 Bildern u. 67 Tabellen.
(Missions-Bibliothek.) gr. 8° (XX u. 418 S.) M. 40.—; geb. M. 45.—.
Das Buch will kurz und zuverlässig über die wichtigsten praktischen Fragen des katholischen Missionswesens Aufschluß erteilen, eine Art Missionskunde sein. Aber auch für die Missionsgeschichte und Missionstheorie enthält das Werk wertvolle Beiträge.

Bilz, Dr J., Die Ehe im Lichte der katholischen Glaubenslehre. 2. u. 3. Auflage.
(Hirt und Herde. 2. Heft.) 8° (IV u. 52 S.) M. 3.30.
„. . . In knapper Darstellungsweise ist die Schrift wirklich ein schätzenswerter Beitrag, der dem Seelsorger die Aufgabe erleichtert, das Volk mit einer großen Auffassung und tiefen Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Ehe zu erfüllen. . . ."
(Rottenburger Monatsschrift 1918/19, 7. Heft.)

Duhr, B., S. J., Großstadt-Elend und Rettung der Elendesten.
Flugschriften der „Stimmen der Zeit". 19. Heft.) 8° (32 S.) M. 1.60.
Können die Verkommensten und Elendesten der Großstadt noch gerettet werden? Das ist das schwierigste Problem bei der Hebung des Großstadt-Elends. Die Rettungsversuche des Salutismus geben nützliche Winke. Auch auf katholischer Seite wäre durch eine großzügige Organisation opferwilliger Männer und Frauen alle Hoffnung vorhanden, trotz aller Schwierigkeiten schöne Erfolge zu erzielen.

Könn, J., Pfarrer an St. Mauritius in Köln-Mühlheim, Auf dem Wege zur Ehe. Vorbereitende Vorträge für die reifere Mädchenwelt. (Hirt u. Herde. 7. u. 8. Heft.) 1. bis 6. Tausend. gr. 8° (VIII u. 236 S.) M. 10.50.
Ein wirklich wertvolles Buch! Eine tiefdurchdachte und praktisch erprobte Einführung der weiblichen Jugend in die große Verantwortung ihrer sittlichen Lebensführung, eine überzeugende Entwicklung und Begründung der katholischen Eheauffassung, ein Buch, das nährt und stärkt, das denken und beten lehrt.

Mosterts, K., Generalpräses der katholischen Jüngl.-Vereinigungen Deutschlands, Jünglingsseelsorge. Ziel und Aufgaben einer planmäßigen Seelsorge für die herangewachsene männliche Jugend. In Verbindung mit O. Barth, H. Chardon, J. Könn, J. Mausbach, L. Rieder, A. Rademacher, M. Rings, H. Schilgen, A. Schmitz, J. Stoffels und M. Vogelbacher herausgegeben. gr. 8° (LII u. 220 S.) M. 15.—; geb. M. 18.50.
Die Schrift ist aus Vorlesungen über Jünglingsseelsorge erwachsen und behandelt, fest zugreifend, das schwierige Problem von allen Gesichtspunkten aus.

Muckermann, H., S. J., Kind und Volk. Der biologische Wert der Treue zu den Lebensgesetzen beim Aufbau der Familie.
3., bedeutend vermehrte Auflage (8. bis 11. Tausend). 2 Teile. 8°.
1. Teil: **Vererbung und Auslese.** Mit 2 Tafeln. (XII u. 174 S.) M. 8.60; geb. M. 10.40.
2. Teil: **Gestaltung der Lebenslage.** Mit 1 Tafel. (VIII u. 232 S.) M. 11.40; geb. M. 13.40.
Die viel begehrte Schrift ist in der vorliegenden Auflage um ein Vielfaches vermehrt. Sie behandelt nunmehr in zwei selbständigen Teilen die Summe der Lebensgesetze, die für den Aufbau der Familie der Zukunft wesentlich sein dürften. In der neuen Form enthält die Schrift zugleich die wichtigsten Gedankengänge, die den weit bekannten Vortragswochen über „Die Familie im Lichte der Lebensgesetze" zugrunde liegen. Alle Menschen, denen das kommende Geschlecht anvertraut ist oder die selber den Kreislauf des Lebens weiterzuführen sich berufen fühlen, werden viel Lebensweisheit und Lebensglück aus den ganz reinen und naturtreuen Darlegungen schöpfen, die, wie die Teilnehmer der Vorträge sagen, Wahrheit und Liebe gemeinsam erlebt und gestaltet haben.

Rieder, Dr K., Frohe Botschaft in der Dorfkirche. Homilien für Sonn- u. Feiertage. 6. und 7. Auflage. (9. bis 11. Tausend.) 8° (XIV u. 278 S.) M. 12.—; geb. M. 17.—.
„Eine herzerfrischende Lektüre für jeden Dorfpfarrer und auch für andere, die Sinn und Verständnis für echte Homilien haben. . . ." (Pastor bonus, Trier 1913, S. 431.)

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.